



REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BERICHT UND ANTRAG

DER REGIERUNG

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND DAS

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE BETEILIGUNG

**DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK,
DER REPUBLIK ESTLAND,
DER REPUBLIK ZYPERN,
DER REPUBLIK LETTLAND,
DER REPUBLIK LITAUEN,
DER REPUBLIK UNGARN,
DER REPUBLIK MALTA,
DER REPUBLIK POLEN,
DER REPUBLIK SLOWENIEN UND
DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK**

AM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM

(EWR-ERWEITERUNGSABKOMMEN)

VOM 14. OKTOBER 2003

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

Nr. 2/2004

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständige Ressorts/Betroffene Amtsstellen	6
I. BERICHT DER REGIERUNG	7
1. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE	7
2. AUSGANGSLAGE	9
2.1 Erweiterung der Europäischen Union	9
2.2 Das EWR-Abkommen vom 2. Mai 1992	11
2.3 Auswirkungen der EU-Erweiterung auf den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)	13
2.4 Die Situation der Schweiz und das Verhältnis zwischen Liechtenstein und der Schweiz	15
3. DIE VERHANDLUNGEN	16
3.1 Vorstadium der Verhandlungen	16
3.2 Verhandlungsverlauf	17
3.3 Die näheren Gründe für die Verzögerung der Paraphierung bzw. Unterzeichnung des Erweiterungsabkommens	21
3.4 Allfällige provisorische Anwendung des EWR-Erweiterungsabkommens	23
4. SCHWERPUNKTE DES EWR-ERWEITERUNGSABKOMMENS	24
4.1 Inhalt des EWR-Erweiterungsabkommens	24
4.11 Ausnahmeregeln und Übergangsbestimmungen	25
4.12 Der Personenverkehr im Verhältnis der bisherigen EU-Staaten zu den neuen EU-Staaten	26
4.13 Anwendung auf Liechtenstein	29
4.14 Die Binnenmarkt-Schutzklausel	31
4.15 Die generelle (wirtschaftliche) Schutzklausel	32
4.2 Inhalt der Schlussakte zum EWR-Erweiterungsabkommen	32
4.21 Ursprungsnachweise	34
4.22 Erklärung der EFTA/EWR-Staaten zum Personenverkehr	34
4.23 Unterrichts- und Konsultationspflicht	34
4.3 Die Finanzbeiträge	35
4.4 Die Lösung für Liechtenstein im Bereich des Personenverkehrs	36
4.5 Die Lösungen für Island und Norwegen im Bereich Fisch / Fischereierzeugnisse	37

4.6	Die Lösung für Norwegen im Landwirtschaftsbereich	38
5.	DAS „ERGÄNZUNGSPAKET“	38
6.	DIE BEZIEHUNGEN LIECHTENSTEINS ZUR TSCHECHISCHEN REPUBLIK UND ZUR SLOWAKISCHEN REPUBLIK	39
7.	BEWERTUNG DES EWR-ERWEITERUNGSABKOMMENS	52
8.	VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT	<u>588</u>
9.	RECHTLICHE, FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN	<u>588</u>
9.1	Rechtliche Auswirkungen	<u>588</u>
9.2	Finanzielle Auswirkungen	<u>58</u>
9.3	Personelle Auswirkungen	<u>61</u>
II.	ANTRAG DER REGIERUNG	<u>62</u>
III.	REGIERUNGSVORLAGE	<u>63</u>

Beilagen:

Beilage 1: Erweiterungsabkommen vom 14. Oktober 2004

Beilage 2: Anhänge A und B zum Erweiterungsabkommen

Beilage 3: Schlussakte vom 14. Oktober 2004

Beilage 4: Abkommen zwischen Norwegen und der EG über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2004-2009

Beilage 5: Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der EWG und Island

Beilage 6: Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der EWG und Norwegen

Beilage 7: Abkommen zwischen der EG und Norwegen über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse

Beilage 8: Korrespondenztabelle

Beilage 9: EWR-Abkommen vom 2. Mai 1992 (LGBl. 1995 Nr. 68), ohne Protokolle und Anhänge

ZUSAMMENFASSUNG

Auf den 1. Mai 2004 soll die Europäische Union (EU) und damit ihr Binnenmarkt durch 10 neue Mitgliedstaaten erweitert werden. Dies hat auch direkte Auswirkungen auf das EWR-Abkommen (EWRA) vom 2. Mai 1992, dem Liechtenstein am 1. Mai 1995 beigetreten ist. Insbesondere zur Gewährleistung der Homogenität des Europäischen Wirtschaftsraums mit den entsprechenden Binnenmarktbestimmungen ist eine parallele Erweiterung der EWR-Mitgliedschaft um die zehn neuen EU-Mitglieder unabdingbar. Art. 128 EWRA sieht dies ausdrücklich vor. Nach den Verhandlungen im 1. Halbjahr 2003 wurde ein entsprechendes EWR-Erweiterungsabkommen am 3. Juli 2003 paraphiert. Das Abkommen und die Schlussakte tragen das Datum vom 14. Oktober 2003. Es haben aber mit Ausnahme des Vorsitzlandes Italien sämtliche EU-Staaten und alle zehn künftigen EU-Staaten die Unterzeichnung bereits am 13. Oktober 2003 vorgenommen. Liechtenstein hatte aufgrund der bestehenden offenen Fragen im Verhältnis zu Tschechien und zur Slowakei am 11. November 2003 unterzeichnet, zusammen mit seinen beiden EFTA-/EWR-Partnern Island und Norwegen, die dem Anliegen Liechtensteins zur Anerkennung der vollen Souveränität des Landes durch alle Vertragsparteien des Erweiterungsabkommens ihre grosse Unterstützung und Solidarität entgegenbrachten. Italien als EU-Vorsitzland und die EU-Kommission unterzeichneten ebenfalls am 11. November 2003.

Das Erweiterungsabkommen sieht in Analogie zum EU-Beitrittsvertrag eine Reihe von Sonder- und Übergangsbestimmungen für die Integration dieser zehn Länder in den bestehenden Binnenmarkt vor.

Die drei EFTA-/EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sind nicht Vertragsparteien des EU-Beitrittsvertrags. Das EWR-Erweiterungsabkommen sieht daher spezifische Bestimmungen für diese drei Staaten vor. So werden die Beitragszahlungen der drei Staaten wegen des Einbezugs überproportional armer Regionen auf dem Gebiet der neuen EU-Mitglieder auf das (im Vergleich zu den bisherigen effektiven Kosten) Fünffache steigen (rund CHF 1,5 Millionen pro Jahr für Liechtenstein bis zum Jahr 2009). Andererseits war es Liechtenstein

möglich, seine im Rahmen des EWR bestehende Sonderlösung beim Personenverkehr zu verlängern und rechtlich deutlich besser zu verankern.

Die Regierung beurteilt die EWR-Erweiterung generell und die vereinbarten Lösungen im EWR-Erweiterungsabkommen als vorteilhaft für Liechtenstein. Aus wirtschaftlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass sich der Binnenmarkt des EWR auf das Gebiet der zehn neuen EU-Staaten erweitert und der Exportindustrie und dem Finanzdienstleistungssektor neue Absatzchancen bietet. Aus politischer Sicht ist das weitere Zusammenwachsen bei der Zusammenarbeit in Europa zu begrüßen, weil es auch zu einer verfestigten europäischen Friedensordnung beiträgt.

ZUSTÄNDIGE RESSORTS

Ressort Äusseres, Ressort Präsidium, Ressort Wirtschaft

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Liechtensteinische Mission in Brüssel; Stabsstelle EWR; Amt für Auswärtige Angelegenheiten, Ausländer- und Passamt.

Vaduz, den 27. Januar 2004

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident

Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend das Übereinkommen über die Beteiligung der Tschechischen Republik¹, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Erweiterungsabkommen) vom 14. Oktober 2003 zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

Am 1. Mai 2004 soll die Europäische Union (EU) und damit ihr Binnenmarkt durch 10 neue Mitgliedstaaten erweitert werden. Dies hat auch direkte Auswirkungen auf das EWR-Abkommen (EWRA) vom 2. Mai 1992, dem Liechtenstein am 1. Mai 1995 beigetreten ist. Insbesondere zur Gewährleistung der Homogenität des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) mit den entsprechenden Binnenmarktbestimmungen ist eine parallele Erweiterung der EWR-Mitgliedschaft um die zehn neuen EU-Mitglieder unabdingbar. Die Homogenität des EWR, die eine Anpassung der nationalen Regeln der drei EFTA-/EWR-Staaten an die Regeln des EU-Binnenmarkts beinhaltet und diesen somit auf die Märkte der drei EFTA-/EWR-Staaten ausdehnt, verlangt, dass sämtliche

¹ Die Reihenfolge der Staaten im Titel des Übereinkommens erfolgt in alphabetischer Ordnung gemäss der jeweiligen Bezeichnung in der Landessprache.

neuen Mitglieder der EU und damit des EU-Binnenmarkts auch am EWR teilnehmen.

Das Erweiterungsabkommen sieht in Analogie zum EU-Beitrittsvertrag eine Reihe von Sonder- und Übergangsbestimmungen für die Integration dieser zehn Länder in den bestehenden Binnenmarkt vor. Die drei EFTA-/EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sind nicht Vertragsparteien des EU-Beitrittsvertrags. Das EWR-Erweiterungsabkommen sieht daher spezifische Bestimmungen für diese drei Staaten vor. Alle Vertragsparteien müssen dem EWR-Erweiterungsabkommen gemäss ihren internen Verfahren zustimmen.

Zum Gesamtpaket „EWR-Erweiterungsabkommen“ gehören die folgenden zwei Teile, die der Zustimmung des Landtags bedürfen:

- Das **Übereinkommen** über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Erweiterungsabkommen) vom 14. Oktober 2003 (Beilage 1) mit den Anhängen A und B (Beilage 2)
- Die **Schlussakte** zum EWR-Erweiterungsabkommen vom 14. Oktober 2003 mit gemeinsamen und einseitigen Erklärungen (Beilage 3)

Ausserdem wurden zwischen Norwegen bzw. Island und der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft folgende Abkommen abgeschlossen, die nicht der Zustimmung des Landtags bedürfen (Beilagen 4 – 7):

- Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2004-2009

- Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union
- Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union
- Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse

2. AUSGANGSLAGE

2.1 Erweiterung der Europäischen Union

Im März 1998 begann mit damals zwölf beitrittswilligen Ländern der formale Verhandlungsprozess zu einer Erweiterung der EU, der nach deren Beitritt zu einem einheitlichen Wirtschafts- und Rechtsraum für über 500 Millionen Menschen führen soll. Nachdem zunächst Verhandlungen über einen Beitritt mit der so genannten „Luxemburg-Gruppe“ (Estland, Polen, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern) aufgenommen worden waren, beschloss der Europäische Rat in Helsinki im Dezember 1999, mit sechs weiteren Ländern, der so genannten „Helsinki-Gruppe“ (Bulgarien, Lettland, Litauen, Malta, Rumänien und Slowakische Republik) in Erweiterungsverhandlungen einzutreten sowie der Türkei den Status einer Beitrittskandidatin zu verleihen.

Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder in die Europäische Union trifft der Europäische Rat bzw. der Ministerrat der EU, in welchem die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten vertreten sind. Der Vorsitz dieses Ministerrats vertritt die von den Mitgliedstaaten vereinbarten Verhandlungspositionen. Jeder Beitritt muss vom Rat einstimmig beschlossen werden. Das Europäische Parlament wird regelmässig vom Fortgang der Verhandlungen unterrichtet und muss den ausgehandelten Beitrittsverträgen zustimmen. Nach der Unterzeichnung der Verträge müssen in jedem Mitgliedstaat und in den Kandidatenländern die Beitrittsverträge nach den Bestimmungen der jeweiligen nationalen Vorschriften ratifiziert werden. In den meisten Fällen bedarf es hierfür der nationalen parlamentarischen Zustimmung. In einigen Ländern hat die endgültige Zustimmung zu den Beitrittsverträgen auch über eine Volksabstimmung (Referendum) zu erfolgen.

Auf dem Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs in Nizza im Dezember 2000 wurden die institutionellen Vertragsänderungen beschlossen, um die Voraussetzungen für die Aufnahme neuer Mitglieder in die EU zu schaffen. Die Neuverteilung der Stimmrechte im Ministerrat sowie die veränderten Sitzverhältnisse im Europäischen Parlament (EP), im Ausschuss der Regionen (AdR) und im Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSA) berücksichtigen die zukünftigen Mitglieder und deren jeweilige Bevölkerungszahl. Doch auch nach dem Vertrag von Nizza wurde die Notwendigkeit weiterer Reformen zur Erhaltung und Stärkung der politischen Handlungsfähigkeit der massiv erweiterten EU gesehen und im dazu einberufenen Konvent weiterverfolgt. Ein Europäischer Verfassungskonvent hat daher zuhanden einer „Intergovernmentalen Konferenz“ (Regierungskonferenz), die in Rom tagte, einen Vertragsänderungsvorschlag erarbeitet. In der Folge entstanden insbesondere Meinungsdivergenzen bezüglich der Zusammensetzung der Kommission und Stimmengewichtung für Entscheidungen des Rates, die auch im Rahmen des EU-Gipfels von Mitte Dezember 2003 nicht beseitigt werden konnten. Die Verabschiedung der EU-Verfassung konnte somit noch nicht erfolgen. Unter dem EU-Vorsitz Irlands im ersten Halbjahr 2004 sollen realistische Szenarien für eine von allen EU-Mitgliedstaaten mit getragene Lösung entwickelt werden.

Beim Treffen des Europäischen Rats in Kopenhagen am 12. und 13. Dezember 2002 einigten sich die EU-Mitgliedstaaten und 10 Beitrittsländer auf einen entsprechenden Beitrittsvertrag und ein Finanzpaket für die ersten Jahre der Erweiterung. Nach der Zustimmung des Europäischen Parlaments am 9. April 2003 wurden die EU-Erweiterungsverträge am 16. April 2003 in Athen unterzeichnet. Somit wird die EU am 1. Mai 2004 um Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Ungarn, Slowenien, Malta und Zypern erweitert werden, unter der Voraussetzung, dass alle bisherigen und künftigen EU-Staaten bis dahin die Beitrittsverträge ratifiziert haben. Bisher haben nur sehr wenige Staaten² das Zustimmungsverfahren zum *EU-Erweiterungsvertrag* abgeschlossen. Das Zustimmungsverfahren zum *EWR-Erweiterungsabkommen* ist in allen Staaten noch nicht abgeschlossen. Die Regierung wird den Landtag bei der Behandlung des Berichts und Antrags über den aktuellen Stand an Ratifikationen informieren.

Der Europäische Rat von Kopenhagen hat darüber hinaus Leitlinien für die Fortsetzung des Prozesses mit jenen Ländern festgelegt, die an der jetzigen Erweiterungsrunde nicht beteiligt sind. Der Verhandlungsprozess mit den Bewerberländern Rumänien und Bulgarien soll weiter vorangebracht werden. Beide Länder werden in ihrem Ziel unterstützt, im Jahr 2007 eine Mitgliedschaft zu erreichen. Zur allfälligen Eröffnung der Beitrittsverhandlungen mit der Türkei soll Ende 2004 entschieden werden. Weitere Kandidaten für die EU-Mitgliedschaft sind zu erwarten. So hat Kroatien bereits ein Beitrittsgesuch eingereicht.

2.2 Das EWR-Abkommen vom 2. Mai 1992

Das am 2. Mai 1992 unterzeichnete Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA)³ liess einen Binnenmarkt entstehen, der einerseits die

² Derzeitiger Stand: Dänemark, Deutschland, Luxemburg, Portugal, Litauen, Malta, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik

³ Bericht und Antrag 1992 Nr. 46 betreffend das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992; Zusatzbericht 1992 Nr. 92 zum Bericht und Antrag betreffend das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992: Voraussetzungen,

Europäische Gemeinschaft (EG) und ihre Mitgliedstaaten und andererseits – mit Ausnahme der Schweiz - die Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) umfasst. Das Abkommen trat Anfang 1994 in Kraft. Drei der damaligen EFTA-Mitgliedstaaten – Finnland, Österreich und Schweden – wurden in der Zwischenzeit Mitglieder der EU.

Da das EWRA in Volksabstimmungen in der Schweiz am 6. Dezember 1992 abgelehnt, in Liechtenstein am 11./13. Dezember 2003 aber angenommen worden war, wurde für die Verwirklichung der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins eine Reihe von Anpassungen im bilateralen Verhältnis zur Schweiz⁴ (insbesondere Art. 8 des Zollvertrags, was Liechtenstein gestattete, dem EWR auch ohne Beitritt der Schweiz beizutreten; „parallele Verkehrsfähigkeit von Waren“) und im Verhältnis Liechtensteins zu den EWR-Partnern notwendig. Ausserdem mussten verschiedene neue liechtensteinische Gesetze erlassen⁵ bzw. bestehende Gesetze abgeändert⁶ werden, damit – nach einer zweiten Volksabstimmung zum EWR-Beitritt Liechtensteins am 7./9. April 1995 – Liechtenstein auf den 1. Mai 1995 dem EWR beitreten konnte⁷.

Vertragsparteien des derzeitigen EWR-Abkommens sind die 15 Mitgliedstaaten der EU und drei Mitgliedstaaten der EFTA – Island, Liechtenstein und Norwegen.

Anforderungen, formelle und inhaltliche Aspekte sowie Konsequenzen eines allfälligen EG-Beitrittsgesuchs für Liechtenstein

⁴ Bericht und Antrag 1994 Nr. 93 betreffend die Teilnahme des Fürstentums Liechtenstein am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), 1. Teil: Bericht zum bilateralen Verhandlungsergebnis mit der Schweiz; Bericht und Antrag 1995 Nr. 1 betreffend die Teilnahme des Fürstentums Liechtenstein am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), 2. Teil: Bericht zum Verhandlungsergebnis mit den EWR-Vertragsparteien und zu den Auswirkungen der Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) auf das Fürstentum Liechtenstein

⁵ Z.B. Gesetz vom 22. März 1995 über das Zollwesen (LGBL 1995 Nr. 92), Gesetz vom 22. März 1995 über die Verkehrsfähigkeit von Waren (LGBL 1995 Nr. 94), Gesetz über die Umsetzung und Kundmachung der EWR-Rechtsvorschriften (LGBL 1995 Nr. 99), Gesetz vom 22. März 1995 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (LGBL 1995 Nr. 100)

⁶ Z.B. Gesetz vom 22. März 1995 über die Abänderung des Kundmachungsgesetzes (LGBL 1995 Nr. 101)

⁷ Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (LGBL 1995 Nr. 68); Beschluss des EWR-Rates Nr. 1/95 vom 10. März 1995 (LGBL 1995 Nr. 70)

Das Ziel des EWRA besteht gemäss Art. 1 Abs. 1 EWRA darin, „ ... eine beständige und ausgewogene Stärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unter gleichen Wettbewerbsbedingungen und die Einhaltung gleicher Regeln zu fördern, um einen homogenen Europäischen Wirtschaftsraum (...) zu schaffen.“

Zur Verwirklichung der genannten Ziele umfasst das EWRA gemäss Art. 1 Abs. 2 EWRA

- a) den freien Warenverkehr,
- b) den freien Personenverkehr,
- c) den freien Dienstleistungsverkehr,
- d) den freien Kapitalverkehr,
- e) die Einrichtung eines Systems, das den Wettbewerb vor Verfälschungen schützt und die Befolgung der diesbezüglichen Regeln für alle in gleicher Weise gewährleistet, sowie
- f) eine engere Zusammenarbeit in anderen Bereichen wie Forschung und Entwicklung, Umwelt, Bildungswesen und Sozialpolitik.

2.3 Auswirkungen der EU-Erweiterung auf den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

Die Mitgliedschaft in der EU bedeutet grundsätzlich die vollständige Übernahme der bestehenden Rechtsvorschriften der EU, des so genannten *Acquis communautaire*, zum Zeitpunkt des Beitritts. Die Homogenität des EWR, die eine Anpassung der nationalen Regeln der drei EFTA-/EWR-Staaten an die Regeln des EU-Binnenmarkts beinhaltet und diesen somit auf die Märkte der drei EFTA-/EWR-Staaten ausdehnt, verlangt, dass sämtliche neuen Mitglieder der EU und damit des EU-Binnenmarkts auch am EWR teilnehmen. Im Unterschied dazu gibt es für EFTA-(Neu-)Mitglieder ein Recht, aber keine Pflicht, den EWR-Beitritt zu beantragen.

Art. 128 EWRA ist die rechtliche Grundlage für die EWR-Mitgliedschaft:

„1. Jeder europäische Staat, der Mitglied der Gemeinschaft wird, beantragt, und jeder europäische Staat, der Mitglied der EFTA wird, kann beantragen, Vertragspartei dieses Abkommens zu werden. Er richtet seinen Antrag an den EWR-Rat.

2. Die Bedingungen für eine solche Beteiligung werden durch ein Abkommen zwischen den Vertragsparteien und dem antragstellenden Staat geregelt. Das Abkommen bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch alle Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren.“

Beim EWR-Beitritt der neuen EU-Mitglieder handelt es sich also um die parallele Ausweitung des EWR entsprechend dem dann bereits 25 EU-Mitgliedstaaten umfassenden EU-Binnenmarkt. Der EWR wird dann – unter Einschluss der Europäischen Gemeinschaft selbst – aus 29 Vertragspartnern bestehen⁸. In Anbetracht der politischen Perspektive sowie des Grundprinzips der Homogenität im EWR haben die EU-Beitrittsverhandlungen und deren Resultate in den EWR-relevanten Gebieten die Bedingungen eines EWR-Beitritts für die zehn Kandidatenländer stark präjudiziert. So wäre es schwer vorstellbar, dass in gleichen Regelungsmaterien wesentlich unterschiedliche Anpassungen oder Übergangsfristen im Verhältnis der EU-Kandidatenländer zu den EU-Mitgliedstaaten sowie im Verhältnis der EU-Kandidatenländer zu den drei EFTA-/EWR-Staaten sinnvoll nebeneinander bestünden. Trotzdem konnte spezifischen Situationen oder Gegebenheiten betreffend die Beziehungen zwischen den drei EFTA-/EWR-Staaten und den Kandidatenländern Rechnung getragen werden.

Die EFTA-Staaten haben mit acht der zehn Beitrittsländer (nicht mit Malta und Zypern) je ein Freihandelsabkommen abgeschlossen. Diese Freihandelsabkommen betreffen im Wesentlichen den Warenverkehr und die wirtschaftlichen Beziehungen der EFTA-Staaten auf Vertragsebene zu den neuen EU-Ländern beruhen auf diesen Abkommen. Die Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-

⁸ Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich (15); Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern (10); Europäische Gemeinschaft (1); Island, Liechtenstein, Norwegen (3) = 29

Staaten und der Tschechischen bzw. der Slowakischen Republik werden seit deren In-Kraft-Treten für die andern beteiligten Staaten von Liechtenstein angesichts der schon damals thematisierten offenen Fragen in den Beziehungen Liechtensteins zu diesen beiden Staaten aber (nur) provisorisch angewendet. Die Freihandelsabkommen werden mit dem In-Kraft-Treten der EU- bzw. EWR-Erweiterung beendet. Zur Situation der Schweiz siehe unter Kap. 2.4.

2.4 Die Situation der Schweiz und das Verhältnis zwischen Liechtenstein und der Schweiz

Die Schweiz hat, nachdem sie nicht Mitglied des EWR ist, mit der EU im Jahr 1999 sieben bilaterale sektorielle Abkommen abgeschlossen, die auf den 1. Juni 2002 in Kraft getreten sind. Unter dem Sammelbegriff „Bilaterale I“ sind dies die Abkommen über Forschung, öffentliches Beschaffungswesen, gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA), Landwirtschaft, Luftverkehr, Strassen- und Schienenverkehr sowie Freizügigkeit im Personenverkehr. Mit Ausnahme der Bestimmungen des Abkommens über Forschung wurden die Regelungen aus diesen Abkommen für die Beziehungen zwischen der Schweiz einerseits und Liechtenstein, Island und Norwegen (den drei anderen EFTA-Staaten) andererseits in die revidierte EFTA-Konvention übernommen, die nunmehr seit dem 1. Juni 2002 als „Vaduzer Konvention“ in Kraft ist⁹.

Sechs der sieben bilateralen Abkommen der Schweiz werden automatisch an die EU-Erweiterung angepasst. Beim Abkommen über die Personenfreizügigkeit sind jedoch Vertragsanpassungen nötig, über welche die Schweiz und die EU verhandeln. Diese Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Ausserdem überprüft die Schweiz derzeit, ob die im Rahmen der EFTA-Freihandelsabkommen von der Schweiz bilateral mit einzelnen Beitrittsländern

⁹ LGBL 2003 Nr. 189

abgeschlossenen Landwirtschaftsabkommen gekündigt werden müssen oder in Kraft bleiben können.

Die Beendigung der EFTA-Freihandelsabkommen mit den Beitrittsländern kann für die Schweiz unter Umständen auch Probleme bei den Ursprungsnachweisen bringen. Auch dies wird derzeit überprüft.

Im Rahmen der derzeit zwischen der Schweiz und der EU verhandelten bzw. in Verhandlung stehenden Abkommen zur Zinsertragsbesteuerung, zum Abgabebetrag, zur Übernahme des Acquis von Schengen und Dublin, zu den verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten usw. - so genannte „Bilaterale II“ - gelten die jeweiligen Abkommen dann ohnehin für die künftig 25 EU-Staaten. Die Abkommen aus dem Paket „Bilaterale II“ decken im Übrigen Bereiche ab, die nicht Gegenstand der Zusammenarbeit in der EFTA sind. Eine Anpassung der „Vaduzer Konvention“ ist daher, mit Ausnahme des Bereichs der verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte, aus heutiger Sicht nicht notwendig.

Das *Verhältnis zwischen Liechtenstein und der Schweiz* bedarf im Hinblick auf das EWR-Erweiterungsabkommen keiner Anpassungen. Es bestand auch kein Anlass für Liechtenstein, mit den EWR-Partnern aufgrund des Verhältnisses Liechtensteins zur Schweiz vertragliche Anpassungen im Hinblick auf die EWR-Erweiterung vorzunehmen.

3. DIE VERHANDLUNGEN

3.1 Vorstadium der Verhandlungen

Noch im Dezember 2002, nach Aushandlung ihres EU-Beitritts, reichten alle 10 Beitrittsländer ihre Anträge um Aufnahme in den EWR gemäss Art. 128 EWRA ein. Die EWR-Beitrittsverhandlungen begannen offiziell am 9. Januar 2003. Die Hauptpunkte der Verhandlungen waren schon bekannt. Es handelte sich dabei einerseits um die Forderung der EU, dass die EFTA-/EWR-Staaten in massiv

erhöhtem Ausmass zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen den EWR-Ländern bzw. deren Regionen beitragen sollten. Ein entsprechender Finanzierungsmechanismus sollte überdies auf eine permanente Basis gestellt werden. Andererseits stellte sich die Frage der Zukunft des Handels mit Fisch und Fischereierzeugnissen zwischen Island und Norwegen einerseits und den Beitrittsländern andererseits. Die diesbezüglichen EFTA-Freihandels-abkommen, bei welchen Island und Norwegen wie die Schweiz und Liechtenstein Vertragsparteien sind, werden - wie erwähnt - aufgrund des EU-Beitritts der zehn Staaten durch das EU-Regime ersetzt¹⁰ und es werden somit bedeutend weniger weitreichende Konzessionen auf den Handel zwischen Island bzw. Norwegen und diesen Staaten Anwendung finden. Darüber hinaus verlangte die EU-Kommission aufgrund des grösseren Markts Quotensteigerungen im Bereich der Landwirtschaftsimporte (Norwegen) sowie in der für Liechtenstein wichtigen Frage des Personenverkehrs eine grössere Zahl an Aufenthaltsbewilligungen.

Von liechtensteinischer Seite wurde die EU-Erweiterung zwar stets begrüsst, aber bereits vor den Verhandlungen auf notwendige Sonderbestimmungen im Bereich des Personenverkehrs hingewiesen.

3.2 Verhandlungsverlauf

In der ersten Verhandlungsrunde am 9. Januar 2003, an der umfangreiche Delegationen der drei EWR/EFTA-Staaten, der Beitrittsländer, der EU-Kommission, der EU-Präsidentschaft sowie einzelne Vertreter der Mitgliedstaaten teilnahmen, bestätigten sich bereits früher informell vernommene Positionen der Kommission betreffend Finanzbeiträge, Fisch und Quoten, nämlich

- eine dauernde Festlegung des Finanzbeitrags der EFTA-/EWR-Staaten in etwa 30-facher Höhe des derzeit bestehenden Finanzinstruments

¹⁰ Dementsprechend werden die im Landesgesetzblatt publizierten EFTA-Freihandelsabkommen mit den neuen EU-Staaten zumindest für Island, Liechtenstein und Norwegen gegenstandslos. Zur Situation der Schweiz siehe Kap. 2.4.

(Forderungen von insgesamt EUR 2,7 Mrd. für die Periode 2004-2006 aufgrund von Berechnungen basierend auf dem Struktur- und Kohäsionsfonds der EU);

- keine Kompensationsverpflichtung für den Verlust des bestehenden freien Handels mit Fisch und Fischereierzeugnissen (jedoch wurde ein Entgegenkommen im Rahmen eines ausgeglichenen Verhandlungsergebnisses in Aussicht gestellt);
- der Einfachheit halber eine Erhöhung der bestehenden Quoten im Agrarbereich sowie beim liechtensteinischen Personenverkehr von pauschal 20%, was dem Bevölkerungszuwachs durch die EU-Osterweiterung entspricht.

Darüber hinaus wiederholte die EU-Kommission ihr Verständnis, dass die Übergangsfristen und Übergangsbestimmungen, die im EU-Beitrittsvertrag ausgehandelt wurden, auch für die EFTA-/EWR-Staaten akzeptabel und keine weiteren/anderen Übergangsregelungen notwendig seien.

Von Seiten der EFTA-/EWR-Staaten wurde diesbezüglich die Position vertreten, dass

- keine rechtliche Verpflichtung gemäss EWRA besteht, die Beitragszahlungen fortzusetzen, die EFTA-/EWR-Staaten jedoch gewillt seien, auch zukünftig Beiträge zur Reduktion der sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten zur Verfügung zu stellen. Dies jedoch nur innerhalb des vom EWRA vorgegebenen Rahmens und im Hinblick auf ein ausgewogenes Verhandlungsergebnis;
- die EU-Erweiterung keine neuen Handelshemmnisse im Bereich des Fischhandels schaffen darf und daher eine Kompensation für den Freihandelsverlust notwendig ist;

- die besondere Situation Liechtensteins beim Personenverkehr zu berücksichtigen ist.

Von Liechtenstein wurde die stets positive Haltung gegenüber der EU-Erweiterung bekräftigt und auf die Notwendigkeit einer entsprechenden Sonderregelung im Personenverkehr hingewiesen. Darüber hinaus wurde eine Erhöhung der Zahlungen nur insoweit als gerechtfertigt angesehen, als ärmere Regionen in den EWR aufgenommen würden. Schliesslich wurde schon in einem Aide-mémoire vom 6. April 2003 auf die bestehenden bilateralen offenen Fragen zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik sowie der Slowakischen Republik aufgrund entschädigungsloser Enteignungen liechtensteinischen Vermögens hingewiesen. Schon am 22. Oktober 2002 und erneut am 15. April 2003 hatte der liechtensteinische Aussenminister im EWR-Rat entsprechende Erklärungen abgegeben. Siehe hierzu die ausführliche Darstellung in Kapitel 6.

Die Beitrittländer sprachen sich generell für die von der Kommission verlangte Erhöhung des Finanzbeitrags aus und begrüßten ebenfalls die vorgeschlagene Quotenerhöhung im Landwirtschaftsbereich. Hinsichtlich des Fischhandels traten insbesondere die baltischen Staaten und Polen für eine (quantitative) Beibehaltung des bestehenden Fischhandels ein, auf den ihre Fisch verarbeitenden Industrien stark angewiesen sind.

In der folgenden Verhandlungsrunde, welche im vereinbarten Zwei-Wochen-Rhythmus abgehalten wurde, konnten keine Fortschritte erzielt werden. Jede Seite beharrte auf ihren Anfangspositionen. Dazu kam, dass nicht nur die Forderungen, sondern auch die jeweiligen Prinzipien, auf denen sie basierten, sehr stark divergierten. So kam es bereits früh zu einer Blockade und das nächste Treffen fiel aus Mangel an Fortschritten aus. Da sich in den Plenarverhandlungen kein Fortschritt erzielen liess, wurden nach einer Reihe informeller Kontakte drei technische Arbeitsgruppen zu den Bereichen

- Fisch und Fischereierzeugnisse
- Finanzinstrument (Anwendung von Art. 115 EWRA)

- Landwirtschaftliche und verarbeitete landwirtschaftliche Produkte

eingesetzt mit dem Ziel, eine gemeinsame Ausgangsbasis zu erstellen sowie gemeinsame Referenzpunkte und Referenzgrössen festzulegen. In der Arbeitsgruppe Landwirtschaft, in der es ausschliesslich um die Erhöhung der Quoten ging, die Norwegen der EU gewährte, nahmen sowohl Island als auch Liechtenstein nur als Beobachter teil.

Die in den Arbeitsgruppen erzielten Ergebnisse erleichterten anschliessend die Wiederaufnahme der Verhandlungen. Auch zum Fischhandel zeichneten sich mögliche Lösungen ab. Von Seiten der EFTA-/EWR-Staaten wurde ein Finanzbeitrag von EUR 72 Mio./Jahr angeboten. Dieses Angebot wurde ergänzt durch ein bilaterales Angebot Norwegens in etwa derselben Höhe, das allerdings nur den zehn Beitrittsländern zugute kommen soll. Der Beitrag der EFTA-/EWR-Staaten als solcher schliesst hingegen auch die bisherigen EU-Mitgliedstaaten Griechenland, Portugal und Spanien als mögliche Empfängerstaaten mit ein.

In intensivierten Verhandlungen konnten in der Folge in allen Bereichen massive Fortschritte verzeichnet werden. Von Seiten Liechtensteins wurde diese Zeit genutzt, um seine Anliegen zur Verbesserung der Absicherung der Lösung beim Personenverkehr zu konkretisieren. Es zeichnete sich dabei ab, dass Verbesserungen zu erreichen waren.

Für den 10. April 2003 war in Aussicht genommen worden, ein Verhandlungsprotokoll zu unterzeichnen, welches das Verhandlungsergebnis festschreiben und als Grundlage für die Ausarbeitung des endgültigen Textes dienen sollte. Dazu kam es nicht, da mit Polen noch Probleme hinsichtlich der Importquoten für Fisch bestanden und Nachverhandlungen notwendig waren. Erst zwei Monate später, Anfang Juni 2003, wurde eine Lösung gefunden. Auch andere Unklarheiten konnten bis dahin ausgeräumt werden, sodass eine erste vollständige Version des Erweiterungsabkommens, einschliesslich der bilateralen Lösungen mit Island und Norwegen beim Fischhandel und im Landwirtschaftsbereich, zur jeweiligen internen Prüfung vorlag.

Die Paraphierung¹¹ der Texte fand am 3. Juli 2003 unter liechtensteinischem Vorsitz im Brüssel statt. Es wurde kurzfristig eine Erklärung bezüglich der Anwendung des EWRA auf das Gebiet Zyperns eingefügt sowie eine slowenische Initiative für eine Erklärung bezüglich des Verteilungsschlüssels beim EWR-Finanzinstrument initiiert.

Am 13. Oktober 2003 haben alle Vertragsparteien, mit Ausnahme Liechtensteins, Islands und Norwegens (siehe hierzu Kapitel 6) sowie der EU-Kommission und des Landes im Vorsitz (Italien), das als letztes Land unterzeichnet, das Erweiterungsabkommen unterzeichnet. Liechtenstein, Island und Norwegen unterzeichneten das Abkommen am 11. November 2003 in Vaduz, Italien und die EU-Kommission am gleichen Tag in Brüssel. Das Abkommen und die Schlussakte tragen aber trotzdem das Datum vom 14. Oktober 2003 und beide Instrumente sollen am 1. Mai 2004 für alle Vertragsparteien in Kraft treten.

3.3 Die näheren Gründe für die Verzögerung der Paraphierung bzw. Unterzeichnung des Erweiterungsabkommens

Da für die Unterzeichnung des EU-Erweiterungsabkommens der 16. April 2003 (EU-Gipfel in Athen) vorgesehen war, stand schon vor Beginn der Verhandlungen fest, dass auch für die EWR-Erweiterungsverhandlungen das Datum des 16. April 2003 massgebend sein sollte. Dies hätte eine parallele Unterzeichnung sowohl des EU-Erweiterungsvertrags als auch des EWR-Erweiterungsabkommens durch die Vertragsparteien auf EU-Seite erlaubt; beide Abkommen hätten gemeinsam das jeweilige nationale Zustimmungsverfahren durchlaufen können und es wäre somit die Gewähr für eine synchrone Erweiterung der EU sowie des EWR geschaffen worden.

¹¹ Bei der Paraphierung handelt es sich nicht um die Unterzeichnung, sondern die Verhandlungsleiter setzen ihre Initialen unter die vereinbarten Texte und bringen damit ihre vorläufige Einigung zum Ausdruck. Die nationalen Zustimmungsverfahren betreffend Unterzeichnung und Ratifikation bleiben damit vorbehalten.

Im Hinblick auf dieses für die Unterzeichnung geplante Datum vom 16. April 2003 war die Paraphierung des EWR-Erweiterungsabkommens ursprünglich für Ende März/Anfang April 2003 vorgesehen. Es zeichnete sich aber schon früh ab, dass aufgrund der in Kap. 3.2 dargestellten, weit auseinander liegenden Anfangspositionen – vor allem in den Bereichen Finanzen und Fisch – ein zeitgerechter Abschluss der Verhandlungen mit Unterzeichnung Mitte April nicht zu erreichen sein würde: Auf EU-Seite bedurfte es der Zeit, um nach Abschluss der formellen Verhandlungen das in Englisch abgefasste EWR-Erweiterungsabkommen in sämtliche Sprachen zu übersetzen und das EU-interne Genehmigungsverfahren zu durchlaufen. Erst dann konnte die Unterzeichnung vorgenommen werden.

Angesichts der Verhandlungsverzögerungen – im März waren noch keine Lösungen betreffend Finanzbeiträge und Fischhandel gefunden – war auch eine Paraphierung ausgeschlossen und es wurde der Versuch unternommen, am 10. April 2003 ein Verhandlungsprotokoll zur Unterzeichnung vorzubereiten. Dieses Protokoll hätte die kurz zuvor gefundenen Verhandlungsergebnisse cursorisch festhalten sollen. Die Details hätten dann auf dessen Grundlage, vorwiegend ohne formelle Treffen der Verhandlungsdelegationen, verhandelt werden sollen. Am Treffen vom 10. April 2003 verweigerte jedoch Polen seine Zustimmung vor allem aus Widerstand gegen die getroffene Lösung zum Bereich Fisch und blockierte somit dieses Vorhaben.

Aufgrund der dadurch entstandenen Verzögerungen wurde am 30. April 2003 beschlossen, direkt auf Basis des Erweiterungsabkommens weiterzuarbeiten und auf ein Verhandlungsprotokoll des genannten Inhalts zu verzichten. Inhaltlich konnten die Verhandlungen erst Ende Juni 2003 beendet werden. Die Paraphierung des Abkommens durch die Verhandlungsleiter fand am 3. Juli 2003 statt.

Anschliessend begann der EU-interne Zustimmungsprozess, der bedeutend mehr Zeit als geplant in Anspruch nahm. Damit wurde eine Unterzeichnung vor den Sommerferien 2003 nicht mehr möglich. Auch Anfang September 2003 war das EU-interne Verfahren noch nicht abgeschlossen und der Termin für die

Unterzeichnung wurde kontinuierlich nach hinten geschoben, als Zieldaten waren Mitte September, Ende September und Ende Oktober im Gespräch. Anfang Oktober 2003 entstand auf Initiative der italienischen EU-Präsidentschaft Bewegung und der 13. oder 14. Oktober wurden ins Auge gefasst. Wenige Tage vor der geplanten Unterzeichnung kristallisierte sich der 14. Oktober heraus¹². Aufgrund der offenen Fragen im Verhältnis Liechtensteins zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik (siehe Kapitel 6) wurde das Abkommen von den noch ausstehenden Vertragsparteien am 11. November 2003 unterzeichnet.

3.4 Allfällige provisorische Anwendung des EWR-Erweiterungsabkommens

In Anbetracht der zum Teil langwierigen internen Ratifikationsverfahren verschiedener Vertragsparteien kann es sein, dass das EWR-Erweiterungsabkommen nicht von allen Vertragsparteien bis zum 1. Mai 2004 ratifiziert sein wird und somit formell nicht am 1. Mai 2004 in Kraft treten kann. Um dennoch die gewünschte simultane Erweiterung der EU sowie des EWR zu ermöglichen und nachteilige Wirkungen zu vermeiden, sind Abklärungen betreffend die provisorische Anwendung des EWR-Erweiterungsabkommens im Gange. Diese provisorische Anwendung würde dann die Zeit vom 1. Mai 2004 bis zum formellen In-Kraft-Treten des EWR-Erweiterungsabkommens abdecken. Nach Vorschlag der EU-Kommission würde die provisorische Anwendung über einen Briefwechsel unter allen beteiligten Vertragsparteien vereinbart werden. Diesen Briefwechsel würde die Regierung mit separatem Beschluss zu gegebener Zeit genehmigen. Die allfällige provisorische Anwendung hat die Regierung bereits am 27. Januar 2004 grundsätzlich beschlossen.

Die Regierung geht davon aus, dass Liechtenstein nach erfolgter Zustimmung des Landtags und nach Ablauf der Referendumsfrist die Ratifikationsurkunde

¹² Wie erwähnt unterzeichnete ein Grossteil der Vertragsparteien aber trotzdem am 13. Oktober 2003.

rechtzeitig vor dem 1. Mai 2004 hinterlegen kann. Sie erachtet es daher nicht für erforderlich, dass der Landtag der provisorischen Anwendung des Abkommens die Zustimmung erteilen müsste, da sich inhaltlich aus dem Abkommen für Liechtenstein nichts ändern würde – in der Annahme, dass alle künftigen Vertragsparteien der vorläufigen Anwendung ebenfalls zustimmen.

4. SCHWERPUNKTE DES EWR-ERWEITERUNGSABKOMMENS

4.1 Inhalt des EWR-Erweiterungsabkommens

Das EWR-Erweiterungsabkommen besteht aus einem Hauptteil (dem Übereinkommen selbst, Beilage 1), den integralen Bestandteil des Abkommens bildenden Anhängen A und B (Beilage 2) sowie einer Schlussakte (Beilage 3). Bereits Mitte 2002 wurde in Absprache mit der EU-Kommission ein Modell für das EWR-Erweiterungsabkommen erstellt. Auf EU-Seite bestand mit dem EU-Beitrittsvertrag für die zehn Beitrittsländer ein Vertragswerk von rund 5000 Seiten Umfang. Darin sind sämtliche Aspekte des EU-Beitritts für die zehn Beitrittsländer festgelegt. Somit war auch das EWR-relevante Recht des EU-Acquis mit umfasst und Ergänzungen zu solchen Rechtsakten bzw. Anpassungen an solche Rechtsakte sowie diesbezügliche Übergangsfristen oder Übergangsregelungen waren darin enthalten. Im EWR-Erweiterungsabkommen sollte dieser Umstand genutzt und es sollte so weit wie möglich die Referenztechnik verwendet werden. Dies bedeutet, dass Anpassungen oder Übergangsregelungen zu Rechtsakten, welche Bestandteil des EWRA sind, nicht explizit ins Erweiterungsabkommen aufgenommen wurden, sondern die Ergänzungen, Anpassungen und Übergangsbestimmungen durch Verweis auf den EU-Beitrittsvertrag - „wie durch den Beitrittsvertrag modifiziert“ - übernommen werden.

Es lassen sich inhaltlich primär zwei Kategorien von durch Verweis übernommenen Bestimmungen unterscheiden:

- a) Rein technische Anpassungen zu Rechtsakten, die aufgrund des Neubeitritts der 10 Staaten nötig werden.¹³ Diese Anpassungen sind in Anhang A zu finden.
- b) Aus den EU-Beitrittsverhandlungen resultierende Übergangs-/Sonderregeln zu Rechtsakten betreffend einzelne (oder mehrere) Beitrittsländer.¹⁴ Auf diese wird in Anhang B verwiesen. Auf die ebenfalls darunter fallenden EU-Übergangsfristen zum Personenverkehr wird nachfolgend detaillierter eingegangen.

Eine Konkordanztafel zu den Verweisen im Erweiterungsabkommen und den entsprechenden Fundstellen im EU-Beitrittsvertrag ist in Beilage 8 enthalten.

4.11 Ausnahmeregeln und Übergangsbestimmungen

Bei der Erweiterung des EWR stellten sich neben dem Inhalt der Verhandlungen oder den oben erwähnten rein technischen Aspekten auch Fragen zu gemischten Themen. Wie bereits vor Abschluss der Erweiterung seitens der EFTA-/EWR-Staaten angedeutet und später während der Plenarversammlungen verdeutlicht wurde, sollten die ausgehandelten Übergangslösungen so weit wie möglich in den EWR übernommen werden.

Dies geschah bezüglich des *Inhalts*. Doch stellten sich auch *prozedurale* Fragen, da einige der Ausnahmeregeln bzw. Übergangsbestimmungen zu ihrer Durchführung Zuständigkeiten an EU-Institutionen übertragen. Daraus resultierten Fragen im Hinblick auf die Verfahren und jeweiligen Zuständigkeiten

¹³ Beispiel: diverse Richtlinien beinhalten nummerierte Listen der Mitgliedstaaten oder Bezeichnungen von nationalen Behörden oder Berufen in den jeweiligen Staaten, die unter die Regelungen der Richtlinie fallen. Solche Listen müssen daher rein technisch um die 10 neuen Staaten, die Namen von deren Behörden oder die jeweils in den Staaten verwendeten Berufsbezeichnungen ergänzt und neu nummeriert werden.

¹⁴ So wurden den Beitrittsländern diverse Fristen eingeräumt, bis zu deren Ablauf Rechtsakte in den verschiedensten Gebieten umzusetzen oder gewisse nicht Acquis-konforme Situationen auszumerzen sind.

in der EFTA-Säule, z.B. betreffend die Übergangsfristen im Personenverkehr mit den Beitrittsländern, Kabotage (nationaler Strassengüterverkehr) oder aber hinsichtlich der neu geschaffenen Binnenmarkt-Schutzklausel. Solche im EU-Beitrittsvertrag ausgehandelte Lösungen wurden ebenfalls durch Verweis in Anhang B in das EWR-Erweiterungsabkommen übernommen.

Die *institutionellen* Anpassungen betrafen Bestimmungen, gemäss denen die Kommission und/oder der Rat Funktionen wahrnehmen, welche mit dem institutionellen Aufbau der EFTA-Säule in Einklang zu bringen waren und nicht schon durch die horizontalen Anpassungen von Protokoll 1 EWRA gedeckt sind. Solche institutionellen Anpassungen sind im durch das Erweiterungsabkommen eingeführten neuen Protokoll 44¹⁵ enthalten, auf das auch in den relevanten Teilen des Anhangs B verwiesen wird. Dieses Protokoll 44 sieht vor, dass in entsprechenden Fällen die bestehende Schutzklausel des EWRA, Art. 112, mit dem darin enthaltenen Verfahren (wobei die Fristen und Auswirkungen auf die Übergangsbestimmungen angepasst wurden) zur Anwendung kommt. Siehe hierzu auch die Fussnoten zu den Kapiteln 4.11 und 4.12.

4.12 Der Personenverkehr im Verhältnis der bisherigen EU-Staaten zu den neuen EU-Staaten

Im Verhältnis der derzeitigen EU-Mitgliedstaaten zu Malta und Zypern und umgekehrt gilt ab dem In-Kraft-Treten des EU-Beitrittsvertrags am 1. Mai 2004 volle Freizügigkeit.¹⁶ Gegenüber den anderen acht Beitrittsländern bestehen Übergangsbestimmungen zum Acquis im Bereich des Personenverkehrs, welche ausschliesslich die Arbeitnehmer und deren Zugang zum Arbeitsmarkt betreffen. Daraus folgt, dass es mit Ausnahme der Personengruppe der Arbeitnehmenden keine Übergangsvorschriften für andere Personengruppen gibt (abgesehen von den Möglichkeiten Deutschlands und Österreichs, in bestimmten Fällen im

¹⁵ Siehe im EWR-Erweiterungsabkommen, „2. Anpassungen der Protokolle zum EWR-Abkommen“, Bst. c: Protokoll 44 über die Schutzmechanismen der Beitrittsakte vom 16. April 2003.

¹⁶ Malta hat jedoch die Möglichkeit, einseitig eine Schutzklausel zur Aussetzung des Acquis bei tatsächlichen oder voraussehbaren Störungen des Arbeitsmarktes zu ergreifen.

Bereich der Dienstleistungen Einschränkungen zu machen). Somit kommt für Selbständige, Pensionisten, Studenten, Touristen und andere nicht erwerbstätige Personen ab dem In-Kraft-Treten des EU-/EWR-Beitrittsvertrages der Acquis zur Anwendung. Die Errichtung einer geschäftlichen Niederlassung, der grenzüberschreitende Dienstleistungsverkehr sowie die erwerbslose Wohnsitznahme können nicht beschränkt werden.

Diese Übergangsbestimmungen sehen vor, dass jeder Mitgliedstaat während der ersten zwei Jahre nach der Erweiterung anstelle des Acquis nationale Rechtsvorschriften für Staatsangehörige aus den jeweiligen Beitrittsländern anwenden kann. Staatsangehörige der neuen Mitgliedstaaten können demnach in Bezug auf den Zugang zum Arbeitsmarkt wie Drittstaatsangehörige behandelt werden. Vor Ablauf dieser zwei Jahre soll der Rat, gestützt auf einen Bericht der Kommission, die Funktionsweise dieser Übergangsregelungen prüfen. Bei Abschluss dieser Prüfung und spätestens zwei Jahre nach der Erweiterung können die derzeitigen Mitgliedstaaten mitteilen, ob sie für weitere drei Jahre die nationalen Rechtsvorschriften beibehalten oder auf den Acquis umstellen. Nach Ablauf dieser weiteren drei Jahre, während dieser die Mitgliedstaaten jederzeit auf den Acquis umstellen können, kann ein Mitgliedstaat im Falle schwerwiegender Störungen seines Arbeitsmarktes oder der Gefahr derartiger Störungen nach entsprechender Mitteilung an die Kommission seine nationalen Rechtsvorschriften während maximal zwei weiterer Jahre anwenden. Die derzeitigen Mitgliedstaaten haben demnach bei Vorliegen der genannten Bedingungen die Möglichkeit, anstelle des Acquis ihre nationalen Rechtsvorschriften für insgesamt sieben Jahre beizubehalten (Regel 2+3+2).

Zusätzlich zu diesen Übergangsfristen besteht für diejenigen Staaten, die während der sieben Jahre zum Acquis übergehen, was ab dem 3. Jahr möglich ist, eine Schutzklausel. Diese kann angerufen werden, wenn ein solcher Mitgliedstaat auf seinem Arbeitsmarkt Störungen erleidet oder voraussieht, die eine ernstliche Gefährdung des Lebensstandards oder des Beschäftigungsstandes in einem bestimmten Gebiet oder Beruf mit sich bringen könnten. In einem solchen Fall hat der Mitgliedstaat die Kommission davon in Kenntnis zu setzen und diese um

teilweise oder vollständige Aussetzung des Acquis zu ersuchen¹⁷. Die Kommission muss innerhalb von zwei Wochen eine Entscheidung treffen. Bis zu zwei Wochen nach der Entscheidung der Kommission kann jeder Mitgliedstaat beim Rat die Nichtigerklärung oder Abänderung dieser Entscheidung beantragen. Der Rat hat sodann innerhalb von zwei Wochen mit qualifizierter Mehrheit zu entscheiden.

Dieses institutionelle Vorgehen wurde an die EFTA-Säule angepasst, indem die in Art. 112 EWRA vorgesehene allgemeine Schutzklausel mit dem darin enthaltenen, 1992 vereinbarten institutionellen Verfahren auf solche Fälle angepasst angewendet wird. So sollen die Fristen sowie der Anwendungsbereich und die Wirkungen der Personenverkehrsschutzklausel, die ein flexibleres und spezifischeres Vorgehen erlaubt, auch für die Anwendung von Art. 112 EWRA gelten. Unabhängig davon bleibt jedoch die generelle EWR-Schutzklausel des Art. 112 weiter bestehen und anwendbar.

Diese Übergangsregelungen enthalten darüber hinaus diverse Einschränkungen der zulässigen nationalen Bestimmungen. So dürfen die nationalen Bestimmungen nach bzw. seit der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags nicht mehr verschärft werden¹⁸. Arbeitnehmer aus den neuen Mitgliedstaaten und ihre Familien dürfen unter den weiterhin anwendbaren nationalen Vorschriften allerdings ab Beitritt nicht restriktiver behandelt werden als Arbeitnehmer und deren Familien aus Drittstaaten.

Des Weiteren gibt es verschiedene Bestimmungen, welche die Situation von Arbeitnehmenden aus den neuen Mitgliedstaaten, die sich bereits in einem

¹⁷ Lediglich in dringenden und aussergewöhnlichen Fällen kann ein Mitgliedstaat den diesbezüglichen Acquis oder Teile davon selbst aussetzen und die Kommission nachträglich, unter Angabe der Gründe, informieren.

¹⁸ Dies bedeutet, dass die bei der Unterzeichnung geltenden nationalen Bestimmungen, denen Arbeitnehmende aus den neuen Mitgliedstaaten zum damaligen Zeitpunkt unterlagen, das für die ersten 2 Jahre nach dem Beitritt zulässige „Behandlungsminimum“ darstellen.

bisherigen EU-Mitgliedstaat aufhalten, regeln bzw. den nationalen Rechtsvorschriften diesbezüglich Grenzen setzen¹⁹.

4.13 Anwendung auf Liechtenstein

Die Sonderregelung für Liechtenstein zum Personenverkehr (siehe Kapitel 4.4) gilt unabhängig von den in den Kapiteln 4.11/4.12 besprochenen Übergangsbestimmungen.

Gemäss dem Verweis in Anhang B zum Erweiterungsabkommen ist es auch den EFTA-/EWR-Staaten, darunter Liechtenstein, während der Übergangsfrist erlaubt bzw. in den ersten beiden Jahren verpflichtend, auf Arbeitnehmende²⁰ aus den neuen Mitgliedstaaten nationale Rechtsvorschriften anstelle des Acquis anzuwenden. Die diesbezüglichen Fristen und Bedingungen gelten entsprechend, sodass auch das Verschärfungsverbot ab Unterzeichnung des EWR-Erweiterungsabkommens gilt. Da die Übergangsbestimmungen zur Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften führen, sind diese für die Behandlung von Arbeitnehmern aus den neuen Mitgliedstaaten massgebend.

Die nationalen Vorschriften in Liechtenstein unterscheiden – abgesehen von den Bestimmungen betreffend schweizerische Staatsangehörige - derzeit zwischen Drittstaatsangehörigen und EWR-Angehörigen. Den EWR-Angehörigen werden unterschiedslos Rechte eingeräumt und Pflichten auferlegt. Da Staatsangehörige aus den neuen Mitgliedstaaten nach dem In-Kraft-Treten der EWR-Erweiterung ebenfalls zu EWR-Angehörigen werden, würden gemäss geltendem Recht dann die EWR-Bestimmungen auf sie Anwendung finden.

¹⁹ Es handelt sich dabei um Arbeitnehmende, die am Tag des Beitritts (bzw. danach) rechtmässig in einem derzeitigen Mitgliedstaat arbeiten und für einen ununterbrochenen Zeitraum von 12 Monaten oder länger zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats zugelassen waren. Sie haben Zugang (nur) zu diesem Arbeitsmarkt (nicht hingegen zu den Arbeitsmärkten anderer Mitgliedstaaten). Zudem kommt für sie der volle Acquis zur Anwendung. Erst wenn sie den (jeweiligen) Arbeitsmarkt freiwillig verlassen, verlieren sie ihre Rechte.

²⁰ Anhang B des Erweiterungsvertrag verweist auf die Übergangsfristen in Bezug auf Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und Anhang VIII (Niederlassungsfreiheit) des EWR-Abkommens. Aus dem Verweis auf Anhang V und VIII folgt, dass die selbstständig Erwerbstätigen nur in Bezug auf eine Wohnsitznahme in Liechtenstein betroffen sind.

Allerdings ist es während der Dauer der Übergangsbestimmungen zulässig, die Rechtslage, die auf Staatsangehörige der neuen Mitgliedstaaten vor der Unterzeichnung des Erweiterungsabkommens Anwendung fand (z.B. die Regeln für Drittstaatsangehörige), auch nach dem Beitritt beizubehalten. Erlaubt ist dies, wie bereits erwähnt, bezüglich des Zugangs des Arbeitnehmers zum Arbeitsmarkt. Darüber hinaus ist zu beachten, dass solche Arbeitnehmer (und ihre Familien) nicht schlechter als Arbeitnehmer aus einem Drittland behandelt werden dürfen.

Die EFTA-/EWR-Staaten haben in der Schlussakte eine „Gemeinsame Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer“ abgegeben, die inhaltlich der Gemeinsamen Erklärung der EU-Staaten entspricht, darüber hinaus aber noch die Sonderregelung für Liechtenstein mit berücksichtigt und Folgendes festhält:

*„Die EFTA-Staaten weisen mit Nachdruck auf die wichtige Rolle hin, die Differenzierungen und Flexibilität in der Regelung für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer spielen. Sie bemühen sich, den Zugang zum Arbeitsmarkt für Staatsangehörige [es werden nun die zehn neuen EU-Mitgliedstaaten genannt] im Rahmen des nationalen Rechts zu erweitern, um die Angleichung an den Besitzstand zu beschleunigen...Für **Liechtenstein**²¹ wird dies nach Massgabe der in den Sektorale Anpassungen zu Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und Anhang VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens vorgesehenen Sonderregelungen geschehen.“*

Die Sonderlösung für Liechtenstein beim Personenverkehr (Kapitel 4.4), die auch nach der Erweiterung in quantitativ unverändertem Ausmass gilt, erlaubt es, den Zuzug von EWR-Staatsangehörigen grundsätzlich zu beschränken. Diese Regelung umfasst sämtliche Kategorien, Arbeitnehmende wie selbständig Erwerbstätige oder Nichterwerbstätige. Im Unterschied zu den erwähnten Übergangsbestimmungen, verfügt Liechtenstein somit über ein weiteres und umfassenderes Instrumentarium im Personenverkehrsbereich.

²¹ Hervorhebung eingefügt.

Aufgrund der angespannten Situation auf dem liechtensteinischen Arbeitsmarkt hat die Regierung beschlossen, zumindest zwei Jahre lang von der Übergangsfrist Gebrauch zu machen. Nach derzeitigem Informationsstand wird eine ganze Reihe von EWR-/EU-Staaten die Übergangsfrist nutzen, darunter Island, die Niederlande und – aller Voraussicht nach – auch Deutschland und Österreich. Je mehr Staaten von der Übergangsfrist Gebrauch machen, desto mehr wird sich der auf den Arbeitsmarkt bezogene Druck auf die Staaten erhöhen, die ab Beitritt die Freizügigkeit gemäss Acquis gewähren. Auch aus diesem Grund scheint es für Liechtenstein angebracht, parallel zu den EWR-Nachbarstaaten vorzugehen.

Es ist zu betonen, dass bei entsprechendem Bedarf der liechtensteinischen Arbeitgeber und ausreichender Berufsausbildung und Berufserfahrung auch Staatsangehörigen der neuen Mitgliedstaaten der Zugang zum liechtensteinischen Arbeitsmarkt über die bestehenden Bestimmungen für Drittstaatsangehörige mittels einer Grenzgängerbewilligung gemäss Art. 52 ff PVO gewährt werden kann²².

Um sicherzustellen, dass die Staatsangehörigen der neuen Mitgliedstaaten für die Dauer der Übergangsfrist wie Drittstaatsangehörige behandelt werden, ist im liechtensteinischen Recht eine entsprechende Anpassung der Personenverkehrsverordnung (PVO), LGBl. 2000 Nr. 99 in der geltenden Fassung, vor dem 1. Mai 2004 vorzunehmen. Entsprechende Vorarbeiten sind bereits im Gange.

4.14 Die Binnenmarkt-Schutzklausel

In Art. 38 des EU-Beitrittsvertrags ist eine so genannte Binnenmarkt-Schutzklausel enthalten, die es der Kommission erlaubt, entsprechende Massnahmen zu setzen, wenn ein neuer Mitgliedstaat seinen Umsetzungsverpflichtungen im Binnenmarktbereich nicht nachkommt und daher

²² Davon zu unterscheiden ist die Grenzgängermeldebestätigung gemäss Art. 65ff PVO an EWR-Staatsangehörige der bisherigen EWR-Staaten.

das Funktionieren des Binnenmarkts ernsthaft stört oder gefährdet. Diese Schutzklausel besteht während der ersten drei Jahre nach der Erweiterung.

Für den EWR wurde diese Klausel im durch das Erweiterungsabkommen neu eingeführten Protokoll 44 insofern angepasst, als das gewöhnliche Entscheidungs- bzw. Übernahmeverfahren des EWRA (Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses) auch auf solche Entscheidungen der Kommission Anwendung findet, die aufgrund der Binnenmarkt-Schutzklausel ergehen.

4.15 Die generelle (wirtschaftliche) Schutzklausel

Die im EU-Beitrittsvertrag enthaltene generelle Schutzklausel entspricht grossteils der Schutzklausel des Art. 112 EWRA. Im EWR-Kontext wird auch Art. 112 EWRA, mit der entsprechenden Anpassung hinsichtlich des Anwendungsbereichs und der Wirkung an die spezifische Klausel im EU-Beitrittsvertrag (vgl. neues Protokoll 44 und Fussnoten zu Kap. 4.13), stattdessen anzuwenden sein. Die EWR-Schutzklausel bleibt unabhängig davon auch in ihrer ursprünglichen Ausgestaltung weiterhin anwendbar.

4.2 Inhalt der Schlussakte zum EWR-Erweiterungsabkommen

Die Schlussakte ist integrierender Bestandteil des EWR-Erweiterungsabkommens. Sie besteht aus einem Hauptteil mit den Bestimmungen betreffend die EWR-Erweiterung durch die zehn neuen EU-Staaten und zu den Anhängen A und B des EWR-Erweiterungsabkommens sowie aus verschiedenen Gemeinsamen und mehreren Einseitigen Erklärungen sowie einer Allgemeinen Gemeinsamen Erklärung der EFTA-Staaten.

Es handelt sich im Einzelnen um folgende Erklärungen:

- Gemeinsame Erklärung zur gleichzeitigen Erweiterung der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums

- Gemeinsame Erklärung zur Anwendung der Ursprungsregeln nach Inkrafttreten des Übereinkommens über die Beteiligung (der zehn neuen EU-Staaten) am Europäischen Wirtschaftsraum (Siehe Kapitel 4.21)
- Gemeinsame Erklärung zu Artikel 126 des EWR-Abkommens (Bestätigung, dass auch das Protokoll 10 über Zypern erfasst wird)
- Weitere Erklärungen einer oder mehrerer Vertragsparteien des Übereinkommens
 - Allgemeine Gemeinsame Erklärung der EFTA-Staaten (Gemeint sind die EFTA-/EWR-Staaten; sie erklären, dass die der Schlussakte beigefügten Erklärungen, die für das EWR-Abkommen von Bedeutung sind, nicht so interpretiert und angewendet werden dürfen, dass sie im Widerspruch zu den Verpflichtungen der Vertragsparteien aus dem EWR-Erweiterungsabkommen oder dem EWR-Abkommen stünden.)
 - Gemeinsame Erklärung der EFTA-Staaten zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer (gemeint sind die EFTA-/EWR-Staaten; siehe Kapitel 4.22)
 - Gemeinsame Erklärung der EFTA-Staaten zum Elektrizitätsbinnenmarkt (gemeint sind wiederum die EFTA-/EWR-Staaten; es handelt sich um die Möglichkeit der Anwendung einer Schutzklausel)
 - (Einseitige) Erklärung der Regierung Liechtensteins
 - Erklärung der Tschechischen Republik zur einseitigen Erklärung des Fürstentums Liechtenstein
 - Erklärung der Slowakischen Republik zur einseitigen Erklärung des Fürstentums Liechtenstein
 - Erklärung Estlands, Zyperns, Lettlands, Maltas und Sloweniens zu Artikel 5 des Protokolls 38a zum EWR-Finanzierungsmechanismus (der festgelegte Verteilschlüssel soll künftige Verteilschlüssel nicht präjudizieren)
 - Erklärung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu den Ursprungsregeln für Fisch und Fischereierzeugnisse (bezüglich der Prüfung, ob die Ursprungsregeln bis 1. Mai 2004 angeglichen werden können)

Für Liechtenstein von besonderer Relevanz sind die Erklärung Liechtensteins zu den bilateralen Beziehungen zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen

Republik und die darauf abgegebenen Erklärungen dieser beiden Staaten. Diese Thematik wird in Kapitel 6 ausführlich behandelt.

4.21 Ursprungsnachweise

Hervorzuheben sind die Übergangsregelungen hinsichtlich der Ursprungsnachweise. Danach gelten Ursprungsnachweise, die von einem EFTA-/EWR-Staat oder einer neuen Vertragspartei aufgrund eines Präferenzabkommens oder nationaler Rechtsvorschriften ordnungsgemäss ausgestellt worden sind, als Nachweis für den Präferenz-Ursprung im EWR, wenn der Ursprungsnachweis und die Beförderungspapiere spätestens am Tag vor In-Kraft-Treten des Erweiterungsabkommens ausgestellt worden sind und der Ursprungsnachweis den Zollbehörden innerhalb von vier Monaten nach In-Kraft-Treten des Abkommens vorgelegt wird.

4.22 Erklärung der EFTA/EWR-Staaten zum Personenverkehr

Gemäss der Gemeinsamen Erklärung der EFTA-/EWR-Staaten zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Siehe Kap. 4.12 und 4.13) werden sich die EFTA-/EWR-Staaten bemühen, den Zugang zum Arbeitsmarkt für Angehörige der Beitrittsländer zu erweitern, um die Angleichung an den EWR-Acquis zu beschleunigen. Es wird darauf hingewiesen, dass dies für Liechtenstein nur nach Massgabe der Sonderregelungen für Liechtenstein betreffend den Personenverkehr erfolgen wird. Siehe hierzu auch Kapitel 4.4.

4.23 Unterrichts- und Konsultationspflicht

Ausserdem wird in der Schlussakte vereinbart, dass die Beitrittsländer in der Zeit vor ihrer Teilnahme am EWR, also vor dem 1. Mai 2004, über die im EWR-Rat und im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu behandelnden relevanten Fragen unterrichtet und konsultiert werden.

4.3 Die Finanzbeiträge

Die EFTA-/EWR-Staaten richten einen auf fünf Jahre (Mai 2004 - April 2009) befristeten Finanzierungsmechanismus in Höhe von insgesamt EUR 600 Mio. bzw. EUR 120 Mio. pro Jahr ein, um zur Reduktion der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im EWR beizutragen. Die Mittel werden für Projekte in den Bereichen Umwelt, nachhaltige Entwicklung, europäisches Kulturerbe (Stadterneuerung und öffentlicher Verkehr eingeschlossen), Ausbildung und berufliche Bildung sowie Gesundheits- und Kinderpflege bereit gestellt. Knapp 20% der Mittel (in etwa der gleichen Höhe wie bisher) stehen für Projekte der derzeitigen EU-Mitgliedstaaten Griechenland, Portugal und Spanien zur Verfügung. Die restlichen 80% sind für die Beitrittsländer bestimmt.

Die Verwaltung der Mittel soll an die bestehende Praxis des Finanzinstruments 1999-2003 angelehnt werden. Die EFTA-/EWR-Staaten sind dafür zuständig. Neu ist, dass im November 2006 und 2008 eine Überprüfung stattfinden soll, bei der bis dahin nicht absorbierte Gelder auch an Projekte anderer Empfängerstaaten verteilt werden können. Des Weiteren gibt es eine Überprüfungsklausel: Die Vertragsparteien überprüfen nach Ablauf der fünf Jahre, also 2009, am Ende der Beitragsverpflichtung, ob aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im EWR weiterhin Unterstützungsbeiträge notwendig sein werden.

Der zusätzliche (d.h. ausserhalb des eben dargestellten Finanzbeitrags der EFTA-/EWR-Staaten) bilaterale Beitrag Norwegens entspricht dessen Beitrag im EWR-Finanzierungsmechanismus und beläuft sich somit auf nochmals EUR 567 Mio. Dieses Geld steht für Projekte in den gleichen Bereichen wie im Rahmen des EWR-Finanzierungsmechanismus zur Verfügung, jedoch mit darüber hinausgehenden Prioritäten für Projekte zur Umsetzung diverser Acquis-Bestimmungen, darunter auch des Schengen-Besitzstandes. Die Verwaltung des norwegischen Mechanismus obliegt der norwegischen Regierung oder einer von ihr benannten Stelle, doch soll diese Verwaltung in enger Koordination mit der Verwaltung im EWR-Finanzierungsmechanismus geschehen. Eine Überprüfungs-klausel zu diesem Beitrag Norwegens im Jahre 2009 ist nicht vorgesehen.

Die finanziellen Auswirkungen für Liechtenstein sind in Kap. 9.2 dargestellt.

4.4 Die Lösung für Liechtenstein im Bereich des Personenverkehrs

Grundlage für die Lösung für Liechtenstein beim Personenverkehr im EWR ist der Beschluss Nr. 191/1999 des Gemeinsamen EWR Ausschusses vom 17. Dezember 1999²³. Die darin enthaltenen Normen bilden weiterhin den Gegenstand der liechtensteinischen Sonderregelung im Personenverkehr. Liechtenstein kann weiterhin den Zuzug von EWR-Staatsangehörigen nach Liechtenstein begrenzen (Quotenregelung: mind. 56 Erwerbstätige und 16 Nicht-Erwerbstätige im Jahr, davon 50% im chancengleichen Auslosungsverfahren). Der Forderung der EU-Kommission nach einer Erhöhung der Quote um 20% konnte erfolgreich entgegen getreten werden. Somit ändert sich mit dem EWR-Erweiterungsabkommen inhaltlich an der bestehenden Quotenregelung nichts.

Darüber hinaus konnte die zeitliche Begrenzung der Sonderlösung, die gemäss Beschluss 191/1999 am 31. Dezember 2006 ausgelaufen wäre, durch eine verlängerte und auf Dauer angelegte Lösung ersetzt werden. Anstelle des automatischen Auslaufens der Sonderlösung, verbunden mit einer Überprüfung der Situation durch den Gemeinsamen Ausschuss, *„auf deren Grundlage er unter gebührender Berücksichtigung der geographischen Lage Liechtensteins beschliessen kann²⁴, Massnahmen beizubehalten, die als geeignet erachtet werden und über das dringend erforderliche Mass nicht hinausgehen“*, sieht die neue Lösung kein grundsätzliches Auslaufen mehr vor. Vielmehr geht die neue Formulierung von einer Weiterführung aus, selbst wenn es alle fünf Jahre, erstmals vor Mai 2009, eine Überprüfung geben wird. Zeitlich fällt die erste Überprüfung mit dem Beschluss einer eventuellen Weiterführung des Finanzinstruments zusammen.

²³ Vgl. Bericht und Antrag 1999 Nr. 150 betreffend die Lösung Personenverkehr im EWR (1. Teil)

²⁴ Unterstreichung eingefügt.

Der neue Text zur Dauer der Personenverkehrslösung lautet²⁵:

„Für Liechtenstein gilt Nachstehendes [auf diesen Abschnitt folgen die inhaltlichen Bestimmungen von Beschluss 191/1999, Anm. d. V.]: Unter angemessener Berücksichtigung der speziellen geographischen Lage Liechtensteins wird diese Regelung alle 5 Jahre überprüft, das erste Mal vor Mai 2009.“

Somit konnte eine bedeutend stärkere Verankerung der liechtensteinischen Sonderlösung im Personenverkehr erreicht werden, ohne die bestehenden Quoten zu erhöhen.

4.5 Die Lösungen für Island und Norwegen im Bereich Fisch / Fischereierzeugnisse

Da das EWR-Abkommen den Fischhandel nicht *per se* regelt, basiert der diesbezügliche Handel zwischen Island und der EU sowie zwischen Norwegen und der EU zu einem erheblichen Teil auf bilateralen Freihandelsabkommen der beiden Staaten mit der EU. Diese Abkommen sind nicht identisch und enthalten zum Teil eine unterschiedliche Behandlung derselben Fisch-Arten bzw. Fischereierzeugnisse, je nachdem, ob sie aus Norwegen oder Island stammen (z.B. im Tarifbereich). Die neuen Vereinbarungen werden deshalb diese Freihandelsabkommen modifizieren und sehen Folgendes vor:

- EU - Island: Jährliches zollfreies Kontingent: 950t gefrorene Heringe.
- EU - Norwegen: Zusätzlich zu den bestehenden Kontingenten folgende jährliche zollfreie Kontingente: 30'500t gefrorene Makrelen; 44'000t gefrorene Heringe; 67'000t gefrorene Heringfilets; 2'500t gefrorene und geschälte Garnelen. Die norwegische Makrelen-Quote wurde auf Wunsch Polens in drei auf das Jahr verteilte Unterquoten zerlegt.

Darüber hinaus und für beide Staaten identisch sagte die EU zu, gefrorenen Lappen von Heringen (2 Filetstücke, die durch Haut verbunden sind) dieselbe

²⁵ EWR-Erweiterungsabkommen Anhang B, S. 11: Anhang VIII (Niederlassungsrecht), Punkt 2.

bevorzugte Tarifbehandlung zukommen zu lassen wie (einzelnen) Heringfilets, also einen Tarif von 2% für Norwegen und tariffrei für Island (das war das Hauptanliegen Islands, da dies den Mammutanteil seines Handels mit Beitrittsländern ausmacht).

4.6 Die Lösung für Norwegen im Landwirtschaftsbereich

Um den Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen anzupassen, wird Norwegen der EU zusätzlich zu den bestehenden Quoten folgende jährliche zollfreie Kontingente gewähren: 1'400t gefrorene Erdbeeren; 950t andere gefrorene Beeren (Himbeeren, Maulbeeren, Johannisbeeren usw.); 100t Samen von Weidelgras, 1'300t Apfelsaft; 1'000t Katzenfutter.

5. DAS „ERGÄNZUNGSPAKET“

Da der Stichtag für den durch das EWR-Erweiterungsabkommen übernommenen EWR-Acquis entsprechend dem Stichtag des EU-Beitrittsvertrags der 1. November 2002 ist, müssen diejenigen Rechtsakte, die zwischen diesem Zeitpunkt und dem Zeitpunkt des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten in den EWR übernommen wurden, durch ein so genanntes „*Supplementary Package*“ („Ergänzungspaket“) eingeführt werden. Dies wird wohl durch einen Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses nach dem Beitritt der neuen Länder (verbindliche Entscheidung für alle 25 EU-Mitgliedstaaten) erfolgen, sodass dann auch für die zehn neuen Vertragsstaaten der gesamte EWR-Acquis gilt. Ein solches „Paket“ wird es auch auf EU-Seite geben; es wird jedoch wegen der generellen zeitlichen Verschiebung der Übernahme von EU-Rechtsakten in den EWR nicht mit dem „EWR-Paket“ identisch sein. Es ist zudem vorgesehen, im Ergänzungspaket einen so genannten „*clean up*“ durchzuführen, d.h. die aufgrund des Wechsels von Finnland, Schweden und Österreich in die EU längst obsolet gewordenen Bestimmungen unter einmal aus dem EWRA zu entfernen (anstatt solche „Bereinigungsarbeiten“ einzeln, wenn Änderungen der jeweiligen

Rechtsakte anfallen, durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in normalen EWR-Änderungsverfahren durchzuführen).

6. DIE BEZIEHUNGEN LIECHTENSTEINS ZUR TSCHECHISCHEN REPUBLIK UND ZUR SLOWAKISCHEN REPUBLIK

a) Situation vor der Paraphierung des Erweiterungsabkommens am 3. Juli 2003

In einem *Aide-mémoire* vom 4. April 2003²⁶ zuhanden aller künftigen Vertragsparteien begrüßte die Regierung die anstehende EWR-Erweiterung und die fortschreitende Integration in Europa. Sie machte aber gleichzeitig auch auf die offenen Fragen in den Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik aufmerksam. Die Regierung stellte nicht die aus Sicht der betroffenen Staaten behauptete Rechtmässigkeit der Beneš-Dekrete in Frage, sondern behandelte die offenen Fragen unter dem für Liechtenstein wesentlichen Aspekt der Anerkennung der liechtensteinischen Souveränität. Die Regierung stellte dar, dass das EWR-Abkommen ein Vertrag unter internationalem Recht ist und daher die Vertragsparteien sich gegenseitig als souveräne Staaten anerkennen müssen. Im Weiteren wurde auf die bisher geführten Verhandlungen zu den offenen Fragen eingegangen, und es wurden Vorschläge zum weiteren Vorgehen gemacht. Die Regierung erklärte dabei, dass sie sich bewusst sei, dass die Frage der Behandlung von Eigentum nicht in kurzer Frist bereinigt werden kann. Die Regierung verlangte aber von den beiden Staaten, wie dies ihr Vorgängerstaat, die Tschechoslowakei, im Jahr 1938 tat, dass die beiden Staaten Liechtenstein vorbehaltlos als souveränen Staat anerkennen und ihre Bereitschaft erklären, zu den offenen Fragen bezüglich des Eigentums im Rahmen einer friedlichen Streitbeilegung eine Lösung zu erreichen. Vor diesem Hintergrund hatte Liechtenstein diesbezüglich den beiden Staaten eine Note zukommen lassen und

²⁶ Dieses *Aide-mémoire* liegt nur in englischer Sprache vor und wird daher hier nicht im Wortlaut wiedergegeben, sondern inhaltlich zusammengefasst.

die Vertragsparteien des Erweiterungsabkommens um Unterstützung der Anliegen Liechtensteins ersucht.

Liechtenstein hatte dann im Hinblick auf die Paraphierung des Erweiterungsabkommens am 3. Juli 2003 eine Erklärung abgegeben. Darin ging die Regierung von der Annahme aus, dass die Tschechische Republik und die Slowakische Republik Liechtenstein ohne Vorbehalt anerkennen. Im Gegenzug anerkennt sie diese beiden Staaten. Weiters nahm sie an, dass eine einvernehmliche Lösung der noch offenen Frage hinsichtlich der entschädigungslosen Enteignungen im Jahre 1945 in beiderseitigem Interesse ist. Sie schlug hierfür vor, Mechanismen für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten in Anspruch zu nehmen, z. B. den Valletta-Mechanismus der OSZE. Die Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Erklärung der Regierung Liechtensteins zu den bilateralen Beziehungen zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik

In Anbetracht des vertraglichen Zieles, einen homogenen Europäischen Wirtschaftsraum zu errichten, der <auf der Grundlage von Gleichheit und Gegenseitigkeit> der Vertragsparteien verwirklicht wird, geht das Fürstentum Liechtenstein von der Annahme aus, dass die Tschechische Republik und die Slowakische Republik das Fürstentum Liechtenstein ohne Vorbehalt als souveränen und anerkannten Staat achten. Ebenso bringt das Fürstentum Liechtenstein die Anerkennung der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik zum Ausdruck.

Diese beiderseitigen Feststellungen entsprechen den Erklärungen im Verfassungsrecht sowohl der Tschechischen Republik als auch der Slowakischen Republik, mit denen sich diese in Bezug auf ihr Hoheitsgebiet verpflichtet haben, die begründeten Verpflichtungen der Tschechoslowakischen Republik zu erfüllen. Der geschichtliche Hintergrund der Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik macht diese Feststellungen notwendig: Die Tschechoslowakische Republik hatte zwar Liechtenstein 1938 als souveränen Staat anerkannt, diese Anerkennung wurde jedoch 1945 nicht aufrechterhalten. Diese Politik der Nichtanerkennung kam vor allem darin zum Ausdruck, dass 1945 das Eigentum liechtensteinischer Staatsangehöriger als Eigentum von Angehörigen der deutschen Volksgruppe entschädigungslos eingezogen wurde.

Das Fürstentum Liechtenstein nimmt daher an, dass auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung als souveräne Staaten und im Geiste der Zusammenarbeit im Rahmen des EWR-Abkommens der gemeinsame Wunsch besteht, zu einer einvernehmlichen Lösung der Eigentumsfragen zu

gelangen, die infolge der von der Tschechoslowakei verfolgten Politik der Nichtanerkennung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik noch nicht geklärt sind. Der Weg zu einer solchen Lösung der zwischen der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik einerseits und dem Fürstentum Liechtensteins andererseits noch offenen Fragen könnte darin bestehen, Mechanismen für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten in Anspruch zu nehmen, einschliesslich der im Rahmen der OSZE vorgesehenen Mechanismen, z.B. des Valletta-Mechanismus.“

Die **Tschechische Republik** gab zu dieser Erklärung Liechtensteins eine Erklärung mit folgendem Wortlaut ab:

„Erklärung der Tschechischen Republik zur einseitigen Erklärung des Fürstentums Liechtenstein

Die Tschechische Republik begrüsst den Abschluss des Übereinkommens zwischen den Bewerberländern und den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums als wichtigen Schritt zur Überwindung der Teilung Europas und zu ihrer weiteren politischen und wirtschaftlichen Entwicklung. Die Tschechische Republik ist bereit, im Europäischen Wirtschaftsraum mit allen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, einschliesslich des Fürstentums Liechtenstein.

In Bezug auf das Fürstentum Liechtenstein hat die Tschechische Republik seit ihrer Gründung ein deutliches Interesse an der Aufnahme diplomatischer Beziehungen gezeigt. Bereits 1992 übersandte sie den Regierungen aller Staaten, einschliesslich des Fürstentums Liechtenstein, Ersuchen um Anerkennung als neues Völkerrechtsobjekt mit Wirkung vom 1. Januar 1993. Während praktisch alle Regierungen positiv reagierten, war das Fürstentum Liechtenstein bisher eine Ausnahme.

Die Tschechische Republik hat zur Kenntnis genommen, dass die Erklärung des Fürstentums Liechtenstein aus Anlass des Abschlusses des Übereinkommens zwischen den Bewerberländern und den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums eine ausdrückliche Anerkennung der Tschechischen Republik enthält. Die Tschechische Republik nimmt an, dass dieser Schritt auch das Interesse des Fürstentums Liechtenstein an der Aufnahme diplomatischer Beziehungen bekundet, und begrüsst ihn als Staat, der diplomatische Beziehungen zu mehr als 180 Staaten der Welt unterhält, Mitglied der Vereinten Nationen, der OSZE, des Europarats und der NATO ist und die Ratifikation des EU-Beitritts erwartet. Die Tschechische Republik erklärt, dass auch sie das Fürstentum Liechtenstein als souveränen Staat anerkennt. Die Tschechische Republik nimmt an, dass die gegenseitige Anerkennung der Tschechischen Republik und des Fürstentums Liechtenstein zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen führen und zum Ausbau der beiderseitigen Beziehungen in ihrer ganzen Breite beitragen wird.“

Die **Slowakische Republik** gab zur Erklärung Liechtensteins ebenfalls eine Erklärung mit folgendem Wortlaut ab:

„Erklärung der Slowakischen Republik zur einseitigen Erklärung des Fürstentums Liechtenstein

Die Slowakische Republik begrüsst den Abschluss des Übereinkommens zwischen den Bewerberländern und den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums als wichtigen Schritt zur weiteren wirtschaftlichen und politischen Entwicklung in Europa.

Seit ihrer Gründung anerkennt die Slowakische Republik das Fürstentum Liechtenstein als souveränen und unabhängigen Staat an und ist bereit, diplomatische Beziehungen mit dem Fürstentum aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang erinnert die Slowakische Republik an ihre Verbalnote Nr. 1395/92-93 vom 18. Dezember 1992, in der sie das Fürstentum Liechtenstein ausdrücklich anerkennt und gleichzeitig um ihre Anerkennung und um Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen den beiden Staaten ersucht. Das Fürstentum Liechtenstein erklärte in seiner Verbalnote Nr. 0233/93 vom 15. März 1993 seine Bereitschaft, die Slowakische Republik auf der Grundlage der Gegenseitigkeit als souveränen und unabhängigen Staat anzuerkennen, und schlug im Hinblick auf die Aufnahme diplomatischer Beziehungen vor, in Verhandlungen über alle damit zusammenhängenden und zwischen den beiden Staaten noch offenen Fragen einzutreten.²⁷

Die Slowakische Republik versteht die Erklärung des Fürstentums Liechtenstein zum Übereinkommen zwischen den Bewerberländern und den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums als ausdrückliche Anerkennung der Slowakischen Republik und begrüsst diesen Schritt des Fürstentums Liechtenstein. Die Slowakische Republik kommt auch zu dem Schluss, dass nach dem Völkerrecht die gegenseitige Anerkennung von Staaten und die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen ihnen ohne Einwände und einseitige Bedingen erfolgen müssen. Die Slowakische Republik sieht daher Bedingungen oder Einwände des Fürstentums Liechtenstein in diesem Zusammenhang nicht als rechtlich verbindlich an.

Die Slowakische Republik ist bereit, mit dem Fürstentum Liechtenstein im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums und in allen sonstigen Bereichen der beiderseitigen Beziehungen auf der Grundlage der Gleichheit und der Partnerschaft zusammenzuarbeiten.“

²⁷ Die Fussnote zur Erklärung der Slowakischen Republik enthält den diesbezüglichen französischen Wortlaut.

In einer Erklärung zur Erklärung Liechtensteins anerkennt somit die Tschechische Republik das Fürstentum Liechtenstein als souveränen Staat. Auch die Slowakische Republik bringt in ihrer Erklärung ihre Anerkennung Liechtensteins zum Ausdruck, erklärt jedoch, die Bedingungen/Einwände Liechtensteins als nicht rechtlich verbindlich anzusehen, da ihrer Ansicht nach die gegenseitige Anerkennung von Staaten gemäss dem Völkerrecht ohne Einwände und einseitige Bedingungen erfolgen müsse.

b) Entwicklung nach der Paraphierung des Erweiterungsabkommens am 3. Juli 2003 bis zur Unterzeichnung am 13./14. Oktober 2003

Die Standpunkte Liechtensteins einerseits und Tschechiens und der Slowakei andererseits waren damit nicht miteinander vereinbar. In Verhandlungen wurde daher versucht, im Hinblick auf die Unterzeichnung des EWR-Erweiterungsabkommens zu einer einvernehmlichen Lösung bzw. Festlegung zu den weiteren Schritten zu gelangen. Nachdem diese Verhandlungen von tschechischer Seite für Liechtenstein unerwartet abgebrochen worden waren, stellte die Regierung allen Vertragsparteien des Erweiterungsabkommens das **Aide-mémoire vom 23. September 2003** mit folgendem Wortlaut zu:

„Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hatte in ihrem Aide-mémoire vom 4. April 2003 ihren Wunsch zum Ausdruck gebracht, dass im Rahmen der von dem Fürstentum Liechtenstein ausdrücklich begrüßten Integration der neu aufzunehmenden Staaten in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) auch die zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik sowie der Slowakischen Republik bestehenden völkerrechtlichen Statusfragen einer Klärung zugeführt werden können. In dem Aide-mémoire wurde die Sorge des Fürstentums Liechtenstein zum Ausdruck gebracht, dass die von der früheren Tschechoslowakei und ihren heutigen Nachfolgern, der Tschechischen Republik wie auch der Slowakischen Republik, weiter verfolgte und bis heute bestehende Nichtanerkennungspolitik gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein mit dem Grundkonzept des EWR unvereinbar ist. Der EWR beruht auf dem Konsens von souveränen Staaten, die sich jeweils wechselseitig als gleichberechtigt und souverän anerkennen, so wie sie bestehen und bestanden haben. Zugleich hatte das Fürstentum Liechtenstein seine Hoffnung zum Ausdruck gebracht, dass in bilateralen Gesprächen mit der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik diese Fragen einer Lösung zugeführt werden können. Bedauerlicherweise hat sich diese Hoffnung bis heute nicht erfüllt.

Das Fürstentum Liechtenstein hat seine Bereitschaft erklärt - und ist hierzu auch nach wie vor bereit -, die neu entstandenen Staaten, die Tschechische Republik und die Slowakische Republik, uneingeschränkt anzuerkennen, wenn von diesen Staaten die Respektierung des Fürstentums Liechtenstein als ein seit 1806 souveräner und eigenständiger Staat ausgesprochen und gewährleistet wird. Das Fürstentum Liechtenstein hat gegenüber der Tschechischen Republik folgende Formulierung einer gemeinsamen Erklärung vorgeschlagen, die analog auch für die Slowakische Republik formuliert würde:

<The Czech Republic hereby expressly declares to respect the Principality of Liechtenstein without reservation as a sovereign and recognized state since 1806. The Principality of Liechtenstein expresses likewise the recognition of the Czech Republic as a sovereign state since 1 January 1993.>²⁸

Eine Erklärung der Tschechischen wie auch der Slowakischen Republik, das Fürstentum Liechtenstein als einen schon seit der Zeit vor Entstehen der Tschechoslowakei existierenden souveränen Staat zu respektieren, ist deshalb notwendig, weil sowohl die Tschechoslowakei wie auch ihre Nachfolger, die Tschechische Republik und die Slowakische Republik, gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein die Politik der Nichtanerkennung betrieben haben. Der Vorgängerstaat der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik, die Tschechoslowakei, hatte im Jahre 1938 das Fürstentum Liechtenstein als souveränen Staat anerkannt. Das Fürstentum Liechtenstein wiederum unterstützte im Gegenzug die seinerzeitige Exilregierung der Tschechoslowakei in London und gehörte zu den wenigen Staaten, die weder das Münchener Abkommen von 1938 noch die damit verbundene Annexion der Tschechoslowakei durch das Deutsche Reich anerkannt haben. Ungeachtet dessen hat jedoch die Tschechoslowakei nach Ende des II. Weltkrieges im Jahre 1945 die gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein ausgesprochene Anerkennung nicht fortgeführt, sondern seit diesem Zeitpunkt eine konsequente Politik der Nichtanerkennung verfolgt. Diese Politik hat dazu geführt, dass liechtensteinische Staatsangehörige nach dem Krieg sowohl von der Tschechoslowakei als auch von den Nachfolgestaaten, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik, bis zum heutigen Tag als Deutsche behandelt wurden und weiterhin behandelt werden.

Auch in den Verhandlungen mit dem Fürstentum Liechtenstein, die vor kurzem stattgefunden haben, hat die Tschechische Republik es erneut abgelehnt, eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass sie das Fürstentum Liechtenstein als einen seit langem souveränen und eigenständigen Staat respektiert. Sie hat vielmehr das Fürstentum Liechtenstein wissen lassen, dass sie lediglich eine völkerrechtliche Neu-Anerkennung des Fürstentums

²⁸ Inoffizielle Übersetzung: „Die Tschechische Republik erklärt hiermit ausdrücklich, das Fürstentum Liechtenstein ohne Vorbehalt als seit 1806 souveränen und anerkannten Staat zu respektieren. Das Fürstentum Liechtenstein bringt in gleicher Weise die Anerkennung der Tschechischen Republik als souveränen Staat seit dem 1. Januar 1993 zum Ausdruck.“

Liechtenstein mit sofortiger Wirkung aussprechen könne, ohne sich hierbei von der Politik der Nichtanerkennung in der Vergangenheit zu distanzieren und zugleich sicherzustellen, dass diese in der Zukunft unterbleibt. Die Tschechische Republik ist lediglich bereit gewesen, eine Erklärung folgenden Inhalts abzugeben:

<The Czech Republic noted that the declaration made by the Principality of Liechtenstein on the occasion of the conclusion of the agreement between the candidate countries and members of the European Economic Area contains an express recognition of the Czech Republic. The Czech Republic assumes that this step also expresses the interest of the Principality of Liechtenstein in establishing diplomatic relations and, as a state maintaining diplomatic relations with more than 180 countries of the world, member of the United Nations, OSCE, Council of Europe and NATO awaiting the ratification of the EU accession, welcomes it. The Czech Republic declares that it also recognizes the Principality of Liechtenstein as a sovereign state.>²⁹

Die Funktionsfähigkeit des EWR als ein integrierter Wirtschaftsraum setzt aber voraus, dass alle Staaten sich nicht nur wechselseitig als souverän anerkennen, sondern auch bereit sind, diese Anerkennung entsprechend umzusetzen. Dies ist bisher nicht gesichert. Das Fürstentum Liechtenstein muss deshalb darauf bestehen, dass vor Unterzeichnung der Schlussakte sowohl die Tschechische Republik als auch die Slowakische Republik vorbehaltlos erklären, dass sie das Fürstentum Liechtenstein als einen bereits seit langem anerkannten und souveränen Staat respektieren. Umgekehrt ist das Fürstentum Liechtenstein seinerseits bereit, die neu entstandenen Staaten, die Tschechische Republik und die Slowakische Republik, völkerrechtlich erstmals anzuerkennen, wobei die Einzelheiten der Aufnahme diplomatischer Beziehungen bilateralen Gesprächen vorbehalten bleiben können.

Was die weiteren in dem Aide-mémoire vom 4. April 2003 angesprochenen offenen Vermögensfragen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein einerseits und der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik andererseits anbelangt, so ist das Fürstentum Liechtenstein - wie dies auch in verschiedenen Gesprächen zum Ausdruck gebracht wurde - bereit, diese einer künftigen Klärung auf bilateraler Ebene zuzuführen, sofern nur von der tschechischen und slowakischen Seite die Bereitschaft bekundet wird, in entsprechende Verhandlungen mit dem Ziel einer ernsthaften Lösung einzutreten.“

²⁹ Übersetzung gemäss deutschem Text in der Schlussakte: „Die Tschechische Republik hat zur Kenntnis genommen, dass die Erklärung des Fürstentums Liechtenstein aus Anlass des Abschlusses des Übereinkommens zwischen den Bewerberländern und den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums eine ausdrückliche Anerkennung der Tschechischen Republik enthält. Die Tschechische Republik nimmt an, dass dieser Schritt auch das Interesse des Fürstentums Liechtenstein an der Aufnahme diplomatischer Beziehungen bekundet, und begrüsst ihn als Staat, der diplomatische Beziehungen zu mehr als 180 Staaten der Welt unterhält, Mitglied der Vereinten Nationen, der OSZE, des Europarats und der NATO ist und die Ratifikation des EU-Beitritts erwartet. Die Tschechische Republik erklärt, dass auch sie das Fürstentum Liechtenstein als souveränen Staat anerkennt.“

c) *Die (definitiven) Erklärungen in der Schlussakte vom 14. Oktober 2003*

Schliesslich sah sich die Regierung veranlasst, in einer **Note vom 9. Oktober 2003** allen Vertragsparteien des Erweiterungsabkommens mitzuteilen, die Regierung gehe davon aus, dass alle Vertragsparteien das Fürstentum Liechtenstein als lange bestehenden souveränen und anerkannten Staat, der im ganzen Ersten und Zweiten Weltkrieg neutral war, anerkennen. Wenn diese Erklärung für alle Vertragsparteien unbestritten und annehmbar sei, sei Liechtenstein in der Lage, das EWR-Erweiterungsabkommen zu unterzeichnen.

Die Erklärung Liechtensteins in der Schlussakte lautet demzufolge:

„Die Regierung Liechtensteins geht davon aus, dass alle Vertragsparteien das Fürstentum Liechtenstein als einen seit langer Zeit bestehenden, souveränen und anerkannten Staat respektieren, der sowohl im 1. als auch im 2. Weltkrieg ein neutraler Staat war.“

Während alle anderen Vertragsparteien keine Einwände erhoben, brachten die Tschechische Republik sowie die Slowakische Republik kurz vor der Unterzeichnung des Erweiterungsabkommens, nämlich am Freitagabend des 10. Oktober 2003, durch ihre Erklärungen Vorbehalte an.

Die Erklärung der **Tschechischen Republik** in der Schlussakte lautet:

„Die Tschechische Republik begrüsst den Abschluss des Übereinkommens zwischen den Bewerberländern und den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums als wichtigen Schritt zur Überwindung der früheren Teilung Europas und zu seiner weiteren politischen und wirtschaftlichen Entwicklung. Die Tschechische Republik ist bereit, im Europäischen Wirtschaftsraum mit allen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, einschliesslich des Fürstentums Liechtenstein.

Gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein hat die Tschechische Republik seit ihrer Gründung ein deutliches Interesse an der Aufnahme diplomatischer Beziehungen gezeigt. Bereits 1992 übersandte sie den Regierungen aller Staaten, einschliesslich des Fürstentums Liechtensteins, Ersuchen um Anerkennung als neues Völkerrechtssubjekt mit Wirkung vom 1. Januar 1993. Während praktisch alle Regierungen positiv reagierten, ist das Fürstentum Liechtenstein bisher eine Ausnahme.

Die Tschechische Republik misst Erklärungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Gegenstand und dem Zweck dieses Übereinkommens stehen, keine rechtlichen Wirkungen bei.“

Die Erklärung der **Slowakischen Republik** in der Schlussakte lautet.

„Die Slowakische Republik begrüsst den Abschluss des Übereinkommens zwischen den Bewerberländern und den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums als wichtigen Schritt zur weiteren wirtschaftlichen und politischen Entwicklung in Europa.

Seit ihrer Gründung erkennt die Slowakische Republik das Fürstentum Liechtenstein als souveränen und unabhängigen Staat an und ist bereit, diplomatische Beziehungen zum Fürstentum aufzunehmen.

Die Slowakische Republik misst Erklärungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Gegenstand und dem Zweck dieses Übereinkommens stehen, keine rechtlichen Wirkungen bei.“

d) Entwicklung nach dem 13./14. Oktober 2003

Die Regierung sah sich daher veranlasst, die Unterzeichnung des Abkommens am 13. bzw. 14. Oktober 2003 nicht vorzunehmen. Darüber informierte sie alle künftigen Vertragsparteien am 13. Oktober 2003. Island und Norwegen schlossen sich am 14. Oktober dieser Haltung solidarisch an und beide Staaten bemühten sich anschliessend, in Absprache mit Liechtenstein, über Verhandlungen einen Kompromiss zu erreichen.

Schliesslich beschloss die Regierung in Absprache mit Island und Norwegen, im Interesse des Weiterbestands des EWR und seiner Erweiterung – beides wurde von der Regierung nie in Frage gestellt – das Abkommen am 11. November 2003 in Vaduz zusammen mit Island und Norwegen zu unterzeichnen. Italien als Vorsitzland der EU unterzeichnete zusammen mit der Kommission am gleichen Tag in Brüssel.

Der Entscheid der Regierung zur Unterzeichnung am 11. November 2003 beruhte auf folgenden Beweggründen:

- Die Regierung hatte am 19. August 2003 das am 3. Juli 2003 paraphierte Abkommen zur Kenntnis genommen und die Unterzeichnung des Abkommens beschlossen. Die Regierung tat dies im Bewusstsein der offenen Fragen in den Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik sowie der Slowakischen Republik, wie sie in den Einseitigen Erklärungen der drei Staaten zu den am 3. Juli 2003 paraphierten Texten zum Ausdruck kamen.
- Allen künftigen Vertragsparteien des EWR-Erweiterungsabkommens wurde das Aide-mémoire vom 4. April 2003 verteilt, das die Position Liechtensteins bezüglich der Beziehungen zu den beiden Nachfolgestaaten der ehemaligen Tschechoslowakei ausführlich darstellte. Diese Darstellung war somit allen Unterzeichnerstaaten des Abkommens zum Zeitpunkt der Paraphierung und Unterzeichnung des EWR-Erweiterungsabkommens bekannt. Bereits mehrmals vor den Erweiterungsverhandlungen war von Liechtenstein auf die Problematik hingewiesen worden. So gab der liechtensteinische Aussenminister auf politischer Ebene im Rahmen des EWR-Rates vom 22. Oktober 2002 sowie 15. April 2003 entsprechende Erklärungen ab.
- Die im zeitlichen Umfeld der Paraphierung des Abkommens noch optimistischen Perspektiven, aufgrund derer zwischen dem liechtensteinischen und dem tschechischen Botschafter Gespräche im Hinblick auf eine Lösung geführt wurden, wurden von tschechischer Seite abrupt zerstört. Dies war für die Regierung der Anlass, in einem weiteren Aide-mémoire vom 23. September 2003 alle Vertragsparteien auf die für Liechtenstein gegebene Ausgangslage hinzuweisen. Die Regierung brachte dabei deutlich zum Ausdruck, dass die Funktionsfähigkeit des EWR voraussetzt, dass alle Staaten sich nicht nur wechselseitig als souverän anerkennen, sondern auch bereit sind, diese Anerkennung entsprechend umzusetzen. Die Regierung musste daher darauf bestehen, dass vor der Unterzeichnung der Schlussakte sowohl die Tschechische Republik als auch die Slowakische Republik vorbehaltlos erklären, dass sie Liechtenstein als einen bereits seit langem anerkannten und souveränen Staat respektieren. Umgekehrt erklärte sich die liechtensteinische Regierung bereit, die aus der ehemaligen Tschechoslowakei neu entstandenen beiden Staaten völkerrechtlich erstmals anzuerkennen. Die

Einzelheiten der Aufnahme diplomatischer Beziehungen wurden gemäss Vorschlag Liechtensteins bilateralen Gesprächen vorbehalten. Die Regierung hatte zudem vorgeschlagen, die offenen Vermögensfragen einer künftigen Klärung zuzuführen, sofern die beiden Staaten nur bereit wären, in entsprechende Verhandlungen mit dem Ziel einer ernsthaften Lösung einzutreten.

- Am 8. Oktober 2003 wurde in der Aussenpolitischen Kommission des Landtags (APK) die Thematik durch Aussenminister Ernst Walch dargelegt und anschliessend in der APK diskutiert. Es wurde in Aussicht genommen, die APK kurzfristig zur Information betreffend die weitere Entwicklung einzuberufen, da der Unterzeichnungstermin vom 14. Oktober bereits feststand, aus Tschechien und der Slowakei aber noch keine konkreten Reaktionen auf das Aide-mémoire vom 23. September 2003 erfolgt waren. Eine Einberufung der APK war aber aufgrund von Termenschwierigkeiten auf Seiten der Parlamentarier nicht möglich. Die Regierung informierte die APK daher schriftlich über eine Arbeitsunterlage des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten vom 9. Oktober 2003. Das Thema wurde in der Landtagssitzung vom 22./23. Oktober 2003 ausführlich erörtert, womit auch die Öffentlichkeit informiert war bzw. informiert wurde.
- Die anschliessend geführten Gespräche mit der Tschechischen Republik führten zu keinem für Liechtenstein befriedigenden Ergebnis. Die liechtensteinische Regierung bemühte sich aber weiterhin um eine Lösung im beiderseitigen Einvernehmen und war dabei zu wesentlichen Kompromissen bereit, wie dies unter anderem in der Note des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten vom 9. Oktober 2003 an alle Vertragsparteien des EWR-Erweiterungsabkommens zum Ausdruck kam. In dieser Note wurde darauf hingewiesen, dass die liechtensteinische Regierung davon ausgehe, dass alle Vertragsparteien Liechtenstein als lange bestehenden souveränen und anerkannten Staat, der im Ersten und Zweiten Weltkrieg neutral war, respektieren. Wenn dies von keiner der Vertragsparteien bestritten werde, sehe sich Liechtenstein in der Lage, das EWR-Erweiterungsabkommen zu unterzeichnen. Die offenen Vermögensfragen blieben dabei ausgeklammert. Die Minimalforderung

nach der durchgehenden Anerkennung Liechtensteins konnte die Regierung aber nicht aufgeben.

- Kurzfristig, nämlich am Wochenende vor dem Unterzeichnungsdatum vom 14. Oktober 2003, teilte die Regierung Tschechiens mit, dass sie sich allen Vorschlägen Liechtensteins verweigere. Dies führte in konsequenter Haltung der liechtensteinischen Regierung dazu, dass Liechtenstein das Abkommen am 14. Oktober 2003 nicht unterzeichnete. Die EFTA-/EWR-Partner Norwegen und Island erklärten sich solidarisch mit Liechtenstein und unterzeichneten das Abkommen ebenfalls nicht. Ebenfalls unterzeichnete Italien nicht, dies aber aus der Überlegung heraus, dass Italien als Vorsitzland der EU als letzter Staat unterzeichnen würde.
- Die Regierung war sich bei diesem gewählten Vorgehen bewusst, dass angesichts der politischen und wirtschaftlichen Bedeutung des EWR-Erweiterungsabkommens und damit schliesslich des EWR insgesamt nur ein relativ beschränktes zeitliches Fenster für die Suche nach einer Lösung verblieb. Sie unternahm daher über den Aussenminister alle nur möglichen Anstrengungen, auf dem Verhandlungsweg mit Tschechien und der Slowakei doch noch zu einer gemeinsamen Lösung zu kommen. Hierbei waren insbesondere die Aussenminister Norwegens und Islands, aber auch Kommissar Verheugen behilflich. Doch auch deren Unterstützung änderte nichts an der intransigenten Haltung der Tschechischen Republik, die zu einer analogen Haltung der Slowakischen Republik geführt hatte.
- Vor diesem Hintergrund besprach sich der liechtensteinische Aussenminister anlässlich der Sitzung des Ministerkomitees des Europarats vom 5./6. November 2003 in Chisinau/Republik Moldau mit seinen Amtskollegen aus Island und Norwegen, und es wurde gemeinsam und in Koordination mit dem EU-Vorsitz Italien und der EU-Kommission festgelegt, dass die Unterzeichnung des Abkommens durch Liechtenstein, Island und Norwegen am 11. November 2003 in Vaduz auf

Aussenministerebene stattfinden solle. Zu diesem Anlass wurden auch ein Vertreter des EU-Vorsitzlandes und Kommissar Verheugen³⁰ eingeladen.

- Die Regierung bedauert ausserordentlich, dass die vielfältigen Bemühungen Liechtensteins, in Zusammenarbeit mit seinen EFTA-/EWR-Partnern und dem zuständigen EU-Kommissar, welchen sie für ihren solidarischen Einsatz einen besonderen Dank ausspricht, eine Lösung zu erzielen, insbesondere seitens der Tschechischen Republik nicht anerkannt wurden. Die Regierung sah sich nun angesichts der politischen Bedeutung des EWR und dessen Erweiterung im allgemeinen Interesse und im besonderen Interesse für Liechtenstein veranlasst, die Unterzeichnung wie vorgesehen am 11. November 2003 vorzunehmen. Von diesem Vorgehen unberührt bleiben die von Liechtenstein gestellten und weiterhin aufrecht erhaltenen Forderungen nach einer durchgehenden Anerkennung Liechtensteins durch alle Vertragsparteien des EWR-Erweiterungsabkommens.

Anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens am 11. November 2003 gab Aussenminister Ernst Walch folgende Erklärung ab:

„Mit Bedauern muss das Fürstentum Liechtenstein den Umstand zur Kenntnis nehmen, dass die Tschechische Republik und die Slowakische Republik die innerhalb der Gemeinschaft der Staaten einschliesslich der Europäischen Union unbestrittene Tatsache nicht akzeptieren, dass das Fürstentum Liechtenstein ein seit langem bestehender souveräner und anerkannter Staat ist, der während des ganzen Ersten und Zweiten Weltkriegs neutral war.

Indem sie diese Position einnehmen, verfolgen die Tschechische Republik und die Slowakische Republik ohne Unterbruch gegenüber Liechtenstein die Politik der Nicht-Anerkennung ihres Vorgängerstaats, der Tschechoslowakei. Während die Tschechoslowakei das Fürstentum Liechtenstein im Jahr 1938 als souveränen Staat anerkannt hatte, wurde diese Anerkennung im Jahr 1945 nicht aufrecht erhalten. Diese Nicht-Anerkennung kam zur Hauptsache zum Ausdruck, als im Jahr 1945 das Eigentum liechtensteinischer Staatsangehöriger ohne Entschädigung enteignet wurde aufgrund der Behauptung, dass es dem Deutschen Volk

³⁰ Italien wurde durch den in Liechtenstein akkreditierten italienischen Botschafter in Bern, „Brüssel“ durch den Leiter und den Koordinator im Büro für Abkommen des Rats der EU vertreten.

gehöre, und diese Enteignung stellte eine Verletzung des Völkerrechts dar, wie es zu jenem Zeitpunkt bereits in Kraft stand.

Das Fürstentum Liechtenstein sieht sich veranlasst festzustellen, dass die bei zwei künftigen EWR-Mitgliedstaaten fehlende Respektierung der Souveränität und der ihr innewohnenden Rechte eines der EWR-Staaten weder mit dem Geist und den Prinzipien des Europäischen Wirtschaftsraums noch mit den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts vereinbar ist. Dennoch hat das Fürstentum Liechtenstein, im Interesse einer fortgesetzten multilateralen Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums, beschlossen, das Abkommen zu unterzeichnen. Ungeachtet dessen behält sich das Fürstentum Liechtenstein das Recht vor, die möglichen politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Schlussfolgerungen, die das Fürstentum Liechtenstein im Hinblick auf die Position der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik zu ziehen hat, zu prüfen.“

Im Weiteren brachte der liechtensteinische Aussenminister die Hoffnung zum Ausdruck, dass in Zukunft eine Lösung zu dieser offenen Frage und zu anderen bilateralen Problemen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik gefunden und so eine fruchtbare und gewinnbringende Zusammenarbeit unter allen Mitgliedern des EWR ermöglicht werde.

Die Regierung wird diese Angelegenheit weiterhin mit grösster Aufmerksamkeit verfolgen und behält sich weitere Schritte – darunter auch die Abgabe einer Erklärung bis zur Ratifikation – vor, um die Rechtsposition Liechtensteins zu wahren.

7. BEWERTUNG DES EWR-ERWEITERUNGSABKOMMENS

Die Regierung bewertet das EWR-Erweiterungsabkommen als positiv. Aus *politischer Sicht* ist es sehr zu begrüßen, dass Europa weiter zusammenwächst und damit auch eine weitere wichtige Grundlage für die europäische Friedensordnung gegeben ist. Ein stärkeres Zusammengehen und Überwinden der Grenzen baut Spannungen zwischen den beteiligten Staaten ab und ruft nach Dialog und Interessenausgleich.

Hierzu trägt die Erweiterung der Europäischen Union selbst und die Erweiterung des EWR um die zehn neuen Mitgliedstaaten wesentlich bei. Gleichzeitig wird auch die Zusammenarbeit der EFTA-/EWR-Staaten (und des EFTA-Staates Schweiz) mit diesen zehn Staaten auf eine neue und ausgebaute Grundlage gestellt, nachdem die Beziehungen bisher im Wesentlichen auf den Freihandelsabkommen im Rahmen der EFTA beruhten.

Auch Liechtenstein kann politisch aus der Erweiterung des EWR, die primär nach Osten erfolgt, Nutzen ziehen. Andererseits kann Liechtenstein im Rahmen des EWR-Erweiterungsabkommens auch einen Beitrag an die gesamteuropäische Solidarität leisten.

Die bilateralen Beziehungen Liechtensteins zu den zehn Beitrittsländern können durch die EWR-Erweiterung ebenfalls neue Impulse erhalten. Zu den Beziehungen zwischen Liechtenstein und Tschechien und der Slowakei wurde im Kapitel 6 ausführlich Stellung genommen. Die Weigerung dieser beiden Länder, Liechtenstein als seit dem Jahr 1806 durchgehend souveränen Staat anzuerkennen, ist für die Regierung weiterhin ein Thema, das der Lösung bedarf. Die Regierung hofft, dass sich Fortschritte in den bilateralen Beziehungen zu diesen beiden Ländern nicht zuletzt im Hinblick auf die enge Zusammenarbeit im Rahmen des EWR abzeichnen werden.

Die Position Liechtensteins wurde mit dem dargestellten Vorgehen gestärkt, gerade auch wegen der vorläufigen Nicht-Unterzeichnung des EWR-Erweiterungsabkommens, und zwar sowohl innerhalb der EFTA-/EWR-Staaten, gegenüber der EU wie auch im bilateralen Verhältnis zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik.

Aus *wirtschaftlicher Sicht* überwiegen die Vorteile der Erweiterung wohl bei weitem. Der Binnenmarkt mit seinen gemeinsamen Regeln vergrößert sich wesentlich. Die neuen Mitgliedstaaten zählen eher zu den Staaten, die höhere Wachstumsraten und ein Wirtschaftspotenzial aufweisen, das es von der Privatwirtschaft zu nutzen gilt. In einer (österreichischen) Studie wird davon ausgegangen, dass die Erweiterung der EU um die zehn neuen Mitglieder zu einer

leichten Dynamisierung der Union führt. Die Neumitglieder spielten zwar mit Blick auf ihre wirtschaftliche Bedeutung keine sonderlich grosse Rolle (die gesamte Wertschöpfung des EU-Raumes werde sich, gemessen an heutigen Wechselkursen, um nur 5% ausweiten), doch handle es sich seit der jüngsten Beschleunigung in Polen um Länder mit sehr viel grösserem Wirtschaftswachstum. Die Wachstumsdifferenz zwischen den bisherigen und den neuen EU-Mitgliedstaaten belief sich im Durchschnitt der letzten Jahre auf gut zwei Prozentpunkte, und dabei werde es wegen des grossen wirtschaftlichen Aufholpotenzials eine Zeit lang bleiben. Die Erweiterung sollte deshalb auch den bisherigen Ländern der EU zusätzliche Impulse bringen – ohne dass ihnen daraus aber nennenswerte Kosten entstehen sollten. Ausser durch tendenziell grösseres Wachstum werde sich die neue EU aber auch durch mehr Arbeitslose charakterisieren. Die neuen EU-Staaten würden zwar stärker wachsen, aber auch überdurchschnittlich grosse Produktivitätszuwächse verzeichnen. In monetärer Hinsicht werden vorerst auch keine Komplikationen erwartet, weil die neuen EU-Mitglieder für einige Jahre (bis zur Aufnahme in die Währungsunion) für ihre Geldpolitik selbst verantwortlich bleiben. Aus dieser Beurteilung lassen sich wohl auch in Analogie einige Schlussfolgerungen für die Zusammenarbeit im gesamten EWR ableiten. Eine Quantifizierung kann aber nicht gemacht werden.

Als sicher kann gelten, dass der erweiterte EWR die Chancen für die liechtensteinische Exportindustrie stärkt und es vermehrt auch im Dienstleistungsbereich, vor allem im Bereich der Finanzdienstleistungen, erlauben wird, neue Wege zu gehen und Märkte zu erschliessen. Hierzu ist der über das EWR-Erweiterungsabkommen gegebene diskriminierungsfreie Zugang zu den Märkten eine Grundvoraussetzung, und dazu gehören auch der Abbau technischer Handelshemmnisse, die in derzeit abweichenden und komplizierten nationalen Regeln bestehen, und die Möglichkeit der Beteiligung an öffentlichen Auftragsvergaben in den neuen Ländern.

Bei den konkreten Bestimmungen des EWR-Erweiterungsabkommens ist zu unterscheiden zwischen den Regeln, die aus dem EU-Beitrittsvertrag übernommen wurden, und den Regeln, die spezifische Angelegenheiten der EFTA-/EWR-Staaten betreffen. Erstere müssen hier nicht näher erörtert werden,

da sich viele der Sonder- und Übergangsbestimmungen für alle oder einzelne der zehn Beitrittsländer aus ihrer besonderen Situation ergeben: Nachholbedarf bei der Umsetzung von Binnenmarktbestimmungen, erhebliche Wohlstandsunterschiede, besondere geographische Voraussetzungen usw. Selbst wenn vornehmlich aufgrund gewisser Übergangsbestimmungen für einige Zeit Asymmetrien bestehen werden, d.h. insbesondere eine unterschiedliche Öffnung der Märkte, ergeben sich daraus für Liechtenstein keine grösseren Probleme als für die anderen bisherigen Mitglieder des EWR.

Es sei aber besonders auf die Personenverkehrslösung im Rahmen des EU-Beitrittsvertrags, bzw. des EWR-Erweiterungsabkommens (siehe Kap. 4.12, 4.13 und 4.4) hingewiesen. Liechtenstein kann seine Sonderlösung im Personenverkehr auch gegenüber allen Beitrittsländern in Anspruch nehmen.

Die Regierung erwartet wenig Probleme bei der Integration der neuen Mitglieder in den EWR, vorausgesetzt, sie erfüllen die mit der EU-Mitgliedschaft verbundenen Bedingungen. Andererseits wird durch die Öffnung der Märkte auch ein gewisser Druck auf die liechtensteinische Wirtschaft nicht auszuschliessen sein. Er ist kaum quantifizierbar, wie dies grundsätzlich auch schon beim EWR-Beitritt Liechtensteins im Jahr 1995 nicht möglich war. Die Regierung rechnet nicht mit einem massiven Druck aus den neuen Mitgliedstaaten auf den Arbeitsmarkt. Dafür sorgt nicht nur die spezifische Lösung für Liechtenstein im Bereich des Personenverkehrs, sondern die Ausnutzung der Übergangsfrist. Dennoch werden die neuen Mitgliedstaaten längerfristig voraussichtlich Bewegungen und Umschichtungen auf dem liechtensteinischen Arbeitsmarkt verursachen.

Es ist auch hervorzuheben, dass während der Übergangsfrist Staatsangehörigen der neuen Mitgliedstaaten über die Erteilung einer Grenzgängerbewilligung bei entsprechender Ausbildung und Berufserfahrung der Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt werden kann, wenn eine entsprechende Nachfrage seitens der liechtensteinischen Wirtschaft gegeben sein sollte.

In Bezug auf die geschäftliche Niederlassung in Liechtenstein sind die Staatsangehörige der neuen Mitgliedstaaten ab dem 1. Mai 2004 wie EWR-Staatsangehörige zu behandeln und können daher Niederlassungen gemäss Art. 31 EWRA (ohne Wohnsitznahme in Liechtenstein) unter den gleichen Voraussetzungen wie liechtensteinische Staatsangehörige gründen.

Zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung ist auszuführen, dass Staatsangehörige der neuen Mitgliedstaaten gemäss Art. 36 EWR-Abkommen (wie die heutigen EWR-Staatsangehörige) vorübergehend grenzüberschreitend in Liechtenstein tätig sein können, wenn die in ihrem (EWR-)Heimat- bzw. Wohnsitzstaat rechtmässig tätig sind und die entsprechenden Melde- bzw. Anzeigevorschriften (Gewerbegesetz, PVO usw.) in Liechtenstein erfüllt haben.

Wie in den Kapiteln 4.3 – 4.6 ausgeführt wurde, gab es vier für die EFTA-/EWR-Staaten spezifische Verhandlungsgegenstände, nämlich deren Finanzbeiträge, den Fischhandel (Island, Norwegen), die Quotenregelung im Landwirtschaftsbereich (Norwegen) und die Personenverkehrslösung für Liechtenstein. Auf den Fischhandel und die Landwirtschaftsquoten wird in diesem Zusammenhang nicht mehr näher eingegangen, da sie Liechtenstein nur indirekt betreffen. Island und Norwegen haben diese für sie bedeutsamen Verhandlungslösungen als gangbare Kompromisse bezeichnet. Beim Fischhandel konnten sie die Importbedingungen für die EU verbessern und in unterschiedlichem Ausmass den Verlust der günstigen EFTA-Freihandelsabkommen mit einer Reihe von Beitrittsländern ausgleichen. Es gelang aber nicht, die mengenmässigen Importbeschränkungen gegenüber der EU zu beseitigen. Die Quoten-Änderungen im Landwirtschaftsbereich für Norwegen können als dem Erweiterungsfaktor entsprechend angesehen werden.

Bei den EFTA-Finanzbeiträgen zur Reduktion der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im EWR lagen die Positionen zu Beginn der Verhandlungen (siehe Kapitel 3.2) am weitesten auseinander. Insbesondere die Europäische Kommission war der Ansicht, dass die Beiträge der (wohlhabenden) EFTA-/EWR-Staaten in keinem Verhältnis zu den eigenen Aufwendungen der EU in diesem Bereich und zu den Vorteilen aus der Beteiligung am Binnenmarkt

stünden. Sie wünschte diesbezüglich eine weitgehende Gleichstellung der EFTA-/EWR-Staaten mit den EU-Mitgliedstaaten. Die neuen Belastungen durch die Erweiterung machten in ihren Augen eine massive Erhöhung der Beiträge unumgänglich. Die EFTA-/EWR-Staaten argumentierten demgegenüber, dass aus verschiedenen Gründen keine Vergleichbarkeit mit den EU-Mitgliedstaaten bestünde und ausserdem im EWRA keine ausdrückliche Verpflichtung zu solchen Zahlungen festgelegt sei. Die EFTA-/EWR-Staaten zeigten die Bereitschaft zu Finanzbeiträgen, jedoch nur im Rahmen der bisherigen Regelungen. Die von der EU verlangte dauerhafte Festlegung der Finanzbeiträge wurde ausgeschlossen.

Nachdem es nicht gelang, die prinzipiellen Standpunkte anzunähern, wurde erfolgreich versucht, pragmatisch eine neue Festlegung der Beiträge der EFTA-/EWR-Staaten zu erzielen. Hilfreich war dabei die Bereitschaft Norwegens, auch auf bilateraler Ebene so genannte Kohäsionszahlungen für die Beitrittsländer zu leisten. Die Erhöhung der Beiträge auf das Fünffache kann auch aus liechtensteinischer Sicht als akzeptabler Kompromiss angesehen werden. Insbesondere in Anbetracht der weit überproportionalen Ausdehnung armer Regionen durch die EWR-Erweiterung und des weit unterdurchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommens in den Beitrittsländern stehen die neuen Zahlungsbeiträge in keinem krassen Missverhältnis zu den bisherigen Beiträgen. Da neue Finanzbeiträge ab 2009 der Zustimmung aller Vertragsparteien bedürfen, wird spätestens zu diesem Zeitpunkt eine Evaluation dieses Finanzinstruments im Lichte des Gesamtabkommens vorzunehmen sein.

Für Liechtenstein besonders erfreulich ist, dass es durch das EWR-Erweiterungsabkommen möglich war, die besondere Personenverkehrslösung für Liechtenstein besser zu verankern (siehe Kapitel 4.4). Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die neue Formulierung hinsichtlich der Dauer der Lösung, im Unterschied zur alten, grundsätzlich von einem Weiterbestehen der Sonderregelung nach dem Mai 2009 ausgeht, soweit weiterhin ein ähnlicher Immigrationsdruck anhält.

Neben der positiven Bewertung der EWR-Erweiterung, einschliesslich ihrer konkreten Bedingungen, erachtet es die Regierung auch als Vorteil, dass durch

das Erweiterungsabkommen der EWR selbst eine Bestätigung als weiterhin gangbare und sinnvolle Integrationslösung erhält. Erfreulich ist auch, dass die Paraphierung und Unterzeichnung des Abkommens unter liechtensteinischem EWR-Vorsitz stattgefunden hat. Es liegt im Interesse der EFTA-/EWR-Staaten, wenn Liechtenstein, die anderen EWR-Vertragsparteien und die zehn Beitrittsländer die Ratifikation des Abkommens so durchführen, dass es am 1. Mai 2004 wie vorgesehen, zusammen mit dem EU-Erweiterungsvertrag, in Kraft treten kann.

8. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

Der Ratifikation des EWR-Erweiterungsabkommens stehen keine Bestimmungen der Verfassung entgegen.

9. RECHTLICHE, FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

9.1 Rechtliche Auswirkungen

Die rechtlichen Auswirkungen wurden in den entsprechenden Kapiteln dieses Berichts und Antrags dargestellt. Es ergibt sich kein unmittelbarer rechtlicher Anpassungsbedarf im Sinne des Erlasses neuer Gesetze. Die Personenverkehrsverordnung ist, wie am Schluss von Kap. 4.13 dargestellt, anzupassen.

9.2 Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Belastungen ergeben sich aus dem unter Kap. 4.3 erläuterten Finanzmechanismus sowie in geringem Ausmass bei den Programmbeteiligungen.

a) *Finanzmechanismus*

Der derzeitige Finanzmechanismus (das „Finanzinstrument“) basiert auf dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 47/2000 vom 22. Mai 2000 über die Änderung des Protokolls 31 des EWR-Abkommens über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen ausserhalb der vier Freiheiten (LGBI. 2000 Nr. 291). Dieser Beschluss sieht eine verstärkte Zusammenarbeit im Hinblick auf den Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede im EWR durch einen finanziellen Beitrag der EWR/EFTA-Staaten in der Höhe von insgesamt EUR 119.6 Mio., die in fünf gleichen jährlichen Tranchen bereitzustellen sind, vor. Der Finanzbeitrag Liechtensteins betrug in den Jahren 1999-2002 zwischen 0,71 % und 0,82 % der jährlichen Gesamtsumme³¹, somit durchschnittlich ca. EUR 180'600 (CHF 270'900 zu jeweiligen Wechselkursen)³². Mit diesen Mitteln werden Projekte der Empfängerstaaten (Spanien, Portugal, Griechenland, Irland, Vereinigtes Königreich – Nordirland) in den Bereichen Umwelt, Verkehr sowie Bildung und Schulung gefördert. Das derzeitige Finanzinstrument ist auf Ende 2003 ausgelaufen.

Das durch das EWR-Erweiterungsabkommen neu eingeführte Protokoll 38a³³ sieht einen EWR-Finanzierungsmechanismus für die Jahre 2004-2009 (also für fünf Jahre) vor, der weitgehend der derzeitigen Regelung entspricht. Jedoch werden die von den EWR/EFTA-Staaten zu leistenden Beiträge im Vergleich zu den bisher effektiv gemäss Rechnung geleisteten Beiträgen) verfünffacht und sie belaufen sich somit auf insgesamt EUR 600 Mio. bzw. EUR 120 Mio./Jahr. Für Liechtenstein ergibt sich somit eine Gesamtverpflichtung von rund EUR 4.5 Mio. (CHF 7.2 Mio.)³⁴ bzw. EUR 900'000/Jahr (CHF 1.44 Mio./Jahr), die mit der Ratifikation des EWR-Erweiterungsübereinkommens zu übernehmen und

³¹ Zahlen gemäss EFTA Bulletin 2 – 2002, S. 51, Tabelle 21

³² Gemäss Finanzbeschluss vom 13. September 2000 (LGBI. 2000 Nr. 199) war für die Jahre 1991-2003 ein Verpflichtungskredit von EUR 1.2 Millionen genehmigt worden. Dieser Betrag wurde nicht ausgeschöpft.

³³ Vgl. EWR-Erweiterungsabkommen, 2. Anpassung der Protokolle..., Bst. b.

³⁴ Angenommener Wechselkurs (mit Reserve) von 1.6

Gegenstand des in der Regierungsvorlage enthaltenen Finanzbeschlusses ist. Knapp 20% der Mittel (in etwa der gleichen Höhe wie bisher) stehen für Projekte der bestehenden Mitgliedstaaten Spanien, Portugal und Griechenland zur Verfügung, die restlichen 80% kommen den Beitrittsländern zugute. Die Mittel dienen der Förderung von Projekten in den Bereichen Umwelt, nachhaltige Entwicklung, europäisches Kulturerbe (inklusive Stadterneuerung und öffentlicher Verkehr), Ausbildung und berufliche Bildung sowie Gesundheits- und Kinderpflege.

Gemäss Protokoll 38a wird im November 2006 und 2008 eine Überprüfung stattfinden, aufgrund derer bis dahin nicht absorbierte Gelder für Projekte anderer Empfängerstaaten verwendet werden können. Nach Ablauf der fünf Jahre, also 2009, soll die Notwendigkeit, die wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im EWR weiterhin zu adressieren, überprüft werden. Die konkrete Etablierung des neuen Finanzierungsmechanismus ist derzeit im Gange. Es ist beabsichtigt, das Sekretariat des bestehenden Finanzinstrumentes in das neu zu schaffende Sekretariat zu übernehmen und die Verwaltung des EFTA-Finanzierungsmechanismus mit dem Bilateralen Mechanismus Norwegens so weit als möglich zu kombinieren. Der Finanzmechanismus soll ab dem 1. Mai 2004 voll operativ sein.

b) Programmbeteiligungen

Weitere finanzielle Auswirkungen ergeben sich bei den Programmbeteiligungen. Voraussetzung für eine Teilnahme der EFTA-/EWR-Staaten an EU-Programmen ist zum einen die Übernahme des EU-Beschlusses zur Errichtung des betreffenden Programms ins Protokoll 31 EWR-Abkommen, zum anderen eine finanzielle Beteiligung. Die Höhe des EFTA-/EWR-Anteils an den Programmkosten berechnet sich nach dem so genannten Proportionalitätsfaktor. Dieser ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) der EFTA-/EWR-Staaten und dem BIP der EU-Mitgliedstaaten. Mit der Erweiterung der EU wird sich der Proportionalitätsfaktor zu Ungunsten der EFTA-/EWR-Staaten entwickeln. Gemäss Berechnungen des EFTA-Sekretariats von Mitte Januar 2004

betragen die Mehrkosten bei den Programmbeteiligungen für Liechtenstein in der laufenden Budgetperiode (2004-2006) ca. CHF 235'000. Diese Aufwendungen werden wie bisher auch in Zukunft über das Konto 054.367.00 (Mitgliedsbeiträge Mission Brüssel) budgetiert. So enthält dieses Konto im Landesvoranschlag 2004 neben anderem einen Betrag von CHF 970'000 für die Programmbeteiligung Liechtensteins im Jahr 2004. Dieser Betrag sollte gemäss derzeitigen Berechnungen des EFTA-Sekretariats für das Jahr 2004 genügen.

9.3 Personelle Auswirkungen

Direkte personelle Konsequenzen ergeben sich aus dem EWR-Erweiterungsabkommen keine. Die Arbeitsbelastung wird jedoch insbesondere für die Liechtensteinische Mission in Brüssel, die Stabsstelle EWR und das Amt für Auswärtige Angelegenheiten schon aufgrund der grösseren Zahl an Vertragsparteien, mit denen Liechtenstein über das EWR-Erweiterungsabkommen verbunden wird, zunehmen.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen stellt die Regierung den

A n t r a g,

der Hohe Landtag wolle

- a) dem Übereinkommen über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Erweiterungsabkommen) vom 14. Oktober 2003 mit den Anhängen A und B,
 - b) der Schlussakte vom 14. Oktober 2003 zum EWR-Erweiterungsabkommen
- und
- c) dem Finanzbeschluss betreffend den Anteil Liechtensteins am EWR-Finanzmechanismus für die Jahre 2004 – 2009 im Gesamtbetrag von 4.5 Millionen Euro (7,2 Millionen Schweizer Franken)

die Zustimmung erteilen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FUERSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

III. REGIERUNGSVORLAGE

Finanzbeschluss

vom ...

**betreffend den Anteil des Fürstentums Liechtenstein am EWR-
Finanzmechanismus für die Jahre 2004 – 2009**

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom ... aufgrund von Art. 22 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 13. November 1974, LGBl. 1974 Nr. 72, beschlossen:

Art. 1

Für die Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein am EWR-Finanzmechanismus für die Jahre 2004 bis 2009 wird ein Verpflichtungskredit in Höhe von EUR 4'500'000 (CHF 7'200'000) bewilligt.

Art. 2

Dieser Finanzbeschluss tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

BEILAGENVERZEICHNIS

(Zum Bericht und Antrag Nr. 2/2004 betreffend das EWR-Erweiterungsabkommen)

- Beilage 1:** Erweiterungsabkommen
- Beilage 2:** Anhänge A und B zum Erweiterungsabkommen
- Beilage 3:** Schlussakte mit Erklärungen
- Beilage 4:** Abkommen zwischen Norwegen und der EG über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2004-2009
- Beilage 5:** Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der EWG und Island
- Beilage 6:** Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der EWG und Norwegen
- Beilage 7:** Abkommen zwischen der EG und Norwegen über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
- Beilage 8:** Korrespondenztabelle
- Beilage 9:** EWR-Abkommen vom 2. Mai 1992 (LGBL. 1995 Nr. 68), ohne Protokolle und Anhänge

ÜBEREINKOMMEN
ÜBER DIE BETEILIGUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK,
DER REPUBLIK ESTLAND, DER REPUBLIK ZYPERN,
DER REPUBLIK LETTLAND, DER REPUBLIK LITAUEN,
DER REPUBLIK UNGARN, DER REPUBLIK MALTA,
DER REPUBLIK POLEN, DER REPUBLIK SLOWENIEN
UND DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK
AM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT,

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE HELLENISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

IRLAND,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

(im Folgenden "EG-Mitgliedstaaten" genannt),

DIE REPUBLIK ISLAND,

DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN,

DAS KÖNIGREICH NORWEGEN,

(im Folgenden "EFTA-Staaten" genannt),

(zusammen im Folgenden "derzeitige Vertragsparteien" genannt)

und

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK ESTLAND,

DIE REPUBLIK ZYPERN,

DIE REPUBLIK LETTLAND,

DIE REPUBLIK LITAUEN,

DIE REPUBLIK UNGARN,

DIE REPUBLIK MALTA,

DIE REPUBLIK POLEN,

DIE REPUBLIK SLOWENIEN,

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,

IN DER ERWÄGUNG, dass der Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (im Folgenden "Beitrittsvertrag" genannt) am 16. April 2003 in Athen unterzeichnet worden ist,

IN DER ERWÄGUNG, dass nach Artikel 128 des am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum jeder europäische Staat, der Mitglied der Gemeinschaft wird, beantragt, Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen" genannt) zu werden,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Ungarn, die Republik Malta, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik beantragt haben, Vertragsparteien des EWR-Abkommens zu werden,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Bedingungen für eine solche Beteiligung durch ein Übereinkommen zwischen den derzeitigen Vertragsparteien und den antragstellenden Staaten zu regeln sind -

HABEN BESCHLOSSEN, folgendes Übereinkommen zu schließen:

ARTIKEL 1

(1) Die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Ungarn, die Republik Malta, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik werden Vertragsparteien des EWR-Abkommens und werden im Folgenden "neue Vertragsparteien" genannt.

(2) Ab Inkrafttreten des vorliegenden Übereinkommens sind die Bestimmungen des EWR-Abkommens in der Fassung, die sie durch die vor dem 1. November 2002 angenommenen Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses erhalten haben, für die neuen Vertragsparteien unter den gleichen Bedingungen wie für die derzeitigen Vertragsparteien und unter den Bedingungen des vorliegenden Übereinkommens verbindlich.

(3) Die Anhänge dieses Übereinkommens sind Bestandteil dieses Übereinkommens.

ARTIKEL 2

1. ANPASSUNG DES HAUPTTEILS DES EWR-ABKOMMENS

a) Präambel

Die Liste der Vertragsparteien erhält folgende Fassung:

"DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT,

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE REPUBLIK ESTLAND,

DIE HELLENISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

IRLAND,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK ZYPERN,

DIE REPUBLIK LETTLAND,

DIE REPUBLIK LITAUEN,

DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,

DIE REPUBLIK UNGARN,

DIE REPUBLIK MALTA,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DIE REPUBLIK POLEN,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK SLOWENIEN,

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND

UND

DIE REPUBLIK ISLAND,

DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN;

DAS KÖNIGREICH NORWEGEN,"

b) Artikel 2

i) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"EFTA-Staaten": die Republik Island, das Fürstentum Liechtenstein und das Königreich Norwegen,"

ii) Unter Buchstabe c werden die Worte "und dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl" gestrichen.

iii) Folgender Buchstabe wird angefügt:

"d) "Beitrittsakte vom 16. April 2003": die am 16. April 2003 in Athen angenommene Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge."

c) Artikel 109

In Absatz 1 werden die Worte ", dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl" gestrichen.

d) Artikel 117

Artikel 117 erhält folgende Fassung:

"Die Bestimmungen über die Finanzierungsmechanismen sind in den Protokollen 38 und 38a festgelegt."

e) Artikel 121

Buchstabe c wird gestrichen.

f) Artikel 126

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- i) Die Worte "und der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl" werden gestrichen.
- ii) Die Worte "jener Verträge" werden durch die Worte "jenes Vertrages" ersetzt.
- iii) Die Worte "der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, des Fürstentums Liechtenstein, des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden" werden durch die Worte "der Republik Island, des Fürstentums Liechtenstein und des Königreichs Norwegen" ersetzt.

g) Artikel 129

- i) In Absatz 1 wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt:

"Infolge der Erweiterung des Europäischen Wirtschaftsraums sind die Fassungen dieses Abkommens in estnischer, lettischer, litauischer, maltesischer, polnischer, slowakischer, slowenischer, tschechischer und ungarischer Sprache gleichermaßen verbindlich."

ii) In Absatz 1 erhält der neue Unterabsatz 3 folgende Fassung:

"Der Wortlaut der Rechtsakte, auf die in den Anhängen Bezug genommen wird, ist in der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Fassung in dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache gleichermaßen verbindlich und wird für die Authentifizierung in isländischer und norwegischer Sprache abgefasst und im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht."

2. ANPASSUNG DER PROTOKOLLE ZUM EWR-ABKOMMEN

a) Protokoll 36

Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuss besteht aus vierundzwanzig Mitgliedern."

b) Neues Protokoll 38a

Nach Protokoll 38 wird ein neues Protokoll 38a eingefügt:

"PROTOKOLL 38a

ÜBER DEN EWR-FINANZIERUNGSMECHANISMUS

ARTIKEL 1

Mit der Finanzierung von Zuschüssen zu Investitions- und Entwicklungsprojekten in den in Artikel 3 aufgeführten Schwerpunktbereichen leisten die EFTA-Staaten einen Beitrag zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im Europäischen Wirtschaftsraum.

ARTIKEL 2

Der Gesamtbetrag des in Artikel 1 vorgesehenen finanziellen Beitrags beläuft sich auf 600 Millionen EUR, die im Zeitraum vom 1. Mai 2004 bis zum 30. April 2009 in jährlichen Tranchen zu je 120 Millionen EUR zur Bindung bereitgestellt werden.

ARTIKEL 3

(1) Die Zuschüsse werden für Projekte in folgenden Schwerpunktbereichen bereitgestellt:

- a) Schutz der Umwelt, einschließlich der Umwelt des Menschen, unter anderem durch Verringerung der Verschmutzung und durch Förderung erneuerbarer Energie;
- b) Förderung der nachhaltigen Entwicklung durch bessere Nutzung und Bewirtschaftung der Ressourcen;
- c) Erhaltung des europäischen kulturellen Erbes, einschließlich des öffentlichen Verkehrswesens, und Stadterneuerung;
- d) Entwicklung des Humankapitals unter anderem durch Förderung von Bildung und Ausbildung, Stärkung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung oder ihrer Einrichtungen in den Bereichen Verwaltung oder Daseinsvorsorge und der sie unterstützenden demokratischen Prozesse;
- e) Gesundheitspflege und Kinderbetreuung.

(2) Akademische Forschung kann für eine Finanzierung in Betracht kommen, soweit sie auf einen oder mehrere dieser Schwerpunktbereiche ausgerichtet ist.

ARTIKEL 4

- (1) Der EFTA-Beitrag in Form von Zuschüssen beträgt höchstens 60 % der Projektkosten; wird das Projekt im Übrigen aus Haushaltsmitteln zentraler, regionaler oder kommunaler Stellen finanziert, so beträgt der Beitrag höchstens 85 % der Gesamtkosten. Die Gemeinschaftsobergrenzen für die Kofinanzierung dürfen in keinem Fall überschritten werden.
- (2) Die geltenden Regeln für staatliche Beihilfen sind zu beachten.
- (3) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften prüft die vorgeschlagenen Projekte auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen der Gemeinschaft.
- (4) Die Verantwortung der EFTA-Staaten für die Projekte beschränkt sich auf die Bereitstellung der Mittel nach dem vereinbarten Plan. Eine Haftung gegenüber Dritten wird nicht übernommen.

ARTIKEL 5

Die Mittel werden den Empfängerstaaten (Tschechische Republik, Estland, Griechenland, Spanien, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Portugal, Slowenien und Slowakei) nach folgendem Verteilungsschlüssel zur Verfügung gestellt:

Empfängerstaat	prozentualer Anteil am Gesamtbeitrag
Tschechische Republik	8,09 %
Estland	1,68 %
Griechenland	5,71 %
Spanien	7,64 %
Zypern	0,21 %
Lettland	3,29 %
Litauen	4,50 %
Ungarn	10,13 %
Malta	0,32 %
Polen	46,80 %
Portugal	5,22 %
Slowenien	1,02 %
Slowakei	5,39 %

ARTIKEL 6

Zum Zwecke einer Neuzuweisung nicht gebundener verfügbarer Mittel für Projekte der Empfängerstaaten mit hoher Priorität wird im November 2006 und im November 2008 eine Überprüfung vorgenommen.

ARTIKEL 7

- (1) Der in diesem Protokoll vorgesehene finanzielle Beitrag wird eng mit dem bilateralen Beitrag Norwegens im Rahmen des Norwegischen Finanzierungsmechanismus koordiniert.
- (2) Die EFTA-Staaten gewährleisten insbesondere, dass für beide im vorstehenden Absatz genannten Finanzierungsmechanismen die gleichen Antragsverfahren gelten.
- (3) Gegebenenfalls wird einschlägigen Änderungen in der Kohäsionspolitik der Gemeinschaft Rechnung getragen.

ARTIKEL 8

- (1) Die EFTA-Staaten setzen einen Ausschuss ein, der den EWR-Finanzierungsmechanismus verwaltet.

(2) Weitere Vorschriften für die praktische Anwendung des EWR-Finanzierungsmechanismus werden gegebenenfalls von den EFTA-Staaten erlassen.

(3) Die Verwaltungskosten werden aus dem in Artikel 2 genannten Gesamtbetrag bestritten.

ARTIKEL 9

Am Ende des Fünfjahreszeitraums prüfen die Vertragsparteien unbeschadet der Rechte und Pflichten aus dem Abkommen auf der Grundlage des Artikels 115 des Abkommens die Notwendigkeit, den wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im Europäischen Wirtschaftsraum entgegenzuwirken.

ARTIKEL 10

Wird einer der in Artikel 5 dieses Protokolls aufgeführten Empfängerstaaten nicht am 1. Mai 2004 Vertragspartei des Abkommens oder ändert sich die Mitgliedschaft auf der EFTA-Seite des Europäischen Wirtschaftsraums, so werden an diesem Protokoll die erforderlichen Anpassungen vorgenommen."

c) Neues Protokoll 44

Folgendes Protokoll wird als Protokoll 44 eingefügt:

"PROTOKOLL 44

ÜBER DIE SCHUTZMECHANISMEN DER BEITRITTSAKTE VOM 16. APRIL
2003

1. Anwendung des Artikels 112 des Abkommens auf die allgemeine wirtschaftliche Schutzklausel und die Schutzmechanismen bestimmter Übergangsregelungen im Bereich der Freizügigkeit und des Straßenverkehrs

Artikel 112 des Abkommens findet auch auf die Fälle Anwendung, die in Artikel 37 der Beitrittsakte vom 16. April 2003 und in den Schutzmechanismen der Übergangsregelungen in Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und Anhang VIII (Niederlassungsrecht) unter der Überschrift "Übergangszeit", in Anhang XVIII (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen) unter Nummer 30 (Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) und in Anhang XIII (Verkehr) unter Nummer 26c (Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates) genannt sind oder auf die dort Bezug genommen wird, und zwar mit den Fristen, dem Anwendungsbereich und den Wirkungen, die in den genannten Bestimmungen festgelegt sind.

2. Binnenmarkt-Schutzklausel

Das im Abkommen vorgesehene allgemeine Beschlussfassungsverfahren findet auch auf Beschlüsse der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 38 der Beitrittsakte vom 16. April 2003 Anwendung."

ARTIKEL 3

(1) Alle Änderungen, die mit der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht, (im Folgenden "Beitrittsakte vom 16. April 2003" genannt) an den in das EWR-Abkommen aufgenommenen Rechtsakten der Gemeinschaftsorgane vorgenommen worden sind, werden als Bestandteil in das EWR-Abkommen aufgenommen.

(2) Zu diesem Zweck wird in den Anhängen und Protokollen zum EWR-Abkommen unter den Nummern, in denen auf die betreffenden Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane Bezug genommen wird, folgender Gedankenstrich eingefügt:

"- [CELEX-Nummer]: Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht, angenommen am 16. April 2003".

- (3) Ist der in Absatz 2 genannte Gedankenstrich der erste Gedankenstrich unter der betreffenden Nummer, so werden ihm die Worte ", geändert durch:" vorangestellt.
- (4) In Anhang A dieses Übereinkommens sind die Nummern der Anhänge und Protokolle zum EWR-Abkommen aufgeführt, unter denen der in den Absätzen 2 und 3 genannte Wortlaut einzufügen ist.
- (5) Müssen vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens in das EWR-Abkommen aufgenommene Rechtsakte wegen der Beteiligung der neuen Vertragsparteien angepasst werden und sind die erforderlichen Anpassungen nicht in diesem Übereinkommen vorgesehen, so werden diese Anpassungen nach den im EWR-Abkommen festgelegten Verfahren vorgenommen.

ARTIKEL 4

- (1) Die in Anhang B dieses Übereinkommens aufgeführten Regelungen werden als Bestandteil in das EWR-Abkommen aufgenommen.
- (2) Alle Regelungen, die für das EWR-Abkommen von Belang sind und die in der Beitrittsakte vom 16. April 2003, nicht aber in Anhang B dieses Übereinkommens aufgeführt sind, werden nach den im EWR-Abkommen festgelegten Verfahren behandelt.

ARTIKEL 5

Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens kann den Gemeinsamen EWR-Ausschuss mit allen Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung oder Durchführung dieses Übereinkommens befassen. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss prüft die Fragen, um eine annehmbare Lösung zu finden und das reibungslose Funktionieren des EWR-Abkommens aufrechtzuerhalten.

ARTIKEL 6

- (1) Dieses Übereinkommen muss von den derzeitigen Vertragsparteien und den neuen Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt werden. Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.
- (2) Es tritt am selben Tag in Kraft wie der Beitrittsvertrag, sofern alle Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden zu diesem Übereinkommen vor diesem Zeitpunkt hinterlegt worden sind und sofern folgende Nebenabkommen und Protokolle am selben Tag in Kraft treten:
 - a) Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Gemeinschaft über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2004-2009,
 - b) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union,

- c) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union und
- d) Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse.

(3) Haben nicht alle neuen Vertragsparteien ihre Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunde zu diesem Übereinkommen rechtzeitig hinterlegt, so tritt dieses für die Staaten in Kraft, die dies rechtzeitig getan haben. In diesem Fall beschließt der EWR-Rat unverzüglich über die Anpassungen, die an diesem Übereinkommen und gegebenenfalls am EWR-Abkommen vorzunehmen sind.

ARTIKEL 7

Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, isländischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, norwegischer, polnischer, portugiesischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, und wird beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt; dieses übermittelt der Regierung jeder Vertragspartei dieses Übereinkommens eine beglaubigte Abschrift.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichnenden Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

Geschehen zu Luxemburg am vierzehnten Oktober zweitausendunddrei.

(Es folgen die Unterschriften)

Verzeichnis nach Artikel 3 des Abkommens

TEIL I

IM EWR-ABKOMMEN GENANNTRE RECHTSAKTE, DIE DURCH
DIE BEITRITTSAKTE GEÄNDERT WURDEN

Der Gedankenstrich, auf den in Artikel 3 Absatz 2 Bezug genommen wird, wird an folgenden Stellen in den Anhängen und Protokollen des EWR-Abkommens eingefügt:

In Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz), Kapitel I (Veterinärwesen)

- Teil 1.1, Nummer 4 (Richtlinie 97/78/EG des Rates),
- Teil 1.1, Nummer 5 (Richtlinie 91/496/EWG des Rates)
- Teil 1.2, Nummer 16 (Entscheidung 93/13/EWG der Kommission),
- Teil 1.2, Nummer 67 (Entscheidung 97/735/EG der Kommission),
- Teil 1.2, Nummer 71 (Verordnung (EG) Nr. 2629/97 der Kommission),
- Teil 3.1, Nummer 1 (Richtlinie 85/511/EWG des Rates),
- Teil 3.1, Nummer 3 (Richtlinie 80/217/EWG),
- Teil 3.1, Nummer 4 (Richtlinie 92/35/EWG des Rates),
- Teil 3.1, Nummer 5 (Richtlinie 92/40/EWG des Rates),
- Teil 3.1, Nummer 6 (Richtlinie 92/66/EWG des Rates),
- Teil 3.1, Nummer 7 (Richtlinie 93/53/EWG des Rates),
- Teil 3.1, Nummer 8 (Richtlinie 95/70/EG des Rates),
- Teil 3.1, Nummer 9 (Richtlinie 92/119/EWG des Rates),
- Teil 3.1, Nummer 9a (Richtlinie 2000/75/EG des Rates),

- Teil 4.1, Nummer 1 (Richtlinie 64/432/EWG des Rates),
- Teil 4.1, Nummer 3 (Richtlinie 90/426/EWG des Rates),
- Teil 4.1, Nummer 4 (Richtlinie 90/539/EWG des Rates),
- Teil 4.1, Nummer 9 (Richtlinie 92/65/EWG des Rates),
- Teil 5.1, Nummer 1 (Richtlinie 72/461/EWG des Rates),
- Teil 5.1, Nummer 4 (Richtlinie 92/46/EWG des Rates),
- Teil 5.1, Nummer 5 (Richtlinie 91/495/EWG des Rates),
- Teil 5.1, Nummer 6 (Richtlinie 92/45/EWG des Rates),
- Teil 5.1, Nummer 7 (Richtlinie 92/118/EWG des Rates),
- Teil 6.1, Nummer 1 (Richtlinie 64/433/EWG des Rates),
- Teil 6.1, Nummer 2 (Richtlinie 71/118/EWG des Rates),
- Teil 6.1, Nummer 4 (Richtlinie 77/99/EWG des Rates),
- Teil 6.1, Nummer 7 (Richtlinie 89/437/EWG des Rates),
- Teil 6.1, Nummer 8 (Richtlinie 91/493/EWG des Rates),
- Teil 6.1, Nummer 11 (Richtlinie 92/46/EWG des Rates),
- Teil 6.1, Nummer 13 (Richtlinie 91/495/EWG des Rates),
- Teil 6.1, Nummer 14 (Richtlinie 92/45/EWG des Rates),
- Teil 6.1, Nummer 15 (Richtlinie 92/118/EWG des Rates),
- Teil 6.2, Nummer 17 (Entscheidung 93/383/EWG des Rates),
- Teil 6.2, Nummer 39 (Entscheidung 98/536/EG der Kommission),
- Teil 7.1, Nummer 2 (Richtlinie 96/23/EG des Rates),
- Teil 7.2, Nummer 14 (Entscheidung 98/179/EG der Kommission),
- Teil 8.1, Nummer 2 (Richtlinie 90/426/EWG des Rates),
- Teil 8.1, Nummer 3 (Richtlinie 90/539/EWG des Rates),
- Teil 8.1, Nummer 8 (Richtlinie 71/118/EWG des Rates),
- Teil 8.1, Nummer 11 (Richtlinie 91/493/EWG des Rates),

- Teil 8.1, Nummer 13 (Richtlinie 92/46/EWG des Rates),
- Teil 8.1, Nummer 14 (Richtlinie 92/45/EWG des Rates),
- Teil 8.1, Nummer 15 (Richtlinie 92/65/EWG des Rates),
- Teil 8.1, Nummer 16 (Richtlinie 92/118/EWG des Rates),
- Teil 8.1, Nummer 17 (Richtlinie 77/96/EWG des Rates),
- Teil 9.1, Nummer 9 (Entscheidung 2000/50/EG der Kommission).

In Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)

A. Kapitel 1 (Kraftfahrzeuge):

- Nummer 1 (Richtlinie 70/156/EWG des Rates),
- Nummer 2 (Richtlinie 70/157/EWG des Rates),
- Nummer 3 (Richtlinie 70/220/EWG des Rates),
- Nummer 4 (Richtlinie 70/221/EWG des Rates),
- Nummer 8 (Richtlinie 70/388/EWG des Rates),
- Nummer 9 (Richtlinie 71/127/EWG des Rates),
- Nummer 10 (Richtlinie 71/320/EWG des Rates),
- Nummer 11 (Richtlinie 72/245/EWG des Rates),
- Nummer 14 (Richtlinie 74/61/EWG des Rates),
- Nummer 16 (Richtlinie 74/408/EWG des Rates),
- Nummer 17 (Richtlinie 74/483/EWG des Rates),
- Nummer 19 (Richtlinie 76/114/EWG des Rates),
- Nummer 22 (Richtlinie 76/757/EWG des Rates),
- Nummer 23 (Richtlinie 76/758/EWG des Rates),
- Nummer 24 (Richtlinie 76/759/EWG des Rates),

- Nummer 25 (Richtlinie 76/760/EWG des Rates),
- Nummer 26 (Richtlinie 76/761/EWG des Rates),
- Nummer 27 (Richtlinie 76/762/EWG des Rates),
- Nummer 29 (Richtlinie 77/538/EWG des Rates),
- Nummer 30 (Richtlinie 77/539/EWG des Rates),
- Nummer 31 (Richtlinie 77/540/EWG des Rates),
- Nummer 32 (Richtlinie 77/541/EWG des Rates),
- Nummer 36 (Richtlinie 78/318/EWG des Rates),
- Nummer 39 (Richtlinie 78/932/EWG des Rates),
- Nummer 44 (Richtlinie 88/77/EWG des Rates),
- Nummer 45a (Richtlinie 91/226/EWG des Rates),
- Nummer 45r (Richtlinie 94/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates),
- Nummer 45t (Richtlinie 95/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates),
- Nummer 45za (Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates).

B. Kapitel II (Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen):

- Nummer 1 (Richtlinie 74/150/EWG des Rates),
- Nummer 7 (Richtlinie 75/322/EWG des Rates),
- Nummer 11 (Richtlinie 77/536/EWG des Rates),
- Nummer 13 (Richtlinie 78/764/EWG des Rates),
- Nummer 17 (Richtlinie 79/622/EWG des Rates),
- Nummer 20 (Richtlinie 86/298/EWG des Rates),
- Nummer 22 (Richtlinie 87/402/EWG des Rates),
- Nummer 23 (Richtlinie 89/173/EWG des Rates).

C. Kapitel IV (Haushaltsgeräte):

- Nummer 4a (Richtlinie 94/2/EG der Kommission),
- Nummer 4b (Richtlinie 95/12/EG der Kommission),
- Nummer 4c (Richtlinie 95/13/EG der Kommission),
- Nummer 4d (Richtlinie 96/60/EG der Kommission),
- Nummer 4f (Richtlinie 97/17/EG der Kommission).

D. Kapitel VIII (Druckgefäße):

- Nummer 2 (Richtlinie 76/767/EWG des Rates).

E. Kapitel IX (Messgeräte):

- Nummer 1 (Richtlinie 71/316/EWG des Rates),
- Nummer 5 (Richtlinie 71/347/EWG des Rates),
- Nummer 6 (Richtlinie 71/348/EWG des Rates),
- Nummer 12 (Richtlinie 75/106/EWG des Rates).

F. Kapitel XI (Textilien):

- Nummer 4b (Richtlinie 96/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates).

G. Kapitel XII (Lebensmittel):

- Nummer 18 (Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates),
- Nummer 24 (Richtlinie 80/590/EWG der Kommission),
- Nummer 47 (Richtlinie 89/108/EWG des Rates),
- Nummer 54a (Richtlinie 91/321/EWG der Kommission),
- Nummer 54b (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates),
- Nummer 54w (Richtlinie 1999/21/EG der Kommission),
- Nummer 54zh (Richtlinie 2000/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates),
- Nummer 54zn (Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission),
- Nummer 54zs (Richtlinie 2001/114/EG des Rates).

H. Kapitel XIV (Düngemittel):

- Nummer 1 (Richtlinie 76/116/EWG des Rates).

I. Kapitel XV (Gefährliche Stoffe):

- Nummer 1 (Richtlinie 67/548/EWG des Rates).

J. Kapitel XVI (Kosmetika):

- Nummer 9 (Richtlinie 95/17/EG der Kommission).

K. Kapitel XIX (Allgemeine Bestimmungen auf dem Gebiet der technischen Handelshemmnisse):

- Nummer 1 (Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates),
- Nummer 3b (Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates),
- Nummer 3e (Richtlinie 94/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates),
- Nummer 3g (Richtlinie 69/493/EWG des Rates).

L. Kapitel XXIV (Maschinen):

- Nummer 1a (Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates).

M. Kapitel XXVII (Spirituosen)

- Nummer 1 (Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates)

In Anhang IV (Energie):

- Nummer 7 (Richtlinie 90/377/EWG des Rates),
- Nummer 8 (Richtlinie 90/547/EWG des Rates),
- Nummer 9 (Richtlinie 91/296/EWG des Rates),
- Nummer 11b (Richtlinie 95/12/EG der Kommission),
- Nummer 11c (Richtlinie 95/13/EG der Kommission),
- Nummer 11d (Richtlinie 96/60/EG der Kommission),
- Nummer 11f (Richtlinie 97/17/EG der Kommission).

In Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer)

- Nummer 3 (Richtlinie 68/360/EWG des Rates).

In Anhang VI (Soziale Sicherheit)

- Nummer 1 (Verordnung (EG) Nr. 1408/71 des Rates)
- Nummer 2 (Verordnung (EG) Nr. 574/72 des Rates)
- Nummer 3.18 (Beschluss Nr. 117),
- Nummer 3.19 (Beschluss Nr. 118),
- Nummer 3.27 (Beschluss Nr. 136),
- Nummer 3.37 (Beschluss Nr. 150).

In Anhang VII (Gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen)

- Nummer 1a (Richtlinie 92/51/EWG des Rates),
- Nummer 2 (Richtlinie 77/249/EWG des Rates),
- Nummer 2a (Richtlinie 98/5/EG des Rates),
- Nummer 4 (Richtlinie 93/16/EWG des Rates),
- Nummer 8 (Richtlinie 77/452/EWG des Rates),
- Nummer 10 (Richtlinie 78/686/EWG des Rates),
- Nummer 11 (Richtlinie 78/687/EWG des Rates),
- Nummer 12 (Richtlinie 78/1026/EWG des Rates),
- Nummer 14 (Richtlinie 80/154/EWG des Rates),
- Nummer 17 (Richtlinie 85/433/EWG des Rates),
- Nummer 18 (Richtlinie 85/384/EWG des Rates),

In Anhang IX (Finanzdienstleistungen):

- Nummer 2 (Erste Richtlinie 73/239/EWG des Rates),
- Nummer 11 (Erste Richtlinie 79/267/EWG des Rates),
- Nummer 13 (Richtlinie 77/92/EWG des Rates),
- Nummer 14 (Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates).

In Anhang XI (Telekommunikationsdienste):

- Nummer 5i (Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates).

In Anhang XIII (Verkehr):

- Nummer 1 (Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 des Rates)
- Nummer 3 (Verordnung (EWG) Nr. 281/71 des Rates)
- Nummer 5 (Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates),
- Nummer 7 (Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates)
- Nummer 13 (Richtlinie 92/106/EWG des Rates),
- Nummer 18a (Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates)
- Nummer 19 (Richtlinie 96/26/EG des Rates),
- Nummer 21 (Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates),
- Nummer 24a (Richtlinie 91/439/EWG des Rates),
- Nummer 24c (Richtlinie 1999/37/EG des Rates),

- Nummer 26a (Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates),
- Nummer 32 (Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates),
- Nummer 33c (Verordnung (EWG) Nr. 2121/98 der Kommission),
- Nummer 37 (Richtlinie 91/440/EWG des Rates),
- Nummer 39 (Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates),
- Nummer 46a (Richtlinie 91/672/EWG des Rates),
- Nummer 47 (Richtlinie 82/714/EWG des Rates),
- Nummer 49 (Entscheidung 77/527/EWG der Kommission).
- Nummer 50 (Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates),
- Nummer 64a (Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates),
- Nummer 66c (Richtlinie 93/65/EWG des Rates),
- Nummer 66f (Richtlinie 2002/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates).

In Anhang XIV (Wettbewerb):

- Nummer 2 (Verordnung (EG) Nr. 2790/99 der Kommission),
- Nummer 4b (Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 der Kommission),
- Nummer 5 (Verordnung (EG) Nr. 240/96 der Kommission),
- Nummer 6 (Verordnung (EG) Nr. 2658/2000 der Kommission),
- Nummer 7 (Verordnung (EG) Nr. 2659/2000 der Kommission),
- Nummer 10 (Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates),
- Nummer 11 (Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates),
- Nummer 11b (Verordnung (EWG) Nr. 1617/93 der Kommission),
- Nummer 11c (Verordnung (EG) Nr. 823/2000 der Kommission).

In Anhang XVI (Öffentliches Auftragswesen):

- Nummer 2 (Richtlinie 93/37/EWG des Rates),
- Nummer 3 (Richtlinie 93/36/EWG des Rates),
- Nummer 4 (Richtlinie 93/38/EWG des Rates),
- Nummer 5a (Richtlinie 92/13/EWG des Rates),
- Nummer 5b (Richtlinie 92/50/EWG des Rates).

In Anhang XVII (Geistiges Eigentum):

- Nummer 6 (Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates),
- Nummer 6a (Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates).

In Anhang XX (Umweltschutz):

- Nummer 2fa (Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates),
- Nummer 19a (Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates),
- Nummer 21aa (Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates).

In Anhang XXI (Statistik):

- Nummer 1c (Verordnung (EG) Nr. 2702/98 der Kommission),
- Nummer 1f (Verordnung (EG) Nr. 1227/1999 der Kommission),
- Nummer 1g (Verordnung (EG) Nr. 1228/1999 der Kommission),
- Nummer 6 (Richtlinie 80/1119/EWG des Rates),
- Nummer 7 (Richtlinie 80/1177/EWG des Rates),
- Nummer 7c (Richtlinie 95/57/EG des Rates),
- Nummer 7f (Verordnung (EG) Nr. 1172/98 des Rates),
- Nummer 24 (Verordnung (EWG) Nr. 837/90 des Rates),
- Nummer 24a (Verordnung (EWG) Nr. 959/93 des Rates),
- Nummer 25b (Verordnung (EWG) Nr. 2018/93 des Rates),
- Nummer 26 (Richtlinie 90/377/EWG des Rates).

In Anhang XXII (Gesellschaftsrecht):

- Nummer 1 (Erste Richtlinie 68/151/EWG des Rates),
- Nummer 2 (Zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates),

- Nummer 3 (Dritte Richtlinie 78/855/EWG des Rates),
- Nummer 4 (Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates),
- Nummer 6 (Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates),
- Nummer 9 (Zwölfte Richtlinie 89/667/EWG des Rates auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts).

In Protokoll 21 über die Durchführung der Wettbewerbsregeln für Unternehmen:

- Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 (Verordnung (EG) Nr. 447/98 der Kommission),
- Artikel 3 Absatz 1 Nummer 7 (Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates),
- Artikel 3 Absatz 1 Nummer 11 (Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates).

In Protokoll 26 über die Befugnisse und Aufgaben der EFTA-Überwachungsbehörde im Bereich der staatlichen Beihilfen:

- Artikel 2 (Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates).

In Protokoll 31 über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten:

- Fußnote (Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates) zu Artikel 4 Absatz 6 (Allgemeine und berufliche Bildung und Jugend).
- Fußnote (Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates) zu Artikel 5 Absatz 10 (Sozialpolitik).
- (Entscheidung 2000/819/EG des Rates) zu Artikel 7 Absatz 5 (Unternehmen und unternehmerische Initiative sowie kleine und mittlere Unternehmen), siebter Gedankenstrich.

TEIL II

WEITERE ÄNDERUNGEN ZU DEN ANHÄNGEN DES EWR-ABKOMMENS

Es werden folgende Änderungen an den Anhängen zum EWR-Abkommen vorgenommen:

In Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz), Kapitel I (Veterinärwesen)

In Unterkapitel 1 Teil 1.1. Nummer 4 (Richtlinie 97/78/EG des Rates) werden die Nummern 16 und 17 in Anpassung b) in Nummern 26 und 27 umbenannt.

In Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)

Kapitel XII (Lebensmittel)

In Nummer 54zs (Richtlinie 2001/114/EG des Rates) wird der an Anhang II anzufügende Text "k)" in "za)" umbenannt.

In Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer)

1. In Nummer 3 (Richtlinie 68/360/EWG des Rates) erhält die Anpassung e) ii) folgende Fassung:

"ii) Die Fußnote erhält folgende Fassung:

"Je nach Ausstellungsland: belgischen, tschechischen, dänischen, deutschen, estnischen, griechischen, isländischen, spanischen, französischen, irischen, italienischen, zypriotischen, lettischen, liechtensteinischen, litauischen, luxemburgischen, ungarischen, maltesischen, niederländischen, norwegischen, österreichischen, polnischen, portugiesischen, slowenischen, slowakischen, finnischen, schwedischen und britischen."

2. In Nummer 7 (Entscheidung 93/569/EWG der Kommission) werden die Wörter "Österreich, Finnland, Island, Norwegen und Schweden" durch die Wörter "Island und Norwegen" ersetzt.

In Anhang VI (Soziale Sicherheit)

1. Die Anpassungen in Nummer 1 (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates) werden wie folgt geändert:
 - a) In den Anpassungen h), i), j), k), l), m), p), q), r), t) und v) werden die Buchstaben "P", "Q" und "R" in die Buchstaben "ZA", "ZB" bzw. "ZC" umbenannt.

b) Die Aufzählung in Anpassung n) erhält folgende Fassung:

"301. ISLAND - BELGIEN

Kein Abkommen.

302. ISLAND - TSCHECHISCHE REPUBLIK

Kein Abkommen

303. ISLAND - DÄNEMARK

Artikel 10 des Nordischen Abkommens vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit.

304. ISLAND - DEUTSCHLAND

Kein Abkommen.

305. ISLAND - ESTLAND

Kein Abkommen.

306. ISLAND - GRIECHENLAND

Kein Abkommen.

307. ISLAND - SPANIEN

Kein Abkommen.

308. ISLAND - FRANKREICH

Kein Abkommen.

309. ISLAND - IRLAND

Kein Abkommen.

310. ISLAND - ITALIEN

Kein Abkommen.

311. ISLAND - ZYPERN

Kein Abkommen.

312. ISLAND - LETTLAND

Kein Abkommen.

313. ISLAND - LITAUEN

Kein Abkommen.

314. ISLAND - LUXEMBURG

Kein Abkommen.

315. ISLAND - UNGARN

Kein Abkommen.

316. ISLAND - MALTA

Kein Abkommen.

317. ISLAND - NIEDERLANDE

Kein Abkommen.

318. ISLAND - ÖSTERREICH

Keine.

319. ISLAND - POLEN

Kein Abkommen.

320. ISLAND - PORTUGAL

Kein Abkommen.

321. ISLAND - SLOWENIEN

Kein Abkommen.

322. ISLAND - SLOWAKEI

Kein Abkommen.

323. ISLAND - FINNLAND

Artikel 10 des Nordischen Abkommens vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit.

324. ISLAND - SCHWEDEN

Artikel 10 des Nordischen Abkommens vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit.

325. ISLAND - VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine.

326. ISLAND - LIECHTENSTEIN

Kein Abkommen.

327. ISLAND - NORWEGEN

Artikel 10 des Nordischen Abkommens vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit.

328. LIECHTENSTEIN - BELGIEN

Kein Abkommen.

329. LIECHTENSTEIN - TSCHECHISCHE REPUBLIK

Kein Abkommen.

330. LIECHTENSTEIN - DÄNEMARK

Kein Abkommen.

331. LIECHTENSTEIN - DEUTSCHLAND

Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens vom 7. April 1977 über soziale Sicherheit, geändert durch das Zusatzabkommen Nr. 1 vom 11. August 1989 in Bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.

332. LIECHTENSTEIN - ESTLAND

Kein Abkommen.

333. LIECHTENSTEIN - GRIECHENLAND

Kein Abkommen.

334. LIECHTENSTEIN - SPANIEN

Kein Abkommen.

335. LIECHTENSTEIN - FRANKREICH

Kein Abkommen.

336. LIECHTENSTEIN - IRLAND

Kein Abkommen.

337. LIECHTENSTEIN - ITALIEN

Artikel 5 Satz 2 des Abkommens vom 11. November 1976 über soziale Sicherheit in Bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.

338. LIECHTENSTEIN - ZYPERN

Kein Abkommen.

339. LIECHTENSTEIN - LETTLAND

Kein Abkommen.

340. LIECHTENSTEIN - LITAUEN

Kein Abkommen.

341. LIECHTENSTEIN - LUXEMBURG

Kein Abkommen.

342. LIECHTENSTEIN - UNGARN

Kein Abkommen.

343. LIECHTENSTEIN - MALTA

Kein Abkommen.

344. LIECHTENSTEIN - NIEDERLANDE

Kein Abkommen.

345. LIECHTENSTEIN - ÖSTERREICH

Artikel 4 des Abkommens vom 23. September 1998 über soziale Sicherheit.

346. LIECHTENSTEIN - POLEN

Kein Abkommen.

347. LIECHTENSTEIN - PORTUGAL

Kein Abkommen.

348. LIECHTENSTEIN - SLOWENIEN

Kein Abkommen.

349. LIECHTENSTEIN - SLOWAKEI

Kein Abkommen.

350. LIECHTENSTEIN - FINNLAND

Kein Abkommen.

351. LIECHTENSTEIN - SCHWEDEN

Kein Abkommen.

352. LIECHTENSTEIN - VEREINIGTES KÖNIGREICH

Kein Abkommen.

353. LIECHTENSTEIN - NORWEGEN

Kein Abkommen.

354. NORWEGEN - BELGIEN

Kein Abkommen.

355. NORWEGEN - TSCHECHISCHE REPUBLIK

Kein Abkommen.

356. NORWEGEN - DÄNEMARK

Artikel 10 des Nordischen Abkommens vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit.

357. NORWEGEN - DEUTSCHLAND

Kein Abkommen.

358. NORWEGEN - ESTLAND

Kein Abkommen.

359. NORWEGEN - GRIECHENLAND

Artikel 16 Absatz 5 des Abkommens vom 12. Juni 1980 über soziale Sicherheit

360. NORWEGEN - SPANIEN

Kein Abkommen.

361. NORWEGEN - FRANKREICH

Keine.

362. NORWEGEN - IRLAND

Kein Abkommen.

363. NORWEGEN - ITALIEN

Keine.

364. NORWEGEN - ZYPERN

Kein Abkommen.

365. NORWEGEN - LETTLAND

Kein Abkommen.

366. NORWEGEN - LITAUEN

Kein Abkommen.

367. NORWEGEN - LUXEMBURG

Keine.

368. NORWEGEN - UNGARN

Keine.

369. NORWEGEN - MALTA

Kein Abkommen.

370. NORWEGEN - NIEDERLANDE

Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens vom 13. April 1989 über soziale Sicherheit.

371. NORWEGEN - ÖSTERREICH

- a) Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens vom 27. August 1985 über soziale Sicherheit.
- b) Artikel 4 des genannten Abkommens in Bezug auf Personen, die in einem Drittstaat wohnen.
- c) Nummer II des Schlussprotokolls zu genanntem Abkommen in Bezug auf Personen, die in einem Drittstaat wohnen.

372. NORWEGEN - POLEN

Kein Abkommen.

373. NORWEGEN - PORTUGAL

Artikel 6 des Abkommens vom 5. Juni 1980 über soziale Sicherheit.

374. NORWEGEN - SLOWENIEN

Keine.

375. NORWEGEN - SLOWAKEI

Kein Abkommen.

376. NORWEGEN - FINNLAND

Artikel 10 des Nordischen Abkommens vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit.

377. NORWEGEN - SCHWEDEN

Artikel 10 des Nordischen Abkommens vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit.

378. NORWEGEN - VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine."

c) Die Aufzählung in Anpassung o) erhält folgende Fassung:

"301. ISLAND-BELGIEN

Kein Abkommen.

302. ISLAND - TSCHECHISCHE REPUBLIK

Kein Abkommen.

303. ISLAND - DÄNEMARK

Keine.

304. ISLAND - DEUTSCHLAND

Kein Abkommen.

305. ISLAND - ESTLAND

Kein Abkommen.

306. ISLAND - GRIECHENLAND

Kein Abkommen.

307. ISLAND - SPANIEN

Kein Abkommen.

308. ISLAND - FRANKREICH

Kein Abkommen.

309. ISLAND - IRLAND

Kein Abkommen.

310. ISLAND - ITALIEN

Kein Abkommen.

311. ISLAND - ZYPERN

Kein Abkommen.

312. ISLAND - LETTLAND

Kein Abkommen.

313. ISLAND - LITAUEN

Kein Abkommen.

314. ISLAND - LUXEMBURG

Kein Abkommen.

315. ISLAND - UNGARN

Kein Abkommen.

316. ISLAND - MALTA

Kein Abkommen.

317. ISLAND - NIEDERLANDE

Kein Abkommen.

318. ISLAND - ÖSTERREICH

Artikel 4 des Abkommens vom 18. November 1993 über soziale Sicherheit.

319. ISLAND - POLEN

Kein Abkommen.

320. ISLAND - PORTUGAL

Kein Abkommen.

321. ISLAND - SLOWENIEN

Kein Abkommen.

322. ISLAND - SLOWAKEI

Kein Abkommen.

323. ISLAND - FINNLAND

Keine.

324. ISLAND - SCHWEDEN

Keine.

325. ISLAND - VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine.

326. ISLAND - LIECHTENSTEIN

Kein Abkommen.

327. ISLAND - NORWEGEN

Keine.

328. LIECHTENSTEIN - BELGIEN

Kein Abkommen.

329. LIECHTENSTEIN - TSCHECHISCHE REPUBLIK

Kein Abkommen.

330. LIECHTENSTEIN - DÄNEMARK

Kein Abkommen.

331. LIECHTENSTEIN - DEUTSCHLAND

Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens vom 7. April 1977 über soziale Sicherheit, geändert durch das Zusatzabkommen Nr. 1 vom 11. August 1989 in Bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.

332. LIECHTENSTEIN - ESTLAND

Kein Abkommen.

333. LIECHTENSTEIN - GRIECHENLAND

Kein Abkommen.

334. LIECHTENSTEIN - SPANIEN

Kein Abkommen.

335. LIECHTENSTEIN - FRANKREICH

Kein Abkommen.

336. LIECHTENSTEIN - IRLAND

Kein Abkommen.

337. LIECHTENSTEIN - ITALIEN

Artikel 5 Satz 2 des Abkommens vom 11. November 1976 über soziale Sicherheit in Bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.

338. LIECHTENSTEIN - ZYPERN

Kein Abkommen.

339. LIECHTENSTEIN -LETTLAND

Kein Abkommen.

340. LIECHTENSTEIN - LITAUEN

Kein Abkommen.

341. LIECHTENSTEIN - LUXEMBURG

Kein Abkommen.

342. LIECHTENSTEIN - UNGARN

Kein Abkommen.

343. LIECHTENSTEIN - MALTA

Kein Abkommen.

344. LIECHTENSTEIN - NIEDERLANDE

Kein Abkommen.

345. LIECHTENSTEIN - ÖSTERREICH

Artikel 4 des Abkommens vom 23. September 1998 über soziale Sicherheit.

346. LIECHTENSTEIN - POLEN

Kein Abkommen.

347. LIECHTENSTEIN - PORTUGAL

Kein Abkommen.

348. LIECHTENSTEIN - SLOWENIEN

Kein Abkommen.

349. LIECHTENSTEIN - SLOWAKEI

Kein Abkommen.

350. LIECHTENSTEIN - FINNLAND

Kein Abkommen.

351. LIECHTENSTEIN - SCHWEDEN

Kein Abkommen.

352. LIECHTENSTEIN - VEREINIGTES KÖNIGREICH

Kein Abkommen.

353. LIECHTENSTEIN - NORWEGEN

Kein Abkommen.

354. NORWEGEN - BELGIEN

Kein Abkommen.

355. NORWEGEN - TSCHECHISCHE REPUBLIK

Kein Abkommen.

356. NORWEGEN - DÄNEMARK

Keine.

357. NORWEGEN - DEUTSCHLAND

Kein Abkommen.

358. NORWEGEN - ESTLAND

Kein Abkommen.

359. NORWEGEN - GRIECHENLAND

Keine.

360. NORWEGEN - SPANIEN

Kein Abkommen.

361. NORWEGEN - FRANKREICH

Keine.

362. NORWEGEN - IRLAND

Kein Abkommen.

363. NORWEGEN - ITALIEN

Keine.

364. NORWEGEN - ZYPERN

Kein Abkommen.

365. NORWEGEN - LETTLAND

Kein Abkommen.

366. NORWEGEN - LITAUEN

Kein Abkommen.

367. NORWEGEN - LUXEMBURG

Keine.

368. NORWEGEN - UNGARN

Keine.

369. NORWEGEN - MALTA

Kein Abkommen.

370. NORWEGEN - NIEDERLANDE

Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens vom 13. April 1989 über soziale Sicherheit.

371. NORWEGEN - ÖSTERREICH

- a) Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens vom 27. August 1985 über soziale Sicherheit.
- b) Artikel 4 des genannten Abkommens in Bezug auf Personen, die in einem Drittstaat wohnen.
- c) Nummer II des Schlussprotokolls zu den genannten Abkommen in Bezug auf Personen, die in einem Drittstaat wohnen.

372. NORWEGEN - POLEN

Kein Abkommen.

373. NORWEGEN - PORTUGAL

Keine.

374. NORWEGEN - SLOWENIEN

Keine.

375. NORWEGEN - SLOWAKEI

Kein Abkommen.

376. NORWEGEN - FINNLAND

Keine.

377. NORWEGEN - SCHWEDEN

Keine.

378. NORWEGEN - VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine."

- d) In Anpassung s) wird Buchstabe "g)" in "j)" umbenannt.
 - e) In Anpassung u) werden die Nummern "13", "14" und "15" in die Nummern "17", "18" bzw. "19" umbenannt.
2. Die Anpassungen in Nummer 2 (Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates) werden wie folgt geändert:
- a) In den Anpassungen a), b), c), f), h), i), l), m), und n) werden die Buchstaben "P", "Q" und "R" in die Buchstaben "ZA", "ZB" bzw. "ZC" umbenannt.
 - b) In den Anpassungen d) und e) werden die Wörter "K. AUSTRIA" durch die Wörter "R. AUSTRIA" ersetzt.
 - c) Die Aufzählung in Anpassung g) erhält folgende Fassung:

"301. ISLAND - BELGIEN

Nicht zutreffend.

302. ISLAND - TSCHECHISCHE REPUBLIK

Kein Abkommen.

303. ISLAND - DÄNEMARK

Artikel 23 des Nordischen Abkommens vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit: Vereinbarung des gegenseitigen Verzichts auf Erstattung nach Artikel 36 Absatz 3, Artikel 63 Absatz 3 und Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie Leistungen bei Arbeitslosigkeit) und Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Kosten der verwaltungsmäßigen Kontrollen und ärztlichen Untersuchungen).

304. ISLAND - DEUTSCHLAND

Nicht zutreffend.

305. ISLAND - ESTLAND

Kein Abkommen.

306. ISLAND - GRIECHENLAND

Nicht zutreffend.

307. ISLAND - SPANIEN

Nicht zutreffend.

308. ISLAND - FRANKREICH

Nicht zutreffend.

309. ISLAND - IRLAND

Nicht zutreffend.

310. ISLAND - ITALIEN

Nicht zutreffend.

311. ISLAND - ZYPERN

Kein Abkommen.

312. ISLAND - LETTLAND

Kein Abkommen.

313. ISLAND - LITAUEN

Kein Abkommen.

314. ISLAND - LUXEMBURG

Keine.

315. ISLAND - UNGARN

Kein Abkommen.

316. ISLAND - MALTA

Kein Abkommen.

317. ISLAND-NIEDERLANDE

Briefwechsel vom 25. April und 26. Mai 1995 zu Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung betreffend den Verzicht auf die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gemäß Titel III Kapitel 1 und 4 der Verordnung Nr. 1408/71, ausgenommen Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c.

318. ISLAND - ÖSTERREICH

Vereinbarung vom 21. Juni 1995 über die Kostenerstattung im Bereich der sozialen Sicherheit.

319. ISLAND - POLEN

Kein Abkommen.

320. ISLAND - PORTUGAL

Nicht zutreffend.

321. ISLAND - SLOWENIEN

Kein Abkommen.

322. ISLAND - SLOWAKEI

Kein Abkommen.

323. ISLAND - FINNLAND

Artikel 23 des Nordischen Abkommens vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit: Vereinbarung des gegenseitigen Verzichts auf Erstattung nach Artikel 36 Absatz 3, Artikel 63 Absatz 3 und Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie Leistungen bei Arbeitslosigkeit) und Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Kosten der verwaltungsmäßigen Kontrollen und ärztlichen Untersuchungen).

324. ISLAND - SCHWEDEN

Artikel 23 des Nordischen Abkommens vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit: Vereinbarung des gegenseitigen Verzichts auf Erstattung nach Artikel 36 Absatz 3, Artikel 63 Absatz 3 und Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie Leistungen bei Arbeitslosigkeit) und Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Kosten der verwaltungsmäßigen Kontrollen und ärztlichen Untersuchungen).

325. ISLAND - VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine.

326. ISLAND - LIECHTENSTEIN

Nicht zutreffend.

327. ISLAND - NORWEGEN

Artikel 23 des Nordischen Abkommens vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit: Vereinbarung des gegenseitigen Verzichts auf Erstattung nach Artikel 36 Absatz 3, Artikel 63 Absatz 3 und Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie Leistungen bei Arbeitslosigkeit) und Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Kosten der verwaltungsmäßigen Kontrollen und ärztlichen Untersuchungen).

328. LIECHTENSTEIN - BELGIEN

Nicht zutreffend.

329. LIECHTENSTEIN - TSCHECHISCHE REPUBLIK

Kein Abkommen.

330. LIECHTENSTEIN - DÄNEMARK

Nicht zutreffend.

331. LIECHTENSTEIN - DEUTSCHLAND

Keine.

332. LIECHTENSTEIN - ESTLAND

Kein Abkommen.

333. LIECHTENSTEIN - GRIECHENLAND

Nicht zutreffend.

334. LIECHTENSTEIN - SPANIEN

Nicht zutreffend.

335. LIECHTENSTEIN - FRANKREICH

Nicht zutreffend.

336. LIECHTENSTEIN - IRLAND

Nicht zutreffend.

337. LIECHTENSTEIN - ITALIEN

Keine.

338. LIECHTENSTEIN - ZYPERN

Kein Abkommen.

339. LIECHTENSTEIN - LETTLAND

Kein Abkommen.

340. LIECHTENSTEIN - LITAUEN

Kein Abkommen.

341. LIECHTENSTEIN - LUXEMBURG

Nicht zutreffend.

342. LIECHTENSTEIN - UNGARN

Kein Abkommen.

343. LIECHTENSTEIN - MALTA

Kein Abkommen.

344. LIECHTENSTEIN - NIEDERLANDE

Artikel 2 bis 6 der Vereinbarung vom 27. November 2000 über die Abrechnung von Kosten im Bereich der sozialen Sicherheit.

345. LIECHTENSTEIN - ÖSTERREICH

Vereinbarung vom 14. Dezember 1995 über die Kostenerstattung im Bereich der sozialen Sicherheit.

346. LIECHTENSTEIN - POLEN

Kein Abkommen.

347. LIECHTENSTEIN - PORTUGAL

Nicht zutreffend.

348. LIECHTENSTEIN - SLOWENIEN

Kein Abkommen.

349. LIECHTENSTEIN - SLOWAKEI

Kein Abkommen.

350. LIECHTENSTEIN - FINNLAND

Nicht zutreffend.

351. LIECHTENSTEIN - SCHWEDEN

Nicht zutreffend.

352. LIECHTENSTEIN - VEREINIGTES KÖNIGREICH

Nicht zutreffend.

353. LIECHTENSTEIN - NORWEGEN

Nicht zutreffend.

354. NORWEGEN - BELGIEN

Nicht zutreffend.

355. NORWEGEN - TSCHECHISCHE REPUBLIK

Kein Abkommen.

356. NORWEGEN - DÄNEMARK

Artikel 23 des Nordischen Abkommens vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit: Vereinbarung des gegenseitigen Verzichts auf Erstattung nach Artikel 36 Absatz 3, Artikel 63 Absatz 3 und Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie Leistungen bei Arbeitslosigkeit) und Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Kosten der verwaltungsmäßigen Kontrollen und ärztlichen Untersuchungen).

357. NORWEGEN - DEUTSCHLAND

Artikel 1 des Abkommens vom 28. Mai 1999 über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie der Kosten für verwaltungsmäßige Kontrollen und ärztliche Untersuchungen.

358. NORWEGEN - ESTLAND

Kein Abkommen.

359. NORWEGEN - GRIECHENLAND

Keine.

360. NORWEGEN - SPANIEN

Nicht zutreffend.

361. NORWEGEN - FRANKREICH

Keine.

362. NORWEGEN - IRLAND

Nicht zutreffend.

363. NORWEGEN - ITALIEN

Keine.

364. NORWEGEN - ZYPERN

Kein Abkommen.

365. NORWEGEN - LETTLAND

Kein Abkommen.

366. NORWEGEN - LITAUEN

Kein Abkommen.

367. NORWEGEN - LUXEMBURG

Artikel 2 bis 4 der Vereinbarung vom 19. März 1998 über die Kosten-
erstattung im Bereich der sozialen Sicherheit.

368. NORWEGEN - UNGARN

Keine.

369. NORWEGEN - MALTA

Kein Abkommen.

370. NORWEGEN - NIEDERLANDE

Briefwechsel vom 13. Januar 1994 und vom 10. Juni 1994 zu Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung 1408/71 (Verzicht auf die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen gemäß Titel III Kapitel 1 und 4 der Verordnung Nr. 1408/71, ausgenommen Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c, sowie der daraus folgenden Kosten für verwaltungsmäßige Kontrollen und ärztliche Untersuchungen gemäß Artikel 105 der Verordnung Nr. 574/72).

371. NORWEGEN - ÖSTERREICH

Vereinbarung vom 17. Dezember 1996 über die Kostenerstattung im Bereich der sozialen Sicherheit.

372. NORWEGEN - POLEN

Kein Abkommen.

373. NORWEGEN - PORTUGAL

Keine.

374. NORWEGEN - SLOWENIEN

Keine.

375. NORWEGEN - SLOWAKEI

Kein Abkommen.

376. NORWEGEN - FINNLAND

Artikel 23 des Nordischen Abkommens vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit: Vereinbarung des gegenseitigen Verzichts auf Erstattung nach Artikel 36 Absatz 3, Artikel 63 Absatz 3 und Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie Leistungen bei Arbeitslosigkeit) und Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Kosten der verwaltungsmäßigen Kontrollen und ärztlichen Untersuchungen).

377. NORWEGEN - SCHWEDEN

Artikel 23 des Nordischen Abkommens vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit: Vereinbarung des gegenseitigen Verzichts auf Erstattung nach Artikel 36 Absatz 3, Artikel 63 Absatz 3 und Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie Leistungen bei Arbeitslosigkeit) und Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Kosten der verwaltungsmäßigen Kontrollen und ärztlichen Untersuchungen).

378. NORWEGEN - VEREINIGTES KÖNIGREICH

Briefwechsel vom 20. März 1997 und vom 3. April 1997 über Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (Erstattung oder Verzicht auf Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen) und Artikel 105 der Durchführungsverordnung (Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen Kontrollen und ärztlichen Untersuchungen)."

d) Die Aufzählung in Anpassung j) erhält folgende Fassung:

"Island und Belgien

Island und der Tschechischen Republik

Island und Deutschland

Island und Estland

Island und Spanien

Island und Frankreich

Island und Zypern

Island und Lettland

Island und Litauen

Island und Luxemburg

Island und Ungarn

Island und Malta

Island und den Niederlanden

Island und Österreich

Island und Polen

Island und Slowenien

Island und Slowakei
Island und Finnland
Island und Schweden
Island und dem Vereinigten Königreich
Island und Liechtenstein
Island und Norwegen
Liechtenstein und Belgien
Liechtenstein und der Tschechischen Republik
Liechtenstein und Deutschland
Liechtenstein und Estland
Liechtenstein und Spanien
Liechtenstein und Frankreich
Liechtenstein und Zypern
Liechtenstein und Lettland
Liechtenstein und Litauen
Liechtenstein und Irland
Liechtenstein und Luxemburg
Liechtenstein und den Niederlanden
Liechtenstein und Ungarn
Liechtenstein und Malta
Liechtenstein und Österreich
Liechtenstein und Polen
Liechtenstein und Slowenien
Liechtenstein und Slowakei
Liechtenstein und Finnland
Liechtenstein und Schweden

Liechtenstein und dem Vereinigten Königreich
Liechtenstein und Norwegen
Norwegen und Belgien
Norwegen und der Tschechischen Republik
Norwegen und Deutschland
Norwegen und Estland
Norwegen und Spanien
Norwegen und Frankreich
Norwegen und Irland
Norwegen und Zypern
Norwegen und Lettland
Norwegen und Litauen
Norwegen und Luxemburg
Norwegen und Ungarn
Norwegen und Malta
Norwegen und den Niederlanden
Norwegen und Österreich
Norwegen und Polen
Norwegen und Portugal
Norwegen und Slowenien
Norwegen und Slowakei
Norwegen und Finnland
Norwegen und Schweden
Norwegen und dem Vereinigten Königreich."

3. Die Buchstaben "P", "Q" und "R" in der Anpassung in Nummer 3.27 (Beschluss Nr. 136) werden in die Buchstaben "ZA", "ZB" bzw. "ZC" umbenannt.
4. Die Buchstaben "P", "Q" und "R" in der Anpassung in Nummer 3.37 (Beschluss Nr. 150) werden in die Buchstaben "ZA", "ZB" bzw. "ZC" umbenannt.

In Anhang VII (Gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen):

1. In Anpassung a) Nummer 18 (Richtlinie 85/384/EWG des Rates) werden die Buchstaben n), o) und p) jeweils in die Buchstaben za), zb) bzw. zc) umbenannt, und die Buchstaben l), m) und q) werden gestrichen.
2. In Abschnitt 1 der Anpassungen in Nummer 11 (Richtlinie 78/687/EWG des Rates), werden die Wörter "Artikel 19, 19a und 19b" durch die Wörter "Artikel 19, 19a, 19b, 19c und 19d" ersetzt.

In Anhang XIII (Verkehr):

1. Nummer 5 (Entscheidung Nr. 1692/96 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird wie folgt geändert:
 - a) In Anpassung i) werden die Nummern 2.15 und 2.16 in Nummern 2.26 bzw. 2.27 unnummeriert.

- b) In Anpassung j) wird Nummer 3.16 in Nummer 3.24 unnummeriert.
 - c) In Anpassung ja) werden Nummern 5.6 und 5.7 in 5.8 bzw. 5.9 unnummeriert.
 - d) In Anpassung k) werden Nummern 6.8 und 6.9 in 6.18 bzw. 6.19 unnummeriert.
2. Anhang VI (MUSTER DER MITTEILUNG) (siehe Anlage 6) erhält die in der Anlage zu diesem Anhang aufgeführte Fassung.

In Anhang XXI (Statistiken):

1. Anpassung b) in Nummer 6 (Richtlinie 80/1119/EWG des Rates) erhält folgende Fassung:

"Anhang III wird wie folgt geändert:

1. Zwischen der Überschrift "VERZEICHNIS DER LÄNDER UND LÄNDERGRUPPEN" und Teil I der Tabelle wird Folgendes eingefügt:

' "A. EWR-Länder";

2. Teil II-VII erhält folgende Fassung:

"II. EFTA/EWR-Länder

26. Island

27. Norwegen

B. Nicht-EWR-Länder

III. Europäische Nicht-EWR-Länder

- 28. Schweiz
- 29. GUS
- 30. Rumänien
- 31. Bulgarien
- 32. Bundesrepublik Jugoslawien
- 33. Türkei
- 34. Sonstige europäische Nicht-EWR-Länder

IV.

- 35. Vereinigte Staaten von Amerika

V.

- 36. Sonstige Länder".

2. Anpassung c) in Nummer 7 (Richtlinie 80/1177/EWG des Rates) erhält folgende Fassung:

"Anhang III wird wie folgt geändert:

1. Zwischen der Überschrift "VERZEICHNIS DER LÄNDER UND LÄNDERGRUPPEN" und Teil I der Tabelle wird Folgendes eingefügt:

"A. EWR-Länder";

2. Teil II-VII erhält folgende Fassung:

"II. EFTA/EWR-Länder

26. Island

27. Norwegen

B. Nicht-EWR-Länder

28. Schweiz

29. Bundesrepublik Jugoslawien

30. Türkei

31. GUS

32. Rumänien

33. Bulgarien

34. Länder des nahen und mittleren Ostens

35. Sonstige Länder".

In Anhang XXII (Gesellschaftsrecht):

1. Die Buchstaben p), q) und r) in Anpassung b) in Nummer 4 (Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates) werden in die Buchstaben za), zb) bzw. zc) umbenannt.
2. Die Buchstaben p), q) und r) in Nummer 6 (Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates) werden in die Buchstaben za), zb) bzw. zc) umbenannt.

"ANHANG VI

MUSTER DER MITTEILUNG

nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 12/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Personenkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind, in der für die Zwecke des EWR-Abkommens angepassten Fassung

Kabotagebeförderungen im Zeitraum (Quartal) (Jahr) durch Verkehrsunternehmen, die in (EFTA-Staat) niedergelassen sind.

EG- Aufnahme- mitgliedstaat bzw. EFTA- Aufnahme- staat	Anzahl der Fahrgäste		Fahrgastkilometer	
	Art der Verkehrsdienste		Art der Verkehrsdienste	
	Sonderformen Linienverkehr	Gelegenheitsverkehr	Sonderformen Linienverkehr	Gelegenheitsverkehr
A				
CZ				
B				
D				
EST				
DK				
E				
GR				
FIN				
F				

I				
CY				
LV				
LT				
IRL				
L				
H				
M				
NL				
PL				
P				
SLO				
SK				
S				
UK				
IS				
FL				
N				
Kabotage insgesamt				

"

Verzeichnis nach Artikel 4 des Abkommens

Die Anhänge zum EWR-Abkommen werden wie folgt geändert:

Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz):

1. In Kapitel I, Teil 5.1, Nummer 4 (Richtlinie 92/46/EWG des Rates) wird Folgendes angefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für die Tschechische Republik (Anhang V, Kapitel 3, Abschnitt A, Teil I, Nummer 1), Lettland (Anhang VIII, Kapitel 4, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1), Litauen (Anhang IX, Kapitel 5, Abschnitt B, Teil I), Malta (Anhang XI, Kapitel 4, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1) und Polen (Anhang XII, Kapitel 6, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1) festgelegt sind."

2. In Kapitel I, Teil 6.1, Nummer 1 (Richtlinie 64/433/EWG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für die Tschechische Republik (Anhang V, Kapitel 3, Abschnitt A, Teil I, Nummer 1), Lettland (Anhang VIII, Kapitel 4, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1), Litauen (Anhang IX, Kapitel 5, Abschnitt B, Teil I), Ungarn (Anhang X, Kapitel 5, Abschnitt B, Nummer 1), Polen (Anhang XII, Kapitel 6, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1) und die Slowakische Republik (Anhang XIV, Kapitel 5, Abschnitt B) festgelegt sind."

3. In Kapitel I, Teil 6.1, Nummer 2 (Richtlinie 71/118/EWG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für die Tschechische Republik (Anhang V, Kapitel 3, Abschnitt A, Teil I, Nummer 1), Lettland (Anhang VIII, Kapitel 4, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1), Litauen (Anhang IX, Kapitel 5, Abschnitt B, Teil I), Polen (Anhang XII, Kapitel 6, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1) festgelegt sind."

4. In Kapitel I, Teil 6.1, Nummer 4 (Richtlinie 77/99/EWG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für die Tschechische Republik (Anhang V, Kapitel 3, Abschnitt A, Teil I, Nummer 1), Lettland (Anhang VIII, Kapitel 4, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1), Litauen (Anhang IX, Kapitel 5, Abschnitt B, Teil I), Polen (Anhang XII, Kapitel 6, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1) und die Slowakische Republik (Anhang XIV, Kapitel 5, Abschnitt B) festgelegt sind."

5. In Kapitel I, Teil 6.1, Nummer 6 (Richtlinie 94/65/EG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Lettland (Anhang VIII, Kapitel 4, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1), Litauen (Anhang IX, Kapitel 5, Abschnitt B, Teil I) und Polen (Anhang XII, Kapitel 6, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1) festgelegt sind."

6. In Kapitel I, Teil 6.1, Nummer 7 (Richtlinie 89/437/EWG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für die Tschechische Republik (Anhang V, Kapitel 3, Abschnitt A, Teil I, Nummer 1) festgelegt sind."

7. In Kapitel I, Teil 6.1, Nummer 8 (Richtlinie 91/493/EWG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Lettland (Anhang VIII, Kapitel 4, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1), Litauen (Anhang IX, Kapitel 5, Abschnitt B, Teil I), Polen (Anhang XII, Kapitel 6, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1) und die Slowakische Republik (Anhang XIV, Kapitel 5, Abschnitt B) festgelegt sind."

8. In Kapitel I, Teil 6.1, Nummer 11 (Richtlinie 92/46/EWG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für die Tschechische Republik (Anhang V, Kapitel 3, Abschnitt A, Teil I, Nummer 1), Lettland (Anhang VIII, Kapitel 4, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1), Litauen (Anhang IX, Kapitel 5, Abschnitt B, Teil I), Malta (Anhang XI, Kapitel 4, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1) und Polen (Anhang XII, Kapitel 6, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1) festgelegt sind."

9. In Kapitel I, Teil 8.1, Nummer 10 (Richtlinie 94/65/EG des Rates) wird Folgendes angefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Lettland (Anhang VIII, Kapitel 4, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1), Litauen (Anhang IX, Kapitel 5, Abschnitt B, Teil I) und Polen (Anhang XII, Kapitel 6, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1) festgelegt sind."

10. In Kapitel I, Teil 8.1, Nummer 11 (Richtlinie 91/493/EWG des Rates) wird Folgendes angefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Lettland (Anhang VIII, Kapitel 4, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1), Litauen (Anhang IX, Kapitel 5, Abschnitt B, Teil I), Polen (Anhang XII, Kapitel 6, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1) und die Slowakische Republik (Anhang XIV, Kapitel 5, Abschnitt B) festgelegt sind."

11. In Kapitel I, Teil 8.1, Nummer 13 (Richtlinie 92/46/EWG des Rates) wird Folgendes angefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für die Tschechische Republik (Anhang V, Kapitel 3, Abschnitt A, Teil I, Nummer 1), Lettland (Anhang VIII, Kapitel 4, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1), Litauen (Anhang IX, Kapitel 5, Abschnitt B, Teil I), Malta (Anhang XI, Kapitel 4, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1) und Polen (Anhang XII, Kapitel 6, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1) festgelegt sind."

12. In Kapitel I, Teil 9.1, Nummer 8 (Richtlinie 1999/74/EG des Rates) wird Folgendes angefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für die Tschechische Republik (Anhang V, Kapitel 3, Abschnitt A, Teil I, Nummer 2), Ungarn (Anhang X, Kapitel 5, Abschnitt B, Nummer 2), Malta (Anhang XI, Kapitel 4, Abschnitt B, Teil I, Nummer 2), Polen (Anhang XII, Kapitel 6, Abschnitt B, Teil I, Nummer 2) und Slowenien (Anhang XIII, Kapitel 5, Abschnitt B, Teil I, Nummer 1) festgelegt sind."

13. In Kapitel II, Nummer 15 (Richtlinie 82/471/EWG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für die Tschechische Republik (Anhang V, Kapitel 3, Abschnitt B) festgelegt sind."

14. In Kapitel III, Nummer 3 (Richtlinie 66/402/EWG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Zypern (Anhang VII, Kapitel 5, Abschnitt B, Nummer 1) festgelegt sind."

Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung):

1. In Kapitel IX, Nummer 27a (Richtlinie 93/42/EWG des Rates) wird Folgendes angefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Polen (Anhang XII, Kapitel 1, Nummer 2) festgelegt sind."

2. In Kapitel X, Nummer 5 (Richtlinie 93/42/EWG des Rates) wird Folgendes angefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Polen (Anhang XII, Kapitel 1, Nummer 2) festgelegt sind."

3. In Kapitel X, Nummer 7 (Richtlinie 90/385/EWG des Rates) wird Folgendes angefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Polen (Anhang XII, Kapitel 1, Nummer 1) festgelegt sind."

4. In Kapitel XII, Nummer 54b (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Estland (Anhang VI, Kapitel 4, Nummer 1), Lettland (Anhang VIII, Kapitel 4, Abschnitt A, Nummer 1) und Litauen (Anhang IX, Kapitel 5, Abschnitt A, Nummer 1) festgelegt sind."

5. In Kapitel XIII, Nummer 15p (Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Litauen (Anhang IX, Kapitel 1, Nummer 1) und Polen (Anhang XII, Kapitel 1, Nummer 4) festgelegt sind."

6. In Kapitel XIII, Nummer 15q (Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Zypern (Anhang VII, Kapitel 1), Litauen (Anhang IX, Kapitel 1, Nummer 2), Malta (Anhang XI, Kapitel 1, Nummer 2), Polen (Anhang XII, Kapitel 1, Nummer 5) und Slowenien (Anhang XIII, Kapitel 1) festgelegt sind."

7. In Kapitel XV, Nummer 12a (Richtlinie 91/414/EWG des Rates) wird Folgendes angefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Polen (Anhang XII, Kapitel 6, Abschnitt B, Teil II, Nummer 2) festgelegt sind."

8. In Kapitel XVII, Nummer 7 (Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für die Tschechische Republik (Anhang V, Kapitel 7, Abschnitt A), Zypern (Anhang VII, Kapitel 9, Abschnitt B), Lettland (Anhang VIII, Kapitel 10, Abschnitt B, Nummer 2), Litauen (Anhang IX, Kapitel 10, Abschnitt B), Ungarn (Anhang X, Kapitel 8, Abschnitt A, Nummer 2), Malta (Anhang XI, Kapitel 10, Abschnitt B, Nummer 2), Polen (Anhang XII, Kapitel 13, Abschnitt B, Nummer 2), Slowenien (Anhang XIII, Kapitel 9, Abschnitt A) und die Slowakische Republik (Anhang XIV, Kapitel 9, Abschnitt B, Nummer 2) festgelegt sind."

9. In Kapitel XVII, Nummer 8 (Richtlinie 94/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Estland (Anhang VI, Kapitel 9, Abschnitt A), Lettland (Anhang VIII, Kapitel 10, Abschnitt A), Litauen (Anhang IX, Kapitel 10, Abschnitt A), Malta (Anhang XI, Kapitel 10, Abschnitt A), Polen (Anhang XII, Kapitel 13, Abschnitt A, Nummer 1) und die Slowakische Republik (Anhang XIV, Kapitel 9, Abschnitt A) festgelegt sind."

10. In Kapitel XXX, Nummer 2 (Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Polen (Anhang XII, Kapitel 1, Nummer 3) festgelegt sind."

Anhang IV (Energie):

1. In Nummer 14 (Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Estland (Anhang VI, Kapitel 8, Nummer 2) festgelegt sind."

2. In Kapitel XIV, Nummer 16 (Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für die Tschechische Republik (Anhang V, Kapitel 6, Nummer 2) festgelegt sind."

Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer):

Vor der Überschrift "RECHTSAKTE, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD", wird Folgendes eingefügt:

"ÜBERGANGSZEITRAUM

Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für die Tschechische Republik (Anhang V, Kapitel 1), Estland (Anhang VI, Kapitel 1), Lettland (Anhang VIII, Kapitel 1), Litauen (Anhang IX, Kapitel 2), Ungarn (Anhang X, Kapitel 1), Malta (Anhang XI, Kapitel 2), Polen (Anhang XII, Kapitel 2), Slowenien (Anhang XIII, Kapitel 2) und die Slowakische Republik (Anhang XIV, Kapitel 1), festgelegt sind.

Auf die Schutzmechanismen, die in den im vorigen Absatz genannten Übergangsbestimmungen, mit Ausnahme der Bestimmungen für Malta, enthalten sind, findet das PROTOKOLL 44 ÜBER DIE SCHUTZMECHANISMEN DER BEITRITTSAKTE VOM 16. APRIL 2003 Anwendung."

Anhang VIII (Niederlassungsrecht):

1. Vor der Überschrift "RECHTSAKTE, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD", wird Folgendes eingefügt:

"ÜBERGANGSZEITRAUM

Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für die Tschechische Republik (Anhang V, Kapitel 1), Estland (Anhang VI, Kapitel 1), Lettland (Anhang VIII, Kapitel 1), Litauen (Anhang IX, Kapitel 2), Ungarn (Anhang X, Kapitel 1), Malta (Anhang XI, Kapitel 2), Polen (Anhang XII, Kapitel 2), Slowenien (Anhang XIII, Kapitel 2) und die Slowakische Republik (Anhang XIV, Kapitel 1), festgelegt sind.

Auf die Schutzmechanismen, die in den im vorigen Absatz genannten Übergangsbestimmungen, mit Ausnahme der Bestimmungen für Malta, enthalten sind, findet das PROTOKOLL 44 ÜBER DIE SCHUTZMECHANISMEN DER BEITRITTSAKTE VOM 16. APRIL 2003 Anwendung."

2. Unter der Überschrift "SEKTORALE ANPASSUNGEN" erhält der einleitende Abschnitt der Anpassung betreffend Liechtenstein, der durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 191/1999 vom 17. Dezember 1999 in das Abkommen aufgenommen wurde, folgende Fassung:

"Für Liechtenstein gilt Nachstehendes. Unter angemessener Berücksichtigung der speziellen geografischen Lage Liechtensteins wird diese Regelung alle fünf Jahre überprüft, das erste Mal vor Mai 2009."

Anhang IX (Finanzdienstleistungen):

1. In Nummer 14 (Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Zypern (Anhang VII, Kapitel 2), Ungarn (Anhang X, Kapitel 2, Nummer 2), Polen (Anhang XII, Kapitel 3, Nummer 2) und Slowenien (Anhang XIII, Kapitel 3, Nummer 4) festgelegt sind."

2. In Nummer 19a (Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Estland (Anhang VI, Kapitel 2, Nummer 1), Lettland (Anhang VIII, Kapitel 2, Nummer 1), Litauen (Anhang IX, Kapitel 3, Nummer 1) und Slowenien (Anhang XIII, Kapitel 3, Nummer 2) festgelegt sind."

3. In Nummer 21 (Richtlinie 86/635/EWG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Slowenien (Anhang XIII, Kapitel 3, Nummer 1) festgelegt sind."

4. In Nummer 30c (Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Estland (Anhang VI, Kapitel 2, Nummer 2), Lettland (Anhang VIII, Kapitel 2, Nummer 2), Litauen (Anhang IX, Kapitel 3, Nummer 2), Ungarn (Anhang X, Kapitel 2, Nummer 1), Polen (Anhang XII, Kapitel 3, Nummer 1), Slowenien (Anhang XIII, Kapitel 3, Nummer 3) und die Slowakische Republik (Anhang XIV, Kapitel 2) festgelegt sind."

Anhang XI (Telekommunikationsdienste):

1. In Nummer 5d (Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Polen (Anhang XII, Kapitel 12) festgelegt sind."

Anhang XII (Freier Kapitalverkehr):

Vor der Überschrift "RECHTSAKTE, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD", wird Folgendes eingefügt:

"ÜBERGANGSZEITRAUM

Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für die Tschechische Republik (Anhang V, Kapitel 2), Estland (Anhang VI, Kapitel 3), Zypern (Anhang VII, Kapitel 3), Lettland (Anhang VIII, Kapitel 3), Litauen (Anhang IX, Kapitel 3), Ungarn (Anhang X, Kapitel 3), Polen (Anhang XII, Kapitel 4), Slowenien (Anhang XIII, Kapitel 4) und die Slowakische Republik (Anhang XIV, Kapitel 3) festgelegt sind."

SEKTORALE ANPASSUNGEN

Es gilt die Bestimmung in Protokoll 6 der Beitrittsakte vom 16. April 2003 über den Erwerb von Zweitwohnungen in Malta."

Anhang XIII (Verkehr):

1. In Nummer 15a (Richtlinie 96/53/EG des Rates) wird Folgendes angefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Ungarn (Anhang X, Kapitel 6, Nummer 4) und Polen (Anhang XII, Kapitel 8, Nummer 3) aufgestellt wurden."

2. In Nummer 16a (Richtlinie 96/96/EG des Rates) wird Folgendes angefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Malta (Anhang XI, Kapitel 6, Nummer 2) aufgestellt wurden."

3. In Nummer 17b (Richtlinie 92/6/EWG des Rates) wird Folgendes angefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Malta (Anhang XI, Kapitel 6, Nummer 1) festgelegt sind."

4. In Nummer 18a (Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Malta (Anhang XI, Kapitel 6, Nummer 3) festgelegt sind."

5. In Nummer 19 (Richtlinie 96/26/EG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Lettland (Anhang VIII, Kapitel 6, Nummer 3) und Litauen (Anhang IX, Kapitel 7, Nummer 4) festgelegt sind."

6. In Nummer 21 (Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Zypern (Anhang VII, Kapitel 6), Lettland (Anhang VIII, Kapitel 6, Nummer 1) und Litauen (Anhang IX, Kapitel 7, Nummer 1) festgelegt sind."

7. In Nummer 26c (Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für die Tschechische Republik (Anhang V, Kapitel 4), Estland (Anhang VI, Kapitel 6), Lettland (Anhang VIII, Kapitel 6, Nummer 2), Litauen (Anhang IX, Kapitel 7, Nummer 3), Ungarn (Anhang X, Kapitel 6, Nummer 3), Polen (Anhang XII, Kapitel 8, Nummer 2) und die Slowakischen Republik (Anhang XIV, Kapitel 6) festgelegt sind.

Auf die Schutzmechanismen, die in den im vorigen Absatz genannten Übergangsbestimmungen, mit Ausnahme der Bestimmungen für Malta, enthalten sind, findet das PROTOKOLL 44 ÜBER DIE SCHUTZMECHANISMEN DER BEITRITTSAKTE VOM 16. APRIL 2003 Anwendung."

8. In Nummer 37 (Richtlinie 91/440/EWG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Ungarn (Anhang X, Kapitel 6, Nummer 1) und Polen (Anhang XII, Kapitel 8, Nummer 1) festgelegt sind."

9. In Nummer 66e (Richtlinie 92/14/EWG des Rates) wird Folgendes angefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Litauen (Anhang IX, Kapitel 7, Nummer 2) und Ungarn (Anhang X, Kapitel 6, Nummer 2) festgelegt sind."

Anhang XIV (Wettbewerb):

Vor der Überschrift "SEKTORALE ANPASSUNGEN" wird Folgendes eingefügt:

"ÜBERGANGSZEITEN

1. Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Zypern (Anhang VII, Kapitel 4), Ungarn (Anhang X, Kapitel 4), Malta (Anhang XI, Kapitel 3, Nummern 1, 2 und 3), Polen (Anhang XII, Kapitel 5, Nummern 1 und 2) und die Slowakische Republik (Anhang XIV, Kapitel 4, Nummern 1 und 2) festgelegt sind.

2. Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Malta (Anhang XI, Kapitel 1, Nummer 1), festgelegt sind."

Anhang XV (Staatliche Beihilfen):

Vor der Überschrift "RECHTSAKTE, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD", wird Folgendes eingefügt:

"SEKTORALE ANPASSUNGEN

Zwischen den Vertragsparteien gelten die Bestimmungen zu den bestehenden staatlichen Beihilfen, die in Anhang IV Kapitel 3 (Wettbewerbspolitik) der Beitrittsakte vom 16. April 2003 festgelegt sind."

Anhang XVII (Geistiges Eigentum):

Vor der Überschrift "RECHTSAKTE, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD", wird Folgendes eingefügt:

"SEKTORALE ANPASSUNGEN

Zwischen den Vertragsparteien gilt der besondere Mechanismus, der in Kapitel 2 (Gesellschaftsrecht) des Anhangs IV der Beitrittsakte vom 16. April 2003 festgelegt ist."

Anhang XVIII (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen):

1. In Nummer 3a (Richtlinie 91/322/EWG der Kommission) wird Folgendes angefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Slowenien (Anhang XIII, Kapitel 7, Nummer 2), festgelegt sind."

2. In Nummer 6 (Richtlinie 86/188/EWG des Rates) wird Folgendes angefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Slowenien (Anhang XIII, Kapitel 7, Nummer 1), festgelegt sind."

3. In Nummer 9 (Richtlinie 89/654/EWG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Lettland (Anhang VIII, Kapitel 8, Nummer 1) festgelegt sind."

4. In Nummer 10 (Richtlinie 89/655/EWG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Lettland (Anhang VIII, Kapitel 8, Nummer 2), Malta (Anhang XI, Kapitel 8, Nummer 1) und Polen (Anhang XII, Kapitel 10) festgelegt sind."

5. In Nummer 13 (Richtlinie 90/270/EWG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Lettland (Anhang VIII, Kapitel 8, Nummer 3) festgelegt sind."

6. In Nummer 15 (Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Slowenien (Anhang XIII, Kapitel 7, Nummer 5) festgelegt sind."

7. In Nummer 16h (Richtlinie 98/24/EG des Rates) wird Folgendes angefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Slowenien (Anhang XIII, Kapitel 7, Nummer 3) festgelegt sind."

8. In Nummer 16j (Richtlinie 2000/39/EG der Kommission) wird Folgendes angefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Slowenien (Anhang XIII, Kapitel 7, Nummer 4) festgelegt sind."

9. In Nummer 28 (Richtlinie 93/104/EG des Rates) wird Folgendes angefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Malta (Anhang XI, Kapitel 8, Nummer 2) festgelegt sind."

10. In Nummer 30 (Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für die Tschechische Republik (Anhang V, Kapitel 1), Estland (Anhang VI, Kapitel 1), Lettland (Anhang VIII, Kapitel 1), Litauen (Anhang IX, Kapitel 2), Ungarn (Anhang X, Kapitel 1), Polen (Anhang XII, Kapitel 2), Slowenien (Anhang XIII, Kapitel 2) und die Slowakische Republik (Anhang XIV, Kapitel 1) festgelegt sind.

Auf die Schutzmechanismen, die in den im vorigen Absatz genannten Übergangsbestimmungen, mit Ausnahme der Bestimmungen für Malta, enthalten sind, findet das PROTOKOLL 44 ÜBER DIE SCHUTZMECHANISMEN DER BEITRITTSAKTE VOM 16. APRIL 2003 Anwendung."

Anhang XX (Umweltschutz):

1. In Nummer 2g (Richtlinie 96/61/EG des Rates) wird Folgendes angefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Lettland (Anhang VIII, Kapitel 10, Abschnitt D, Nummer 2), Polen (Anhang XII, Kapitel 13, Abschnitt D, Nummer 1), Slowenien (Anhang XIII, Kapitel 9, Abschnitt C) und die Slowakische Republik (Anhang XIV, Kapitel 9, Abschnitt D, Nummer 2) festgelegt sind."

2. In Nummer 7a (Richtlinie 98/83/EG des Rates) wird Folgendes angefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Estland (Anhang VI, Kapitel 9, Abschnitt C, Nummer 2), Lettland (Anhang VIII, Kapitel 10, Abschnitt C, Nummer 2), Ungarn (Anhang X, Kapitel 8, Abschnitt B, Nummer 2) und Malta (Anhang XI, Kapitel 10, Abschnitt C, Nummer 4) festgelegt sind."

3. In Nummer 8 (Richtlinie 82/176/EWG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Polen (Anhang XII, Kapitel 13, Abschnitt C, Nummer 1) festgelegt sind."

4. In Nummer 9 (Richtlinie 83/513/EWG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Malta (Anhang XI, Kapitel 10, Abschnitt C, Nummer 1) und Polen (Anhang XII, Kapitel 13, Abschnitt C, Nummer 1) festgelegt sind."

5. In Nummer 10 (Richtlinie 84/156/EWG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Polen (Anhang XII, Kapitel 13, Abschnitt C, Nummer 1) und die Slowakische Republik (Anhang XIV, Kapitel 9, Abschnitt C, Nummer 1) festgelegt sind."

6. In Nummer 12 (Richtlinie 86/280/EWG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Malta (Anhang XI, Kapitel 10, Abschnitt C, Nummer 2), Polen (Anhang XII, Kapitel 13, Abschnitt C, Nummer 1) und die Slowakische Republik (Anhang XIV, Kapitel 9, Abschnitt C, Nummer 2) festgelegt sind."

7. In Nummer 13 (Richtlinie 91/271/EWG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für die Tschechische Republik (Anhang V, Kapitel 7, Abschnitt B), Estland (Anhang VI, Kapitel 9, Abschnitt C, Nummer 1), Zypern (Anhang VII, Kapitel 9, Abschnitt C), Lettland (Anhang VIII, Kapitel 10, Abschnitt C, Nummer 1), Litauen (Anhang IX, Kapitel 10, Abschnitt C), Ungarn (Anhang X, Kapitel 8, Abschnitt B, Nummer 1), Malta (Anhang XI, Kapitel 10, Abschnitt C, Nummer 3), Polen (Anhang XII, Kapitel 13, Abschnitt C, Nummer 2), Slowenien (Anhang XIII, Kapitel 9, Abschnitt B) und die Slowakische Republik (Anhang XIV, Kapitel 9, Abschnitt C, Nummer 3) festgelegt sind."

8. In Nummer 18 (Richtlinie 87/217/EG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Lettland (Anhang VIII, Kapitel 10, Abschnitt D, Nummer 1) festgelegt sind."

9. In Nummer 19a (Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für die Tschechische Republik (Anhang V, Kapitel 7, Abschnitt C), Estland (Anhang VI, Kapitel 9, Abschnitt D), Zypern (Anhang VII, Kapitel 9, Abschnitt D), Litauen (Anhang IX, Kapitel 10, Abschnitt D), Ungarn (Anhang X, Kapitel 8, Abschnitt C, Nummer 2), Malta (Anhang XI, Kapitel 10, Abschnitt E), Polen (Anhang XII, Kapitel 13, Abschnitt D, Nummer 2) und die Slowakische Republik (Anhang XIV, Kapitel 9, Abschnitt D, Nummer 3) festgelegt sind."

10. In Nummer 21ad (Richtlinie 99/32/EG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Zypern (Anhang VII, Kapitel 9, Abschnitt A) and Polen (Anhang XII, Kapitel 13, Abschnitt A, Nummer 2) festgelegt sind."

11. In Nummer 21b (Richtlinie 94/67/EG des Rates) wird Folgendes angefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Ungarn (Anhang X, Kapitel 8, Abschnitt C, Nummer 1) und die Slowakische Republik (Anhang XIV, Kapitel 9, Abschnitt D, Nummer 1) festgelegt sind."

12. In Nummer 32c (Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Lettland (Anhang VIII, Kapitel 10, Abschnitt B, Nummer 1), Ungarn (Anhang X, Kapitel 8, Abschnitt A, Nummer 1), Malta (Anhang XI, Kapitel 10, Abschnitt B, Nummer 1), Polen (Anhang XII, Kapitel 13, Abschnitt B, Nummer 1) und die Slowakische Republik (Anhang XIV, Kapitel 9, Abschnitt B, Nummer 1) festgelegt sind."

13. In Nummer 32d (Richtlinie 1999/31/EG des Rates) wird Folgendes angefügt:

"Es gelten die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Estland (Anhang VI, Kapitel 9, Abschnitt B), Lettland (Anhang VIII, Kapitel 10, Abschnitt B, Nummer 3) und Polen (Anhang XII, Kapitel 13, Abschnitt B, Nummer 3) festgelegt sind."

SCHLUSSAKTE

Die Bevollmächtigten

DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT,

im Folgenden "Gemeinschaft" genannt, und

DES KÖNIGREICHS BELGIEN,

DES KÖNIGREICHS DÄNEMARK,

DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DER HELLENISCHEN REPUBLIK,

DES KÖNIGREICHS SPANIEN,

DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,

IRLANDS,

DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,

DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG,

DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE,

DER REPUBLIK ÖSTERREICH,

DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK,

DER REPUBLIK FINNLAND,

DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN,

DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT,
im Folgenden "EG-Mitgliedstaaten" genannt,

die Bevollmächtigten

DER REPUBLIK ISLAND,

DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN,

DES KÖNIGREICHS NORWEGEN,

im Folgenden "EFTA-Staaten" genannt, alle zusammen Vertragsparteien des am 2. Mai 1992 in
Porto unterzeichneten Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden "EWR-
Abkommen" genannt, zusammen im Folgenden "derzeitige Vertragsparteien" genannt,

und

die Bevollmächtigten

DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK,

DER REPUBLIK ESTLAND,

DER REPUBLIK ZYPERN,

DER REPUBLIK LETTLAND,

DER REPUBLIK LITAUEN,

DER REPUBLIK UNGARN,

DER REPUBLIK MALTA,

DER REPUBLIK POLEN,

DER REPUBLIK SLOWENIEN,

DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK,

im Folgenden "neue Vertragsparteien" genannt,

die am vierzehnten Oktober zweitausendunddrei in Luxemburg zur Unterzeichnung des Übereinkommens über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum zusammengetreten sind, haben folgende Texte angenommen:

- I. Übereinkommen über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "Übereinkommen" genannt)
- II. folgende, dem Übereinkommen beigefügte Texte:

Anhang A: Verzeichnis nach Artikel 3 des Übereinkommens

Anhang B: Verzeichnis nach Artikel 4 des Übereinkommens

Die Bevollmächtigten der derzeitigen Vertragsparteien und die Bevollmächtigten der neuen Vertragsparteien haben folgende, dieser Schlussakte beigefügte Gemeinsame Erklärungen angenommen:

1. Gemeinsame Erklärung zur gleichzeitigen Erweiterung der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums

2. Gemeinsame Erklärung zur Anwendung der Ursprungsregeln nach Inkrafttreten des Übereinkommens über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum
3. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 126 des EWR-Abkommens.

Die Bevollmächtigten der Gemeinschaft, der EG-Mitgliedstaaten, der EFTA-Staaten und der neuen Vertragsparteien haben folgende, dieser Schlussakte beigefügte Erklärungen zur Kenntnis genommen:

1. Allgemeine Gemeinsame Erklärung der EFTA-Staaten
2. Gemeinsame Erklärung der EFTA-Staaten zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer
3. Gemeinsame Erklärung der EFTA-Staaten zum Elektrizitätsbinnenmarkt
4. Erklärung der Regierung Liechtensteins
5. Erklärung der Tschechischen Republik zur einseitigen Erklärung des Fürstentums Liechtensteins

6. Erklärung der Slowakischen Republik zur einseitigen Erklärung des Fürstentums Liechtensteins
7. Erklärung Estlands, Lettlands, Maltas und Sloweniens zu Artikel 5 des Protokolls 38a zum EWR-Finanzierungsmechanismus
8. Erklärung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu den Ursprungsregeln für Fisch und Fischereierzeugnisse.

Die Bevollmächtigten der derzeitigen Vertragsparteien und die Bevollmächtigten der neuen Vertragsparteien sind ebenfalls übereingekommen, dass die neuen Vertragsparteien in der Zeit vor ihrer Beteiligung am Europäischen Wirtschaftsraum in geeigneter Weise über die im EWR-Rat und im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu behandelnden relevanten Fragen unterrichtet und dazu konsultiert werden.

Sie sind ferner übereingekommen, dass das EWR-Abkommen, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, und der vollständige Wortlaut aller Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses spätestens bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens in estnischer, lettischer, litauischer, maltesischer, polnischer, slowakischer, slowenischer, tschechischer und ungarischer Sprache abzufassen und von den Vertretern der Vertragsparteien auszufertigen sind.

Sie nehmen das dieser Schlussakte beigefügte Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Gemeinschaft über einen norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2004-2009 zur Kenntnis.

Sie nehmen ferner das dieser Schlussakte beigefügte Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union zur Kenntnis.

Sie nehmen außerdem das dieser Schlussakte beigefügte Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union zur Kenntnis.

Weiter nehmen sie ebenfalls das dieser Schlussakte beigefügte Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Kenntnis.

Sie weisen darauf hin, dass die genannten Übereinkünfte und Protokolle Bestandteile einer Gesamtlösung der im Zusammenhang mit der Beteiligung der neuen Vertragsparteien am Europäischen Wirtschaftsraum behandelten Fragen sind und dass das Übereinkommen und die vier Nebenabkommen gleichzeitig in Kraft treten sollten.

Geschehen zu Luxemburg am vierzehnten Oktober zweitausendunddrei.

(Es folgen die Unterschriften)

GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN
DER VERTRAGSPARTEIEN
DES ÜBEREINKOMMENS

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ZUR GLEICHZEITIGEN ERWEITERUNG
DER EUROPÄISCHEN UNION UND
DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS

Die Vertragsparteien weisen mit Nachdruck darauf hin, wie wichtig eine rechtzeitige Ratifikation oder Genehmigung durch die derzeitigen Vertragsparteien und die neuen Vertragsparteien nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen ist, um die gleichzeitige Erweiterung der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums am 1. Mai 2004 zu gewährleisten.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ZUR ANWENDUNG DER
URSPRUNGSREGELN NACH INKRAFTTRETEN
DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE BETEILIGUNG
DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, DER REPUBLIK ESTLAND,
DER REPUBLIK ZYPERN, DER REPUBLIK LETTLAND,
DER REPUBLIK LITAUEN, DER REPUBLIK UNGARN,
DER REPUBLIK MALTA,
DER REPUBLIK POLEN, DER REPUBLIK SLOWENIEN
UND DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK
AM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM

1. Ursprungsnachweise, die von einem EFTA-Staat oder einer neuen Vertragspartei aufgrund eines Präferenzabkommens zwischen den EFTA-Staaten und der neuen Vertragspartei oder aufgrund einseitiger nationaler Rechtsvorschriften eines EFTA-Staates oder einer neuen Vertragspartei ordnungsgemäß ausgestellt worden sind, gelten als Nachweis für den Präferenzursprung im EWR, sofern
 - a) der Ursprungsnachweis und die Beförderungspapiere spätestens am Tag vor Inkrafttreten des Übereinkommens ausgestellt worden sind;
 - b) der Ursprungsnachweis den Zollbehörden innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens vorgelegt wird.

Sind Waren aus einem EFTA-Staat oder einer neuen Vertragspartei vor Inkrafttreten des Übereinkommens aufgrund einer zu diesem Zeitpunkt geltenden Präferenzregelung zwischen einem EFTA-Staat und einer neuen Vertragspartei zur Einfuhr in eine neue Vertragspartei bzw. einen EFTA-Staat angemeldet worden, so kann auch ein aufgrund dieser Regelung nachträglich ausgestellter Ursprungsnachweis in den EFTA-Staaten oder den neuen Vertragsparteien anerkannt werden, sofern er den Zollbehörden innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens vorgelegt wird.

2. Die EFTA-Staaten einerseits und die Tschechische Republik, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Slowenien und die Slowakei andererseits können die Bewilligungen aufrechterhalten, mit denen aufgrund von Abkommen zwischen den EFTA-Staaten einerseits und der Tschechischen Republik, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Slowenien und der Slowakei andererseits der Status des "ermächtigten Ausführers" verliehen worden ist, sofern die ermächtigten Ausführer die EWR-Ursprungsregeln anwenden.

Diese Bewilligungen werden von den EFTA-Staaten und der Tschechischen Republik, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Slowenien und der Slowakei spätestens ein Jahr nach dem Tag des Beitritts durch neue Bewilligungen ersetzt, die unter den Voraussetzungen des Protokolls 4 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt werden.

3. Die zuständigen Behörden der EFTA-Staaten und der neuen Vertragsparteien geben Ersuchen um nachträgliche Prüfung von Ursprungsnachweisen, die aufgrund der unter den Nummern 1 und 2 genannten Präferenzabkommen und -regelungen ausgestellt wurden, in den drei Jahren nach Ausstellung des betreffenden Ursprungsnachweises statt; ein solches Ersuchen kann von den genannten Behörden in den drei Jahren nach Anerkennung des Ursprungsnachweises gestellt werden.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ZU ARTIKEL 126 DES EWR-ABKOMMENS

Die Vertragsparteien bestätigen, dass die in Artikel 126 des EWR-Abkommens enthaltenen Verweise auf den "Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft" und auf die "Maßgaben jenes Vertrags", auch das Protokoll 10 über Zypern umfassen, das der Beitrittsakte vom 16. April 2003 beigefügt wurde.

WEITERE ERKLÄRUNGEN
EINER ODER MEHRERER VERTRAGSPARTEIEN
DES ÜBEREINKOMMENS

ALLGEMEINE GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER EFTA-STAATEN

Die EFTA-Staaten nehmen die der Schlussakte des Vertrages über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union beigefügten Erklärungen, die für das EWR-Abkommen von Bedeutung sind, zur Kenntnis.

Die EFTA-Staaten weisen darauf hin, dass die der Schlussakte des in Absatz 1 genannten Vertrages beigefügten Erklärungen, die für das EWR-Abkommen von Bedeutung sind, nicht in einer Weise ausgelegt oder angewandt werden können, die im Widerspruch zu den Verpflichtungen der Vertragsparteien aus diesem Übereinkommen oder aus dem EWR-Abkommen steht.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
DER EFTA-STAATEN ZUR FREIZÜGIGKEIT
DER ARBEITNEHMER

Die EFTA-Staaten weisen mit Nachdruck auf die wichtige Rolle hin, die Differenzierung und Flexibilität in der Regelung für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer spielen. Sie bemühen sich, den Zugang zum Arbeitsmarkt für Staatsangehörige der Tschechischen Republik, Estlands, Lettlands, Litauens, Ungarns, Polens, Sloweniens und der Slowakei im Rahmen des nationalen Rechts zu erweitern, um die Angleichung an den Besitzstand zu beschleunigen. Daher sollten sich die Beschäftigungsmöglichkeiten in den EFTA-Staaten für Staatsangehörige der Tschechischen Republik, Estlands, Lettlands, Litauens, Ungarns, Polens, Sloweniens und der Slowakei nach dem Beitritt dieser Staaten erheblich verbessern. Ferner werden die EFTA-Staaten die vorgeschlagene Regelung bestmöglich nutzen, um so bald wie möglich zur vollen Anwendung des Besitzstands im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer überzugehen. Für Liechtenstein wird dies nach Maßgabe der in den Sektoralen Anpassungen zu Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und Anhang VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens vorgesehenen Sonderregelungen geschehen.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
DER EFTA-STAATEN
ZUM ELEKTRIZITÄTSBINNENMARKT

Im Zusammenhang mit der Übergangsregelung für Estland in Anhang 6 Kapitel 8 Nummer 2 der Beitrittsakte vom 16. April 2003 und mit der Erklärung Nr. 8 zu Ölschiefer, zum Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Elektrizitätsrichtlinie): Estland, nehmen die EFTA-Staaten zur Kenntnis, dass zur Begrenzung der potenziellen Wettbewerbsverzerrung im Elektrizitätsbinnenmarkt möglicherweise Schutzmechanismen wie die Gegenseitigkeitsklausel der Richtlinie 96/92/EG angewandt werden müssen.

ERKLÄRUNG
DER REGIERUNG LIECHTENSTEINS

Die Regierung Liechtensteins geht davon aus, dass alle Vertragsparteien das Fürstentum Liechtenstein als einen seit langer Zeit bestehenden, souveränen und anerkannten Staat respektieren, der sowohl im 1. als auch im 2. Weltkrieg ein neutraler Staat war.

ERKLÄRUNG
DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK
ZUR EINSEITIGEN ERKLÄRUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEINS

Die Tschechische Republik begrüßt den Abschluss des Übereinkommens zwischen den Bewerberländern und den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums als wichtigen Schritt zur Überwindung der früheren Teilung Europas und zu seiner weiteren politischen und wirtschaftlichen Entwicklung. Die Tschechische Republik ist bereit, im Europäischen Wirtschaftsraum mit allen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, einschließlich des Fürstentums Liechtenstein.

Gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein hat die Tschechische Republik seit ihrer Gründung ein deutliches Interesse an der Aufnahme diplomatischer Beziehungen gezeigt. Bereits 1992 übersandte sie den Regierungen aller Staaten, einschließlich des Fürstentums Liechtensteins, Ersuchen um Anerkennung als neues Völkerrechtssubjekt mit Wirkung vom 1. Januar 1993. Während praktisch alle Regierungen positiv reagierten, ist das Fürstentum Liechtenstein bisher eine Ausnahme.

Die Tschechische Republik misst Erklärungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Gegenstand und dem Zweck dieses Übereinkommens stehen, keine rechtlichen Wirkungen bei.

ERKLÄRUNG
DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK
ZUR EINSEITIGEN ERKLÄRUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEINS

Die Slowakische Republik begrüßt den Abschluss des Übereinkommens zwischen den Bewerberländern und den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums als wichtigen Schritt zur weiteren wirtschaftlichen und politischen Entwicklung in Europa.

Seit ihrer Gründung erkennt die Slowakische Republik das Fürstentum Liechtenstein als souveränen und unabhängigen Staat an und ist bereit, diplomatische Beziehungen zum Fürstentum aufzunehmen.

Die Slowakische Republik misst Erklärungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Gegenstand und dem Zweck dieses Übereinkommens stehen, keine rechtlichen Wirkungen bei.

ERKLÄRUNG
ESTLANDS, ZYPERNS, LETTLANDS, MALTAS UND SLOWENIENS
ZU ARTIKEL 5 DES PROTOKOLLS 38a
ZUM EWR-FINANZIERUNGSMECHANISMUS

Estland, Zypern, Lettland, Malta und Slowenien betonen, dass der in Artikel 5 verwendete Verteilungsschlüssel ausschließlich für die Zwecke des EWR-Finanzierungsmechanismus bestimmt war. Ihres Erachtens präjudiziert dieser Verteilungsschlüssel nicht künftige Vorschläge zu den Verteilungsschlüsseln im Rahmen der Kohäsions- und Strukturinstrumente der Gemeinschaft.

ERKLÄRUNG
DER KOMMISSION
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
ZU DEN URSPRUNGSREGELN FÜR FISCH
UND FISCHEREIERZEUGNISSE

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird prüfen, ob die Ursprungsregeln bis zum 1. Mai 2004 angeglichen werden können.

ABKOMMEN

zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Gemeinschaft über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2004-2009

Artikel 1

Das Königreich Norwegen verpflichtet sich, einen Finanzierungsmechanismus zur Verringerung der sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten im Europäischen Wirtschaftsraum einzurichten. Ziel dieses Mechanismus ist es, durch Finanzierung von Zuschüssen zu Investitionsprojekten in den in Artikel 3 aufgeführten Schwerpunktbereichen zur Konsolidierung der Fähigkeit der neuen Mitgliedstaaten beizutragen, in vollem Umfang am erweiterten Binnenmarkt des Europäischen Wirtschaftsraums teilzunehmen. Die von Norwegen im Rahmen dieses Abkommens übernommenen Verpflichtungen beruhen auf der Beteiligung Norwegens als EFTA-Staat am Europäischen Wirtschaftsraum.

Artikel 2

Der Gesamtbetrag des in Artikel 1 vorgesehenen finanziellen Beitrags beläuft sich auf 567 Millionen Euro, die im Zeitraum vom 1. Mai 2004 bis zum 30. April 2009 in jährlichen Tranchen zu je 113,4 Millionen Euro zur Bindung bereitgestellt werden.

Artikel 3

Die Zuschüsse werden für Projekte in den gleichen Bereichen bereitgestellt wie im Rahmen des EWR-Finanzierungsmechanismus, vorrangig jedoch für Projekte in folgenden Bereichen:

- Umsetzung des Schengen-Besitzstands, Unterstützung nationaler Schengen-Aktionspläne und Stärkung der Justiz;
- Umwelt, u.a. mit den Schwerpunkten Stärkung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung bei der Umsetzung des einschlägigen Besitzstands und Investitionen in Infrastruktur und Technologie vor allem für die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen;
- Regionalpolitik und grenzübergreifende Maßnahmen;
- technische Hilfe bei der Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands.

Artikel 4

Der norwegische Beitrag in Form von Zuschüssen beträgt höchstens 60 % der Projektkosten; wird das Projekt im Übrigen aus Haushaltsmitteln zentraler, regionaler oder kommunaler Stellen finanziert, so beträgt der Beitrag höchstens 85 % der Gesamtkosten. Die Gemeinschaftsobergrenzen für die Kofinanzierung dürfen in keinem Fall überschritten werden.

Die geltenden Regeln für staatliche Beihilfen sind zu beachten.

Die Europäische Kommission prüft die vorgeschlagenen Projekte auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen der Gemeinschaft.

Die Verantwortung des Königreichs Norwegen für die Projekte beschränkt sich auf die Bereitstellung der Mittel nach dem vereinbarten Plan. Eine Haftung gegenüber Dritten wird nicht übernommen.

Artikel 5

Die Mittel werden den Empfängerstaaten (Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und Slowakei) nach folgendem Verteilungsschlüssel zur Verfügung gestellt:

Empfängerstaat	Anteil am Gesamtbeitrag
Tschechische Republik	11,0 %
Estland	4,0 %
Zypern	0,6 %
Lettland	6,0 %
Litauen	7,1 %
Ungarn	13,1 %
Malta	0,3 %
Polen	49,0 %
Slowenien	2,2 %
Slowakei	6,7 %

Artikel 6

Im Hinblick auf eine Neuzuweisung nicht gebundener verfügbarer Mittel für Projekte der Empfängerstaaten mit hoher Priorität wird im November 2006 und im November 2008 eine Überprüfung vorgenommen.

Artikel 7

Der in Artikel 1 vorgesehene finanzielle Beitrag wird eng mit dem Beitrag der EFTA-Staaten im Rahmen des EWR-Finanzierungsmechanismus koordiniert.

Das Königreich Norwegen gewährleistet insbesondere, dass für beide in Absatz 1 genannten Finanzierungsmechanismen die gleichen Antragsverfahren gelten.

Einschlägigen Änderungen in der Kohäsionspolitik der Gemeinschaft wird in geeigneter Weise Rechnung getragen.

Artikel 8

Die norwegische Regierung oder eine von der norwegischen Regierung benannte Stelle verwaltet den Norwegischen Finanzierungsmechanismus.

Weitere Vorschriften für die praktische Anwendung des Finanzierungsmechanismus werden gegebenenfalls von der norwegischen Regierung erlassen.

Die Verwaltungskosten werden aus dem in Artikel 2 genannten Gesamtbetrag bestritten.

Artikel 9

Dieses Abkommen muss von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt werden. Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Es tritt am selben Tag in Kraft wie der Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union vom 16. April 2003, sofern auch die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden zu folgenden Übereinkünften hinterlegt worden sind:

- Übereinkommen über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum,
- Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union,
- Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union und
- Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Werden nicht alle in Artikel 5 aufgeführten Empfängerstaaten am 1. Mai 2004 Vertragspartei des EWR-Abkommens, so werden an diesem Abkommen die erforderlichen Anpassungen vorgenommen.

Geschehen zu Brüssel am

Für die Europäische Gemeinschaft

Für das Königreich Norwegen

ZUSATZPROTOKOLL

zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

und

DIE REPUBLIK ISLAND,

GESTÜTZT auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island (im Folgenden "Abkommen" genannt) und die geltende Regelung für den Handel mit Fisch und Fischereierzeugnissen zwischen Island und der Gemeinschaft,

IN ANBETRACHT des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union,

GESTÜTZT auf das Übereinkommen über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Erweiterungsübereinkommen" genannt),

GESTÜTZT auf die geltende Regelung für den Handel mit Fisch und Fischereierzeugnissen zwischen Island und den Beitrittsländern,

HABEN BESCHLOSSEN, einvernehmlich die Anpassungen festzulegen, die aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union an dem Abkommen vorzunehmen sind,

UND DIESES PROTOKOLL ZU SCHLIESSEN:

Artikel 1

Das Abkommen, die Anhänge und Protokolle, die Bestandteil des Abkommens sind, die Schlussakte und die dieser beigefügten Erklärungen werden in estnischer, lettischer, litauischer, maltesischer, polnischer, slowakischer, slowenischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei diese Fassungen gleichermaßen verbindlich sind wie die Urschriften. Der Gemischte Ausschuss genehmigt den estnischen, lettischen, litauischen, maltesischen, polnischen, slowakischen, slowenischen, tschechischen und ungarischen Wortlaut.

Artikel 2

Die Sonderbestimmungen, die für die Einfuhr bestimmter Fisch- und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Island in die Gemeinschaft gelten, sind in diesem Protokoll und seinem Anhang festgelegt.

Die im Anhang dieses Protokolls vorgesehenen jährlichen zollfreien Kontingente werden im Zeitraum vom 1. Mai 2004 bis zum 30. April 2009 angewandt. Die Höhe der Kontingente wird am Ende dieses Zeitraums unter Berücksichtigung aller relevanten Interessen überprüft.

Artikel 3

Für gefrorene Lappen von Heringen wird eine Taric-Unterposition des KN-Codes 0304 90 22 eingeführt, für die die gleiche Zollpräferenzmaßnahme gilt wie für Erzeugnisse des KN-Codes 0304 20 75, um für gefrorene Lappen von Heringen ab 1. Mai 2004 die gleiche Präferenzbehandlung zu gewähren wie für gefrorene Filets.

Artikel 4

Dieses Protokoll muss von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt werden. Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Es tritt am selben Tag in Kraft wie der Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union vom 16. April 2003, sofern auch die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden zu folgenden Übereinkünften hinterlegt worden sind:

- Übereinkommen über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum,
- Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Gemeinschaft über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2004-2009,
- Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union und
- Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Artikel 5

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, isländischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen zu Brüssel am

Für die Europäische Gemeinschaft

Für die Republik Island

ANHANG

SONDERBESTIMMUNGEN NACH ARTIKEL 2

Die Gemeinschaft eröffnet folgendes jährliches zollfreies Kontingent für Erzeugnisse mit Ursprung in Island:

KN-Code	Warenbezeichnung	Jährliches Kontingent
ex 0303 50 00	Heringe der Arten <i>Clupea harengus</i> und <i>Clupea pallasii</i> , gefroren, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, zum industriellen Herstellen ¹⁰	950 Tonnen

¹⁰ Das Zollkontingent kann nicht für Waren in Anspruch genommen werden, die im Zeitraum vom 15. Februar bis zum 15. Juni zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden.

ZUSATZPROTOKOLL

zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

und

DAS KÖNIGREICH NORWEGEN,

GESTÜTZT auf das am 14. Mai 1973 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (im Folgenden "Abkommen" genannt) und die geltende Regelung für den Handel mit Fisch und Fischereierzeugnissen zwischen Norwegen und der Gemeinschaft,

IN ANBETRACHT des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union,

GESTÜTZT auf das Übereinkommen über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Erweiterungsübereinkommen" genannt),

GESTÜTZT auf die geltende Regelung für den Handel mit Fisch und Fischereierzeugnissen zwischen Norwegen und den Beitrittsländern,

HABEN BESCHLOSSEN, einvernehmlich die Anpassungen festzulegen, die aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union an dem Abkommen vorzunehmen sind,

UND DIESES PROTOKOLL ZU SCHLIESSEN:

Artikel 1

Das Abkommen, die Anhänge und Protokolle, die Bestandteil des Abkommens sind, die Schlussakte und die dieser beigefügten Erklärungen werden in estnischer, lettischer, litauischer, maltesischer, polnischer, slowakischer, slowenischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei diese Fassungen gleichermaßen verbindlich sind wie die Urschriften. Der Gemischte Ausschuss genehmigt den estnischen, lettischen, litauischen, maltesischen, polnischen, slowakischen, slowenischen, tschechischen und ungarischen Wortlaut.

Artikel 2

Die Sonderbestimmungen, die für die Einfuhr bestimmter Fisch- und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Norwegen in die Gemeinschaft gelten, sind in diesem Protokoll und seinem Anhang festgelegt.

Die im Anhang dieses Protokolls vorgesehenen jährlichen zollfreien Kontingente werden im Zeitraum vom 1. Mai 2004 bis zum 30. April 2009 angewandt. Die Höhe der Kontingente wird am Ende dieses Zeitraums unter Berücksichtigung aller relevanten Interessen überprüft.

Das zusätzliche Kontingent für gefrorene geschälte Garnelen (KN-Code 1605 20 10) wird eröffnet, wenn die Frage der Gestattung der Durchfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen, die von Schiffen der Gemeinschaft in Norwegen angelandet werden, durch Norwegen in die Gemeinschaft gelöst ist.

Artikel 3

Für gefrorene Lappen von Heringen wird eine Taric-Unterposition des KN-Codes 0304 90 22 eingeführt, für die die gleiche Zollpräferenzmaßnahme gilt wie für Erzeugnisse des KN-Codes 0304 20 75, um für gefrorene Lappen von Heringen ab 1. Mai 2004 die gleiche Präferenzbehandlung zu gewähren wie für gefrorene Filets.

Artikel 4

Dieses Protokoll muss von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt werden. Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Es tritt am selben Tag in Kraft wie der Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union vom 16. April 2003, sofern auch die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden zu folgenden Übereinkünften hinterlegt worden sind:

- Übereinkommen über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum,
- Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Gemeinschaft über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2004-2009,
- Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union und

- Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Artikel 5

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, norwegischer, polnischer, portugiesischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen zu Brüssel am

Für die Europäische Gemeinschaft

Für das Königreich Norwegen

ANHANG

SONDERBESTIMMUNGEN NACH ARTIKEL 2

Zusätzlich zu den bestehenden Kontingenten eröffnet die Gemeinschaft folgende jährliche zollfreie Kontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen:

KN-Code	Warenbezeichnung	Jährliches Kontingent
ex 0303 50 00	Heringe der Arten <i>Clupea harengus</i> und <i>Clupea pallasii</i> , gefroren, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, zum industriellen Herstellen ¹¹	44 000 Tonnen
ex 0303 74 30	Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , gefroren, ganz, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, zum industriellen Herstellen ¹²	30 500 Tonnen ¹³
0304 20 75 ex 0304 90 22 (Für gefrorene Lappen von Heringen wird eine Unterposition eingeführt, für die die gleiche Präferenzbehandlung gilt wie für Erzeugnisse des KN-Codes 0304 20 75)	Gefrorene Filets von Heringen, Gefrorene Lappen von Heringen, zum industriellen Herstellen ¹⁴	67 000 Tonnen
1605 20 10	Garnelen, geschält und gefroren ¹⁵	2 500 Tonnen

¹¹ Das Zollkontingent kann nicht für Waren in Anspruch genommen werden, die im Zeitraum vom 15. Februar bis zum 15. Juni zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden.

¹² Das Zollkontingent kann nicht für Waren in Anspruch genommen werden, die im Zeitraum vom 15. Februar bis zum 15. Juni zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden.

¹³ Unter der Bedingung, dass dieses Protokoll am 1. Mai 2004 in Kraft tritt, wird für 2004 ein Kontingent für Makrelen von 24 800 Tonnen in einem einzigen Zeitraum verwaltet, nämlich vom 15. Juni 2004 bis zum 31. Dezember 2004.

Von 2005 bis April 2009 wird dieses Zollkontingent in folgenden Teilzeiträumen zur Verfügung gestellt:

1. Januar - 14. Februar: 7 500 Tonnen,

15. Juni - 30. September: 7 500 Tonnen und

1. Oktober - 31. Dezember: 15 500 Tonnen.

Ab 2005 wird am 15. Oktober jeden Jahres die Ziehung auf die ersten beiden Teilkontingente des Kalenderjahres beendet. Am folgenden Arbeitstag werden die nicht ausgenutzten Restmengen dieser Kontingente bestimmt und im Rahmen des letzten Teilkontingents des Jahres zur Verfügung gestellt. Ab diesem Zeitpunkt werden Ziehungen auf Teilkontingente dieses Kalenderjahres, die später zurückübertragen werden, weil sie nicht ausgenutzt wurden, im Rahmen des letzten Teilkontingents des Jahres zur Verfügung gestellt. Das Kontingent für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 14. Februar 2009 beträgt 5 700 Tonnen.

Gegebenenfalls kann diese Vereinbarung über die Verwaltung des Kontingents im gegenseitigen Einvernehmen überprüft werden.

¹⁴ Das Zollkontingent kann nicht für Waren in Anspruch genommen werden, die im Zeitraum vom 15. Februar bis zum 15. Juni zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden.

¹⁵ Das zusätzliche Kontingent für gefrorene geschälte Garnelen (KN-Code 1605 20 10) wird eröffnet, wenn die Frage der Gestattung der Durchfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen, die von Schiffen der Gemeinschaft in Norwegen angelandet werden, durch Norwegen in die Gemeinschaft gelöst ist.

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem
Königreich Norwegen über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse

BRIEFWECHSEL
Schreiben Nr. 1

Brüssel, den [...]

Herr ...!

Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf die Abkommen in Form von Briefwechseln vom 16. April 1973, 14. Juli 1986, 2. Mai 1992, 20. Dezember 1995 und 20. Juni 2003, auf die von der Gemeinschaft und Norwegen nach Artikel 19 des EWR-Abkommens eingeräumten bilateralen Zugeständnisse und auf die Verhandlungen zwischen den beiden Vertragsparteien über die Anpassung der genannten Briefwechsel und eine Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse im Geiste des Artikels 15 des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union.

Ich bestätige, dass in den Verhandlungen folgendes Ergebnis erzielt wurde:

- Am 1. Mai 2004 eröffnet Norwegen für die Gemeinschaft folgende jährliche zollfreie Kontingente:

Norwegischer Code	Warenbezeichnung	Jährliche Menge (Tonnen)
0811 10 09	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	1 400
0811 20 05	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	950
0811 20 06		
0811 20 08		
1209 25 00	Samen von Weidelgras	100
2009 79 00 2009 71 00	Apfelsaft	1 300
2309 10 12	Katzenfutter, Fleisch oder Schlachtnenerzeugnisse von Landtieren enthaltend, in Aufmachungen für den Einzelverkauf in luftdicht verschlossenen Behältnissen	1 000

- Diese Kontingente werden zusätzlich zu den von der Gemeinschaft und Norwegen nach Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeräumten bilateralen Zugeständnissen gewährt.

3. Gegebenenfalls verwaltet Norwegen diese Zollkontingente weiter nach einem ähnlichen Lizenzverfahren, wie es zurzeit für die Verwaltung der den Beitrittsländern gewährten Zollkontingente angewandt wird.
4. Für die praktische Anwendung der Zugeständnisse dieses Abkommens gelten die in Anhang IV des Briefwechsels vom 2. Mai 1992 festgelegten Ursprungsregeln. Jedoch verweist Absatz 2 des Anhangs IV des Briefwechsels vom 2. Mai 1992 nicht auf die dort genannte Liste in der Anlage, sondern auf die Liste in Anlage II des Protokolls 4 zum EWR-Abkommen, die nach Maßgabe der Anlage I des Protokolls anzuwenden ist.
5. Das Königreich Norwegen und die Gemeinschaft kommen überein, dass keine Ansprüche nach Artikel XXIV Absatz 6 des GATT geltend gemacht werden, und bestätigen, dass im Zusammenhang mit dieser Erweiterung der Gemeinschaft keine weiteren Ansprüche hinsichtlich landwirtschaftlicher Erzeugnisse geltend gemacht werden.
6. Dieses Protokoll muss von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt werden. Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.
7. Es tritt am selben Tag in Kraft wie der Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union vom 16. April 2003, sofern auch die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden zu folgenden Übereinkünften hinterlegt worden sind:
 - 7.1. • Übereinkommen über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum,
 - 7.2. Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Gemeinschaft über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2004-2009,
 - 7.3. Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union und
 - 7.4. Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union.
8. Tritt das Übereinkommen über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik

Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum am 1. Mai 2004 nicht oder nur für einige seiner Unterzeichner in Kraft, so beschließen die Vertragsparteien unverzüglich über die an diesem Abkommen vorzunehmenden Anpassungen. Gegebenenfalls werden die Zollkontingente 2004 anteilmäßig eröffnet.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Zustimmung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

[...]

Für die Regierung

des Königreichs Norwegen

Schreiben Nr. 2

Brüssel, den [...]

Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf die Abkommen in Form von Briefwechseln vom 16. April 1973, 14. Juli 1986, 2. Mai 1992, 20. Dezember 1995 und 20. Juni 2003, auf die von der Gemeinschaft und Norwegen nach Artikel 19 des EWR-Abkommens eingeräumten bilateralen Zugeständnisse und auf die Verhandlungen zwischen den beiden Vertragsparteien über die Anpassung der genannten Briefwechsel und eine Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse im Geiste des Artikels 15 des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union.

Ich bestätige, dass in den Verhandlungen folgendes Ergebnis erzielt wurde:

1. Am 1. Mai 2004 eröffnet Norwegen für die Gemeinschaft folgende jährliche zollfreie Kontingente:

Norwegischer Code	Warenbezeichnung	Jährliche Menge (Tonnen)
0811 10 09	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	1 400
0811 20 05	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	950
0811 20 06		
0811 20 08		
1209 25 00	Samen von Weidelgras	100
2009 79 00 2009 71 00	Apfelsaft	1 300
2309 10 12	Katzenfutter, Fleisch oder Schlachtneben- erzeugnisse von Landtieren enthaltend, in Aufmachungen für den Einzelverkauf in luftdicht verschlossenen Behältnissen	1 000

2. Diese Kontingente werden zusätzlich zu den von der Gemeinschaft und Norwegen nach Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeräumten bilateralen Zugeständnissen gewährt.
3. Gegebenenfalls verwaltet Norwegen diese Zollkontingente weiter nach einem ähnlichen Lizenzverfahren, wie es zurzeit für die Verwaltung der den Beitrittsländern gewährten Zollkontingente angewandt wird.

4. Für die praktische Anwendung der Zugeständnisse dieses Abkommens gelten die in Anhang IV des Briefwechsels vom 2. Mai 1992 festgelegten Ursprungsregeln. Jedoch verweist Absatz 2 des Anhangs IV des Briefwechsels vom 2. Mai 1992 nicht auf die dort genannte Liste in der Anlage, sondern auf die Liste in Anlage II des Protokolls 4 zum EWR-Abkommen, die nach Maßgabe der Anlage I des Protokolls anzuwenden ist.
5. Das Königreich Norwegen und die Gemeinschaft kommen überein, dass keine Ansprüche nach Artikel XXIV Absatz 6 des GATT geltend gemacht werden, und bestätigen, dass im Zusammenhang mit dieser Erweiterung der Gemeinschaft keine weiteren Ansprüche hinsichtlich landwirtschaftlicher Erzeugnisse geltend gemacht werden.
6. Dieses Protokoll muss von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt werden. Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.
7. Es tritt am selben Tag in Kraft wie der Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union vom 16. April 2003, sofern auch die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden zu folgenden Übereinkünften hinterlegt worden sind:
 - 7.1. Übereinkommen über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum,
 - 7.2. Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Gemeinschaft über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2004-2009,
 - 7.3. Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union und
 - 7.4. Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union.
8. Tritt das Übereinkommen über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum am 1. Mai 2004 nicht oder nur für einige seiner Unterzeichner in Kraft, so beschließen die Vertragsparteien unverzüglich über die an diesem Abkommen vorzunehmenden

Anpassungen. Gegebenenfalls werden die Zollkontingente 2004 anteilmäßig eröffnet."

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

[...]

*Im Namen des
Rates der Europäischen Union*

Meier Carmen

Von: Marxer Roland
Gesendet: Dienstag, 23. September 2003 10:29
An: Meier Carmen
Betreff: WG: EEA Enlargement Instrument: Tables of Correspondence
Wichtigkeit: Hoch

bitte ausdrucken für mich
RM

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Entner-Koch Andrea, Dr. iur.
Gesendet: Dienstag, 23. September 2003 10:27
An: Marxer Roland
Betreff: WG: EEA Enlargement Instrument: Tables of Correspondence

Hallo Roland

Anbei eine der Beilagen zum B&A Erweiterung.

Gruss
Andrea

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Schafhauser Pascal, Botschaft in Brüssel
Gesendet: Freitag, 19. September 2003 17:08
An: Entner-Koch Andrea, Dr. iur.
Betreff: WG: EEA Enlargement Instrument: Tables of Correspondence

Hallo Andrea

Anbei wie gewünscht (B&A Erweiterung) die Korrespondenztabelle, wie sie vom EFTA Sekretariat erstellt wurden.

Gruss
Pascal

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: van Stiphout, Titus [mailto:titus.van.stiphout@efta.int]
Gesendet: Dienstag, 8. Juli 2003 15:18
An: Hogni S. Kristjansson (E-mail); Pascal Schafhauser (E-mail); Anders H. Eide (E-mail)
Betreff: EEA Enlargement Instrument: Tables of Correspondence

Dear Colleagues

Please find attached the final versions of the tables of correspondence. They might be of use for your national administrations as well as the parliamentarians.

We are currently working on preparing a pdf file of the EEA Enlargement Instrument. As soon as we have it, I will send it to you as well.

I would suggest that we send the EEA Enlargement Instrument in pdf format as well as the tables of correspondence to our colleagues of the candidate countries as well. Just to put a final point under the work having led to the initialing of the EEA Enlargement Instrument.

Best regards
Titus

European Free Trade Association
Titus van Stiphout

Senior Legal Officer

EFTA Secretariat

Phone: +32 2 286 1749 // Fax: +32 2 286 1752 // 74 Rue de Trèves // B-1040 Brussels // Belgium
www.efta.int



REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Beilagen 8 + 9

BERICHT UND ANTRAG

DER REGIERUNG

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND DAS

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE BETEILIGUNG

**DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK,
DER REPUBLIK ESTLAND,
DER REPUBLIK ZYPERN,
DER REPUBLIK LETTLAND,
DER REPUBLIK LITAUEN,
DER REPUBLIK UNGARN,
DER REPUBLIK MALTA,
DER REPUBLIK POLEN,
DER REPUBLIK SLOWENIEN UND
DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK**

AM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM

(EWR-ERWEITERUNGSABKOMMEN)

VOM 14. OKTOBER 2003

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

Nr. 2/2004

BEILAGENVERZEICHNIS

(Zum Bericht und Antrag Nr. 2/2004 betreffend das EWR-Erweiterungsabkommen)

- Beilage 1:** Erweiterungsabkommen
- Beilage 2:** Anhänge A und B zum Erweiterungsabkommen
- Beilage 3:** Schlussakte mit Erklärungen
- Beilage 4:** Abkommen zwischen Norwegen und der EG über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2004-2009
- Beilage 5:** Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der EWG und Island
- Beilage 6:** Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der EWG und Norwegen
- Beilage 7:** Abkommen zwischen der EG und Norwegen über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
- Beilage 8:** Korrespondenztabelle
- Beilage 9:** EWR-Abkommen vom 2. Mai 1992 (LGBL. 1995 Nr. 68), ohne Protokolle und Anhänge



EUROPEAN FREE TRADE ASSOCIATION
ASSOCIATION EUROPEENNE DE LIBRE-ECHANGE

TABLE OF CORRESPONDENCE

EU Accession Treaty / EEA Annexes

Technical Measures

Note by the Secretariat

ECU 2003-0310-I

8 July 2003

EU Accession Treaty

Part I of Annex I to EEA EI

<i>Chapter 1: Free Movement of Goods</i>	
CH1/A/ Point 01	Annex II, Chapter I, Point 1 (Council Directive 70/156/EEC)
CH1/A/ Point 02	Annex II, Chapter I, Point 2 (Council Directive 70/157/EEC)
CH1/A/ Point 03	Annex II, Chapter I, Point 3 (Council Directive 70/220/EEC)
CH1/A/ Point 04	Annex II, Chapter I, Point 4 (Council Directive 70/221/EEC)
CH1/A/ Point 05	Annex II, Chapter I, Point 8 (Council Directive 70/388/EEC)
CH1/A/ Point 06	Annex II, Chapter I, Point 9 (Council Directive 71/127/EEC)
CH1/A/ Point 07	Annex II, Chapter I, Point 10 (Council Directive 71/320/EEC)
CH1/A/ Point 08	Annex II, Chapter I, Point 11 (Council Directive 72/245/EEC)
CH1/A/ Point 09	Annex II, Chapter I, Point 14 (Council Directive 74/61/EEC)
CH1/A/ Point 10	Annex II, Chapter II, Point 1 (Council Directive 74/150/EEC)
CH1/A/ Point 11	Annex II, Chapter I, Point 16 (Council Directive 74/408/EEC)
CH1/A/ Point 12	Annex II, Chapter I, Point 17 (Council Directive 74/483/EEC)
CH1/A/ Point 13	Annex II, Chapter II, Point 7 (Council Directive 75/322/EEC)
CH1/A/ Point 14	Annex II, Chapter I, Point 19 (Council Directive 76/114/EEC)

CH1/A/ Point 15	Annex II, Chapter I, Point 22 (Council Directive 76/757/EEC)
CH1/A/ Point 16	Annex II, Chapter I, Point 23 (Council Directive 76/758/EEC)
CH1/A/ Point 17	Annex II, Chapter I, Point 24 (Council Directive 76/759/EEC)
CH1/A/ Point 18	Annex II, Chapter I, Point 25 (Council Directive 76/760/EEC)
CH1/A/ Point 19	Annex II, Chapter I, Point 26 (Council Directive 76/761/EEC)
CH1/A/ Point 20	Annex II, Chapter I, Point 27 (Council Directive 76/762/EEC)
CH1/A/ Point 21	Annex II, Chapter II, Point 11 (Council Directive 77/536/EEC)
CH1/A/ Point 22	Annex II, Chapter I, Point 29 (Council Directive 77/538/EEC)
CH1/A/ Point 23	Annex II, Chapter I, Point 30 (Council Directive 77/539/EEC)
CH1/A/ Point 24	Annex II, Chapter I, Point 31 (Council Directive 77/540/EEC)
CH1/A/ Point 25	Annex II, Chapter I, Point 32 (Council Directive 77/541/EEC)
CH1/A/ Point 26	Annex II, Chapter I, Point 36 (Council Directive 78/318/EEC)
CH1/A/ Point 27	Annex II, Chapter II, Point 13 (Council Directive 78/764/EEC)
CH1/A/ Point 28	Annex II, Chapter I, Point 39 (Council Directive 78/932/EEC)
CH1/A/ Point 29	Annex II, Chapter II, Point 17 (Council Directive 79/622/EEC)
CH1/A/ Point 30	Annex II, Chapter II, Point 20 (Council Directive 86/298/EEC)
CH1/A/ Point 31	Annex II, Chapter II, Point 22 (Council Directive 87/402/EEC)
CH1/A/ Point 32	Annex I, Chapter I, Point 44 (Council Directive 88/77/EEC),
CH1/A/ Point 33	Annex II, Chapter II, Point 23 (Council Directive 89/173/EEC)
CH1/A/ Point 34	Annex II, Chapter I, Point 45a (Council Directive 91/226/EEC)
CH1/A/ Point 35	Annex II, Chapter I, Point 45r (Directive 94/20/EC of the European Parliament and of the Council)
CH1A/ Point 36	Annex II, Chapter I, Point 45t (Directive 95/28/EC of the European Parliament and of the Council)
CH1A/Point 37 to 39	/
CH1/A/ Point 40	Annex II, Chapter I, Point 45za (Directive 2002/24/EC of the European Parliament and of the Council)
CH1/B	Annex II, Chapter XIV, Point 1 (Council Directive 76/116/EEC)
CH1/C	Annex II, Chapter XVI, Point 9 (Commission Directive 95/17/EC)
CH1/D/ Point 1	Annex II, Chapter IX, Point 1 (Council Directive 71/316/EEC)
CH1/D/ Point 2	Annex II, Chapter IX, Point 5 (Council Directive 71/347/EEC)
CH1/D/ Point 3	Annex II, Chapter IX, Point 6 (Council Directive 71/348/EEC)

CH1/E	Annex II, Chapter VIII, Point 2 (Council Directive 76/767/EEC)
CH1/F/ Point 1	Annex II, Chapter XIX, Point 3e (Directive 94/11/EC of the European Parliament and of the Council)
CH1/F/ Point 2	Annex II, Chapter XI, Point 4b (Directive 96/74/EC of the European Parliament and of the Council)
CH1/G	Annex II, Chapter XIX, Point 3g (Council Directive 69/493/EEC)
CH1/H/ Point 1	Annex II, Chapter XIX, Point 3b (Council Regulation 339/93/EEC)
CH1/H/ Point 2	Annex II, Chapter XIX, Point 1 (Directive 98/34/EC of the European Parliament and of the Council); Annex XI, Point 5i (Directive 98/34/EC of the European Parliament and of the Council)
CH1/I/Point 1	Annex XVI, Point 5a (Council Directive 92/13/EEC)
CH1/I/Point 2	Annex XVI, Point 5b (Council Directive 92/50/EEC)
CH1/I/Point 3	Annex XVI, Point 3 (Council Directive 93/36/EEC)
CH1/I/Point 4	Annex XVI, Point 2 (Council Directive 93/37/EEC)
CH1/I/Point 5	Annex XVI, Point 4 (Council Directive 93/38/EEC)
CH1/J/ Point 1	Annex II, Chapter XII, Point 24 (Commission Directive 80/590/EEC)
CH1/J/ Point 2	Annex II, Chapter XII, Point 47 (Council Directive 89/108/EEC)
CH1/J/ Point 3	Annex II, Chapter XII, Point 54a (Commission Directive 91/321/EEC)
CH1/J/ Point 4	Annex II, Chapter XII, Point 54w (Commission Directive 1999/21/EC)
CH1/J/ Point 5	Annex II, Chapter XII, Point 18 (Directive 2000/13/EC of the European Parliament and of the Council)
CH1/J/ Point 6	Annex II, Chapter XII, Point 54zh (Directive 2000/36/EC of the European Parliament and of the Council)
CH1/J/ Point 7	Annex II, Chapter XII, Point 54zs (Council Directive 2001/114/EC)
CH1/J/ Point 8	Annex II, Chapter XII, Point 54zn (Commission Regulation (EC) No 466/2001)
CH1/K	Annex II, Chapter XV, Point 1 (Council Directive 67/548/EEC)

<i>Chapter 2: Free Movement of Persons</i>	
CH2/A/Point 1	Annex VI, Point 1 (Council Regulation (EEC) No 1408/71)
CH2/A/Point 2	Annex VI, Point 2 (Council Regulation (EEC) No 574/72)
CH2/A/Point 3	Annex VI, Point 3.18 (Decision No 117)
CH2/A/Point 4	Annex VI, Point 3.19 (Decision No 118)
CH2/A/Point 5	Annex VI, Point 3.27 (Decision No 136)
CH2/A/Point 6	Annex VI, Point 3.37 (Decision No 150)
CH2/A/Point 7	/
CH2/B/Point 1	Annex V, Point 3 (Council Directive 68/360/EEC)
CH2/C/I	Annex VII, Point 1a (Council Directive 92/51/EEC)

CH2/C/II/Point 1	Annex VII, Point 2 (Council Directive 77/249/EEC)
CH2/C/II/Point 2	Annex VII, Point 2a (Council Directive 98/5/EC)
CH2/C/III/Point 1	Annex VII, Point 4 (Council Directive 93/16/EEC)
CH2/C/III/Point 2	Annex VII, Point 8 (Council Directive 77/452/EEC)
CH2/C/III/Point 3 (a)	Annex VII, Point 10 (Council Directive 78/686/EEC)
CH2/C/III/Point 3 (b)	Annex VII, Point 11 (Council Directive 78/687/EEC)
CH2/C/III/Point 4	Annex VII, Point 12 (Council Directive 78/1026/EEC)
CH2/C/III/Point 5	Annex VII, Point 14 (Council Directive 80/154/EEC)
CH2/C/III/Point 6	Annex VII, Point 17 (Council Directive 85/433/EEC)
CH2/C/IV	Annex VII, Point 18 (Council Directive 85/384/EEC)
CH2/D	/

Chapter 3: Free Movement of Services	
CH3/Point 1	Annex IX, Point 2 (First Council Directive 73/239/EEC)
CH3/Point 2	/
CH3/Point 3	Annex IX, Point 13 (Council Directive 77/92/EEC)
CH3/Point 4	Annex IX, Point 11 (First Council Directive 79/267/EEC)
CH3/Point 5	Annex IX, Point 14 (Directive 2000/12/EC of the European Parliament and of the Council)

Chapter 4: Company Law	
CH4/A/Point 1	Annex XXII, Point 1 (First Council Directive 68/151/EEC)
CH4/A/Point 2	Annex XXII, Point 2 (Second Council Directive 77/91/EEC)
CH4/A/Point 3	Annex XXII Point 3 (Third Council Directive 78/855/EEC)
CH4/A/Point 4	Annex XXII, Point 9 (Twelfth Council Company Law Directive 89/667/EEC)
CH4/B/Point 1	Annex XXII, Point 4 (Fourth Council Directive 78/660/EEC)
CH4/B/Point 2	Annex XXII, Point 6 (Seventh Council Directive 83/349/EEC);
CH4/C/I	/
CH4/C/II/Point1	Annex XVII, Point 6 (Council Regulation (EEC) No 1768/92)
CH4/C/II/Point2	Annex XVII, Point 6a (Regulation (EC) No 1610/96 of the European Parliament and of the Council)
CH4/C/III	/

Chapter 5: Competition Policy	
CH5/Point 1	Annex XIII, Point 7 (Council Regulation (EEC) No 1017/68); Annex XIV, Point 10 (Council Regulation (EEC) No 1017/68);

	Protocol 21, Point 7 of Article 3(1) (Council Regulation (EEC) No 1017/68)
CH5/Point 2	Annex XIII, Point 50 (Council Regulation (EEC) No 4056/86); Annex XIV, Point 11 (Council Regulation (EEC) No 4056/86); Protocol 21, Point 11 of Article 3(1) (Council Regulation (EEC) No 4056/86)
CH5/Point 3	Annex XIV, Point 11 b (Commission Regulation (EEC) No 1617/93)
CH5/Point 4	Annex XIV, Point 5 (Commission Regulation (EC) No 240/96)
CH5/Point 5	Protocol 21, Paragraph 2 of Article 3(1) (Commission Regulation (EC) No 447/98),
CH5/Point 6	Protocol 26, Article 2 (Council Regulation (EC) No 659/1999)
CH5/Point 7	Annex XIV, Point 2 (Commission Regulation (EC) No 2790/99)
CH5/Point 8	Annex XIV, Point 6 (Commission Regulation (EC) No 2658/2000)
CH5/Point 9	Annex XIV, Point 7 (Commission Regulation (EC) No 2659/2000)
CH5/Point 10	Annex XIV, Point 11c (Commission Regulation (EC) No 823/2000)
CH5/Point 11	Annex XIV, Point 4b (Commission Regulation (EC) No 1400/2002)

Chapter 6: Agriculture	
CH6/A/Point 1 and 2	/
CH6/A/Point 3	Annex II, Chapter IX, Point 12 (Council Directive 75/106/EEC)
CH6/A/Point 4 to 6	/
CH6/A/Point 7	Annex II, Chapter XXVII, Point 1 (Council Regulation (EEC) No 1576/89).
CH6/A/Point 8	Annex II, Chapter XII, Point 54b (Council Regulation (EEC) No 2092/91)
CH6/A/ Point 9 to 35	/
CH6/B/I/Point 1	Annex I, Chapter I, Point 1 of Part 4.1 (Council Directive 64/432/EEC)
CH6/B/I/Point 2	Annex I, Chapter I, Point 1 of Part 6.1 (Council Directive 64/433/EEC)
CH6/B/I/Point 3	Annex I, Chapter I, Point 2 of Part 6.1 (Council Directive 71/118/EEC) / Chapter I, Point 8 of Part 8.1 (Council Directive 71/118/EEC)
CH6/B/I/Point 4	Annex I, Chapter I, Point 1 of Part 5.1 (Council Directive 72/461/EEC)
CH6/B/I/Point 5	Annex I, Chapter I, Point 17 of Part 8.1 (Council Directive 77/96/EEC)
CH6/B/I/Point 6	Annex I, Chapter I, Point 4 of Part 6.1 (Council Directive 77/99/EEC)
CH6/B/I/Point 7 to Point 10	/
CH6/B/Point 11	Annex I, Chapter I, Point 1 of Part 3.1 (Council Directive 85/511/EEC)
CH6/B/I/Point 12 to 13	/
CH6/B/I/Point 14	Annex I, Chapter I, Point 7 of Part 6.1 (Council Directive 89/437/EEC)

CH6/B/I/Point 15	/
CH6/B/I/Point 16	Annex I, Chapter I, Point 3 of Part 4.1 (Council Directive 90/426/EEC) / Chapter I, Point 2 of Part 8.1 (Council Directive 90/426/EEC)
CH6/B/I/Point 17	Annex I, Chapter I, Point 4 of Part 4.1 (Council Directive 90/539/EEC) / Chapter I, Point 3 of Part 8.1 (Council Directive 90/539/EEC)
CH6/B/I/Point 18	/
CH6/B/I/Point 19	Annex I, Chapter I, Point 8 of Part 6.1 (Council Directive 91/493/EEC) / Chapter I, Point 11 of Part 8.1 (Council Directive 91/493/EEC)
CH6/B/I/Point 20	Annex I, Chapter I, Point 5 of Part 5.1 (Council Directive 91/495/EEC) / Chapter I, Point 13 of Part 6.1 (Council Directive 91/495/EEC)
CH6/B/I/Point 21	Annex I, Chapter I, Point 5 of Part 1.1 (Council Directive 91/496/EEC)
CH6/B/I/Point 22	Annex I, Chapter I, Point 4 of Part 3.1 (Council Directive 92/35/EEC)
CH6/B/I/Point 23	Annex I, Chapter I, Point 5 of Part 3.1 (Council Directive 92/40/EEC)
CH6/B/I/Point 24	Annex I, Chapter I, Point 6 of Part 5.1 (Council Directive 92/45/EEC) / Chapter I, Point 14 of Part 6.1 (Council Directive 92/45/EEC) / Chapter I, Point 14 of Part 8.1 (Council Directive 92/45/EEC)
CH6/B/I/Point 25	Annex I, Chapter I, Point 4 of Part 5.1 (Council Directive 92/46/EEC) / Chapter I, Point 11 of Part 6.1 (Council Directive 92/46/EEC) / Chapter I, Point 13 of Part 8.1 (Council Directive 92/46/EEC)
CH6/B/I/Point 26	Annex I, Chapter I, Point 9 of Part 4.1 (Council Directive 92/65/EEC) / Chapter I, Point 15 of Part 8.1 (Council Directive 92/65/EEC)
CH6/B/I/Point 27	Annex I, Chapter I, Point 6 of Part 3.1 (Council Directive 92/66/EEC)
CH6/B/I/Point 28	Annex I, Chapter I, Point 7 of Part 5.1 (Council Directive 92/118/EEC) / Chapter I, Point 15 of Part 6.1 (Council Directive 92/118/EEC) / Chapter I, Point 16 of Part 8.1 (Council Directive 92/118/EEC)
CH6/B/I/Point 29	Annex I, Chapter I, Point 9 of Part 3.1 (Council Directive 92/119/EEC)
CH6/B/I/Point 30 to Point 32	/
CH6/B/I/Point 33	Annex I, Chapter I, Point 16 of Part 1.2 (Commission Decision 93/13/EEC)
CH6/B/I/Point 34	/
CH6/B/I/Point 35	Annex I, Chapter I, Point 7 of Part 3.1 (Council Directive 93/53/EEC)
CH6/B/I/Point 36 to Point 38	/
CH6/B/I/Point 39	Annex I, Chapter I, Point 17 of Part 6.2 (Council Decision 93/383/EEC)
CH6/B/I/Point 40 to Point 46	/
CH6/B/I/Point 47	Annex I, Chapter I, Point 8 of Part 3.1 (Council Directive 95/70/EC)
CH6/B/I/Point 48 to Point 49	/
CH6/B/I/Point 50	Annex I, Chapter I, Point 2 of Part 7.1 (Council Directive 96/23/EC)
CH6/B/I/Point 51 to 52	/
CH6/B/I/Point 53	Annex I, Chapter I, Point 4 of Part 1.1 (Council Directive 97/78/EC)

CH6/B/I/Point 54 to 62	/
CH6/B/I/Point 63	Annex I, Chapter I, Point 67 of Part 1.2 (Commission Decision 97/735/EC)
CH6/B/I/Point 64	Annex I, Chapter I, Point 71 of Part 1.2 (Commission Regulation (EC) No 2629/97)
CH6/B/I/Point 65	/
CH6/B/I/Point 66	Annex I, Chapter I, Point 14 of Part 7.2 (Commission Decision 98/179/EC)
CH6/B/I/Point 67	/
CH6/B/I/Point 68	Annex I, Chapter I, Point 39 of Part 6.2 (Commission Decision 98/536/EC)
CH6/B/I/Point 69 to 71	/
CH6/B/I/Point 72	Annex I, Chapter I, Point 9 of Part 9.1 (Commission Decision 2000/50/EC)
CH6/B/I/Point 73	Annex I, Chapter I, Point 9a of Part 3.1 (Council Directive 2000/75/EC)
CH6/B/I/Point 74 to 91	/
CH6/B/II	/

Chapter 7: Fisheries	
CH7	/

Chapter 8: Transport Policy	
CH8/A	Annex XIII, Point 1 (Council Regulation (EEC) No 1108/70)
CH8/B	Annex XIII, Point 3 (Council Regulation (EEC) No 281/71)
CH8/C/Point 1	Annex XIII, Point 21 (Council Regulation (EEC) No 3821/85)
CH8/C/Point 2	Annex XIII, Point 24a (Council Directive 91/439/EEC)
CH8/C/Point 3	Annex XIII, Point 13 (Council Directive 92/106/EEC)
CH8/C/Point 4	Annex XIII, Point 26a (Council Regulation (EEC) No 881/92)
CH8/C/Point 5	Annex XIII, Point 32 (Council Regulation (EEC) No 684/92)
CH8/C/Point 6	Annex XIII, Point 19 (Council Directive 96/26/EC),
CH8/C/Point 7	Annex XIII, Point 33c (Commission Regulation (EEC) No 2121/98)
CH8/C/Point 8	Annex XIII, Point 24c (Council Directive 1999/37/EC)
CH8/C/Point 9	Annex XIII, Point 18a (Directive 1999/62/EC of the European Parliament and the Council)
CH8/D/Point 1	Annex XIII, Point 39 (Council Regulation (EEC) No 1192/69)
CH8/D/Point 2	Annex XIII, Point 37 (Council Directive No 91/440/EEC)
CH8/E/Point 1	Annex XIII, Point 49 (Commission Decision 77/527/EEC)
CH8/E/Point 2	Annex XIII, Point 47 (Council Directive 82/714/EEC)
CH8/E/Point 3	Annex XIII, Point 46a (Council Directive 91/672/EEC)

CH8/F	Annex XIII, Point 5 (Decision No 1692/96/EC of the European Parliament and of the Council)
CH8/G/Point 1	Annex XIII, Point 64a (Council Regulation (EEC) No 2408/92)
CH8/G/Point 2	Annex XIII, Point 66c (Council Directive 93/65/EEC)
CH8/G/Point 3	Annex XIII, Point 66f (Directive 2002/30/EC of the European Parliament and of the Council)

Chapter 9: Taxation	
CH9	/

Chapter 10: Statistics	
CH10/Point 1 to 3	/
CH10/Point 4	Annex XXI, Point 6 (Council Directive 80/1119/EEC)
CH10/Point 5	Annex XXI, Point 7 (Council Directive 80/1177/EEC)
CH10/Point 6	Annex XXI, Point 24 (Council Regulation (EEC) No 837/90)
CH10/Point 7	/
CH10/Point 8	Annex XXI, Point 24a (Council Regulation (EEC) No 959/93)
CH10/Point 9	Annex XXI, Point 25b (Council Regulation (EEC) No 2018/93)
CH10/Point 10 to 12	/
CH10/Point 13	Annex XXI, Point 7c (Council Directive 95/57/EC)
CH10/Point 14	/
CH10/Point 15	Annex XXI, Point 7f (Council Regulation (EC) No 1172/98)
CH10/Point 16	Annex XXI, Point 1c (Commission Regulation (EC) No 2702/98)
CH10/Point 17	Annex XXI, Point 1f (Commission Regulation (EC) No 1227/1999)
CH10/Point 18	Annex XXI, Point 1g (Commission Regulation (EC) No 1228/1999)
CH10/Point 19 to 21	/

Chapter 11: Social Policy and Employment	
CH11/Point 1 to 2	/
CH11/Point 3	Protocol 31, Footnote (Council Regulation (EEC) No 1365/75) to paragraph 10 of Article 5 (Social policy)
CH11/Point 4 to 7	/

Chapter 12: Energy	
CH12/A/Point 1 to 2	/
CH12/A/Point 3	Annex IV, Point 7 (Council Directive 90/377/EEC); Annex XXI, Point 26 (Council Directive

	90/377/EEC)
CH12/A/Point 4	Annex IV, Point 8 (Council Directive 90/547/EEC)
CH12/A/Point 5	Annex IV, Point 9 (Council Directive 91/296/EEC)
CH12/A/Point 6 to 10	/
CH12/B/ Point 1	Annex II, Chapter IV, Point 4a (Commission Directive 94/2/EC)
CH12/B/ Point 2	Annex II, Chapter IV, Point 4b (Commission Directive 95/12/EC); Annex IV, Point 11b (Commission Directive 95/12/EEC)
CH12/B/ Point 3	Annex II, Chapter IV, Point 4c (Commission Directive 95/13/EC); Annex IV, Point 11c (Commission Directive 95/13/EC)
CH12/B/ Point 4	Annex II, Chapter IV, Point 4d (Commission Directive 96/60/EC); Annex IV, Point 11d (Commission Directive 96/60/EC)
CH12/B/ Point 5	Annex IV, Point 11f (Commission Directive 97/17/EC); Annex II, Chapter IV, Point 4f (Commission Directive 97/17/EC).
CH12/B/ Point 6 to 7	/

<i>Chapter 13: Small and Medium Enterprises</i>	
CH13	Protocol 31, (Seventh indent (Council Decision 2000/819/EC) of paragraph 5 of Article 7 (Enterprise, Entrepreneurship, and small and medium-sized enterprises).

<i>Chapter 14: Education and Training</i>	
CH14/Point1	/
CH14/Point2	Protocol 31, (Regulation (EEC) No 337/75 of the Council)(Footnote to paragraph 6 of Article 4 (Education, training and youth).

<i>Chapter 15: Regional Policy</i>	
CH15	/

<i>Chapter 16: Environment</i>	
CH16/A	/
CH16/B	/
CH16/C	/
CH16/D/Point 1	Annex II, Chapter XXIV, Point 1a (Directive 97/68/EC of the European Parliament and of the Council);

CH16/D/Point 2	Annex XX, Point 19a (Directive 2001/80/EC of the European Parliament and of the Council)
CH16/D/Point 3	/
CH16/D/Point 4	Annex XX, Point 2fa (Regulation (EC) No 761/2001 of the European Parliament and of the Council)
CH16/E/Point 1 and 2	/
CH16/F	Annex XX, Point 21aa (Regulation (EC) No 2037/2000 of the European Parliament and of the Council)

<i>Chapter 17: Consumer and Health</i>	
CH17	/

<i>Chapter 18: Justice and Home Affairs</i>	
CH18	/

<i>Chapter 19: Customs Union</i>	
CH19	/

<i>Chapter 20: External Relations</i>	
CH20	/

<i>Chapter 21: CFSP</i>	
CH21	/

<i>Chapter 22: Institutions</i>	
CH22	/



EUROPEAN FREE TRADE ASSOCIATION
ASSOCIATION EUROPEENNE DE LIBRE-ECHANGE

TABLE OF CORRESPONDENCE

EEA Annexes / EU Accession Treaty

Technical Measures

Note by the Secretariat

ECU 2003-0308-I

8 July 2003

Part I of Annex I to EEA EI

EU Accession Treaty

<i>Annex I</i>	<i>EU Accession Treaty</i>
Chapter I/Part 1.1/ Point 4 (Council Directive 97/78/EC)	CH6/B/ Point 53
Chapter I/Part 1.1/ Point 5 (Council Directive 91/496/EEC)	CH6/B/ Point 21
Chapter I/Part 1.2/ Point 16 (Commission Decision 93/13/EEC)	CH6/B/ Point 33
Chapter I/Part 1.2/ Point 67 (Commission Decision 97/735/EC)	CH6/B/ Point 63
Chapter I/Part 1.2/ Point 71 (Commission Regulation (EC) No 2629/97)	CH6/B/ Point 64
Chapter I/Part 3.1/Point 1 (Council Directive 85/511/EEC)	CH6/B/ Point 11
Chapter I/Part 4.1/Point 3 (Council Directive 90/426/EEC)	CH6/B/ Point 16
Chapter I/Part 3.1/Point 4 (Council Directive 92/35/EEC)	CH6/B/ Point 22
Chapter I/Part 3.1/Point 5 (Council Directive 92/40/EEC)	CH6/B/ Point 23
Chapter I/Part 3.1/Point 6 (Council Directive 92/66/EEC)	CH6/B/ Point 27
Chapter I/Part 3.1/Point 7 (Council Directive 93/53/EEC)	CH6/B/ Point 35
Chapter I/Part 3.1/Point 8 (Council Directive 95/70/EC)	CH6/B/ Point 47
Chapter I/Part 3.1/Point 9 (Council Directive 92/119/EEC)	CH6/B/ Point 29
Chapter I/Part 3.1/Point 9a (Council Directive 2000/75/EC)	CH6/B/ Point 73

Chapter I/Part 4.1/Point 1 (Council Directive 64/432/EEC)	CH6/B/ Point 1
Chapter I/Part 4.1/Point 4 (Council Directive 90/539/EEC)	CH6/B/ Point 17
Chapter I/Part 4.1/Point 9 (Council Directive 92/65/EEC)	CH6/B/ Point 26
Chapter I/Part 5.1/Point 1 (Council Directive 72/461/EEC)	CH6/B/ Point 4
Chapter I/Part 5.1/Point 4 (Council Directive 92/46/EEC)	CH6/B/ Point 25
Chapter I/Part 5.1/Point 5 (Council Directive 91/495/EEC)	CH6/B/ Point 20
Chapter I/Part 5.1/Point 6 (Council Directive 92/45/EEC)	CH6/B/ Point 24
Chapter I/Part 5.1/Point 7 (Council Directive 92/118/EEC)	CH6/B/ Point 28
Chapter I/Part 6.1/Point 1 (Council Directive 64/433/EEC)	CH6/B/ Point 2
Chapter I/Part 6.1/Point 2 (Council Directive 71/118/EEC)	CH6/B/ Point 3
Chapter I/Part 6.1/Point 4 (Council Directive 77/99/EEC),	CH6/B/ Point 6
Chapter I/Part 6.1/Point 7 (Council Directive 89/437/EEC)	CH6/B/ Point 14
Chapter I/Part 6.1/Point 8 (Council Directive 91/493/EEC)	CH6/B/ Point 19
Chapter I/Part 6.1/Point 11 (Council Directive 92/46/EEC)	CH6/B/ Point 25
Chapter I/Part 6.1/Point 13 (Council Directive 91/495/EEC)	CH6/B/ Point 20
Chapter I/Part 6.1/Point 14 (Council Directive 92/45/EEC)	CH6/B/ Point 24
Chapter I/Part 6.1/Point 15 (Council Directive 92/118/EEC)	CH6/B/ Point 28
Chapter I/Part 6.2/Point 17 (Council Decision 93/383/EEC)	CH6/B/ Point 39
Chapter I/Part 6.2/Point 39 (Commission Decision 98/536/EC)	CH6/B/ Point 68
Chapter I/Part 7.1/Point 2 (Council Directive 96/23/EC)	CH6/B/ Point 50
Chapter I/Part 7.2/Point 14 (Commission Decision 98/179/EC)	CH6/B/ Point 66
Chapter I/Part 8.1/Point 2 (Council Directive 90/426/EEC)	CH6/B/ Point 16
Chapter I/Part 8.1/Point 3 (Council Directive 90/539/EEC)	CH6/B/ Point 17
Chapter I/Part 8.1/Point 8 (Council Directive 71/118/EEC)	CH6/B/ Point 3
Chapter I/Part 8.1/Point 11 (Council Directive 91/493/EEC)	CH6/B/ Point 19
Chapter I/Part 8.1/Point 13 (Council Directive 92/46/EEC)	CH6/B/ Point 25
Chapter I/Part 8.1/Point 14 (Council Directive 92/45/EEC)	CH6/B/ Point 24
Chapter I/Part 8.1/Point 15 (Council Directive 92/65/EEC)	CH6/B/ Point 26
Chapter I/Part 8.1/Point 16 (Council Directive 92/118/EEC)	CH6/B/ Point 28

Chapter I/ Part 8.1/Point 17 (Council Directive 77/96/EEC),	CH6/B/ Point 5
Chapter I/ Part 9.1/Point 9 (Commission Decision 2000/50/EC)	CH6/B/ Point 72

<i>Annex II</i>	<i>EU Accession Treaty</i>
Chapter I, Point 1 (Council Directive 70/156/EEC)	CH1/A/ Point 1
Chapter I, Point 2 (Council Directive 70/157/EEC)	CH1/A/ Point 2
Chapter I, Point 3 (Council Directive 70/220/EEC)	CH1/A/ Point 3
Chapter I, Point 4 (Council Directive 70/221/EEC)	CH1/A/ Point 4
Chapter I, Point 8 (Council Directive 70/388/EEC)	CH1/A/ Point 5
Chapter I, Point 9 (Council Directive 71/127/EEC)	CH1/A/ Point 6
Chapter I, Point 10 (Council Directive 71/320/EEC)	CH1/A/ Point 7
Chapter I, Point 11 (Council Directive 72/245/EEC)	CH1/A/ Point 8
Chapter I, Point 14 (Council Directive 74/61/EEC)	CH1/A/ Point 9
Chapter I, Point 16 (Council Directive 74/408/EEC)	CH1/A/ Point 11
Chapter I, Point 17 (Council Directive 74/483/EEC)	CH1/A/ Point 12
Chapter I, Point 19 (Council Directive 76/114/EEC)	CH1/A/ Point 14
Chapter I, Point 22 (Council Directive 76/757/EEC)	CH1/A/ Point 15
Chapter I, Point 23 (Council Directive 76/758/EEC)	CH1/A/ Point 16
Chapter I, Point 24 (Council Directive 76/759/EEC)	CH1/A/ Point 17
Chapter I, Point 25 (Council Directive 76/760/EEC)	CH1/A/ Point 18
Chapter I, Point 26 (Council Directive 76/761/EEC)	CH1/A/ Point 19
Chapter I, Point 27 (Council Directive 76/762/EEC)	CH1/A/ Point 20
Chapter I, Point 29 (Council Directive 77/538/EEC)	CH1/A/ Point 22
Chapter I, Point 30 (Council Directive 77/539/EEC)	CH1/A/ Point 23
Chapter I, Point 31 (Council Directive 77/540/EEC)	CH1/A/ Point 24
Chapter I, Point 32 (Council Directive 77/541/EEC)	CH1/A/ Point 25
Chapter I, Point 36 (Council Directive 78/318/EEC)	CH1/A/ Point 26
Chapter I, Point 39 (Council Directive 78/932/EEC)	CH1/A/ Point 28
Chapter I, Point 44 (Council Directive 88/77/EEC),	CH1/A/ Point 32
Chapter I, Point 45a (Council Directive 91/226/EEC)	CH1/A/ Point 34
Chapter I, Point 45r (Directive 94/20/EC of the European Parliament and of the Council)	CH1/A/ Point 35
Chapter I, Point 45t (Directive 95/28/EC of the European Parliament and of the Council)	CH1/A/ Point 36
Chapter I, Point 45za (Directive 2002/24/EC of the European Parliament and of the Council)	CH1/A/ Point 40
Chapter II, Point 1 (Council Directive 74/150/EEC)	CH1/A/ Point 10
Chapter II, Point 7 (Council Directive 75/322/EEC)	CH1/A/ Point 13
Chapter II, Point 11 (Council Directive 77/536/EEC)	CH1/A/ Point 21
Chapter II, Point 13 (Council Directive 78/764/EEC)	CH1/A/ Point 27
Chapter II, Point 17 (Council Directive 79/622/EEC)	CH1/A/ Point 29
Chapter II, Point 20 (Council Directive 86/298/EEC)	CH1/A/ Point 30
Chapter II, Point 22 (Council Directive 87/402/EEC)	CH1/A/ Point 31
Chapter II, Point 23 (Council Directive 89/173/EEC)	CH1/A/ Point 33
Chapter IV, Point 4a (Commission Directive 94/2/EC)	CH12/B/ Point 1

Chapter IV, Point 4b (Commission Directive 95/12/EC)	CH12/B/ Point 2
Chapter IV, Point 4c (Commission Directive 95/13/EC)	CH12/B/ Point 3
Chapter IV, Point 4d (Commission Directive 96/60/EC)	CH12/B/ Point 4
Chapter IV, Point 4f (Commission Directive 97/17/EC).	CH12/B/ Point 5
Chapter VIII, Point 2 (Council Directive 76/767/EEC)	CH1/E
Chapter IX, Point 1 (Council Directive 71/316/EEC)	CH1/D/ Point 1
Chapter IX, Point 5 (Council Directive 71/347/EEC)	CH1/D/ Point 2
Chapter IX, Point 6 (Council Directive 71/348/EEC)	CH1/D/ Point 3
Chapter IX, Point 12 (Council Directive 75/106/EEC)	CH6/A/ Point 3
Chapter XI, Point 4b (Directive 96/74/EC of the European Parliament and of the Council)	CH1/F/ Point 2
Chapter XII, Point 18 (Directive 2000/13/EC of the European Parliament and of the Council)	CH1/J/ Point 5
Chapter XII, Point 24 (Commission Directive 80/590/EEC)	CH1/J/ Point 1
Chapter XII, Point 47 (Council Directive 89/108/EEC)	CH1/J/ Point 2
Chapter XII, Point 54a (Commission Directive 91/321/EEC)	CH1/J/ Point 3
Chapter XII, Point 54b (Council Regulation (EEC) No 2092/91)	CH6/A/ Point 8
Chapter XII, Point 54w (Commission Directive 1999/21/EC)	CH1/J/ Point 4
Chapter XII, Point 54zh (Directive 2000/36/EC of the European Parliament and of the Council)	CH1/J/ Point 6
Chapter XII, Point 54zn (Commission Regulation (EC) No 466/2001)	CH1/J/ Point 8
Chapter XII, Point 54zs (Council Directive 2001/114/EC)	CH1/J/ Point 7
Chapter XIV, Point 1 (Council Directive 76/116/EEC)	CH1/B
Chapter XV, Point 1 (Council Directive 67/548/EEC)	CH1/K
Chapter XVI, Point 9 (Commission Directive 95/17/EC)	CH1/C
Chapter XIX, Point 1 (Directive 98/34/EC of the European Parliament and of the Council)	CH1/H/ Point 2
Chapter XIX, Point 3b (Council Regulation 339/93/EEC)	CH1/H/ Point 1
Chapter XIX, Point 3e (Directive 94/11/EC of the European Parliament and of the Council)	CH1/F/ Point 1
Chapter XIX, Point 3g (Council Directive 69/493/EEC)	CH1/G
Chapter XXIV, Point 1a (Directive 97/68/EC of the European Parliament and of the Council).	CH16/D/ Point 1
Chapter XXVII, Point 1 (Council Regulation (EEC) No 1576/89).	CH6/A/Point 7

<i>Annex IV</i>	<i>EU Accession Treaty</i>
Point 7 (Council Directive 90/377/EEC)	CH12/A/Point 3
Point 8 (Council Directive 90/547/EEC)	CH12/A/Point 4
Point 9 (Council Directive 91/296/EEC)	CH12/A/Point 5
Point 11b (Commission Directive 95/12/EC)	CH12/B/Point 2
Point 11c (Commission Directive 95/13/EC)	CH12/B/Point 3
Point 11d (Commission Directive 96/60/EC)	CH12/B/Point 4
Point 11f (Commission Directive 97/17/EC)	CH12/B/Point 5

<i>Annex V</i>	<i>EU Accession Treaty</i>
Point 3 (Council Directive 68/360/EEC)	CH2/B/Point 1

<i>Annex VI</i>	<i>EU Accession Treaty</i>
Point 1 (Council Regulation (EEC) No 1408/71)	CH2/A/Point 1
Point 2 (Council Regulation (EEC) No 574/72)	CH2/A/Point 2
Point 3.18 (Decision No 117)	CH2/A/Point 3
Point 3.19 (Decision No 118)	CH2/A/Point 4
Point 3.27 (Decision No 136)	CH2/A/Point 5
Point 3.37 (Decision No 150)	CH2/A/Point 6

<i>Annex VII</i>	<i>EU Accession Treaty</i>
Point 1a (Council Directive 92/51/EEC)	CH2/C/I
Point 2 (Council Directive 77/249/EEC)	CH2/C/II/Point 1
Point 2a (Council Directive 98/5/EC)	CH2/C/II/Point 2
Point 4 (Council Directive 93/16/EEC)	CH2/C/III/Point 1
Point 8 (Council Directive 77/452/EEC)	CH2/C/III/Point 2
Point 10 (Council Directive 78/686/EEC)	CH2/C/III/Point 3 (a)
Point 11 (Council Directive 78/687/EEC)	CH2/C/III/Point 3 (b)
Point 12 (Council Directive 78/1026/EEC)	CH2/C/III/Point 4
Point 14 (Council Directive 80/154/EEC)	CH2/C/III/Point 5
Point 17 (Council Directive 85/433/EEC)	CH2/C/III/Point 6
Point 18 (Council Directive 85/384/EEC)	CH2/C/IV

<i>Annex IX</i>	<i>EU Accession Treaty</i>
Point 2 (First Council Directive 73/239/EEC)	CH3/Point 1
Point 11 (First Council Directive 79/267/EEC)	CH3/Point 4
Point 13 (Council Directive 77/92/EEC)	CH3/Point 3
Point 14 (Directive 2000/12/EC of the European Parliament and of the Council)	CH3/Point 5

<i>Annex XI</i>	<i>EU Accession Treaty</i>
Point 5i (Directive 98/34/EC of the European Parliament and of the Council)	CH1/H/Point 2

<i>Annex XIII</i>	<i>EU Accession Treaty</i>
Point 1 (Council Regulation (EEC) No 1108/70)	CH8/A
Point 3 (Council Regulation (EEC) No 281/71)	CH8/B
Point 5 (Decision No 1692/96/EC of the European Parliament and of the Council)	CH8/F

Parliament and of the Council)	
Point 7 (Council Regulation (EEC) No 1017/68)	CH5/Point 1
Point 13 (Council Directive 92/106/EEC)	CH8/C/Point 3
Point 18a (Directive 1999/62/EC of the European Parliament and the Council)	CH8/C/Point 9
Point 19 (Council Directive 96/26/EC)	CH8/C/Point 6
Point 21 (Council Regulation (EEC) No 3821/85)	CH8/C/Point 1
Point 24a (Council Directive 91/439/EEC)	CH8/C/Point 2
Point 24c (Council Directive 1999/37/EC)	CH8/C/Point 8
Point 26a (Council Regulation (EEC) No 881/92)	CH8/C/Point 4
Point 32 (Council Regulation (EEC) No 684/92)	CH8/C/Point 5
Point 33c (Commission Regulation (EEC) No 2121/98)	CH8/C/Point 7
Point 37 (Council Directive No 91/440/EEC)	CH8/D/Point 2
Point 39 (Council Regulation (EEC) No 1192/69)	CH8/D/Point 1
Point 46a (Council Directive 91/672/EEC)	CH8/E/Point 3
Point 47 (Council Directive 82/714/EEC)	CH8/E/Point 2
Point 49 (Commission Decision 77/527/EEC)	CH8/E/Point 1
Point 50 (Council Regulation (EEC) No 4056/86),	CH5/Point 2
Point 64a (Council Regulation (EEC) No 2408/92)	CH8/G/Point 1
Point 66c (Council Directive 93/65/EEC)	CH8/G/Point 2
Point 66f (Directive 2002/30/EC of the European Parliament and of the Council)	CH8/G/Point 3

<i>Annex XIV</i>	<i>EU Accession Treaty</i>
Point 2 (Commission Regulation (EC) No 2790/99)	CH5/Point 7
Point 4b (Commission Regulation (EC) No 1400/2002)	CH5/Point 11
Point 5 (Commission Regulation (EC) No 240/96)	CH5/Point 4
Point 6 (Commission Regulation (EC) No 2658/2000)	CH5/Point 8
Point 7 (Commission Regulation (EC) No 2659/2000)	CH5/Point 9
Point 10 (Council Regulation (EEC) No 1017/68)	CH5/Point 1
Point 11 (Council Regulation (EEC) No 4056/86)	CH5/Point 2
Point 11b (Commission Regulation (EEC) No 1617/93)	CH5/Point 3
Point 11c (Commission Regulation (EC) No 823/2000)	CH5/Point 10

<i>Annex XVI</i>	<i>EU Accession Treaty</i>
Point 2 (Council Directive 93/37/EEC)	CH1/I/Point 4
Point 3 (Council Directive 93/36/EEC)	CH1/I/Point 3
Point 4 (Council Directive 93/38/EEC)	CH1/I/Point 5
Point 5a (Council Directive 92/13/EEC)	CH1/I/Point 1
Point 5b (Council Directive 92/50/EEC)	CH1/I/Point 2

<i>Annex XVII</i>	<i>EU Accession Treaty</i>
Point 6 (Council Regulation (EEC) No 1768/92)	CH4/C/II/Point1
Point 6a (Regulation (EC) No 1610/96 of the European Parliament and of the Council)	CH4/C/II/Point2

<i>Annex XX</i>	<i>EU Accession Treaty</i>
Point 2fa (Regulation (EC) No 761/2001 of the European Parliament and of the Council)	CH16/D/Point 4
Point 19a (Directive 2001/80/EC of the European Parliament and of the Council)	CH16/D/Point 2
Point 21aa (Regulation (EC) No 2037/2000 of the European Parliament and of the Council)	CH16/F

<i>Annex XXI</i>	<i>EU Accession Treaty</i>
Point 1c (Commission Regulation (EC) No 2702/98)	CH10/Point 16
Point 1f (Commission Regulation (EC) No 1227/1999)	CH10/Point 17
Point 1g (Commission Regulation (EC) No 1228/1999)	CH10/Point 18
Point 6 (Council Directive 80/1119/EEC)	CH10/Point 4
Point 7 (Council Directive 80/1177/EEC)	CH10/Point 5
Point 7c (Council Directive 95/57/EC)	CH10/Point 13
Point 7f (Council Regulation (EC) No 1172/98)	CH10/Point 15
Point 24 (Council Regulation (EEC) No 837/90)	CH10/Point 6
Point 24a (Council Regulation (EEC) No 959/93)	CH10/Point 8
Point 25b (Council Regulation (EEC) No 2018/93)	CH10/Point 9
Point 26 (Council Directive 90/377/EEC)	CH12/A/Point 3

<i>Annex XXII</i>	<i>EU Accession Treaty</i>
Point 1 (First Council Directive 68/151/EEC)	CH4/A/Point 1
Point 2 (Second Council Directive 77/91/EEC)	CH4/A/Point 2
Point 3 (Third Council Directive 78/855/EEC)	CH4/A/Point 3
Point 4 (Fourth Council Directive 78/660/EEC)	CH4/B/Point 1
Point 6 (Seventh Council Directive 83/349/EEC)	CH4/B/Point 2
Point 9 (Twelfth Council Company Law Directive 89/667/EEC)	CH4/A/Point 4

<i>Protocol 21</i>	<i>EU Accession Treaty</i>
Point 2 of Article 3(1) (Commission Regulation (EC) No 447/98),	CH5/Point 5
Point 7 of Article 3(1) (Council Regulation (EEC) No 1017/68)	CH5/Point 1
Point 11 of Article 3(1) (Council Regulation (EC) No 4056/86)	CH5/Point 2

<i>Protocol 26</i>	<i>EU Accession Treaty</i>
Article 2, (Council Regulation (EC) No 659/1999)	CH5/Point 6

<i>Protocol 31</i>	<i>EU Accession Treaty</i>
Footnote (Council Regulation (EEC) No 337/75), to paragraph 6 of Article 4 (Education, training and youth)	CH14/Point 2
Seventh indent (Council Decision 2000/819/EC) of paragraph 5 of Article 7 (Enterprise, entrepreneurship, and small and medium-sized)	CH13

enterprises)	
Footnote (Council Regulation (EEC) No 1365/75 to paragraph 10 of Article 5 (Social policy)	CH11/Point 3



EUROPEAN FREE TRADE ASSOCIATION
ASSOCIATION EUROPEENNE DE LIBRE-ECHANGE

TABLE OF CORRESPONDENCE

EU Accession Treaty / EEA Annexes

Annexes I, III – XVIII, Protocols

Note by the Secretariat

ECU 2003-0340-I

8 July 2003

EU Accession Treaty	EEA Enlargement Instrument	EEA Annexes
Czech Republic		
A04/CH2	XVII/Point1	A17/Sectoral Adaptations
A04/CH3	XV/Point1	A15/Sectoral Adaptations
A05/CH1	V/Point 1 VIII/Point 1 XVIII/Point 10	A05/Transition Period A08/Transition Period A18/Point30 (Directive 96/71/EC of the European Parliament and of the Council)
A05/CH2	XII/Point1	A12/Transition Period
A05/CH3/SecA/PartI/Point1	I/Point1; I/Point8; I/Point11;	A01/CH I/Part 5.1/Point 4; A01/CHI/Part 6.1/Point 11; A01/CHI/Part 8.1/Point 13; (Council Directive 92/46/EEC)
A05/CH3/SecA/PartI/Point1	I/Point2	A01/CH I/Part 6.1/Point 1 (Council Directive 64/433/EEC)
A05/CH3/SecA/PartI/Point1	I/Point3	A01/CH I/Part 6.1/Point 2 (Council Directive 71/118/EEC)
A05/CH3/SecA/PartI/Point1	I/Point4	A01/CH I/Part 6.1/Point 4 (Council Directive 77/99/EEC)
A05/CH3/SecA/PartI/Point1	I/Point6	A01/CH I/Part 6.1/Point 7 (Council Directive 89/437/EEC)

A05/CH3/SecA/PartI/Point2	I/Point12	A01/CH I/Part 9.1/Point 8 (Council Directive 1999/74/EEC)
A05/CH3/SecB	I/Point13	A01/CH II/Point 15 (Council Directive 82/471/EEC)
A05/CH4	XIII/Point 7	A13/Point 26c (Council Regulation (EEC) No 3118/93)
A05/CH5	/	/
A05/CH6/Point2	IV/Point2	A04/Point 16 (Directive 98/30/EC of the European Parliament and of the Council)
A05/CH7/SecA	II/Point 8	A02/CH XVII/Point 7 (Directive 94/62/EC of the European Parliament and of the Council)
A05/CH7/SecB	XX/Point7	A20/Point 13 (Council Directive 91/271/EEC)
A05/CH7/SecC	XX/Point9	A20/Point 19a (Directive 2001/80/EC of the European Parliament and of the Council)
Estonia		
A04/CH2	XVII/Point1	A17/Sectoral Adaptations
A04/CH3	XV/Point1	A15/Sectoral Adaptations
A06/CH1	V/Point 1 VIII/Point 1 XVIII/Point 10	A05/Transition Periods A08/Transition Period A18/Point30 (Directive 96/71/EC of the European Parliament and of the Council)
A06/CH2/Point1	IX/Point2	A09/Point 19a (Directive 94/19/EC of the European Parliament and of the Council)
A06/CH2/Point2	IX/Point4	A09/Point 30c (Directive 97/9/EC of the European Parliament and of the Council)
A06/CH3	XII/Point1	A12/Transition Period
A06/CH4/Point1	II/Point 4	A02/CH XII/Point 54b (Council Regulation (EEC) No 2092/91)
A06/CH4/Point2	/	/
A06/CH4/Point3	/	/
A06/CH5	/	/
A06/CH6	XIII/Point 7	A13/Point 26c (Council Regulation (EEC) No 3118/93)
A06/CH7	/	/
A06/CH8/Point1	/	/
A06/CH8/Point2	IV/Point1	A04/Point 14 (Directive 96/92/EC of the European Parliament and of the Council)

A06/CH9/SecA	II/Point 9	A02/CH XVII/Point 8 (Directive 94/63/EC of the European Parliament and of the Council)
A06/CH9/SecB	XX/Point13	A20/Point 32d (Council Directive 1999/31/EC)
A06/CH9/SecC/Point1	XX/Point7	A20/Point 13 (Council Directive 91/271/EEC)
A06/CH9/SecC/Point2	XX/Point2	A20/Point 7a (Council Directive 98/83/EC)
A06/CH9/SecD	XX/Point9	A20/Point 19a (Directive 2001/80/EC of the European Parliament and of the Council)
A06/CH9/SecE	/	/
Cyprus		
A04/CH2	XVII/Point1	A17/Sectoral Adaptations
A04/CH3	XV/Point1	A15/Sectoral Adaptations
A07/CH1	II/Point 6	A02/CH XIII, Point 15q (Directive 2001/83/EC of the European Parliament and of the Council)
A07/CH2	IX/Point1	A09/Point 14 (Directive 2000/12/EC of the European Parliament and of the Council)
A07/CH3	XII/Point1	A12/Transition Period
A07/CH4	XIV/Point1	A14/Transition Period/Point1
A07/CH5/SecA	/	/
A07/CH5/SecB/PartII/Point1	I/Point14	A01/CHIII/Point3 (Council Directive 66/402/EEC)
A07/CH5/SecB/PartII/Point2	/	/
A07/CH6	XIII/Point 6	A13/Point 21 (Council Regulation (EEC) No 3821/85)
A07/CH7	/	/
A07/CH8	/	/
A07/CH9/SecA	XX/Point10	A20/Point 21ad (Council Directive 99/32/EC)
A07/CH9/SecB	II/Point 8	A02/CH XVII/Point 7 (Directive 94/62/EC of the European Parliament and of the Council)
A07/CH9/SecC	XX/Point7	A20/Point 13 (Council Directive 91/271/EEC)
A07/CH9/SecD	XX/Point9	A20/Point 19a (Directive 2001/80/EC of the European Parliament and of the Council)
Latvia		

A04/CH2	XVII/Point1	A17/Sectoral Adaptations
A04/CH3	XV/Point1	A15/Sectoral Adaptations
A08/CH1	V/Point 1 VIII/Point 1 XVIII/Point 10	A05/Transition Period A08/Transition Period A18/Point30 (Directive 96/71/EC of the European Parliament and of the Council)
A08/CH2/Point1	IX/Point2	A09/Point 19a (Directive 94/19/EC of the European Parliament and of the Council)
A08/CH2/Point2	IX/Point4	A09/Point 30c (Directive 97/9/EC of the European Parliament and of the Council)
A08/CH3	XII/Point1	A12/Transition Period
A08/CH4/SecA/Point1	II/Point 4	A02/CH XII/Point 54b (Council Regulation (EEC) No 2092/91)
A08/CH4/SecA/Point2	/	/
A08/CH4/SecA/Point3	/	/
A08/CH4/SecB/PartI/Point1	I/Point2	A01/CH I/Part 6.1/Point 1 (Council Directive 64/433/EEC)
A08/CH4/SecB/PartI/Point1	I/Point1; I/Point8; I/Point11	A01/CHI/Part 5.1/Point 4; A01/CHI/Part 6.1/Point 11; A01/CHI/Part 8.1/Point 13; (Council Directive 92/46/EEC)
A08/CH4/SecB/PartI/Point1	I/Point3	A01/CH I/Part 6.1/Point 2 (Council Directive 71/118/EEC)
A08/CH4/SecB/PartI/Point1	I/Point4	A01/CH I/Part 6.1/Point 4 (Council Directive 77/99/EEC)
A08/CH4/SecB/PartI/Point1	I/Point5; I/Point9	A01/CH I/Part 6.1/Point 6; A01/CH I/Part 8.1/Point 10; (Council Directive 94/65/EC)
A08/CH4/SecB/PartI/Point1	I/Point7; I/Point10	A01/CH I/Part 6.1/Point 8; A01/CHI/Part 8.1/Point 11; (Council Directive 91/493/EC)
A08/CH4/SecB/PartI/Point2	/	/
A08/CH4/SecB/PartII	/	/
A08/CH5	/	/
A08/CH6/Point1	XIII/Point 6	A13/Point 21 (Council Regulation (EEC) No 3821/85)
A08/CH6/Point2	XIII/Point 7	A13/Point 26c (Council Regulation (EEC) No 3118/93)
A08/CH6/Point3	XIII/Point5	A13/Point19 (Council Directive 96/26/EC)
A08/CH7	/	/

A08/CH8/Point1	XVIII/Point3	A18/Point 9 (Council Directive 89/654/EEC)
A08/CH8/Point2	XVIII/Point4	A18/Point 10 (Council Directive 89/655/EEC)
A08/CH8/Point3	XVIII/Point 5	A18/Point 18 (Council Directive 90/270/EEC)
A08/CH9	/	/
A08/CH10/SecA	II/Point 9	A02/CH XVII/Point 8 (Directive 94/63/EC of the European Parliament and of the Council)
A08/CH10/SecB/Point1	XX/Point12	A20/Point 32c (Council Regulation (EEC) 259/93)
A08/CH10/SecB/Point2	II/Point 8	A02/CH XVII/Point 7 (Directive 94/62/EC of the European Parliament and of the Council)
A08/CH10/SecB/Point3	XX/Point13	A20/Point 32d (Council Directive 1999/31/EC)
A08/CH10/SecC/Point1	XX/Point7	A20/Point 13 (Council Directive 91/271/EEC)
A08/CH10/SecC/Point2	XX/Point2	A20/Point 7a (Council Directive 98/83/EC)
A08/CH10/SecD/Point1	XX/Point8	A20/Point 18 (Council Directive 87/217/EC)
A08/CH10/SecD/Point2	XX/Point1	A20/Point 2g (Council Directive 96/61/EC)
A08/CH10/SecE	/	/
Lithuania		
A04/CH2	XVII/Point1	A17/Sectoral Adaptations
A04/CH3	XV/Point1	A15/Sectoral Adaptations
A09/CH1/Point1	II/Point 5	A02/CH XIII/Point 15p (Directive 2001/82/EC of the European Parliament and of the Council)
A09/CH1/Point2	II/Point 6	A02/CH XIII, Point 15q (Directive 2001/83/EC of the European Parliament and of the Council)
A09/CH2	V/Point 1 VIII/Point 1 XVIII/Point 10	A05/Transition Period A08/Transition Period A18/Point30 (Directive 96/71/EC of the European Parliament and of the Council)
A09/CH3/Point1	IX/Point2	A09/Point 19a (Directive 94/19/EC of the European Parliament and of the Council)
A09/CH3/Point2	IX/Point4	A09/Point 30c (Directive 97/9/EC)

		of the European Parliament and of the Council)
A09/CH4	XII/Point1	A12/Transition Period
A09/CH5/SecA/Point1	II/Point 4	A02/CH XII/Point 54b (Council Regulation (EEC) No 2092/91)
A09/CH5/SecA/Point2	/	/
A09/CH5/SecA/Point3	/	/
A09/CH5/SecB/PartI	I/ Point1; I/Point8; I/Point11	A01/CHI/Part 5.1/Point 4; A01/CHI/Part 6.1/Point 11; A01/CHI/Part 8.1/Point 13; (Council Directive 92/46/EEC)
A09/CH5/SecB/PartI	I/Point2	A01/CH I/Part 6.1/Point 1 (Council Directive 64/433/EEC)
A09/CH5/SecB/PartI	I/Point3	A01/CH I/Part 6.1/Point 2 (Council Directive 71/118/EEC)
A09/CH5/SecB/PartI	I/Point4	A01/CH I/Part 6.1/Point 4 (Council Directive 77/99/EEC)
A09/CH5/SecB/PartI	I/Point5 I/Point9	A01/CH I/Part 6.1/Point 6; A01/CH I/Part 8.1/Point 10; (Council Directive 94/65/EC)
A09/CH5/SecB/PartI	I/Point7; I/Point10	A01/CH I/Part 6.1/Point 8; A01/CHI/Part 8.1/Point 11; (Council Directive 91/493/EC)
A09/CH5/SecB/PartII	/	/
A09/CH6	/	/
A09/CH7/Point1	XIII/Point 6	A13/Point 21 (Council Regulation (EEC) No 3821/85)
A09/CH7/Point2	XIII/Point 9	A13/Point 66e (Council Directive 92/14/EEC)
A09/CH7/Point3	XIII/Point 7	A13/Point 26c (Council Regulation (EEC) No 3118/93)
A09/CH7/Point4	XIII/Point5	A13/Point19 (Council Directive 96/26/EC)
A09/CH8	/	/
A09/CH9	/	/
A09/CH10/SecA	II/Point 9	A02/CH XVII/Point 8 (Directive 94/63/EC of the European Parliament and of the Council)
A09/CH10/SecB	II/Point 8	A02/CH XVII/Point 7 (Directive 94/62/EC of the European Parliament and of the Council)
A09/CH10/SecC	XX/Point7	A20/Point 13 (Council Directive 91/271/EEC)
A09/CH10/SecD	XX/Point9	A20/Point 19a (Directive 2001/80/EC of the European

		Parliament and of the Council)
Hungary		
A04/CH2	XVII/Point1	A17/Sectoral Adaptations
A04/CH3	XV/Point1	A15/Sectoral Adaptations
A10/CH1	V/Point 1 VIII/Point 1 XVIII/Point 10	A05/Transition Period A08/Transition Period A18/Point30 (Directive 96/71/EC of the European Parliament and of the Council)
A10/CH1	V/Point3	A05/Point3 (Council Directive (EEC) 68/360)
A10/CH1	XVIII/Point10	
A10/CH2/Point1	IX/Point4	A09/Point 30c (Directive 97/9/EC of the European Parliament and of the Council)
A10/CH2/Point2	IX/Point1	A09/Point 14 (Directive 2000/12/EC of the European Parliament and of the Council)
A10/CH3	XII/Point1	A12/Transition Period
A10/CH4	XIV/Point1	A14/Transition Period/Point1
A10/CH5/SecA	/	/
A10/CH5/SecB/PartI/Point1	I/Point2	A01/CH I/Part 6.1/Point 1 (Council Directive 64/433/EEC)
A10/CH5/SecB/PartI/Point2	I/Point12	A01/CH I/Part 9.1/Point 8 (Council Directive 1999/74/EEC)
A10/CH6/Point1	XIII/Point 8	A13/Point 37 (Council Directive 91/440/EEC)
A10/CH6/Point2	XIII/Point 9	A13/Point 66e (Council Directive 92/14/EEC)
A10/CH6/Point3	XIII/Point 7	A13/Point 26c (Council Regulation (EEC) No 3118/93)
A10/CH6/Point4	XIII/Point1	A13/Point 15a (Council Directive 96/53/EC)
A10/CH7	/	/
A10/CH8/SecA/Point1	XX/Point12	A20/Point 32c (Council Regulation (EEC) 259/93)
A10/CH8/SecA/Point2	II/Point 8	A02/CH XVII/Point 7 (Directive 94/62/EC of the European Parliament and of the Council)
A10/CH8/SecB/Point1	XX/Point7	A20/Point 13 (Council Directive 91/271/EEC)
A10/CH8/SecB/Point 2	XX/Point2	A20/Point 7a (Council Directive 98/83/EC)
A10/CH8/SecC/Point1	XX/Point 11	A20/Point 21b (Council Directive

		94/67/EC)
A10/CH8/SecC/Poin2	XX/Point9	A20/Point 19a (Directive 2001/80/EC of the European Parliament and of the Council)
A10/CH9	/	/
Malta		
A04/CH2	XVII/Point1	A17/Sectoral Adaptations
A04/CH3	XV/Point1	A15/Sectoral Adaptations
A11/CH1/Point1	XIV/Point1	A14/Transition Period/Point2
A11/CH1/Point2	II/Point 6	A02/CH XIII, Point 15q (Directive 2001/83/EC of the European Parliament and of the Council)
A11/CH2	V/Point 1 VIII/Point 1	A05/Transition Period A08/Transition Period
A11/CH3/Point1	XIV/Point1	A14/Transition Period/Point1
A11/CH3/Point2	XIV/Point1	A14/Transition Period/Point1
A11/CH3/Point3	XIV/Point1	A14/Transition Period/Point1
A11/CH4/SecA	/	/
A11/CH4/SecB/PartI/Point1	I/Point1; I/Point 8; I/Point11	A01/CHI/Part 5.1/Point 4; A01/CHI/Part 6.1/Point 11; A01/CHI/Part 8.1/Point 13; (Council Directive 92/46/EEC)
A11/CH4/SecB/PartI/Point2	I/Point12	A01/CH I/Part 9.1/Point 8 (Council Directive 1999/74/EEC)
A11/CH4/SecB/PartII	/	/
A11/CH5	/	/
A11/CH6/Point1	XIII/Point3	A13/Point 17b (Council Directive 92/6/EEC)
A11/CH6/Point2	XIII/Point2	A13/Point 16a (Council Directive 96/96/EEC)
A11/CH6/Point3	XIII/Point4	A13/Point 18a (Council Directive 1999/62/EEC)
A11/CH7	/	/
A11/CH8/Point1	XVIII/Point4	A18/Point 10 (Council Directive 89/655/EEC)
A11/CH8/Point2	XVIII/Point9	A18/Point 28 (Council Directive 93/104/EEC)
A11/CH9	/	/
A11/CH10/SecA	II/Point9	A02/CH XVII/Point 8 (Directive 94/63/EC of the European Parliament and of the Council)
A11/CH10/SecB/Point1	XX/Point12	A20/Point 32c (Council

		Regulation (EEC) 259/93)
A11/CH10/SecB/Point2	II/Point8	A02/CH XVII/Point 7 (Directive 94/62/EC of the European Parliament and of the Council)
A11/CH10/SecC/Point1	XX/Point4	A20/Point 9 (Council Directive 83/513/EC)
A11/CH10/SecC/Point2	XX/Point6	A20/Point 12 (Council Directive 86/280/EC)
A11/CH10/SecC/Point3	XX/Point7	A20/Point 13 (Council Directive 91/271/EEC)
A11/CH10/SecC/Point4	XX/Point2	A20/Point 7a (Council Directive 98/83/EC)
A11/CH10/SecD	/	/
A11/CH10/SecE	XX/Point9	A20/Point 19a (Directive 2001/80/EC of the European Parliament and of the Council)
A11/CH11	/	/
Protocol No 6	XII/Point1	A12/Sectoral Adaptations
Poland		
A04/CH2	XVII/Point1	A17/Sectoral Adaptations
A04/CH3	XV/Point1	A15/Sectoral Adaptations
A12/CH1/Point1	II/Point3	A02/CHX/Point 7; (Council Directive 90/385/EEC)
A12/CH1/Point2	II/Point1; II/Point2	A02/CHIX/Point 27a; A02/CHX/Point 5; (Council Directive 93/42/EEC)
A12/CH1/Point3	II/Point10	A02/CH XXX/Point 2 (Directive 98/79/EC of the European Parliament and of the Council)
A12/CH1/Point4	II/Point5	A02/CH XIII/Point 15p (Directive 2001/82/EC of the European Parliament and of the Council)
A12/CH1/Point5	II/Point6	A02/CH XIII, Point 15q (Directive 2001/83/EC of the European Parliament and of the Council)
A12/CH2	V/Point1 VIII/Point1 XVIII/Point10	A05/Transition Period A08/Transition Period A18/Point30 (Directive 96/71/EC of the European Parliament and of the Council)
A12/CH3/Point1	IX/Point4	A09/Point 30c (Directive 97/9/EC of the European Parliament and of the Council)
A12/CH3/Point2	IX/Point1	A09/Point 14 (Directive

		2000/12/EC of the European Parliament and of the Council)
A12/CH4	XII/Point1	A12/Transition Period
A12/CH5/Point1	XIV/Point1	A14/Transition Period/Point1
A12/CH5/Point2	XIV/Point1	A14/Transition Period/Point1
A12/CH6/SecA	/	/
A12/CH6/SecB/PartI/Point1	I/Point1; I/Point8; I/Point11	A01/CHI/Part 5.1/Point 4; A01/CHI/Part 6.1/Point 11; A01/CHI/Part 8.1/Point 13; (Council Directive 92/46/EEC)
A12/CH6/SecB/PartI/Point1	I/Point2	A01/CH I/Part 6.1/Point 1 (Council Directive 64/433/EEC)
A12/CH6/SecB/PartI/Point1	I/Point3	A01/CH I/Part 6.1/Point 2 (Council Directive 71/118/EEC)
A12/CH6/SecB/PartI/Point1	I/Point4	A01/CH I/Part 6.1/Point 4 (Council Directive 77/99/EEC)
A12/CH6/SecB/PartI/Point1	I/Point5 I/Point9	A01/CH I/Part 6.1/Point 6; A01/CH I/Part 8.1/Point 10; (Council Directive 94/65/EC)
A12/CH6/SecB/PartI/Point1	I/Point7; I/Point10	A01/CH I/Part 6.1/Point 8; A01/CHI/Part 8.1/Point 11; (Council Directive 91/493/EC)
A12/CH6/SecB/PartI/Point2	I/Point12	A01/CH I/Part 9.1/Point 8 (Council Directive 1999/74/EEC)
A12/CH6/SecB/PartII/Point1	/	/
A12/CH6/SecB/PartII/Point2	II/Point7	A02/CH XV/Point 12a (Council Directive 91/414/EEC)
A12/CH6/SecB/PartII/Point3	/	/
A12/CH7	/	/
A12/CH8/Point1	XIII/Point8	A13/Point 37 (Council Directive 91/440/EEC)
A12/CH8/Point2	XIII/Point7	A13/Point 26c (Council Regulation (EEC) No 3118/93)
A12/CH8/Point3	XIII/Point1	A13/Point 15a (Council Directive 96/53/EC)
A12/CH9	/	/
A12/CH10	XVIII/Point4	A18/Point 10 (Council Directive 89/655/EEC)
A12/CH11	/	/
A12/CH12	XI/Point1	A11/Point5d (Directive 97/67/EC of the European Parliament and of the Council)
A12/CH13/SecA/Point1	II/Point9	A02/Point 8 (Directive 94/63/EC of the European Parliament and of

		the Council)
A12/CH13/SecA/Point2	XX/Point10	A20/Point 21ad (Council Directive 99/32/EC)
A12/CH13/SecB/Point1	XX/Point12	A20/Point 32c (Council Regulation (EEC) 259/93)
A12/CH13/SecB/Point2	II/Point8	A02/CH XVII/Point 7 (Directive 94/62/EC of the European Parliament and of the Council)
A12/CH13/SecB/Point3	XX/Point13	A20/Point 32d (Council Directive 1999/31/EC)
A12/CH13/SecC/Point1	XX/Point6	A20/Point 12 (Council Directive 86/280/EC)
A12/CH13/SecC/Point1	XX/Point5	A20/Point 10 (Council Directive 84/156/EC)
A12/CH13/SecC/Point1	XX/Point4	A20/Point 9 (Council Directive 83/513/EC)
A12/CH13/SecC/Point1	XX/Point3	A20/Point 8 (Council Directive 82/176/EC)
A12/CH13/SecC/Point2	XX/Point7	A20/Point 13 (Council Directive 91/271/EEC)
A12/CH13/SecD/Point1	XX/Point1	A20/Point 2g (Council Directive 96/61/EC)
A12/CH13/SecD/Point2	XX/Point9	A20/Point 19a (Directive 2001/80/EC of the European Parliament and of the Council)
A12/CH13/SecE	/	/
Slovenia		
A04/CH2	XVII/Point1	A17/Sectoral Adaptations
A04/CH3	XV/Point1	A15/Sectoral Adaptations
A13/CH1	II/Point6	A02/CH XIII, Point 15q (Directive 2001/83/EC of the European Parliament and of the Council)
A13/CH2	V/Point1 VIII/Point1 XVIII/Point10	A05/Transition Period A08/Transition Period A18/Point30 (Directive 96/71/EC of the European Parliament and of the Council)
A13/CH3/Point1	IX/Point3	A09/Point 21 (Council Directive 86/635/EEC)
A13/CH3/Point2	IX/Point2	A09/Point 19a (Directive 94/19/EC of the European Parliament and of the Council)
A13/CH3/Point3	IX/Point4	A09/Point 30c (Directive 97/9/EC of the European Parliament and of

		the Council)
A13/CH3/Point4	IX/Point1	A09/Point 14 (Directive 2000/12/EC of the European Parliament and of the Council)
A13/CH4	XII/Point1	A12/Transition Period
A13/CH5/SecA	/	/
A13/CH5/SecB/PartI/Point1	I/Point12	A01/CH I/Part 9.1/Point 8 (Council Directive 1999/74/EEC)
A13/CH5/SecB/PartII	/	/
A13/CH6	/	/
A13/CH7/Point1	XVIII/Point2	A18/Point 6 (Council Directive 86/188/EEC)
A13/CH7/Point2	XVIII/Point1	A18/Point 3a (Commission Directive 91/322/EEC)
A13/CH7/Point3	XVIII/Point7	A18/Point 16h (Council Directive 98/24/EEC)
A13/CH7/Point4	XVIII/Point8	A18/Point 16j (Commission Directive 2000/39/EC)
A13/CH7/Point5	XVIII/Point6	A18/Point 15 (Directive 2000/54/EC of the European Parliament and of the Council)
A13/CH8	/	/
A13/CH9/SecA	II/Point8	A02/CH XVII/Point 7 (Directive 94/62/EC of the European Parliament and of the Council)
A13/CH9/SecB	XX/Point7	A20/Point 13 (Council Directive 91/271/EEC)
A13/CH9/SecC	XX/Point1	A20/Point 2g (Council Directive 96/61/EC)
Slovak Republic		
A04/CH2	XVII/Point1	A17/Sectoral Adaptations
A04/CH3	XV/Point1	A15/Sectoral Adaptations
A14/CH1	V/Point1 VIII/Point1 XVIII/Point10	A05/Transition Period A08/Transition Period A18/Point30 (Directive 96/71/EC of the European Parliament and of the Council)
A14/CH2	IX/Point4	A09/Point 30c (Directive 97/9/EC of the European Parliament and of the Council)
A14/CH3	XII/Point1	A12/Transition Period
A14/CH4/Point1	XIV/Point1	A14/Transition Period/Point1
A14/CH4/Point2	XIV/Point1	A14/Transition Period/Point1
A14/CH5/SecA	/	/

A14/CH5/SecII/PartI	I/Point2	A01/CH I/Part 6.1/Point 1 (Council Directive 64/433/EEC)
A14/CH5/SecII/PartI	I/Point4	A01/CH I/Part 6.1/Point 4 (Council Directive 77/99/EEC)
A14/CH5/SecII/PartI	I/Point7 I/Point10	A01/CH I/Part 6.1/Point 8; A01/CH I/Part 8.1/Point 11; (Council Directive 91/493/EC)
A14/CH6	XIII/Point7	A13/Point 26c (Council Regulation (EEC) No 3118/93)
A14/CH7	/	/
A14/CH8	/	/
A14/CH9/SecA	II/Point9	A02/CH XVII/Point 8 (Directive 94/63/EC of the European Parliament and of the Council)
A14/CH9/SecB/Point1	XX/Point12	A20/Point 32c (Council Regulation (EEC) 259/93)
A14/CH9/SecB/Point2	II/Point8	A02/CH XVII/Point 7 (Directive 94/62/EC of the European Parliament and of the Council)
A14/CH9/SecC/Point1	XX/Point5	A20/Point 10 (Council Directive 84/156/EC)
A14/CH9/SecC/Point2	XX/Point6	A20/Point 12 (Council Directive 86/280/EC)
A14/CH9/SecC/Point3	XX/Point7	A20/Point 13 (Council Directive 91/271/EEC)
A14/CH9/SecD/Point1	XX/Point11	A20/Point 21b (Council Directive 94/67/EC)
A14/CH9/SecD/Point2	XX/Point1	A20/Point 2g (Council Directive 96/61/EC)
A14/CH9/SecD/Point3	XX/Point9	A20/Point 19a (Directive 2001/80/EC of the European Parliament and of the Council)

0.110

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1995

Nr. 68

ausgegeben am 28. April 1995

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992

Abgeschlossen in Porto am 2. Mai 1992
Zustimmung des Landtags: 21. Oktober 1992
Zustimmung des Volkes: 13. Dezember 1992 / 9. April 1995
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Mai 1995

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft,
Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl,
Das Königreich Belgien,
Das Königreich Dänemark,
Die Bundesrepublik Deutschland,
Die Griechische Republik,
Das Königreich Spanien,
Die Französische Republik,
Irland,
Die Italienische Republik,
Das Grossherzogtum Luxemburg,
Das Königreich der Niederlande,
Die Portugiesische Republik,
Das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland
und
Die Republik Österreich,
Die Republik Finnland,
Die Republik Island,
Das Fürstentum Liechtenstein,
Das Königreich Norwegen,
Das Königreich Schweden,
nachstehend die **Vertragsparteien** genannt,

in der Überzeugung, dass ein Europäischer Wirtschaftsraum einen Beitrag zur Errichtung eines auf Frieden, Demokratie und Menschenrechte gegründeten Europas leisten wird,

unter erneuter Bestätigung der hohen Priorität, die sie den privilegierten Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten zuerkennen, welche auf Nachbarschaft, den traditionellen gemeinsamen Werten und der europäischen Identität beruhen,

in dem festen Willen, auf der Grundlage der Marktwirtschaft zur Liberalisierung des Welthandels und zur weltweiten handelspolitischen Zusammenarbeit beizutragen, insbesondere im Einklang mit dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und dem Übereinkommen über die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung,

in Anbetracht des Ziels, einen dynamischen und homogenen Europäischen Wirtschaftsraum zu errichten, der auf gemeinsamen Regeln und gleichen Wettbewerbsbedingungen beruht und in dem angemessene Mittel für deren Durchsetzung - und zwar auch auf gerichtlicher Ebene - vorgesehen sind und der auf der Grundlage der Gleichheit und Gegenseitigkeit sowie eines Gesamtgleichgewichts der Vorteile, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien verwirklicht wird,

in dem festen Willen, für die weitestmögliche Verwirklichung der Freizügigkeit und des freien Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs innerhalb des ganzen Europäischen Wirtschaftsraums sowie für eine verstärkte und erweiterte Zusammenarbeit bei den begleitenden und horizontalen Politiken zu sorgen,

in dem Bestreben, die harmonische Entwicklung des Europäischen Wirtschaftsraums zu fördern, und überzeugt von der Notwendigkeit, durch die Anwendung dieses Abkommens zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen regionalen Ungleichgewichte beizutragen,

in dem Wunsch, zu einer Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Europäischen Parlaments und der Parlamente der EFTA-Staaten sowie zwischen den Sozialpartnern in der Europäischen Gemeinschaft und den EFTA-Staaten beizutragen,

überzeugt von der wichtigen Rolle, die der einzelne im Europäischen Wirtschaftsraum durch die Ausübung der ihm durch dieses Abkommen verliehenen Rechte und durch die gerichtliche Geltendmachung dieser Rechte spielen wird,

in dem festen Willen, die Umwelt zu bewahren, zu schützen und ihre Qualität zu verbessern und die umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen auf der Grundlage insbesondere des Grundsatzes der umweltverträglichen Entwicklung sowie des Grundsatzes der Vorsorge und Vorbeugung zu gewährleisten,

in dem festen Willen, bei der Weiterentwicklung von Vorschriften ein hohes Schutzniveau für Gesundheit, Sicherheit und Umwelt zugrunde zu legen,

in Kenntnis der Bedeutung der Entwicklung der sozialen Dimension einschliesslich der Gleichbehandlung von Mann und Frau im Europäischen Wirtschaftsraum und in dem Wunsch, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu gewährleisten und die Voraussetzungen für Vollbeschäftigung, einen höheren Lebensstandard und verbesserte Arbeitsbedingungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu fördern,

in dem festen Willen, im Streben nach einem hohen Verbraucherschutzniveau die Interessen der Verbraucher zu fördern und ihre Marktposition zu stärken,

in dem Vorsatz, gemeinsam die wissenschaftliche und technologische Grundlage der europäischen Industrie zu stärken und deren Wettbewerbsfähigkeit auf internationaler Ebene zu fördern,

in der Erwägung, dass der Abschluss dieses Abkommens in keiner Weise die Möglichkeit eines Beitritts eines jeden EFTA-Staates zu den Europäischen Gemeinschaften berührt,

in Anbetracht des Zieles der Vertragsparteien, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Gerichte eine einheitliche Auslegung und Anwendung dieses Abkommens und der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen, die in ihrem wesentlichen Gehalt in dieses Abkommen übernommen werden, zu erreichen und beizubehalten und eine Gleichbehandlung der Einzelpersonen und Marktteilnehmer hinsichtlich der vier Freiheiten und der Wettbewerbsbedingungen zu erreichen,

in Anbetracht der Tatsache, dass vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abkommens und der durch das Völkerrecht gesetzten Grenzen dieses Abkommen weder die Autonomie der Beschlussfassung noch die Befugnis zum Vertragschluss der Vertragsparteien beschränkt,

haben beschlossen, folgendes Abkommen zu schliessen:¹

¹ Präambel abgeändert durch LGBl. 1995 Nr. 69.

Teil I

Ziele und Grundsätze

Art. 1

1) Ziel dieses Assoziierungsabkommens ist es, eine beständige und ausgewogene Stärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unter gleichen Wettbewerbsbedingungen und die Einhaltung gleicher Regeln zu fördern, um einen homogenen Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend EWR genannt, zu schaffen.

2) Zur Verwirklichung der in Abs. 1 genannten Ziele umfasst die Assoziation im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens:

- a) den freien Warenverkehr,
- b) die Freizügigkeit,
- c) den freien Dienstleistungsverkehr,
- d) den freien Kapitalverkehr,
- e) die Einrichtung eines Systems, das den Wettbewerb vor Verfälschungen schützt und die Befolgung der diesbezüglichen Regeln für alle in gleicher Weise gewährleistet, sowie
- f) eine engere Zusammenarbeit in anderen Bereichen wie Forschung und Entwicklung, Umwelt, Bildungswesen und Sozialpolitik.

Art. 2

Im Sinne dieses Abkommens bedeutet:

- a) "Abkommen": das Hauptabkommen, die Protokolle und Anhänge dazu sowie die Rechtsakte, auf die darin verwiesen wird;
- b) "EFTA-Staaten": die Republik Finnland, die Republik Island, das Königreich Norwegen, die Republik Österreich, das Königreich Schweden und, unter den Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 2 des Anpassungsprotokolls zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, das Fürstentum Liechtenstein,¹
- c) "Vertragsparteien" im Falle der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten: die Gemeinschaft und die EG-Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft oder die EG-Mitgliedstaaten. Die jeweilige Bedeutung dieses Begriffs ist im Einzelfall abzuleiten aus den einschlägigen Bestimmungen dieses

¹ Art. 2 Bst. b abgeändert durch LGBl. 1995 Nr. 69.

Abkommens und aus den Zuständigkeiten der Gemeinschaft bzw. der Mitgliedstaaten, wie sie sich aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ergeben.

Art. 3

Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Massnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Abkommen ergeben.

Sie unterlassen alle Massnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens gefährden könnten.

Sie fördern ausserdem die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens.

Art. 4

Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Abkommens ist in seinem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Art. 5

Die Vertragsparteien können nach Massgabe des Art. 92 Abs. 2 beziehungsweise des Art. 89 Abs. 2 jederzeit ein Anliegen im Gemeinsamen EWR-Ausschuss oder im EWR-Rat zur Sprache bringen.

Art. 6

Unbeschadet der künftigen Entwicklungen der Rechtsprechung werden die Bestimmungen dieses Abkommens, soweit sie mit den entsprechenden Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie der aufgrund dieser beiden Verträge erlassenen Rechtsakte in ihrem wesentlichen Gehalt identisch sind, bei ihrer Durchführung und Anwendung im Einklang mit den einschlägigen Entscheidungen ausgelegt, die der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens erlassen hat.

Art. 7

Rechtsakte, auf die in den Anhängen zu diesem Abkommen oder in den Entscheidungen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Bezug genommen wird oder die darin enthalten sind, sind für die Vertragsparteien verbindlich und Teil des innerstaatlichen Rechts oder in innerstaatliches Recht umzusetzen, und zwar wie folgt:

- a) Ein Rechtsakt, der einer EWG-Verordnung entspricht, wird als solcher in das innerstaatliche Recht der Vertragsparteien übernommen.
- b) Ein Rechtsakt, der einer EWG-Richtlinie entspricht, überlässt den Behörden der Vertragsparteien die Wahl der Form und der Mittel zu ihrer Durchführung.

Teil II
Freier Warenverkehr

Kapitel I
Grundsätze

Art. 8

1) Der freie Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien wird nach Massgabe dieses Abkommens verwirklicht.

2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Art. 10 bis 15, 19, 20, 25, 26 und 27 nur für Ursprungswaren der Vertragsparteien.

3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieses Abkommens lediglich für

- a) Waren, die unter die Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Kodierung der Waren fallen, mit Ausnahme der in Protokoll 2 aufgeführten Waren;
- b) Waren, die in Protokoll 3 aufgeführt sind, vorbehaltlich der dort getroffenen Sonderregelungen.

Art. 9

1) Die Ursprungsregeln sind in Protokoll 4 niedergelegt. Sie gelten unbeschadet der internationalen Verpflichtungen, die die Vertragsparteien im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens eingegangen sind oder eingehen werden.

2) Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der in diesem Abkommen erzielten Ergebnisse werden die Vertragsparteien ihre Bemühungen fortsetzen, um die Ursprungsregeln in allen Aspekten weiter zu verbessern und zu vereinfachen und die Zusammenarbeit in Zollfragen zu vertiefen.

3) Eine Überprüfung wird erstmals vor Ende 1993 vorgenommen. Danach werden alle zwei Jahre weitere Überprüfungen vorgenommen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf der Grundlage dieser Überprüfungen über die Einbeziehung geeigneter Massnahmen in das Abkommen zu beschliessen.

Art. 10

Ein- und Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung zwischen den Vertragsparteien sind verboten. Unbeschadet der Regelungen des Protokolls 5 gilt dieses Verbot auch für Fiskalzölle.

Art. 11

Mengenmässige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Massnahmen gleicher Wirkung zwischen den Vertragsparteien sind verboten.

Art. 12

Mengenmässige Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Massnahmen gleicher Wirkung zwischen den Vertragsparteien sind verboten.

Art. 13

Die Bestimmungen der Art. 11 und 12 stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Art. 14

Die Vertragsparteien erheben auf Waren aus anderen Vertragsparteien weder unmittelbar noch mittelbar höhere inländische Abgaben gleich welcher Art, als gleichartige inländische Waren unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben.

Die Vertragsparteien erheben auf Waren der anderen Vertragsparteien keine inländischen Abgaben, die geeignet sind, andere Produktionen mittelbar zu schützen.

Art. 15

Werden Waren in das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ausgeführt, so darf die Rückvergütung für inländische Abgaben nicht höher sein als die auf die ausgeführten Waren mittelbar oder unmittelbar erhobenen inländischen Abgaben.

Art. 16

1) Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass ihre staatlichen Handelsmonopole so umgeformt werden, dass jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten ausgeschlossen ist.

2) Dieser Artikel gilt für alle Einrichtungen, durch die die zuständigen Behörden der Vertragsparteien unmittelbar oder mittelbar die Einfuhr oder die Ausfuhr zwischen den Vertragsparteien rechtlich oder tatsächlich kontrollieren, lenken oder merklich beeinflussen. Er gilt auch für die von einem Staat auf andere Rechtsträger übertragenen Monopole.

Kapitel 2

Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Fischereierzeugnisse

Art. 17

Die besonderen Bestimmungen und besonderen Regelungen für das Veterinärwesen und den Pflanzenschutz sind in Anhang I enthalten.

Art. 18

Unbeschadet der besonderen Regelungen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen tragen die Vertragsparteien dafür Sorge, dass die Regelungen nach Art. 17 und Art. 23 Bst. a und b, sofern sie für andere Waren gelten als die in Art. 8 Abs. 3 genannten, nicht durch andere technische Handelshemmnisse beeinträchtigt werden. Art. 13 findet Anwendung.

Art. 19

1) Die Vertragsparteien untersuchen alle Schwierigkeiten, die sich im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ergeben könnten, und bemühen sich um geeignete Lösungen.

2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Bemühungen um eine schrittweise Liberalisierung des Agrarhandels fortzusetzen.

3) Zu diesem Zweck nehmen die Vertragsparteien vor Ende 1993 und danach alle zwei Jahre eine Überprüfung der Bedingungen im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vor.

4) Im Lichte der Ergebnisse dieser Überprüfungen im Rahmen ihrer jeweiligen Agrarpolitik und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Uruguay-Runde beschliessen die Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens auf präferentieller, bilateraler oder multilateraler Grundlage und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Nutzens über einen weiteren Abbau der Handelshemmnisse aller Art im Agrarsektor, einschliesslich der Hemmnisse, die sich aus staatlichen Handelsmonopolen im Agrarbereich ergeben.

Art. 20

Die Bestimmungen und Regelungen über Fisch und andere Meereserzeugnisse sind in Protokoll 9 niedergelegt.

Kapitel 3

Zusammenarbeit in Zollsachen und Handelserleichterungen

Art. 21

1) Zur Erleichterung des Handels zwischen Vertragsparteien vereinfachen diese die Kontrollen und Formalitäten an den Grenzen. Die entsprechenden Regelungen sind in Protokoll 10 niedergelegt.

2) Die Vertragsparteien leisten einander Amtshilfe in Zollsachen, um die ordnungsgemässe Anwendung der Zollvorschriften sicherzustellen. Die entsprechenden Regelungen sind in Protokoll 11 niedergelegt.

3) Die Vertragsparteien verstärken und erweitern die Zusammenarbeit zur Vereinfachung der Verfahren im Warenverkehr, insbesondere im Rahmen von Gemeinschaftsprogrammen, -projekten und -aktionen zur Handelserleichterung nach Massgabe der Regeln des Teils VI.

4) Dieser Artikel gilt unbeschadet des Art. 8 Abs. 3 für alle Waren.

Art. 22

Eine Vertragspartei, die beabsichtigt, ihre tatsächlich angewandten Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung gegenüber Drittländern, denen die Meistbegünstigungsklausel zugutekommt, zu senken oder ihre Anwendung auszusetzen, notifiziert - sofern dies möglich ist - diese Senkung oder Aussetzung dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss spätestens 30 Tage vor ihrem Inkrafttreten. Sie nimmt von Darlegungen der anderen Vertragsparteien über Verzerrungen Kenntnis, die sich aus dieser Senkung oder Aussetzung ergeben könnten.

Kapitel 4

Sonstige Regeln für den freien Warenverkehr

Art. 23

Besondere Bestimmungen und besondere Regelungen sind festgelegt in:

- a) Protokoll 12 und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung);
- b) Protokoll 47 (Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein);
- c) Anhang III (Produkthaftung).

Sie gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für alle Waren.

Art. 24

Besondere Bestimmungen und besondere Regelungen für den Energiebereich sind in Anhang IV enthalten.

Art. 25

Führt die Beachtung der Art. 10 und 12

- a) zu einer Wiederausfuhr in ein Drittland, dem gegenüber die ausführende Vertragspartei für die betreffende Ware mengenmässige Ausfuhrbeschränkungen, Ausfuhrzölle oder Massnahmen oder Abgaben gleicher Wirkung aufrechterhält, oder
- b) zu einer schwerwiegenden Verknappung oder der Gefahr einer schwerwiegenden Verknappung bei einer für die ausführende Vertragspartei wesentlichen Ware,

und ergeben sich aus den angeführten Sachverhalten tatsächlich oder voraussichtlich für die ausführende Vertragspartei erhebliche Schwierigkeiten, so kann diese Vertragspartei nach dem Verfahren des Art. 113 geeignete Massnahmen treffen.

Art. 26

Soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, werden im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien Antidumpingmassnahmen, Ausgleichszölle und Massnahmen zum Schutz gegen unlautere Handelspraktiken von Drittländern nicht angewendet.

Kapitel 5

Kohle- und Stahlerzeugnisse

Art. 27

Die Bestimmungen und Regelungen für Kohle- und Stahlerzeugnisse sind in den Protokollen 14 und 25 niedergelegt.

Teil III

Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr

Kapitel 1

Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige

Art. 28

1) Zwischen den EG-Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten wird die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hergestellt.

2) Sie umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.

3) Sie gibt - vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen - den Arbeitnehmern das Recht,

- a) sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben;
- b) sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten frei zu bewegen;
- c) sich im Hoheitsgebiet eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben;
- d) nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates zu verbleiben.

4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung im öffentlichen Dienst.

5) Die besonderen Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer sind in Anhang V enthalten.

Art. 29

Zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der selbständig Erwerbstätigen stellen die Vertragsparteien auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit gemäss Anhang VI für Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige sowie deren Familienangehörige insbesondere folgendes sicher:

- a) die Zusammenrechnung aller nach den verschiedenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigten Zeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs sowie für die Berechnung der Leistungen;
- b) die Zahlung der Leistungen an Personen, die in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien wohnen.

Art. 30

Um Arbeitnehmern und selbständig Erwerbstätigen die Aufnahme und Ausübung von Erwerbstätigkeiten zu erleichtern, treffen die Vertragsparteien die erforderlichen Massnahmen nach Anhang VII zur gegenseitigen Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen sowie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Vertragsparteien über die Aufnahme und Ausübung von Erwerbstätigkeiten durch Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige.

Kapitel 2

Niederlassungsrecht

Art. 31

1) Im Rahmen dieses Abkommens unterliegt die freie Niederlassung von Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten keinen Beschränkungen. Das gilt gleichermassen für die Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates, die im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ansässig sind.

Vorbehaltlich des Kapitels 4 umfasst die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften

im Sinne des Art. 34 Abs. 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen.

2) Die besonderen Bestimmungen über das Niederlassungsrecht sind in den Anhängen VIII bis XI enthalten.

Art. 32

Auf Tätigkeiten, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, findet dieses Kapitel im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei keine Anwendung.

Art. 33

Dieses Kapitel und die aufgrund desselben getroffenen Massnahmen beeinträchtigen nicht die Anwendbarkeit der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die eine besondere Regelung für Ausländer vorsehen und aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.

Art. 34

Für die Anwendung dieses Kapitels stehen die nach den Rechtsvorschriften eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates gegründeten Gesellschaften, die ihren satzungsmässigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien haben, den natürlichen Personen gleich, die Angehörige der EG-Mitgliedstaaten oder der EFTA-Staaten sind.

Als Gesellschaften gelten die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einschliesslich der Genossenschaften und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.

Art. 35

Auf das in diesem Kapitel geregelte Sachgebiet findet Art. 30 Anwendung.

Kapitel 3

Dienstleistungen

Art. 36

1) Im Rahmen dieses Abkommens unterliegt der freie Dienstleistungsverkehr im Gebiet der Vertragsparteien für Angehörige der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten, die in einem anderen EG-Mitgliedstaat beziehungsweise einem anderen EFTA-Staat als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, keinen Beschränkungen.

2) Die besonderen Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr sind in den Anhängen IX bis XI enthalten.

Art. 37

Dienstleistungen im Sinne dieses Abkommens sind Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit unterliegen.

Als Dienstleistungen gelten insbesondere:

- a) gewerbliche Tätigkeiten,
- b) kaufmännische Tätigkeiten,
- c) handwerkliche Tätigkeiten,
- d) freiberufliche Tätigkeiten.

Unbeschadet des Kapitels 2 kann der Leistende zwecks Erbringung seiner Leistungen seine Tätigkeit vorübergehend in dem Staat ausüben, in dem die Leistung erbracht wird, und zwar unter den Voraussetzungen, welche dieser Staat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt.

Art. 38

Für den freien Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet des Verkehrs gelten die Bestimmungen des Kapitels 6.

Art. 39

Auf das in diesem Kapitel geregelte Sachgebiet finden die Art. 30, 32, 33 und 34 Anwendung.

Kapitel 4

Kapitalverkehr

Art. 40

Im Rahmen dieses Abkommens unterliegt der Kapitalverkehr in bezug auf Berechtigte, die in den EG-Mitgliedstaaten oder den EFTA-Staaten ansässig sind, keinen Beschränkungen und keiner Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnortes der Parteien oder des Anlageortes. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel sind in Anhang XII enthalten.

Art. 41

Die laufenden Zahlungen, die mit dem Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital zwischen den Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens zusammenhängen, unterliegen keinen Beschränkungen.

Art. 42

1) Bei der Anwendung der innerstaatlichen Vorschriften für den Kapitalmarkt und das Kreditwesen auf die nach diesem Abkommen liberalisierten Kapitalbewegungen sehen die Vertragsparteien von Diskriminierungen ab.

2) Anleihen zur mittelbaren oder unmittelbaren Finanzierung eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates oder seiner Gebietskörperschaften dürfen in einem anderen EG-Mitgliedstaat oder einem anderen EFTA-Staat nur aufgelegt oder untergebracht werden, wenn sich die beteiligten Staaten darüber geeinigt haben.

Art. 43

1) Benutzen in einem EG-Mitgliedstaat oder einem EFTA-Staat ansässige Personen wegen Unterschieden zwischen den Devisenvorschriften der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten die in Art. 40 vorgesehenen Transfererleichterungen im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien, um die für den Kapitalverkehr mit Drittländern geltenden Vorschriften eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates zu umgehen, so kann die betreffende Vertragspartei geeignete Massnahmen zur Behebung dieser Schwierigkeiten treffen.

2) Haben Kapitalbewegungen Störungen im Funktionieren des Kapitalmarkts eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates zur Folge, so kann die betreffende Vertragspartei Schutzmassnahmen auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs treffen.

3) Nehmen die zuständigen Behörden einer Vertragspartei eine Änderung des Wechselkurses vor, die die Wettbewerbsbedingungen schwerwiegend verfälscht, so können die anderen Vertragsparteien für eine genau begrenzte Frist die erforderlichen Massnahmen treffen, um den Folgen dieses Vorgehens zu begegnen.

4) Ist ein EG-Mitgliedstaat oder ein EFTA-Staat hinsichtlich seiner Zahlungsbilanz von Schwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht, die sich entweder aus einem Ungleichgewicht seiner Gesamtzahlungsbilanz oder aus der Art der ihm zur Verfügung stehenden Devisen ergeben, und sind diese Schwierigkeiten geeignet, insbesondere das Funktionieren dieses Abkommens zu gefährden, so kann die betreffende Vertragspartei Schutzmassnahmen treffen.

Art. 44

Zur Durchführung des Art. 43 wenden sowohl die Gemeinschaft als auch die EFTA-Staaten gemäss dem Protokoll 18 ihre internen Verfahren an.

Art. 45

1) Entscheidungen, Stellungnahmen und Empfehlungen, die sich auf die in Art. 43 aufgeführten Massnahmen beziehen, werden dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss mitgeteilt.

2) Alle Massnahmen sind Gegenstand vorheriger Konsultationen und eines vorherigen Informationsaustauschs im Gemeinsamen EWR-Ausschuss.

3) In Fällen nach Art. 43 Abs. 2 kann eine Vertragspartei jedoch aus Gründen der Geheimhaltung und Dringlichkeit die sich als notwendig erweisenden Massnahmen treffen, ohne dass zuvor Konsultationen und ein Informationsaustausch stattgefunden haben.

4) Tritt plötzlich eine Zahlungsbilanzkrise im Sinne von Art. 43 Abs. 4 ein und können die in Abs. 2 genannten Verfahren nicht angewendet werden, so kann die betreffende Vertragspartei vorsorglich die erforderlichen Schutzmassnahmen treffen. Sie dürfen nur ein Mindestmass an Störungen im Funktionieren dieses Abkommens hervorrufen und nicht über das zur

Behebung der plötzlich aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Mass hinausgehen.

5) Werden Massnahmen nach den Abs. 3 und 4 getroffen, so sind sie spätestens zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens mitzuteilen; der Informationsaustausch und die Konsultationen sowie die Mitteilungen nach Abs. 1 erfolgen danach so bald wie möglich.

Kapitel 5

Wirtschafts- und währungspolitische Zusammenarbeit

Art. 46

Die Vertragsparteien führen einen Meinungs- und Informationsaustausch über die Durchführung dieses Abkommens und die Auswirkungen der Integration auf die Wirtschaftstätigkeiten und die Wirtschafts- und Währungspolitik. Sie können ferner makroökonomische Gegebenheiten, Politiken und Aussichten erörtern. Dieser Meinungs- und Informationsaustausch ist unverbindlich.

Kapitel 6

Verkehr

Art. 47

1) Die Art. 48 bis 52 gelten für die Beförderungen im Eisenbahn-, Strassen- und Binnenschiffsverkehr.

2) Die besonderen Bestimmungen für sämtliche Verkehrsträger sind in Anhang XIII enthalten.

Art. 48

1) Die Bestimmungen eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates für den Eisenbahn-, Strassen- und Binnenschiffsverkehr, die nicht unter Anhang XIII fallen, dürfen in ihren unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf die Verkehrsunternehmer anderer Staaten im Vergleich zu den inländischen Verkehrsunternehmern nicht ungünstiger sein.

2) Eine Vertragspartei, die von dem Grundsatz in Abs. 1 abweicht, teilt dies dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss mit. Die anderen Vertragsparteien, die diese Abweichung nicht akzeptieren, können entsprechende Gegenmassnahmen treffen.

Art. 49

Mit diesem Abkommen vereinbar sind Beihilfen, die den Erfordernissen der Koordinierung des Verkehrs oder der Abgeltung bestimmter mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes zusammenhängender Leistungen entsprechen.

Art. 50

1) Im Verkehr im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien dürfen keine Diskriminierungen in der Form bestehen, dass ein Verkehrsunternehmen in denselben Verkehrsverbindungen für die gleichen Güter je nach ihrem Herkunfts- oder Bestimmungsland unterschiedliche Frachten und Beförderungsbedingungen anwendet.

2) Das gemäss Teil VII zuständige Organ prüft von sich aus oder auf Antrag eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates die unter diesen Artikel fallenden Diskriminierungsfälle und erlässt die erforderlichen Entscheidungen im Rahmen seiner Geschäftsordnung.

Art. 51

1) Im Verkehr im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien sind die von einer Vertragspartei auferlegten Frachten und Beförderungsbedingungen verboten, die in irgendeiner Weise der Unterstützung oder dem Schutz eines oder mehrerer bestimmter Unternehmen oder Industrien dienen, es sei denn, dass das gemäss Art. 50 Abs. 2 zuständige Organ die Genehmigung hierzu erteilt.

2) Das zuständige Organ prüft von sich aus oder auf Antrag eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates die in Abs. 1 bezeichneten Frachten

und Beförderungsbedingungen; hierbei berücksichtigt es insbesondere sowohl die Erfordernisse einer angemessenen Standortpolitik, die Bedürfnisse der unterentwickelten Gebiete und die Probleme der durch politische Umstände schwer betroffenen Gebiete als auch die Auswirkungen dieser Frachten und Beförderungsbedingungen auf den Wettbewerb zwischen den Verkehrsarten.

Das zuständige Organ erlässt die erforderlichen Entscheidungen im Rahmen seiner Geschäftsordnung.

3) Das in Abs. 1 genannte Verbot betrifft nicht die Wettbewerbstarife.

Art. 52

Die Abgaben oder Gebühren, die ein Verkehrsunternehmer neben den Frachten beim Grenzübergang in Rechnung stellt, dürfen unter Berücksichtigung der hierdurch tatsächlich verursachten Kosten eine angemessene Höhe nicht übersteigen. Die Vertragsparteien werden bemüht sein, diese Kosten schrittweise zu verringern.

Teil IV
Wettbewerbs- und sonstige gemeinsame Regeln

Kapitel 1
Vorschriften für Unternehmen

Art. 53

1) Mit diesem Abkommen unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens bezwecken oder bewirken, insbesondere

- a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
- b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
- c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
- d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- e) die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragsparteien zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

2) Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.

3) Die Bestimmungen des Abs. 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf

- Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
- Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,
- aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur

Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen

- a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
- b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

Art. 54

Mit diesem Abkommen unvereinbar und verboten ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens oder in einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen.

Dieser Missbrauch kann insbesondere in folgendem bestehen:

- a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;
- b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;
- c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- d) der an den Abschluss von Verträgen geknüpften Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

Art. 55

1) Unbeschadet der Bestimmungen des Protokolls 21 und des Anhangs XIV zur Durchführung der Art. 53 und 54 achten die EG-Kommission und die in Art. 108 Abs. 1 genannte EFTA-Überwachungsbehörde auf die Verwirklichung der in den Art. 53 und 54 niedergelegten Grundsätze.

Das gemäss Art. 56 zuständige Überwachungsorgan untersucht von Amts wegen, auf Antrag eines Staates in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich oder auf Antrag des anderen Überwachungsorgans die Fälle, in denen Zuwiderhandlungen gegen diese Grundsätze vermutet werden. Das zuständige Überwachungsorgan führt diese Untersuchungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen einzelstaatlichen Behörden in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und dem anderen Überwachungsorgan durch, das ihm nach Massgabe seiner Geschäftsordnung Amtshilfe leistet.

Stellt es eine Zuwiderhandlung fest, so schlägt es geeignete Mittel vor, um diese abzustellen.

2) Wird die Zuwiderhandlung nicht abgestellt, so trifft das zuständige Überwachungsorgan in einer mit Gründen versehenen Entscheidung die Feststellung, dass eine derartige Zuwiderhandlung vorliegt.

Das zuständige Überwachungsorgan kann die Entscheidung veröffentlichen und die Staaten seines Zuständigkeitsbereichs ermächtigen, die erforderlichen Abhilfemassnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten es festlegt. Es kann auch das andere Überwachungsorgan ersuchen, die Staaten in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu ermächtigen, solche Massnahmen zu treffen.

Art. 56

1) Einzelfälle, die in den Anwendungsbereich des Art. 53 fallen, werden von den Überwachungsorganen wie folgt entschieden:

- a) Einzelfälle, die nur den Handel zwischen EFTA-Staaten beeinträchtigen, werden von der EFTA-Überwachungsbehörde entschieden.
- b) Unbeschadet des Buchstabens c entscheidet die EFTA-Überwachungsbehörde nach Massgabe des Art. 58, des Protokolls 21 und der diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen, des Protokolls 23 und des Anhangs XIV in Fällen, in denen der Umsatz der betreffenden Unternehmen im Hoheitsgebiet der EFTA-Staaten 33 % oder mehr ihres Umsatzes im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens ausmacht.
- c) In allen sonstigen Fällen sowie in Fällen gemäss Buchstabe b, die den Handel zwischen EG-Mitgliedstaaten beeinträchtigen, entscheidet die EG-Kommission unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 58, des Protokolls 21, des Protokolls 23 und des Anhangs XIV.

2) Einzelfälle, die in den Anwendungsbereich des Art. 54 fallen, werden von dem Überwachungsorgan entschieden, in dessen Zuständigkeitsbereich die beherrschende Stellung festgestellt wird. Besteht die beherrschende Stellung in den Zuständigkeitsbereichen beider Überwachungsorgane, so gilt Abs. 1 Bst. b und c.

3) Einzelfälle, die in den Anwendungsbereich des Abs. 1 Bst. c fallen und die keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel zwischen EG-Mitgliedstaaten oder auf den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft haben, werden von der EFTA-Überwachungsbehörde entschieden.

4) Die Begriffe "Unternehmen" und "Umsatz" im Sinne dieses Artikels werden in Protokoll 22 bestimmt.

Art. 57

1) Zusammenschlüsse, deren Kontrolle in Abs. 2 vorgesehen ist und die eine beherrschende Stellung begründen oder verstärken, durch die wirksamer Wettbewerb im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens oder in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert wird, werden für mit diesem Abkommen unvereinbar erklärt.

2) Die Kontrolle der Zusammenschlüsse im Sinne des Abs. 1 wird durchgeführt von:

- a) der EG-Kommission in den unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fallenden Fällen im Einklang mit jener Verordnung und den Protokollen 21 und 24 sowie dem Anhang XIV dieses Abkommens. Vorbehaltlich einer Überprüfung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat die EG-Kommission in diesen Fällen die alleinige Entscheidungsbefugnis;
- b) der EFTA-Überwachungsbehörde in den nicht unter Bst. a genannten Fällen, sofern die einschlägigen Schwellen des Anhangs XIV im Hoheitsgebiet der EFTA-Staaten erreicht werden, im Einklang mit den Protokollen 21 und 24 sowie dem Anhang XIV und unbeschadet der Zuständigkeiten der EG-Mitgliedstaaten.

Art. 58

Die zuständigen Organe der Vertragsparteien arbeiten nach Massgabe der Protokolle 23 und 24 zusammen, um im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum eine einheitliche Überwachung für den Wettbewerbsbereich zu entwickeln und aufrechtzuerhalten und um eine homogene Durchführung, Anwendung und Auslegung der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens zu fördern.

Art. 59

1) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass in bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen EG-Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten besondere oder ausschliessliche Rechte gewähren, keine Massnahmen getroffen oder beibehalten werden, die diesem Abkommen, insbesondere Art. 4 und den Art. 53 bis 63, widersprechen.

2) Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Vorschriften dieses Abkommens, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die

Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmass beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Vertragsparteien zuwiderläuft.

3) Die EG-Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde achten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit auf die Anwendung dieses Artikels und treffen erforderlichenfalls die geeigneten Massnahmen gegenüber den Staaten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Art. 60

Die besonderen Bestimmungen zur Durchführung der Grundsätze der Art. 53, 54, 57 und 59 sind in Anhang XIV enthalten.

Kapitel 2

Staatliche Beihilfen

Art. 61

1) Soweit in diesem Abkommen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind Beihilfen der EG-Mitgliedstaaten oder der EFTA-Staaten oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Vertragsparteien beeinträchtigen.

2) Mit dem Funktionieren dieses Abkommens vereinbar sind:

- a) Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden;
- b) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige aussergewöhnliche Ereignisse entstanden sind;
- c) Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind.

3) Als mit dem Funktionieren dieses Abkommens vereinbar können angesehen werden:

- a) Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung aussergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht;
- b) Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates;
- c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
- d) sonstige Arten von Beihilfen, die der Gemeinsame EWR-Ausschuss gemäss Teil VII festlegt.

Art. 62

1) Alle bestehenden Beihilferegulungen im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien sowie die geplante Gewährung oder Änderung staatlicher Beihilfen werden fortlaufend auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 61 überprüft. Zuständig für diese Prüfung ist

- a) im Falle der EG-Mitgliedstaaten die EG-Kommission gemäss Art. 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
- b) im Falle der EFTA-Staaten die EFTA-Überwachungsbehörde gemäss den Bestimmungen eines Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde, die mit den in Protokoll 26 festgelegten Aufgaben und Befugnissen betraut ist.

2) Die EG-Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde arbeiten nach Massgabe des Protokolls 27 zusammen, um eine einheitliche Überwachung der staatlichen Beihilfen im gesamten räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens sicherzustellen.

Art. 63

Die besonderen Bestimmungen über die staatlichen Beihilfen sind in Anhang XV enthalten.

Art. 64

1) Ist eines der Überwachungsorgane der Ansicht, dass die Durchführung der Art. 61 und 62 dieses Abkommens sowie des Art. 5 des Protokolls 14 durch das andere Überwachungsorgan nicht der Aufrechterhaltung gleicher

Wettbewerbsbedingungen im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens entspricht, so findet innerhalb von zwei Wochen ein Meinungsaustausch nach dem Verfahren des Protokolls 27 Bst. f statt.

Wird bis zum Ablauf dieser Zweiwochenfrist keine einvernehmliche Lösung gefunden, so kann die zuständige Behörde der betroffenen Vertragspartei unverzüglich geeignete vorläufige Massnahmen ergreifen, um der sich ergebenden Wettbewerbsverfälschung zu begegnen.

Danach finden Konsultationen im Gemeinsamen EWR-Ausschuss statt, um eine für alle Seiten annehmbare Lösung zu finden.

Kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss innerhalb von drei Monaten keine solche Lösung finden und führt die betreffende Verhaltensweise zu einer den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigenden Wettbewerbsverfälschung oder droht sie dazu zu führen, so können die vorläufigen Massnahmen durch die endgültigen Massnahmen ersetzt werden, die unbedingt erforderlich sind, um die Auswirkungen der Verfälschung auszugleichen. Es sind vorrangig solche Massnahmen zu ergreifen, die das Funktionieren des EWR am wenigsten stören.

2) Dieser Artikel gilt auch für staatliche Monopole, die nach der Unterzeichnung des Abkommens errichtet werden.

Kapitel 3

Sonstige gemeinsame Regeln

Art. 65

1) Die besonderen Bestimmungen und besonderen Regelungen über das öffentliche Auftragswesen sind in Anhang XVI enthalten und gelten, sofern nichts anderes bestimmt ist, für alle Waren und die aufgeführten Dienstleistungen.

2) Die besonderen Bestimmungen und besonderen Regelungen über das geistige Eigentum und den gewerblichen Rechtsschutz sind in Protokoll 28 und in Anhang XVII enthalten und gelten, sofern nichts anderes bestimmt ist, für alle Waren und Dienstleistungen.

Teil V

**Horizontale Bestimmungen im Zusammenhang mit den vier
Freiheiten**

Kapitel I

Sozialpolitik

Art. 66

Die Vertragsparteien sind sich über die Notwendigkeit einig, auf eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte hinzuwirken.

Art. 67

1) Die Vertragsparteien bemühen sich, die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zu fördern, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen. Als Beitrag zur Verwirklichung dieses Zieles werden Mindestvorschriften angewendet, die unter Berücksichtigung der bestehenden Bedingungen und technischen Regelungen der einzelnen Vertragsparteien schrittweise durchzuführen sind. Derartige Mindestvorschriften hindern die einzelnen Vertragsparteien nicht daran, Massnahmen zum verstärkten Schutz der Arbeitsbedingungen beizubehalten oder zu treffen, die mit diesem Abkommen vereinbar sind.

2) Die Bestimmungen, die als Mindestvorschriften im Sinne des Abs. 1 durchzuführen sind, sind in Anhang XVIII aufgeführt.

Art. 68

Auf dem Gebiet des Arbeitsrechts führen die Vertragsparteien die für das gute Funktionieren dieses Abkommens erforderlichen Massnahmen ein. Diese Massnahmen sind in Anhang XVIII aufgeführt.

Art. 69

1) Jede Vertragspartei wird den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit anwenden und beibehalten.

Unter "Entgelt" im Sinne dieses Artikels sind die üblichen Grund- oder Mindestlöhne und -gehälter sowie alle sonstigen Vergütungen zu verstehen, die der Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer mittelbar und unmittelbar in bar oder in Sachleistungen zahlt.

Gleichheit des Arbeitsentgelts ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bedeutet:

- a) dass das Entgelt für eine gleiche nach Akkord bezahlte Arbeit aufgrund der gleichen Masseinheit festgesetzt wird;
- b) dass für eine nach Zeit bezahlte Arbeit das Entgelt bei gleichem Arbeitsplatz gleich ist.

2) Die besonderen Durchführungsbestimmungen zu Abs. 1 sind in Anhang XVIII enthalten.

Art. 70

Die Vertragsparteien fördern den Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen mit der Durchführung der in Anhang XVIII enthaltenen Bestimmungen.

Art. 71

Die Vertragsparteien bemühen sich darum, den Dialog zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene zu fördern.

Kapitel 2
Verbraucherschutz

Art. 72

Die Bestimmungen über den Verbraucherschutz sind in Anhang XIX enthalten.

Kapitel 3
Umwelt

Art. 73

- 1) Die Umweltpolitik der Vertragsparteien hat zum Ziel,
- a) die Umwelt zu erhalten, zu schützen und ihre Qualität zu verbessern;
 - b) zum Schutz der menschlichen Gesundheit beizutragen;
 - c) eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten.
- 2) Die Tätigkeit der Vertragsparteien im Bereich der Umwelt unterliegt dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen vorzubeugen und sie nach Möglichkeit an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie dem Verursacherprinzip. Die Erfordernisse des Umweltschutzes sind Bestandteil der anderen Politiken der Vertragsparteien.

Art. 74

Die besonderen Bestimmungen über die Schutzmassnahmen nach Art. 73 sind in Anhang XX enthalten.

Art. 75

Die Schutzmassnahmen nach Art. 74 hindern die einzelnen Vertragsparteien nicht daran, verstärkte Schutzmassnahmen beizubehalten oder zu ergreifen, die mit diesem Abkommen vereinbar sind.

Kapitel 4

Statistik

Art. 76

1) Die Vertragsparteien sorgen für die Erstellung und Verbreitung von kohärenten und vergleichbaren Statistiken für die Beschreibung und Überwachung aller einschlägigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte des EWR.

2) Zu diesem Zweck entwickeln und benutzen die Vertragsparteien harmonisierte Methoden, Definitionen und Klassifikationen sowie gemeinsame Programme und Verfahren, in denen die Zusammenarbeit der zuständigen Verwaltungsebenen im Bereich der Statistik organisiert wird und der Datenschutz gebührende Beachtung findet.

3) Die besonderen Bestimmungen über die Statistik sind in Anhang XXI enthalten.

4) Die besonderen Bestimmungen über die Gestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Statistik sind in Protokoll 30 enthalten.

Kapitel 5

Gesellschaftsrecht

Art. 77

Die besonderen Bestimmungen über das Gesellschaftsrecht sind in Anhang XXII enthalten.

Teil VI

Zusammenarbeit ausserhalb der vier Freiheiten

Art. 78

Die Vertragsparteien verstärken und erweitern ihre Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinschaftsaktionen in den Bereichen

- Forschung und technologische Entwicklung,
- Informationsdienste,
- Umwelt,
- allgemeine und berufliche Bildung und Jugend,
- Sozialpolitik,
- Verbraucherschutz,
- kleine und mittlere Unternehmen,
- Fremdenverkehr,
- audiovisueller Sektor und
- Katastrophenschutz,

soweit diese Sachgebiete nicht unter andere Teile dieses Abkommens fallen.

Art. 79

1) Die Vertragsparteien vertiefen den Dialog miteinander in jeder geeigneten Weise, insbesondere gemäss den Verfahren des Teils VII, um festzustellen, auf welchen Gebieten und in welchen Arbeitsbereichen eine engere Zusammenarbeit zur Verwirklichung ihrer in Art. 78 aufgeführten gemeinsamen Ziele beitragen könnte.

2) Sie tauschen insbesondere Informationen aus und führen auf Antrag einer Vertragspartei Konsultationen im Gemeinsamen EWR-Ausschuss über Pläne oder Vorschläge für die Aufstellung oder Änderung von Rahmenprogrammen, Sonderprogrammen, Aktionen und Vorhaben in den in Art. 78 aufgeführten Bereichen.

3) Teil VII gilt sinngemäss für diesen Teil, soweit dieser Teil oder Protokoll 31 dies ausdrücklich vorsehen.

Art. 80

Die Zusammenarbeit nach Art. 78 gestaltet sich in der Regel wie folgt:

- Beteiligung der EFTA-Staaten an Rahmenprogrammen, Sonderprogrammen, Projekten oder anderen Aktionen der Gemeinschaft;

- Festlegung gemeinsamer Tätigkeiten in besonderen Bereichen; dazu gehören auch Konzertierung oder Koordinierung der Tätigkeiten, Zusammenschluss bisheriger Tätigkeiten und Festlegung gemeinsamer Ad-hoc-Tätigkeiten;
- Austausch oder Bereitstellung von Informationen auf formeller und informeller Grundlage;
- gemeinsames Bemühen zur Förderung bestimmter Tätigkeiten im gesamten Hoheitsgebiet der Vertragsparteien;
- soweit zweckmässig, parallele Gesetzgebung gleichen oder gleichartigen Inhalts;
- Koordinierung der Bemühungen und Tätigkeiten mittels oder im Rahmen internationaler Organisationen sowie der Zusammenarbeit mit Drittländern, soweit dies im gegenseitigen Interesse liegt.

Art. 81

Die Zusammenarbeit in Form einer Beteiligung der EFTA-Staaten an Rahmenprogrammen, Sonderprogrammen, Projekten oder anderen Aktionen der Gemeinschaft beruht auf folgenden Grundsätzen:

- a) Die EFTA-Staaten haben Zugang zu allen Teilen eines Programms.
- b) Bei der Festlegung des Status der EFTA-Staaten in den Ausschüssen, die die EG-Kommission bei der Durchführung oder Entwicklung von Tätigkeiten der Gemeinschaft unterstützen, zu denen die EFTA-Staaten aufgrund ihrer Beteiligung finanzielle Beiträge leisten, wird diesen Beiträgen voll Rechnung getragen.
- c) Die Entscheidungen der Gemeinschaft, die nicht den Gesamthaushalt der Gemeinschaft betreffen und die sich unmittelbar oder mittelbar auf ein Rahmenprogramm, ein Sonderprogramm, ein Projekt oder eine andere Aktion auswirken, an denen sich EFTA-Staaten aufgrund einer Entscheidung nach diesem Abkommen beteiligen, werden gemäss Art. 79 Abs. 3 getroffen. Die Bedingungen der weiteren Beteiligung an den betreffenden Massnahmen können von dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss gemäss Art. 86 überprüft werden.
- d) Bei der Projektvorbereitung haben die Institutionen, Unternehmen, Organisationen und Angehörigen der EFTA-Staaten im Rahmen der Programme und anderen Aktionen der Gemeinschaft die gleichen Rechte und Pflichten wie die Institutionen, Unternehmen, Organisationen und Angehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Das gleiche gilt sinngemäss im Rahmen der jeweiligen Aktionen für die Teilnehmer am Austausch zwischen EG-Mitgliedstaaten und EFTA-Staaten.

- e) Die EFTA-Staaten, ihre Einrichtungen, Unternehmen, Organisationen und Angehörigen haben hinsichtlich der Verbreitung, Bewertung und Verwertung von Ergebnissen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, ihre Institutionen, Unternehmen, Organisationen und Angehörigen.
- f) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Einklang mit ihren jeweiligen Regelungen und Vorschriften die Mobilität der Teilnehmer an den Programmen und anderen Aktionen im erforderlichen Umfang zu erleichtern.

Art. 82

1) Ist mit der in diesem Teil vorgesehenen Zusammenarbeit eine finanzielle Beteiligung der EFTA-Staaten verbunden, so gestaltet sich diese je nach Fall wie folgt:

- a) Der Beitrag der EFTA-Staaten aufgrund ihrer Beteiligung an Massnahmen der Gemeinschaft berechnet sich proportional
 - zu den Verpflichtungsermächtigungen und
 - zu den Zahlungsermächtigungen,

die für die Gemeinschaft jährlich in den jeweiligen Haushaltsposten für die betreffenden Massnahmen im Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaft veranschlagt sind.

Der Proportionalitätsfaktor, der die Höhe der Beteiligung der EFTA-Staaten bestimmt, ist die Summe der Zahlen, die das jeweilige Verhältnis wiedergeben zwischen dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen jedes einzelnen EFTA-Staates einerseits und der Summe der Bruttoinlandsprodukte zu Marktpreisen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und des betreffenden EFTA-Staates andererseits. Dieser Faktor wird für jedes Haushaltsjahr auf der Grundlage der neuesten Statistiken berechnet.

Der Beitrag der EFTA-Staaten wird sowohl bei den Verpflichtungsermächtigungen als auch bei den Zahlungsermächtigungen zusätzlich zu den Beträgen bereitgestellt, die für die Gemeinschaft in dem jeweiligen Posten für die betreffenden Massnahmen im Gesamthaushaltsplan veranschlagt sind.

Die jährlich zu zahlenden Beiträge der EFTA-Staaten werden auf der Grundlage der Zahlungsermächtigungen festgesetzt.

Weder Verpflichtungen, die die Gemeinschaft eingegangen war, bevor die Beteiligung der EFTA-Staaten an den betreffenden Massnahmen aufgrund dieses Abkommens in Kraft getreten ist, noch hierauf geleistete Zahlungen begründen eine Beitragspflicht der EFTA-Staaten.

- b) Der finanzielle Beitrag der EFTA-Staaten aufgrund ihrer Beteiligung an bestimmten Projekten oder anderen Massnahmen beruht auf dem Grundsatz, dass jede Vertragspartei ihre eigenen Kosten trägt und einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten der Gemeinschaft leistet, den der Gemeinsame EWR-Ausschuss festsetzt.
- c) Der Gemeinsame EWR-Ausschuss fasst die notwendigen Beschlüsse über den Beitrag der Vertragsparteien zu den Kosten der betreffenden Massnahme.
- 2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel sind in Protokoll 32 im einzelnen niedergelegt.

Art. 83

Unter Beachtung der Erfordernisse der Vertraulichkeit, die vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss festgelegt werden, haben die EFTA-Staaten im Falle der Zusammenarbeit in Form eines Informationsaustauschs zwischen Behörden das gleiche Informationsrecht und die gleiche Informationspflicht wie die EG-Mitgliedstaaten.

Art. 84

Die Bestimmungen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen sind in Protokoll 31 niedergelegt.

Art. 85

Soweit in Protokoll 31 nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Zusammenarbeit, die zwischen der Gemeinschaft und einzelnen EFTA-Staaten in den in Art. 78 aufgeführten Bereichen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens bereits bestand, nach diesem Zeitpunkt die einschlägigen Bestimmungen dieses Teils und des Protokolls 31.

Art. 86

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss fasst nach Massgabe des Teils VII alle für die Durchführung der Art. 78 bis 85 und der daraus abgeleiteten Massnahmen erforderlichen Beschlüsse, wozu unter anderem die Ergänzung oder Anpassung des Protokolls 31 wie auch der Erlass von für die Durchführung des Art. 85 erforderlichen Übergangsregelungen gehören kann.

Art. 87

Die Vertragsparteien unternehmen die notwendigen Schritte, um die Zusammenarbeit bei Massnahmen der Gemeinschaft in Bereichen, die nicht in Art. 78 aufgeführt sind, zu entwickeln, zu verstärken oder zu erweitern, wenn eine derartige Zusammenarbeit geeignet erscheint, einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu leisten, oder nach Ansicht der Vertragsparteien auf sonstige Weise im gegenseitigen Interesse liegt. Dazu kann gehören, dass Art. 78 durch Einbeziehung weiterer Bereiche ergänzt wird.

Art. 88

Unbeschadet der Bestimmungen anderer Teile dieses Abkommens hindern die Bestimmungen dieses Teils eine Vertragspartei nicht daran, unabhängig Massnahmen vorzubereiten, zu ergreifen und durchzuführen.

Teil VII

Institutionelle Bestimmungen

Kapitel 1

Struktur der Assoziation

Abschnitt 1

Der EWR-Rat

Art. 89

1) Es wird ein EWR-Rat eingesetzt. Er hat insbesondere die Aufgabe, die politischen Anstösse für die Durchführung dieses Abkommens zu geben und die allgemeinen Leitlinien für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss festzulegen.

Zu diesem Zweck bewertet der EWR-Rat das allgemeine Funktionieren und die Entwicklung des Abkommens. Er trifft die politischen Entscheidungen, die zu Änderungen des Abkommens führen.

2) Die Vertragsparteien können - hinsichtlich der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs - eine Frage, die zu einer Schwierigkeit führen kann, nach ihrer Erörterung im Gemeinsamen EWR-Ausschuss oder in besonders dringenden Fällen unmittelbar im EWR-Rat zur Sprache bringen.

3) Der EWR-Rat gibt sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung.

Art. 90

1) Der EWR-Rat besteht aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Gemeinschaften und Mitgliedern der EG-Kommission sowie je einem Mitglied der Regierung jedes EFTA-Staates.

Die Mitglieder des EWR-Rates können sich nach Massgabe der in seiner Geschäftsordnung festzulegenden Bestimmungen vertreten lassen.

2) Der EWR-Rat fasst seine Beschlüsse im Einvernehmen zwischen der Gemeinschaft einerseits und den EFTA-Staaten andererseits.

Art. 91

1) Der Vorsitz im EWR-Rat liegt abwechselnd für jeweils sechs Monate bei einem Mitglied des Rates der Europäischen Gemeinschaften und bei einem Mitglied der Regierung eines EFTA-Staates.

2) Der EWR-Rat wird zweimal jährlich von seinem Präsidenten einberufen. Der EWR-Rat tritt nach Massgabe seiner Geschäftsordnung ferner zusammen, sooft die Umstände dies erfordern.

Abschnitt 2

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss

Art. 92

1) Es wird ein Gemeinsamer EWR-Ausschuss eingesetzt. Er gewährleistet die wirksame Durchführung und Anwendung dieses Abkommens. Zu diesem Zweck führt er einen Meinungs- und Informationsaustausch und fasst in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse.

2) Im Gemeinsamen EWR-Ausschuss beraten die Vertragsparteien - hinsichtlich der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs - über eine das Abkommen betreffende Frage, die zu Schwierigkeiten führen kann und die von einer der Vertragsparteien zur Sprache gebracht wird.

3) Der Gemeinsame EWR-Ausschuss gibt sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung.

Art. 93

1) Der Gemeinsame EWR-Ausschuss besteht aus Vertretern der Vertragsparteien.

2) Der Gemeinsame EWR-Ausschuss fasst seine Beschlüsse im Einvernehmen zwischen der Gemeinschaft einerseits und den mit einer Stimme sprechenden EFTA-Staaten andererseits.

Art. 94

1) Der Vorsitz im Gemeinsamen EWR-Ausschuss liegt abwechselnd für jeweils sechs Monate bei dem Vertreter der Gemeinschaft, d.h. der EG-Kommission, und bei einem Vertreter eines der EFTA-Staaten.

2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben tritt der Gemeinsame EWR-Ausschuss grundsätzlich mindestens einmal monatlich zusammen. Er wird nach Massgabe seiner Geschäftsordnung ferner von seinem Präsidenten oder auf Antrag einer Vertragspartei einberufen.

3) Der Gemeinsame EWR-Ausschuss kann die Einsetzung von Unterausschüssen oder Arbeitsgruppen beschliessen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss legt in seiner Geschäftsordnung Zusammensetzung und Arbeitsweise dieser Unterausschüsse und Arbeitsgruppen fest. Die Aufgaben dieser Gremien werden für jeden Einzelfall vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss festgelegt.

4) Der Gemeinsame EWR-Ausschuss erstellt einen Jahresbericht über das Funktionieren und die Entwicklung dieses Abkommens.

Abschnitt 3

Die parlamentarische Zusammenarbeit

Art. 95

1) Es wird ein Gemeinsamer Parlamentarischer EWR-Ausschuss eingesetzt. Er besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments einerseits und aus Mitgliedern der Parlamente der EFTA-Staaten andererseits. Die Gesamtzahl der Ausschussmitglieder ist in der Satzung in Protokoll 36 festgelegt.

2) Der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuss hält seine Sitzungen nach Massgabe der in Protokoll 36 festgelegten Bestimmungen abwechselnd in der Gemeinschaft und in einem EFTA-Staat ab.

3) Der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuss trägt durch Dialog und Beratung zu einer besseren Verständigung zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Staaten in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen bei.

4) Der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuss kann je nach Zweckmässigkeit Stellungnahmen in Form von Berichten oder Entschliessungen abgeben. Insbesondere prüft er den vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss gemäss Art. 94 Abs. 4 erstellten Jahresbericht über das Funktionieren und die Entwicklung dieses Abkommens.

5) Der Präsident des EWR-Rates kann vor dem Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschuss auftreten, um von diesem gehört zu werden.

6) Der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Abschnitt 4

Die Zusammenarbeit zwischen den Wirtschafts- und Sozialpartnern

Art. 96

1) Die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses und anderer Gremien, die die Sozialpartner in der Gemeinschaft vertreten, sowie die Mitglieder der entsprechenden Gremien in den EFTA-Staaten bemühen sich, ihre Kontakte zu verstärken sowie in organisierter und regelmässiger Weise

zusammenzuarbeiten, um das Bewusstsein für die wirtschaftlichen und sozialen Aspekte der zunehmenden Verflechtung der Volkswirtschaften der Vertragsparteien und deren Interessen im Rahmen des EWR zu fördern.

2) Zu diesem Zweck wird ein Beratender EWR-Ausschuss eingesetzt. Er besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Gemeinschaft und des Beratenden Ausschusses der EFTA. Der Beratende EWR-Ausschuss kann je nach Zweckmässigkeit Stellungnahmen in Form von Berichten oder Entschliessungen abgeben.

3) Der Beratende EWR-Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Kapitel 2

Beschlussfassungsverfahren

Art. 97

Dieses Abkommen berührt nicht das Recht jeder Vertragspartei, unter Beachtung des Grundsatzes der Nicht-Diskriminierung und nach Unterrichtung der übrigen Vertragsparteien ihre internen Rechtsvorschriften in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen zu ändern,

- sofern der Gemeinsame EWR-Ausschuss feststellt, dass die geänderten Rechtsvorschriften das gute Funktionieren dieses Abkommens nicht beeinträchtigen, oder
- sofern das Verfahren nach Art. 98 abgeschlossen ist.

Art. 98

Die Anhänge zu diesem Abkommen sowie die Protokolle 1 bis 7, 9, 10, 11, 19 bis 27, 30, 31, 32, 37, 39, 41 und 47 können je nach Fall durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses gemäss Art. 93 Abs. 2 und den Art. 99, 100, 102 und 103 geändert werden.

Art. 99

1) Sobald die EG-Kommission neue Rechtsvorschriften in einem unter dieses Abkommen fallenden Bereich ausarbeitet, holt sie auf informellem Wege den Rat von Sachverständigen der EFTA-Staaten ein, so wie sie bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge den Rat von Sachverständigen der EG-Mitgliedstaaten einholt.

2) Wenn die EG-Kommission dem Rat der Europäischen Gemeinschaften ihren Vorschlag übermittelt, übermittelt sie den EFTA-Staaten Abschriften davon.

Auf Antrag einer Vertragspartei findet im Gemeinsamen EWR-Ausschuss ein erster Meinungsaustausch statt.

3) In den wichtigen Abschnitten der der Beschlussfassung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vorausgehenden Phase konsultieren die Vertragsparteien einander auf Antrag einer Vertragspartei im Rahmen eines stetigen Informations- und Konsultationsprozesses erneut im Gemeinsamen EWR-Ausschuss.

4) Während der Informations- und Konsultationsphase arbeiten die Vertragsparteien nach Treu und Glauben zusammen, um die Beschlussfassung im Gemeinsamen EWR-Ausschuss am Ende dieses Prozesses zu erleichtern.

Art. 100

Die EG-Kommission gewährleistet, dass Sachverständige der EFTA-Staaten je nach Bereich so weitgehend wie möglich an der Ausarbeitung jener Massnahmenentwürfe beteiligt werden, die anschliessend den Ausschüssen zu unterbreiten sind, die die EG-Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen. In diesem Zusammenhang zieht die EG-Kommission bei der Ausarbeitung von Massnahmenentwürfen Sachverständige der EFTA-Staaten auf derselben Grundlage heran wie Sachverständige der EG-Mitgliedstaaten.

In den Fällen, in denen der Rat der Europäischen Gemeinschaften nach dem für den beteiligten Ausschuss geltenden Verfahren mit dem Entwurf befasst wird, übermittelt die EG-Kommission dem Rat der Europäischen Gemeinschaften die Stellungnahmen der Sachverständigen der EFTA-Staaten.

Art. 101

1) An den Arbeiten von Ausschüssen, die weder unter Art. 81 noch unter Art. 100 fallen, werden Sachverständige aus EFTA-Staaten beteiligt, wenn dies für das gute Funktionieren dieses Abkommens erforderlich ist.

Diese Ausschüsse sind in Protokoll 37 aufgeführt. Die Modalitäten einer solchen Beteiligung sind in den Protokollen und Anhängen festgelegt, die sich mit dem jeweiligen Sachgebiet befassen.

2) Gelangen die Vertragsparteien zu der Auffassung, dass eine solche Beteiligung auf andere Ausschüsse, die ähnliche Merkmale aufweisen, ausgedehnt werden sollte, so kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss das Protokoll 37 ändern.

Art. 102

1) Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und der Homogenität des EWR fasst der Gemeinsame EWR-Ausschuss Beschlüsse zur Änderung eines Anhangs zu diesem Abkommen so bald wie möglich nach Erlass der entsprechenden neuen Rechtsvorschriften durch die Gemeinschaft, damit diese Gemeinschaftsvorschriften und die Änderungen der Anhänge zu diesem Abkommen gleichzeitig angewendet werden können. Zu diesem Zweck unterrichtet die Gemeinschaft, wenn sie einen Rechtsakt auf einem unter dieses Abkommen fallenden Sachgebiet erlässt, so bald wie möglich die übrigen Vertragsparteien im Gemeinsamen EWR-Ausschuss.

2) Der Gemeinsame EWR-Ausschuss beurteilt, welcher Teil eines Anhangs zu diesem Abkommen von den neuen Rechtsvorschriften unmittelbar berührt wird.

3) Die Vertragsparteien setzen alles daran, in Fragen, die dieses Abkommen berühren, Einvernehmen zu erzielen.

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss setzt insbesondere alles daran, eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden, wenn sich in einem Bereich, der in den EFTA-Staaten in die Zuständigkeit des Gesetzgebers fällt, ein ernstes Problem ergibt.

4) Kann trotz Anwendung des Abs. 3 kein Einvernehmen über eine Änderung eines Anhangs zu diesem Abkommen erzielt werden, so prüft der Gemeinsame EWR-Ausschuss alle sonstigen Möglichkeiten, das gute Funktionieren dieses Abkommens aufrechtzuerhalten; zu diesem Zweck kann er die erforderlichen Beschlüsse fassen, einschliesslich der Möglichkeit der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Rechtsvorschriften. Ein solcher Beschluss wird bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab der Befassung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses oder bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Gemeinschaftsvorschriften gefasst, falls dieser Zeitpunkt später liegt.

5) Hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 keinen Beschluss über eine Änderung eines Anhangs zu diesem Abkommen gefasst, so gelten dessen von den neuen Vorschriften berührten Teile in dem gemäss Abs. 2 festgelegten Umfang als vorläufig ausser Kraft gesetzt, es sei denn, der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschliesst etwas

anderes. Eine solche vorläufige Ausserkraftsetzung wird sechs Monate nach Ablauf der Frist des Abs. 4 wirksam, keinesfalls jedoch vor dem Zeitpunkt, zu dem der entsprechende EG-Rechtsakt in der Gemeinschaft zur Durchführung kommt. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss setzt seine Bemühungen fort, Einvernehmen über eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu erzielen, damit die vorläufige Ausserkraftsetzung so bald wie möglich aufgehoben werden kann.

6) Die praktischen Folgen der vorläufigen Ausserkraftsetzung gemäss Abs. 5 werden im Gemeinsamen EWR-Ausschuss erörtert. Die gemäss diesem Abkommen bereits begründeten Rechte und Pflichten von Privatpersonen und Marktteilnehmern bleiben unberührt. Die Vertragsparteien beschliessen gegebenenfalls über Anpassungen, die infolge der vorläufigen Ausserkraftsetzung notwendig werden.

Art. 103

1) Wird ein Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses für eine Vertragspartei erst nach Erfüllung verfassungsrechtlicher Anforderungen verbindlich, so tritt der Beschluss, falls er ein Datum enthält, zu diesem Zeitpunkt in Kraft, sofern die betreffende Vertragspartei den übrigen Vertragsparteien bis zu diesem Zeitpunkt mitgeteilt hat, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

Liegt eine solche Mitteilung bis zu dem betreffenden Zeitpunkt nicht vor, so tritt der Beschluss am ersten Tag des zweiten Monats nach der letzten Mitteilung in Kraft.

2) Liegt eine solche Mitteilung bei Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach der Beschlussfassung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses nicht vor, so wird der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses bis zur Erfüllung der verfassungsrechtlichen Anforderungen vorläufig angewendet, es sei denn, eine Vertragspartei teilt mit, dass eine solche vorläufige Anwendung nicht möglich ist. In letzterem Fall oder falls eine Vertragspartei die Nichtratifikation eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses mitteilt, wird die in Art. 102 Abs. 5 vorgesehene vorläufige Ausserkraftsetzung einen Monat nach der Mitteilung wirksam, keinesfalls jedoch vor dem Zeitpunkt, zu dem der entsprechende EG-Rechtsakt in der Gemeinschaft zur Durchführung kommt.

Art. 104

Sofern in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist, sind die Beschlüsse, die der Gemeinsame EWR-Ausschuss in den in diesem

Abkommen vorgesehenen Fällen fasst, ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für die Vertragsparteien verbindlich; diese treffen die erforderlichen Massnahmen, um die Durchführung und Anwendung dieser Beschlüsse sicherzustellen.

Kapitel 3

Homogenität, Überwachungsverfahren und Streitbeilegung

Abschnitt 1

Homogenität

Art. 105

1) In Verfolgung des Ziels der Vertragsparteien, eine möglichst einheitliche Auslegung des Abkommens und der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen, die in ihrem wesentlichen Gehalt in das Abkommen übernommen werden, zu erreichen, wird der Gemeinsame EWR-Ausschuss nach Massgabe dieses Artikels tätig.

2) Der Gemeinsame EWR-Ausschuss verfolgt ständig die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des in Art. 108 Abs. 2 genannten EFTA-Gerichtshofs. Zu diesem Zweck werden die Urteile dieser Gerichte dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss übermittelt; dieser setzt sich dafür ein, dass die homogene Auslegung des Abkommens gewahrt bleibt.

3) Gelingt es dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss nicht, innerhalb von zwei Monaten, nachdem ihm eine Abweichung in der Rechtsprechung der beiden Gerichte vorgelegt wurde, die homogene Auslegung des Abkommens zu wahren, so können die Verfahren des Art. 111 angewendet werden.

Art. 106

Um eine möglichst einheitliche Auslegung dieses Abkommens bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Gerichte zu gewährleisten, richtet der Gemeinsame EWR-Ausschuss ein System für den Austausch von Informationen über Urteile des EFTA-Gerichtshofs, des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Gerichts erster Instanz der

Europäischen Gemeinschaften sowie der Gerichte letzter Instanz der EFTA-Staaten ein. Dieses System umfasst:

- a) die Übermittlung von Urteilen der genannten Gerichte an den Kanzler des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, die die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens oder des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in ihrer geänderten oder ergänzten Fassung sowie der aufgrund dieser Verträge erlassenen Rechtsakte zum Gegenstand haben, soweit sie Bestimmungen betreffen, die mit denen dieses Abkommens in ihrem wesentlichen Gehalt identisch sind;
- b) die Klassifizierung dieser Urteile durch den Kanzler des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften; dazu gehört auch, soweit notwendig, die Anfertigung und Veröffentlichung von Übersetzungen und Zusammenfassungen;
- c) die Übermittlung der betreffenden Dokumente an die zuständigen von den einzelnen Vertragsparteien zu bestimmenden nationalen Behörden durch den Kanzler des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften.

Art. 107

Die EFTA-Staaten können einem Gericht oder Gerichtshof gestatten, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu ersuchen, über die Auslegung einer EWR-Bestimmung zu entscheiden; die Bestimmungen hierüber sind in Protokoll 34 festgelegt.

Abschnitt 2

Überwachungsverfahren

Art. 108

1) Die EFTA-Staaten setzen ein unabhängiges Überwachungsorgan (EFTA-Überwachungsbehörde) ein und führen ähnliche Verfahren ein, wie sie in der Gemeinschaft bestehen; dazu gehören auch Verfahren, durch die die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen gewährleistet wird, und solche, mit denen die Rechtmässigkeit der Rechtsakte der EFTA-Überwachungsbehörde auf dem Gebiet des Wettbewerbs kontrolliert wird.

2) Die EFTA-Staaten setzen einen Gerichtshof (EFTA-Gerichtshof) ein.

Der EFTA-Gerichtshof ist aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen den EFTA-Staaten hinsichtlich der Anwendung dieses Abkommens insbesondere zuständig für:

- a) Klagen wegen des die EFTA-Staaten betreffenden Überwachungsverfahrens,
- b) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde in Wettbewerbssachen,
- c) die Beilegung von Streitigkeiten zwischen zwei oder mehr EFTA-Staaten.

Art. 109

1) Die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen wird einerseits durch die EFTA-Überwachungsbehörde und andererseits durch die EG-Kommission im Einklang mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und diesem Abkommen überwacht.

2) Um eine einheitliche Überwachung im gesamten EWR zu gewährleisten, arbeiten die EFTA-Überwachungsbehörde und die EG-Kommission zusammen, tauschen Informationen aus und konsultieren einander in Fragen der Überwachungs politik und in Einzelfällen.

3) Die EG-Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde nehmen Beschwerden entgegen, die die Anwendung dieses Abkommens betreffen. Sie setzen einander von den eingegangenen Beschwerden in Kenntnis.

4) Jedes Organ prüft die unter seine Zuständigkeit fallenden Beschwerden und übermittelt dem anderen Organ die Beschwerden, die unter dessen Zuständigkeit fallen.

5) Treten zwischen den beiden Organen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem Beschwerdefall oder über das Ergebnis der Prüfung auf, so kann jedes Organ die Sache an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss verweisen, der sich nach Massgabe des Art. 111 damit befasst.

Art. 110

Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde und der EG-Kommission aufgrund dieses Abkommens, die eine Zahlung auferlegen, sind vollstreckbare Titel; dies gilt nicht gegenüber Staaten. Dasselbe gilt für entsprechende Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften,

des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften und des EFTA-Gerichtshofs aufgrund dieses Abkommens.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des Zivilprozessrechts des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfindet. Die Vollstreckungsklausel wird nach einer Prüfung, die sich lediglich auf die Echtheit des Titels erstreckt, von der Behörde erteilt, die jede Vertragspartei zu diesem Zweck bestimmt, und wird den anderen Vertragsparteien, der EFTA-Überwachungsbehörde, der EG-Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und dem EFTA-Gerichtshof bekanntgegeben.

Sind diese Formvorschriften auf Antrag der die Vollstreckung betreibenden Partei erfüllt, so kann diese die Zwangsvollstreckung nach dem Recht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet die Vollstreckung stattfinden soll, betreiben, indem sie die zuständige Behörde unmittelbar anruft.

Die Zwangsvollstreckung von Entscheidungen der EG-Kommission, des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften oder des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften kann nur durch eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften einstweilig eingestellt werden; die Zwangsvollstreckung von Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde oder des EFTA-Gerichtshofs kann nur durch eine Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs einstweilig eingestellt werden. Für die Prüfung von Beschwerden betreffend die Ordnungsmässigkeit der Vollstreckungsmassnahmen sind jedoch die Gerichte der betreffenden Staaten zuständig.

Abschnitt 3

Streitbeilegung

Art. 111

1) In Streitsachen über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens kann die Gemeinschaft oder ein EFTA-Staat gemäss den nachstehenden Bestimmungen den Gemeinsamen EWR-Ausschuss anrufen.

2) Der Gemeinsame EWR-Ausschuss kann den Streit beilegen. Ihm werden alle Informationen zur Verfügung gestellt, die für eine eingehende Untersuchung der Lage von Nutzen sein können, damit eine annehmbare Lösung gefunden werden kann. Zu diesem Zweck untersucht der Gemeinsame EWR-Ausschuss alle Möglichkeiten, das gute Funktionieren des Abkommens aufrechtzuerhalten.

3) Betrifft die Streitigkeit die Auslegung von Bestimmungen dieses Abkommens, die in ihrem wesentlichen Gehalt identisch sind mit entsprechenden Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl oder der aufgrund dieser Verträge erlassenen Rechtsakte, und wird die Streitigkeit nicht innerhalb von drei Monaten nach der Anrufung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses beigelegt, so können die an dem Streit beteiligten Vertragsparteien vereinbaren, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften um eine Entscheidung über die Auslegung der einschlägigen Bestimmungen zu ersuchen.

Hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss in einer solchen Streitigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der Einleitung dieses Verfahrens keine Einigkeit über eine Lösung erzielt oder haben die Streitparteien bis dahin nicht beschlossen, eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften einzuholen, so kann eine Vertragspartei zum Ausgleich etwaiger Ungleichgewichte

- entweder nach dem Verfahren des Art. 113 eine Schutzmassnahme gemäss Art. 112 Abs. 2 ergreifen,
- oder Art. 102 sinngemäss anwenden.

4) Betrifft der Streit den Umfang oder die Dauer von Schutzmassnahmen gemäss Art. 111 Abs. 3 oder Art. 112 oder die Angemessenheit von Ausgleichsmassnahmen gemäss Art. 114 und gelingt es dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss nicht, den Streit innerhalb von drei Monaten, nachdem er angerufen wurde, beizulegen, so kann jede Vertragspartei den Streitfall gemäss den Verfahren des Protokolls 33 dem Schiedsgericht unterbreiten. Fragen, die die Auslegung der in Abs. 3 genannten Bestimmungen dieses Abkommens betreffen, dürfen in einem solchen Verfahren nicht behandelt werden. Der Schiedsspruch ist für die Streitparteien verbindlich.

Kapitel 4

Schutzmassnahmen

Art. 112

1) Treten ernstliche wirtschaftliche, gesellschaftliche oder ökologische Schwierigkeiten sektoraler oder regionaler Natur auf und ist damit zu rechnen, dass sie anhalten, so kann eine Vertragspartei gemäss den Voraussetzungen und Verfahren des Art. 113 einseitig geeignete Massnahmen treffen.

2) Diese Schutzmassnahmen sind in ihrem Anwendungsbereich und ihrer Dauer auf das für die Behebung der Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Mass zu beschränken. Es sind vorzugsweise Massnahmen zu wählen, die das Funktionieren dieses Abkommens so wenig wie möglich stören.

3) Die Schutzmassnahmen gelten gegenüber allen Vertragsparteien.

Art. 113

1) Eine Vertragspartei, die Schutzmassnahmen nach Art. 112 in Erwägung zieht, teilt dies über den Gemeinsamen EWR-Ausschuss unverzüglich den anderen Vertragsparteien mit und stellt alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung.

2) Die Vertragsparteien nehmen unverzüglich Konsultationen im Gemeinsamen EWR-Ausschuss auf, um eine allseits annehmbare Lösung zu finden.

3) Die betreffende Vertragspartei darf Schutzmassnahmen erst nach Ablauf eines Monats nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe nach Abs. 1 treffen, es sei denn, das Konsultationsverfahren nach Abs. 2 wurde vor Ablauf der genannten Frist abgeschlossen. Schliessen aussergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, eine vorherige Prüfung aus, so darf die betreffende Vertragspartei unverzüglich die für die Behebung der Schwierigkeiten unbedingt erforderlichen Schutzmassnahmen treffen.

In der Gemeinschaft werden die Schutzmassnahmen von der EG-Kommission getroffen.

4) Die betreffende Vertragspartei teilt diese Massnahmen unverzüglich dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss mit und stellt alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung.

5) Über die getroffenen Schutzmassnahmen finden im Gemeinsamen EWR-Ausschuss vom Zeitpunkt ihrer Einführung an alle drei Monate Konsultationen mit dem Ziel statt, diese Massnahmen vor dem vorgesehenen Ablauf ihrer Geltungsdauer aufzuheben oder ihren Anwendungsbereich zu beschränken.

Jede Vertragspartei kann jederzeit beim Gemeinsamen EWR-Ausschuss die Überprüfung dieser Massnahmen beantragen.

Art. 114

1) Entsteht durch eine von einer Vertragspartei getroffene Schutzmassnahme ein Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten

aus diesem Abkommen, so kann jede andere Vertragspartei gegenüber dieser Vertragspartei die angemessenen Ausgleichsmassnahmen treffen, die für die Behebung des Ungleichgewichts unbedingt erforderlich sind. Es sind vorzugsweise Massnahmen zu wählen, die das Funktionieren des EWR so wenig wie möglich stören.

2) Das Verfahren nach Art. 113 findet Anwendung.

Teil VIII

Finanzierungsmechanismus

Art. 115

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass im Hinblick auf die Förderung einer beständigen und ausgewogenen Stärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gemäss Art. 1 das Bedürfnis zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen ihren Regionen besteht. Sie nehmen in dieser Hinsicht die einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens und die dazugehörigen Protokolle, einschliesslich gewisser Regelungen betreffend Landwirtschaft und Fischerei zur Kenntnis.

Art. 116

Die EFTA-Staaten richten einen Finanzierungsmechanismus ein, um damit im Rahmen des EWR und zusätzlich zu den in dieser Hinsicht bereits unternommenen Anstrengungen der Gemeinschaft zur Verwirklichung der Ziele des Art. 115 beizutragen.

Art. 117

Die Bestimmungen über den Finanzierungsmechanismus sind in Protokoll 38 niedergelegt.

Teil IX
Allgemeine und Schlussbestimmungen

Art. 118

1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass es im Interesse aller Vertragsparteien liegt, die durch dieses Abkommen begründeten Beziehungen durch Ausdehnung auf nicht darunter fallende Sachgebiete weiterzuentwickeln, so legt sie den anderen Vertragsparteien im EWR-Rat einen mit Gründen versehenen Antrag vor. Der EWR-Rat kann den Gemeinsamen EWR-Ausschuss beauftragen, den Antrag unter allen Gesichtspunkten zu prüfen und einen Bericht zu erstellen.

Der EWR-Rat kann gegebenenfalls die politischen Beschlüsse für die Aufnahme von Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien fassen.

2) Die aus den Verhandlungen nach Abs. 1 hervorgehenden Abkommen bedürfen der Ratifikation oder Genehmigung durch die Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren.

Art. 119

Die Anhänge und die für die Zwecke dieses Abkommens angepassten Rechtsakte, auf die darin Bezug genommen wird, sowie die Protokolle sind Bestandteil dieses Abkommens.

Art. 120¹

Sofern in diesem Abkommen, insbesondere in den Protokollen 41 und 43, nichts anderes bestimmt ist, geht die Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens den Bestimmungen bestehender bilateraler oder multilateraler Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und einem EFTA-Staat oder mehreren EFTA-Staaten vor, soweit durch dieses Abkommen dasselbe Sachgebiet geregelt ist.

¹ Art. 120 abgeändert durch LGBl. 1995 Nr. 69.

Art. 121

Dieses Abkommen berührt nicht die Zusammenarbeit:

- a) im Rahmen der nordischen Zusammenarbeit, soweit diese nicht das gute Funktionieren dieses Abkommens beeinträchtigt;
- b) im Rahmen der regionalen Union zwischen der Schweiz und Liechtenstein, soweit die Ziele dieser Union nicht durch die Anwendung dieses Abkommens erreicht werden und das gute Funktionieren dieses Abkommens nicht beeinträchtigt wird;
- c) im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Österreich und Italien betreffend Tirol, Vorarlberg und Trentino-Südtirol, soweit diese Zusammenarbeit das gute Funktionieren dieses Abkommens nicht beeinträchtigt.

Art. 122

Die Vertreter, Delegierten und Sachverständigen der Vertragsparteien sowie Beamte und sonstige Bedienstete, die im Rahmen dieses Abkommens tätig werden, sind verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Auskünfte, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben; dies gilt insbesondere für Auskünfte über Unternehmen sowie deren Geschäftsbeziehungen oder Kostenelemente.

Art. 123

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei in keiner Weise daran, Massnahmen zu ergreifen,

- a) die ihres Erachtens erforderlich sind, um die Preisgabe von Auskünften zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;
- b) die sich beziehen auf die Erzeugung von, oder den Handel mit, Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder sonstigen Waren, die für Verteidigungszwecke oder für Forschung, Entwicklung oder Erzeugung für Verteidigungszwecke unerlässlich sind, sofern diese Massnahmen die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen;
- c) die sie bei einer schwerwiegenden innerstaatlichen Störung der öffentlichen Ordnung, im Kriegsfall, bei einer ernsten, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder in Erfüllung der Verpflichtungen, die sie im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit übernommen hat, für die eigene Sicherheit als wesentlich erachtet.

Art. 124

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens stellen die Vertragsparteien die Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten hinsichtlich ihrer Beteiligung am Kapital von Gesellschaften im Sinne des Art. 34 den eigenen Staatsangehörigen gleich.

Art. 125

Dieses Abkommen lässt die Eigentumsordnung der einzelnen Vertragsparteien unberührt.

Art. 126

1) Das Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl angewendet wird, und nach Massgabe jener Verträge und für die Hoheitsgebiete der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, des Fürstentums Liechtenstein, des Königreichs Norwegens und des Königreichs Schweden.¹

2) Unbeschadet des Abs. 1 findet dieses Abkommen auf die Ålandinseln keine Anwendung. Die Regierung Finnlands kann jedoch durch eine Erklärung, die bei der Ratifikation dieses Abkommens beim Verwahrer zu hinterlegen ist, notifizieren, dass das Abkommen auf die genannten Inseln unter den für die übrigen Teile Finnlands geltenden Voraussetzungen und vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen Anwendung findet; der Verwahrer übermittelt den Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift.

- a) Dieses Abkommen berührt nicht die Anwendung der auf den Ålandinseln zu irgendeiner Zeit geltenden Bestimmungen über:
- i) die Beschränkungen des Rechts für natürliche Personen, die nicht das regionale Einwohnerrecht der Ålandinseln besitzen, und für juristische Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln Grundstücke auf den Ålandinseln zu erwerben und zu besitzen;
 - ii) die Beschränkungen des Rechts für natürliche Personen, die nicht das regionale Einwohnerrecht der Ålandinseln besitzen, oder für juristische Personen, sich ohne Genehmigung der zuständigen

¹ Art. 126 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1995 Nr. 69.

Behörden der Ålandinseln niederzulassen, und des Rechts, ohne eine solche Genehmigung Dienstleistungen zu erbringen.

- b) Die Rechte der Åländer in Finnland werden durch dieses Abkommen nicht berührt.
- c) Die Behörden der Ålandinseln behandeln alle natürlichen und juristischen Personen der Vertragsparteien gleich.

Art. 127

Jede Vertragspartei kann von diesem Abkommen zurücktreten, sofern sie dies mindestens zwölf Monate zuvor den übrigen Vertragsparteien schriftlich mitteilt.

Nach der Mitteilung des beabsichtigten Rücktritts treten die übrigen Vertragsparteien unverzüglich zu einer diplomatischen Konferenz zusammen, um zu erwägen, in welchen Punkten das Abkommen geändert werden muss.

Art. 128

1) Jeder europäische Staat, der Mitglied der Gemeinschaft wird, beantragt, und die Schweizerische Eidgenossenschaft sowie jeder europäische Staat, der Mitglied der EFTA wird, kann beantragen, Vertragspartei dieses Abkommens zu werden. Der betreffende Staat richtet seinen Antrag an den EWR-Rat.¹

2) Die Bedingungen für eine solche Beteiligung werden durch ein Abkommen zwischen den Vertragsparteien und dem antragstellenden Staat geregelt. Das Abkommen bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch alle Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren.

Art. 129

1) Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, isländischer, italienischer, niederländischer, norwegischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

¹ Art. 128 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1995 Nr. 69.

Der Wortlaut der Rechtsakte, auf die in den Anhängen Bezug genommen wird, ist in der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache gleichermassen verbindlich und wird für die Authentifizierung in finnischer, isländischer, norwegischer und schwedischer Sprache abgefasst.

2) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch die Vertragsparteien gemäss ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Es wird beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses übermittelt den anderen Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift.

Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses notifiziert die anderen Vertragsparteien davon.

3) Dieses Abkommen tritt zu dem Zeitpunkt und unter den Voraussetzungen in Kraft, die im Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgesehen sind.¹

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

Geschehen zu Porto am 2. Mai 1992

(Es folgen die Unterschriften)

¹ Art. 129 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 1995 Nr. 69.